



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

Eidgenössisches Finanzdepartement

per Mail:

ap-sekretariat@efv.admin.ch

Sarnen, 11. Dezember 2019

Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts; Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 13. September 2019, mit dem Sie uns den Vorentwurf des Bundesgesetzes über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts unterbreitet haben. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit.

Der Kanton Obwalden befürwortet die Mehrheit der in der Vorlage vorgesehenen Neuerungen und Anpassungen grundsätzlich.

Kritisch wird die im Subventionsgesetz (SR 616.1) vorgesehene Einführung einer Verpflichtung für Subventionsämter, in allen Fällen schriftliche Prüfkonzeppte zu erstellen, beurteilt. Auch bei einigen vorgesehenen Änderungen im Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (SR 780.1) sieht der Kanton Obwalden einen gewissen Anpassungsbedarf, namentlich bezüglich einer gesetzlichen Grundlage für die Integration weiterer Daten in das Verarbeitungssystem des Dienstes ÜPF und bezüglich der Gebühren im Zusammenhang mit dem Auskunftssystem IRC.

Die detaillierte Haltung des Kantons Obwalden zur Vorlage können Sie dem beigefügten Fragebogen entnehmen.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Josef Hess
Landammann

Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin

Beilage: Fragebogen



Vorentwurf zum Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts

Fragebogen zur Vernehmlassung

Stellungnahme von: Kanton Obwalden

I. Allgemeine / Massnahmenübergreifende Rückmeldungen

Antwort	<p>Die Überprüfung der Bundesaufgaben und das damit verbundene Ziel, den Bundeshaushalt durch Effizienzsteigerungen und Lockerung von Ausgabenbindungen zu entlasten, wird begrüsst.</p> <p>Dadurch, dass der Anteil der gebundenen Ausgaben am Gesamthaushalt kontinuierlich steigt, reduziert sich der finanzpolitische Handlungsspielraum und damit auch die Handlungsmöglichkeit von Bundesrat und Parlament in der kurzen bis mittleren Frist.</p> <p>Strukturelle Massnahmen sind deshalb zu begrüssen, dürfen aber nicht zu neuen Belastungen oder höheren Kosten bei der Umsetzung für die Kantone führen.</p>
---------	--

II. Rückmeldungen zu den einzelnen Gesetzesänderungen

a. Geoinformationsgesetz (SR 510.62)

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Geoinformationsgesetzes?
Antwort	Der Kanton Obwalden ist mit der vorgeschlagenen Revision des Art. 38 GeolG (SR 510.62) einverstanden. Die Finanzierung der amtlichen Vermessung wird durch die Gewährung von Globalbeiträgen gegenüber dem bisherigen System flexibler ausgestaltet. Damit kann die Weiterentwicklung des Vermessungswerkes, welches in unserem Kanton bereits flächendeckend den Datenstand AV93 erreicht hat, noch gezielter angegangen werden.

b. Subventionsgesetz (SR 616.1)

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Subventionsgesetzes?
--	--

Antwort	<p>Die Klärung, dass sich die Auskunftspflichten der Subventionsempfänger auch auf Dritte erstrecken, wenn diese für die Aufgabenerfüllung beigezogen werden, wird begrüsst.</p> <p>Hingegen beurteilen wir die Verpflichtung für Subventionsämter, in allen Fällen in schriftlichen Prüfkonzepthen festzuhalten, wie die Überprüfung der zweckmässigen Verwendung der Subventionen geschehen soll, als unverhältnismässig. Der Aufwand und der daraus resultierende Nutzen müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen. Eine Verpflichtung zum Erstellen von Prüfkonzepthen lässt keine Ausnahmen in begründeten Fällen zu und ist unserer Ansicht nach nicht sinnvoll.</p> <p>Vermutlich wären – im Sinne einer administrativen Entlastung – auch Indikatoren oder Bedingungen zu prüfen. Dies ist vorliegend jedoch nicht Thema.</p>
---------	---

c. Tabaksteuergesetz (SR 641.31)

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Tabaksteuergesetzes?
Antwort	Wir verzichten auf eine Stellungnahme zu den Änderungen des Tabaksteuergesetzes.

**d. Eisenbahngesetz (SR 742.101)
Bahninfrastrukturfondsgesetz (SR 742.140)**

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Eisenbahngesetzes und des Bahninfrastrukturfondsgesetzes?
Antwort	Die gewählte Variante "LIK und rBIP", wonach die Teuerungsindexierung neu auf Basis des LIK erfolgen soll und die reale Wirtschaftsentwicklung wie bisher voll angerechnet wird, ist aus finanzpolitischer Sicht sinnvoll und wird begrüsst.

e. Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (SR 780.1)

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs?
--	--

Antwort	<p>Zu Art. 7 und 8:</p> <p>Das Verarbeitungssystem soll keine Daten aus anderen strafrechtlichen Massnahmen, wie den Einsatz von GovWare, IMSI-Catcher oder Observation, enthalten. Diese klare Abgrenzung erscheint heute jedoch nicht mehr zeitgemäss. Die vorhandene Analysefunktion soll in Bezug auf die durch eine Fernmeldeüberwachung gewonnen Daten die Strafverfolgungsbehörden vor Medienbrüchen bewahren, die Qualität der Bearbeitung steigern und das Auslagern der Analyse respektive die Beschaffung eigener Analysesoftware obsolet machen. Alle diese Vorteile gehen letztlich im Gesamtkontext des zu untersuchenden Falles wieder verloren, wenn mit anderen Massnahmen erworbene Daten nicht im gleichen System analysiert werden dürfen. Es werden weiterhin Doppelbeschaffungen von Systemen notwendig sein und die Daten respektive die verschiedenen Analyseergebnisse werden letztlich weiterhin manuell verglichen werden müssen.</p> <p>Eine gesetzliche Grundlage für die Integration weiterer Daten in das Verarbeitungssystem des Dienstes ÜPF soll geschaffen werden, indem Art. 7 und 8 BÜPF entsprechend zu ergänzen sind.</p> <p>Gleichzeitig gilt es festzuhalten, dass aufgrund der erweiterten Möglichkeit der Bearbeitung und Verknüpfung von Personendaten eine korrekte und funktionenbezogene Vergabe wichtig ist. Diese Vergabe muss gemäss dem Grundsatz der Richtigkeit und somit auch der Aktualität der Daten periodisch nachgeführt werden, sodass die aktuell bestehenden Zugriffsmöglichkeiten jeweils den Begebenheiten vor Ort entsprechen.</p> <p>Zu Art. 38 Abs. 4 Bst. a und b:</p> <p>Mit der geplanten Automatisierung im Auskunftssystem IRC (Information Request Component) sollten zukünftig geringere Kosten anfallen, was für einen Verzicht auf die Erhebung der heutigen Gebühr spricht. Zudem ist nicht einzusehen, weshalb der bisherige Terminus des Art. 23 Abs. 3 BÜPF, dass die Mitteilung der Daten rund um die Uhr angeordnet werden könne, in der neuen Formulierung des Art. 38 Abs. 4 BÜPF fehlt. Diese Möglichkeit, die Mitteilung rund um die Uhr anordnen zu können, sollte in Art. 38 Abs. 4 Bst. a und b ergänzt werden.</p> <p>Zu Art. 38 Abs. 4 Bst. b wird deshalb folgende Formulierung beantragt: "<u>Leistungen des Dienstes im Zusammenhang mit der Erteilung der Auskünfte kostenlos und rund um die Uhr zu erfolgen haben.</u>"</p>
---------	---

III. Umsetzung Umsetzung

	Haben Sie Bemerkungen zur praktischen Umsetzung dieser Gesetzesänderungen?
Antwort	Gemäss der Auslegung des geltenden Gesetzes durch den Dienst ÜPF ist auch die ausschliessliche Nutzung der Auftragsmanagement-Komponente WMC (Warrant Management Component), also der Komponente, über die lediglich die Auftragsabwicklung erfolgt, gebührenpflichtig. Dies bedeutet für die schweizerischen Staatsanwaltschaften, dass sie auch dann eine jährliche Gebühr

zu entrichten haben, wenn sie auf keinerlei Daten zugreifen, sondern einzig die Auftragserteilung elektronisch abwickeln möchten. Mit dieser Gebühr werden insbesondere diejenigen Staatsanwaltschaften, die entsprechende Aufträge allenfalls ein oder wenige Male pro Jahr verfügen, vom Gebrauch des WMC abgehalten. Damit wird verhindert, dass die Abwicklung der Aufträge medienbruchfrei erfolgt, was insbesondere beim Dienst ÜPF zu einem beträchtlichen Mehraufwand führt, der in keinem Verhältnis zu den Erträgen aus diesen Gebühren steht. Es wird deshalb vorgeschlagen, zumindest für die alleinige Nutzung des WMC keine Benutzergebühren zu verrechnen.

Die Strafverfolgungsbehörden bezahlen mit den Gebühren für die Dienstleistungen des Dienstes ÜPF. Die Lizenzkosten sollten in diesen Gebühren enthalten sein, damit kein zusätzlicher administrativer Aufwand beim Dienst ÜPF und den Strafverfolgungsbehörden entsteht. Gerade für die Nutzer einzelner Komponenten ist es nicht sinnvoll, dass sie für das Echtzeitüberwachungssystem ISS (Interception System Switzerland) ebenfalls Lizenzgebühren bezahlen.

Es wird deshalb vorgeschlagen, den Art. 14 der Gebührenverordnung zum ÜPF ersatzlos zu streichen oder mindestens wie folgt zu ergänzen: „Bei ausschliesslicher Nutzung des Systems für die Auftragsabwicklung werden keine Pauschalgebühren für die entsprechenden Benutzerkonten erhoben.“

Die administrativen Kosten und Aufwände der Umsetzung der Gesetzesänderungen müssen in einem Verhältnis zur tatsächlichen Entlastung des Bundeshaushalts stehen.

Ansprechperson für Rückfragen zum ausgefüllten Fragebogen:

Name / Vorname: Daniel Odermatt [bitte ausfüllen]

Telefon-Nummer: 041 666 61 62 [bitte ausfüllen]

E-Mail-Adresse: finanzdepartement@ow.ch [bitte ausfüllen]

Bitte den ausgefüllten Fragebogen senden an: ap-sekretariat@efv.admin.ch



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Eidg. Finanzverwaltung
Bundesgasse 3
3003 Bern

Appenzell, 11. November 2019

Bundesgesetz über administrative Erleichterung und die Entlastung des Bundeshaushalts Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. September 2019 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über administrative Erleichterung und die Entlastung des Bundeshaushalts zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie teilt die Meinung des Bundesrats, dass die vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen zur Entlastung des Bundeshaushalts beitragen können.

Die im Subventionsgesetz vorgesehene Verpflichtung der Bundesämter zur Erstellung schriftlicher Prüfkonzpte kann unter dem Gesichtspunkt der Effizienz- und Wirkungskontrolle durchaus sinnvoll sein, zur Erleichterung und Entlastung wird sie für die betroffenen Bundesstellen wohl kaum führen. Im Ergebnis könnten sie sogar zu administrativen Mehraufwänden und damit zu Erschwerungen und Belastungen führen. Diese Massnahme passt daher nach der Auffassung der Standeskommission nicht in einen Erlass mit dem Ziel der administrativen Erleichterung und der Entlastung des Bundeshaushalts.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:



Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- ap-sekretariat@efv.admin.ch
- Finanzdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner, Immstrasse 5, 9050 Appenzell



Finanzdepartement

Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
Telefon 041 228 55 47
info.fd@lu.ch
www.lu.ch

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag
08:00 - 11:45 und 13:30 - 17:00

Eidgenössisches Finanzdepartement
EFD

per E-Mail an (Word- und PDF-Dateien):
ap-sekretariat@efv.admin.ch

Luzern,

Protokoll-Nr.:

Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushaltes

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. September 2019 haben Sie die Kantonsregierungen in eingangs erwähnter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Luzern zu den Änderungen des Geoinformationsgesetzes, des Eisenbahngesetzes und des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs Stellung bezieht. Die Details unserer Stellungnahme können Sie den Antworten im Fragenkatalog entnehmen.

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Reto Wyss
Regierungsrat

Beilage:

- Fragenkatalog Kanton Luzern



Vorentwurf zum Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts

Fragebogen zur Vernehmlassung

Stellungnahme von: **Kanton Luzern**

I. Allgemeine / Massnahmenübergreifende Rückmeldungen

Antwort	Keine Bemerkungen.
---------	--------------------

II. Rückmeldungen zu den einzelnen Gesetzesänderungen

a. Geoinformationsgesetz (SR 510.62)

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Geoinformationsgesetzes?
Antwort	<p>Die vorgeschlagenen Änderungen von Artikel 38 Absatz 1 Geoinformationsgesetz stellen eine Präzisierung des bisherigen Absatzes 1 dar. Sie werden u.a. erforderlich, weil die bisherige Verordnung der Bundesversammlung über die Finanzierung der amtlichen Vermessung (FVAV; SR 211.432.27) aufgehoben werden soll. Neu sind die Massnahmen infolge von Naturereignissen (Unterabsatz d), sowie innovative Projekte zur Weiterentwicklung der amtlichen Vermessung und zur Erprobung neuer Technologien (Unterabsatz g).</p> <p>Wir begrüssen die möglichen Massnahmen infolge von Naturereignissen (Unterabsatz d): Während Situationsänderungen mit der laufenden oder periodischen Nachführung abgedeckt werden können, finanziert der Bund neu auch Arbeiten an (Liegenschafts-)Grenzen mit.</p> <p>Weiter begrüssen wir auch die neu möglichen innovativen Projekte (Unterabsatz g). Die rasante Entwicklung der eingesetzten Technologien in der amtlichen Vermessung erfordert dauernde Erprobungen neuer Mittel und Vorgehensweisen. Gerade weil die amtliche Vermessung eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen ist, begrüssen wir es, dass der Bund nicht nur den Anstoss geben kann, sondern sich auch finanziell an den Projekten beteiligt.</p> <p>Die neue Regelung zur Höhe der Globalbeiträge ermöglicht einen gewissen Spielraum, den es bisher in dieser Form nicht gab. Die Höhe der Globalbeiträge des Bundes für BANI-Projekte (Projekte mit Massnahmen von aussergewöhnlich hohem nationalem Interesse) wird neu auf 80 Prozent (statt bisher 60%) festgelegt, was wir ebenfalls sehr begrüssen. Aus Sicht des Kantons Luzern wäre es prüfenswert, den Ansatz – analog zu (Unterabsatz g) – projektabhängig noch weiter zu erhöhen (Bsp.: Bezugsrahmenwechsel, Adress-Harmonisierung GWR-AV).</p>

	<p>Zur Tabelle auf Seite 9 des erläuternden Berichtes haben wir folgende Bemerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erst- und Neuerhebungen: Die Reduktion ist für den Kanton Luzern nicht relevant, da es keine neuen Erst- und Neuerhebungen mehr geben wird. - Vermarkungen: Die Reduktion ist für den Kanton Luzern nicht relevant. <p>Die Erhöhungen der Prozentsätze bei Erneuerungen, periodischen Nachführungen und BANI begrüßen wir.</p>
--	---

b. Subventionsgesetz (SR 616.1)

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Subventionsgesetzes?
Antwort	Keine Bemerkungen.

c. Tabaksteuergesetz (SR 641.31)

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Tabaksteuergesetzes?
Antwort	Keine Bemerkungen.

**d. Eisenbahngesetz (SR 742.101)
Bahnhofinfrastrukturfondsgesetz (SR 742.140)**

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Eisenbahngesetzes und des Bahnhofinfrastrukturfondsgesetzes?
Antwort	Die grösste finanzielle Auswirkung auf die Kantone bewirkt die Änderung des Eisenbahngesetzes und des Bahnhofinfrastrukturfondsgesetzes. Die Reduktion der Indexierung der Einlage in den Bahnhofinfrastrukturfonds (BIF) soll sowohl den Bund als auch die Kantone entlasten, was wir sehr begrüßen.

e. Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (SR 780.1)

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs?
Antwort	<p>Der Regierungsrat des Kantons Luzern hat mit Vollmachtschreiben vom 24. September 2019, Protokoll-Nr. 1039, betreffend die Teilrevision der Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (GebV-ÜPF) die Erleichterung der Abrechnungsformalitäten begrüsst, gleichzeitig aber darauf hingewiesen, dass die Kantone dadurch finanziell nicht noch mehr belastet werden dürfen.</p> <p>Die Gebühren für die Überwachungsmassnahmen wurden bereits im März 2018 erheblich erhöht. Nun beabsichtigt der Bundesrat – gemäss erläuterndem Bericht Seite 11 – die Pauschalen nochmals schrittweise in wesentlichem Mass anzuhohen. Eine erste Anpassung ist per 1. Januar 2022 vorgesehen. Dies soll beim Bund zu Mehrerträgen von 10 Millionen Franken führen.</p> <p>Wir weisen mit Nachdruck darauf hin, dass die Kosten der Überwachungsmassnahmen zwar im Strafverfahren auferlegt werden, aber schliesslich zu einem sehr grossen Teil infolge Uneinbringlichkeit von den Kantonen getragen werden müssen. Eine wirksame Strafverfolgung muss auch dann möglich sein, wenn sie nicht kostendeckend ist. Mit einer erneuten Erhöhung der Kosten für die Kantone besteht die grosse Gefahr, dass diese aus finanziellen Gründen auf die gegebenenfalls notwendigen Überwachungsmassnahmen verzichten (müssen). Wir sind zudem der Meinung, dass eine pauschalisierte Abrechnung – entgegen den Ausführungen im erläuternden Bericht (vgl. Ziff. 2.1.5 Abs. 3) – die Kostentransparenz nicht fördern wird.</p> <p>Der Kostenanstieg wird im Kanton Luzern, konkret bei der Staatsanwaltschaft Luzern, zu einem jährlichen Mehraufwand von mehreren 100'000 Franken führen. Die Pauschalisierung in der Rechnungsstellung und deren Systemerweiterung (z.B. Analyse) vermögen diesen Mehraufwand nicht zu begründen.</p> <p>Aus diesen Gründen lehnen wir eine weitere Kostenüberwälzung auf die Kantone und somit auch die vorgeschlagene Änderung des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) ab.</p>

**III. Umsetzung
Umsetzung**

	Haben Sie Bemerkungen zur praktischen Umsetzung dieser Gesetzesänderungen?
Antwort	Keine Bemerkungen.

Ansprechperson für Rückfragen zum ausgefüllten Fragebogen:

Name / Vorname: Monique Müller, DS-Stv.

Telefon-Nummer: 041 228 59 97

E-Mail-Adresse: monique.mueller@lu.ch

Bitte den ausgefüllten Fragebogen senden an: ap-sekretariat@efv.admin.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
3003 Bern

Per E-Mail an:
ap-sekretariat@efv.admin.ch

Zürich, 12. Dezember 2019

Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts: Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Als Teil der Sammelvorlage «Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts» soll auch das Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) revidiert werden. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, unsere Position zur geplanten Änderung des BÜPF darzulegen und reichen Ihnen hiermit gerne unsere Stellungnahme ein.

1 Legitimation und Betroffenheit

Swico ist der Wirtschaftsverband der ICT- und Online-Branche und vertritt die Interessen etablierter Unternehmen und Startups in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Seine über 600 Mitgliedfirmen beschäftigen 56'000 Mitarbeitende und erwirtschaften jährlich einen Umsatz von 40 Milliarden Franken. Sie decken alle Wertschöpfungsstufen digitaler Geschäftsmodelle ab und umfassen insbesondere Hardware, Software, Hosting, IT-Services, Consulting, Digitalmarketing und -kommunikation.

Als Anbieterinnen von Fernmeldediensten und sich darauf stützender Dienste werden Swico Mitgliedern im BÜPF mit den geplanten Änderungen teils aufwändige Verpflichtungen übertragen. Swico ist damit zur Stellungnahme legitimiert.

2 Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF)

Zur rechtlichen Umsetzung der beantragten Massnahmen aus den strukturellen Reformen sollen sechs Bundesgesetze geändert werden. Diese Massnahmen sind in der Form eines sogenannten «Mantelerlasses» zusammengefasst. Für Swico und seine Mitglieder relevant ist die

geplante Änderung des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF).

2.1 Erteilung von Auskünften

Die geplante Änderung des BÜPF hat teils erhebliche Auswirkungen auf die Rechtsposition der Mitwirkungspflichtigen bezüglich deren Entschädigung. So soll der Bundesrat auf Verordnungsstufe neu vorsehen können, dass den Mitwirkungspflichtigen für die Erteilung der Auskünfte keine Entschädigung ausgerichtet wird (Art. 38 Abs. 4 E-BÜPF). Die Mitwirkungspflichtigen müssten sämtliche, d.h. insbesondere auch nicht standardisierte oder nicht automatisierte Auskünfte entschädigungslos erteilen.

Die vorgeschlagene Ausweitung steht sodann im Widerspruch zum vom Gesetzgeber vorgesehenen und im Rahmen der letzten BÜPF-Revision bewusst geschützten Prinzip der angemessenen Entschädigung (Art. 38 Abs. 2 BÜPF und E-BÜPF), das auch im verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismässigkeit (Art. 5 Abs. 2 BV) verankert ist und dem ordnungspolitischen Verständnis entspricht, dass der Staat Private für die Erbringung von Leistungen grundsätzlich entschädigt.

Art. 38 Abs. 4 E-BÜPF ist daher wie folgt anzupassen:

Art. 38

[...]

⁴ Der Bundesrat kann vorsehen, dass:

- ~~a. den Mitwirkungspflichtigen für die Erteilung der Auskünfte keine Entschädigung ausgerichtet wird;~~
- b. Leistungen des Dienstes im Zusammenhang mit der Erteilung der Auskünfte bei der Bemessung der Kostenbeteiligung der Kantone nicht berücksichtigt werden.

2.2 Vorgeschlagenes Pauschalierungsmodell

Die neue Regelung soll dem Bundesrat ermöglichen, sowohl eine einzelfallweise als auch eine pauschale Bemessung der Entschädigungen vorzusehen (Art. 38a Abs. 2 E-BÜPF). Mit einer Einführung von Pauschalen soll die Finanzierung der Fernmeldeüberwachung vereinfacht und der Kostendeckungsgrad erhöht werden. Mit dem aktuell vorgeschlagenen Pauschalierungsmodell darf jedoch das mit der Pauschalierung verbundene finanzielle Risiko nicht einseitig den Mitwirkungspflichtigen übertragen werden. Demgegenüber vorzuziehen ist ein System der fallbasierten Entschädigung mit Akontozahlung und Schlussrechnung. Kleinere Mitwirkungspflichtige sollen weiterhin den Einzelfall abrechnen können. Dies würde eine effektive Vereinfachung darstellen. Art. 38a Abs. 2 E-BÜPF lässt diese Möglichkeit zu und das vorgeschlagene Modell steht der Einführung einer Pauschalierung bei der Kostenbeteiligung der Kantone nicht entgegen.

2.3 Fazit

Grundsätzlich ist eine Vereinfachung von Abrechnungsmodalitäten und dementsprechende Reduktion des administrativen Aufwands aus unserer Sicht zu befürworten. Wesentlich ist jedoch, dass die Mitwirkungspflichtigen für die wegen der fortschreitenden Automatisierung wachsenden Investitionen angemessen entschädigt werden. Die Strafverfolgung ist eine staatliche Aufgabe und liegt weitgehend in der Kompetenz der Kantone. Die entsprechenden Kosten sind gemäss Verursacherprinzip von der öffentlichen Hand (Kantone und Bund) zu tragen und gemäss Strafprozessordnung der Täterschaft aufzuerlegen. Nur eine kostendeckende Entschädigung – für Betriebs- und Kapitalkosten – kann die erforderliche Qualität der Überwachungsdienstleistungen gewährleisten. In diesem Zusammenhang sieht z.B. sowohl das Geldspielgesetz für Netzsperrungen als auch das Nachrichtendienstgesetz für die Kabelaufklärung eine umfassende Entschädigung der privaten Unternehmen vor, welche auch die getätigten Investitionen deckt.

Wir danken im Namen unserer Mitglieder für eine Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Swico



Judith Bellaiche
Geschäftsführerin



Christa Hofmann
Head Legal & Public Affairs



Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia

Per E-Mail an:

ap-sekretariat@efv.admin.ch

Bern, 13. Dezember 2019

09.02.01.01 sro

Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts; Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit uns zur rubrizierten Vorlage zu äussern. Die KKJPD ist in ihrem Zuständigkeitsbereich in erster Linie von der vorgeschlagenen Änderung des Bundesgesetzes vom 18. März 2016 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs betroffen. Wir beschränken unsere Stellungnahme deshalb auf Ziffer 6 des Entwurfs. Die vorliegende Stellungnahme basiert auf einem Beschluss der Plenarversammlung der KKJPD vom 14./15. November 2019.

Allgemeine Bemerkungen

Die KKJPD hat sich in verschiedenen Gremien mit den technologischen und finanziellen Entwicklungen im Bereich der Fernmeldeüberwachung auseinandergesetzt und war auch an der letzten Sitzung der Arbeitsgruppe Fernmeldeüberwachung unter der Leitung der Generalsekretärin EJPD beteiligt. Wir haben in diesen Sitzungen wiederholt darauf hingewiesen, dass im Bereich der Fernmeldeüberwachung ein starker Trend zu verschlüsselter Kommunikation zu verzeichnen ist, der in den nächsten Jahren noch zunehmen wird.

Verschlüsselte Telefongespräche lassen sich nicht mehr mit den heute von den Fernmeldediensteanbietern (FDA) und vom Dienst ÜPF eingesetzten Technologien überwachen, sondern bedingen den Einsatz von sogenannter GovWare oder von alternativen technischen Überwachungsmassnahmen wie Wanzen, Richtmikrofonen oder GPS-Trackern. Diese Technologien werden entweder von fedpol oder von den Kantonen beschafft und finanziert.

Die Aufgaben der FDA und des Dienstes ÜPF werden sich deshalb mittel- und langfristig von den Echtzeitüberwachungen hin zur Erhebung von Randdaten verlagern. Dies hat zur Folge, dass eine Finanzierung des Dienstes ÜPF nicht länger hauptsächlich auf den Gebühren für die Echtzeitüberwachungen basieren kann.

Das EJPD wurde mit Bundesratsbeschluss vom 15. November 2017 beauftragt, eine *Arbeitsgruppe Finanzierung Fernmeldeüberwachung* einzusetzen, welche die Höhe der Überwachungsgebühren überprüfen und Vereinfachungen bei der Abrechnung der Gebühren prüfen sollte. Die Arbeitsgruppe,

1 / 4

der auch Vertreter der kantonalen Strafverfolgungsbehörden angehören, konnte sich in der Folge in Bezug auf die Gebührenhöhe nicht einigen, aber immerhin darauf, dass auf dem Verordnungsweg möglichst rasch eine rechtliche Grundlage geschaffen werden soll, damit das heutige aufwendige Gebühren- und Entschädigungsmodell vereinfacht werden kann. Auf eine Fakturierung für einfache Auskünfte, die heute mit 9 CHF in Rechnung gestellt werden, soll in Zukunft verzichtet werden. Die dadurch entfallenden Gebühren sollen kompensiert werden, indem die Gebühren für Echtzeitüberwachungen und rückwirkende Überwachungen erhöht werden.

Der Vorstand KKJPD hat der Ordnungsrevision vollumfänglich zugestimmt, weil er der Meinung ist, dass die dargestellte Vereinfachung der Gebühren sinnvoll ist. Die Höhe der Gebühren soll hingegen im Rahmen der hier zur Diskussion stehenden Vernehmlassung zum Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts geklärt werden.

Bemerkungen zum Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts

Der Gesetzesentwurf schafft die Grundlage für die Pauschalierung der Kosten und eine Vereinfachung der Abrechnungen. Auskünfte sollen in der Regel nicht mehr separat in Rechnung gestellt werden. Dies entspricht den oben zitierten Vorschlägen der Arbeitsgruppe Fernmeldeüberwachung. Die KKJPD begrüsst die Bestimmungen in Artikel 38 Abs. 4 und in Artikel 38a Abs. 2, die einen Verzicht auf Gebühren für Auskünfte und die Möglichkeit der Pauschalierung der Kostenbeteiligung der Kantone vorsehen.

Die im Strafverfahren mitwirkungspflichtigen Fernmeldediensteanbieter (FDA) sollen ihre Investitionskosten im Bereich FMÜ gemäss Gesetzesentwurf wie heute selbst tragen, für ihren Betriebsaufwand aber weiterhin entschädigt werden.

Gemäss Botschaft will der Bund die Pauschalen, welche die Kantone zu entrichten haben, schrittweise um maximal 10 Mio. Franken erhöhen und so die in den nächsten Jahren anfallenden Mehrkosten, die durch die Erneuerung des Verarbeitungssystems FMÜ entstehen, sachgerecht auf Bund und Kantone verteilen.

Der Kostendeckungsgrad des Dienstes ÜPF betrug 2018 knapp 50%. Angesichts der erwähnten Mehrkosten geht der Bundesrat in seiner Botschaft zum Voranschlag 2020 davon aus, dass der Kostendeckungsgrad ab 2020 nur noch 30% betragen wird. Die vom Bundesrat ab 2022 angestrebten Gebührenerhöhungen würden nach heutigen Schätzungen dazu führen, dass der Kostendeckungsgrad in etwa wieder auf 50% ansteigen würde.

Die KKJPD vertritt dazu die folgende Haltung:

- ▶ Wie in allen Strafverfahren üblich, müssen auch die Dienstleistungen der Mitwirkungspflichtigen (MWP) für die Strafverfolgungsbehörden kostenfrei sein (=Grundsatz der Kostenfreiheit der Beweiserhebung). Dies gilt bspw. auch für die Editionsbegehren für Bankunterlagen. Die KKJPD tritt seit Jahren für diesen Grundsatz ein. Die anstehende Revision des BÜPF im Rahmen des Bundesgesetzes über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts muss genutzt werden, um diesen Grundsatz im Gesetz zu verankern und die Fernmeldediensteanbieter zur entschädigungslosen Mitwirkung in Strafverfahren zu verpflichten.
- ▶ Die Schweizer Strafverfolger bezahlen europaweit die höchsten Gebühren für die Fernmeldeüberwachung. Dies führt dazu, dass Strafverfolger teilweise aus Kostengründen auf notwendige Fernmeldeüberwachungsmaßnahmen verzichten. So kostet heute die Echtzeitüberwachung eines Telefonanschlusses unabhängig von der Überwachungsdauer – also bereits für eine Überwachung von 24 Stunden – mindestens 3'980 CHF. Davon gehen 2'650 CHF an den Dienst ÜPF, 1'330 CHF an die FDAs. Der Bericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) vom 23.11.18 bestätigt, dass die Strafverfolgung als hoheitliche staatliche Monopolaufgabe aufzufassen ist, die nicht ökonomischen Prinzipien unterworfen werden darf.
- ▶ Die Auffassung, wonach hohe Gebühren eine sinnvolle Bremse für eine überbordende Anordnung von Überwachungsmaßnahmen darstellen, ist verfehlt. Überwachungen sind straf-

prozessuale Zwangsmassnahmen und werden richterlich überprüft und generieren den Strafverfolgungsbehörden einen enormen Aufwand (z.B. für Übersetzungen), den sie nur leisten, wenn dies für die Ermittlungen absolut notwendig ist.

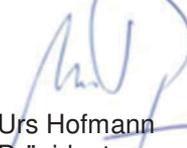
- ▶ Der Bericht der EFK bestätigt den Befund der KKJPD, wonach die Kosten des Dienstes ÜPF und der FDAs intransparent sind. Ein Gremium "Transparenz ÜPF" wurde eingesetzt, hat aber bisher noch keine Resultate vorgelegt.
- ▶ Der Aufwand des Dienstes ÜPF belief sich 2017 auf insgesamt 29,3 Mio. CHF. Davon überwies er 12,9 Mio. CHF ans Informatikcenter EJPD (ISC EJPD) ohne dass ausgewiesen oder in einem Leistungsvertrag festgehalten wäre, welche Leistungen das ISC EJPD dafür zu erbringen hat. 8,9 Mio. CHF gingen an die FDAs, wobei auch diese gemäss Bericht der EFK ihre Kosten nicht ausweisen können. Die Strafverfolger steuerten 2017 via Gebühren 13 Mio. CHF an den Dienst ÜPF bei.

Aus diesen Überlegungen leitet die KKJPD die folgende Haltung zur Gesetzesvorlage ab:

1. Die KKJPD begrüsst, dass mit Art. 38a Abs. 2 eine gesetzliche Grundlage für die Pauschalierung der Gebühren im Bereich der Fernmeldeüberwachung geschaffen werden soll. Der Kostenteiler unter den Kantonen soll aufgrund des Bevölkerungsanteils der Kantone festgelegt werden.
2. Auf eine Entschädigung der mitwirkungspflichtigen Fernmeldedienstanbieter (FDAs) ist in Zukunft zu verzichten.
3. Die Absicht, den Kostendeckungsgrad des Dienstes ÜPF (heute deutlich unter 50%) durch eine schrittweise Gebührenerhöhung zu steigern, ist zu verwerfen. Der Kostendeckungsgrad des Dienstes kann nicht mehr als Grundlage für die Bemessung der Gebühren herangezogen werden. Dies aus den folgenden Gründen:
 - a. Gemäss Bericht der Eidg. Finanzkontrolle können weder der Dienst ÜPF noch das Informatikcenter des EJPD (ISC EJPD) und die FDAs ihre Kosten transparent ausweisen. Zudem fehlt es an einer Leistungsvereinbarung, die festhält, welche Leistungen das ISC EJPD für die Entschädigung von jährlich 12,9 Mio. CHF (Stand 2017) zu erbringen hat.
 - b. Strafverfolgung ist eine hoheitliche Kernaufgabe des Staates, welche nicht durch Wirtschaftlichkeitsüberlegungen gesteuert werden soll.
 - c. Die zunehmende Verschlüsselung von Kommunikationsanwendungen wirkt sich in zweierlei Hinsicht aus:
 - Überwachungen sind nur noch mit dem Einsatz von teurer GovWare (sog. Staatstrojaner) möglich, was sich zusätzlich negativ auf die Kosten der Strafverfolgungsbehörden auswirkt. Diese Überwachungssoftware stellt fedpol den Strafverfolgungsbehörden der Kantone und des Bundes als Dienstleistung zur Verfügung. Die Strafverfolger haben dabei nur die monatlichen Lizenzkosten zu übernehmen.
 - Der Grossteil der Gebühreinnahmen des Dienstes ÜPF resultiert heute aus der Überwachung von unverschlüsseltem Telefonverkehr. Diese Einnahmen werden in den nächsten Jahren aufgrund der dargestellten Entwicklung einbrechen. Der Dienst ÜPF wird vermehrt nur noch Randdaten und Lokalisierungen liefern. Ausserdem werden die Strafverfolger zunehmend auf andere strafprozessuale technische Möglichkeiten ausweichen (Wanzen, GPS-Tracker, etc.) Deshalb ist es verfehlt, die Kosten des Dienstes ÜPF weiterhin massgeblich über die Gebühren für Echtzeitüberwachungen finanzieren zu wollen.

Das aktuelle Programm FMÜ soll fertig umgesetzt werden, weil der Lebenszyklus des aktuellen Systems demnächst endet und dieses durch ein technologisch aktuelles Standardsystem abgelöst werden soll. Bereits ab 2020 muss eine politische Diskussion über die Zukunft der Fernmeldeüberwachung und über die Entschädigung von Leistungen geführt werden. Es ist zu prüfen, welche Systeme ab ca. 2024 benötigt werden und wo diese Leistungen bezogen werden sollen. Dabei ist auch zu prüfen, ob ein künftiger IT- und Technikprovider für die Schweizer Polizei, der gestützt auf die Vereinbarung PTI geschaffen wird, diese Leistungen anstelle des Dienstes ÜPF erbringen könnte.

Freundliche Grüsse



Urs Hofmann
Präsident

Per Email an ap-sekretariat@efv.admin.ch

An den Vorsteher des
Eidgenössischen Finanzdepartements
Bern

Bern, 12. Dezember 2019

Stellungnahme Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. September 2019 haben Sie interessierte Kreise eingeladen, bis zum 13. Dezember 2019 zur obenerwähnten Vorlage Stellung zu nehmen. SOGI dankt Ihnen für die Möglichkeit der Meinungsäusserung und nimmt diese hiermit wahr.

Unsere Beurteilung fokussiert sich auf den Teil «**Geoinformationsgesetz**», von dem wir als Dachverband der Geomatik-Branche betroffen sind.

Grundsätzlich finden wir die **Stossrichtung gut** und wir begrüßen das Vorhaben, die Kompetenzen neu zu verteilen. Unter dem Strich wird gleich viel Geld ausgegeben, aber anders aufgeteilt. Der Bundesrat erhält mehr Kompetenzen bei der Finanzierungsentscheidung, was mehr Flexibilität erwarten lässt.

Nicht einverstanden sind wir jedoch mit dem im erläuternden Bericht, insbesondere mit der aufgelisteten Verteilung.

	2016-2019 aktuelle Schät- zung	2020-2023 inkl. Änd. GeoIG	Anteil	in Mio. CHF
Massnahmen der amtlichen Vermessung				
a. Erst- und Neuerhebungen;	50%	20%	44%	17.2
b. Erneuerungen;	18%	22%		
c. Vermarkungen;	5%	1%		
d. Massnahmen infolge von Naturereignissen;	1%	1%		
e. periodische Nachführungen;	14%	25%	56%	21.7
f. besondere Anpassungen von nationalem Interesse;	12%	29%		
g. innovative Projekte zur Weiterentwicklung der amtlichen Vermessung und zur Erprobung neuer Technologien.		2%		
Total	100%	100%	100%	38.9

Diese deckt sich nicht mit der Stossrichtung 1 der Strategie der amtlichen Vermessung auf Seite 3:
(<https://www.cadastre.ch/de/manual-av/publication/publication.detail.document.html/cadastre-internet/de/documents/av-weisungen/Strategie-2020-2023-de.pdf.html>)

Die Finanzierung der Erst- und Neuerhebungen und insbesondere die Ablösung der «provisorisch numerisierten Grundbuchpläne» ist **von hoher Bedeutung** für eine lückenlose Verfügbarkeit von aktuellen (und digital verfügbaren) Daten.

Wir möchten darauf hinweisen, dass allein im Kanton Bern erst rund 50% der Grundbuchdaten im Format der AV93 zur Verfügung stehen. Für die nächsten 4 Jahre ist ein Finanzbedarf von rund 50 Mio Franken für die Erneuerung notwendig (davon ca. 18 Mio Bundesgelder).

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung dieser Stellungnahme bedanken wir uns im Voraus bestens. Gerne steht SOGI weiterhin als konstruktiver Partner bei der Ausarbeitung der gesetzlichen Grundlage zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'MB' with a flourish.

Maurice Barbieri
Vice-President SOGI

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'MP' with a flourish.

Martin Probst
Leiter Fachgruppe 3 (Datenangebot und –nutzung) der SOGI

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

ap-sekretariat@efv.admin.ch

Bern, 13. Dezember 2019

Vernehmlassungsantwort zum Bundesgesetz über administrative Erleichterungen des Bundeshaushalts

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für Ihre Einladung zur Stellungnahme.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) hat die Schuldenbremse immer kritisiert. Sie führt tendenziell zu Aufgabenkürzungen in sensiblen Bereichen und muss daher korrigiert werden.

Der SGB kann allerdings unterstützen, dass Aufgaben periodisch überprüft werden. Diese Überprüfung mündete in das vorliegende Bundesgesetz. Schwierigkeiten bekundet der SGB mit der generellen Zielsetzung, den Anteil der gebundenen Ausgaben zu senken, welche die in der Vorlage erwähnte Motion FK-N 17.3259 fordert. Dieser ist in den letzten Jahren zwar deutlich gestiegen, Hintergrund sind jedoch politische Entscheide des Parlamentes und der Stimmbevölkerung. Zu erwähnen sind der Bahninfrastrukturfonds (BIF) und der Strassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (NAF). Selbstverständlich sind auch Ausgaben für die Sozialversicherungen AHV, IV, ALV sowie Ergänzungsleistungen und Prämienverbilligungen gebunden. Würde der Anteil der gebundenen Ausgaben gesenkt werden, gäbe es zwangsweise Kürzungen in diesen Bereichen. Das zeigt sich auch in den in der Vorlage erwähnten Massnahmen, welche noch nicht unmittelbar durch das vorliegende Gesetz betroffen, aber dennoch diskutiert werden. Darunter fällt die allfällige Senkung des Bundesanteils an der Finanzierung der AHV oder die Beiträge des Bundes an die Kantone für die Prämienverbilligung. Der SGB lehnt Massnahmen, welche zur Schwächung des Service public oder der Sozialwerke führen, ab.

Die vorher erwähnten Projekte sind jedoch in der aktuellen Vorlage nur angekündigt. Der SGB stimmt den Änderungen im Geoinformationsgesetz, dem Subventionsgesetz, dem Tabaksteuergesetz sowie dem Eisenbahngesetz und Bahninfrastrukturfondsgesetz zu. Einen Vorbehalt macht der SGB beim Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs BÜPF. Mit Pauschalen werden die Abrechnung und die Rechnungsbegleichung vereinfacht. Damit ist der SGB einverstanden. Gleichzeitig werden im Rahmen dieses Pakets für die administrativen Entlastungen aber auch die Rechtsgrundlagen geschaffen, damit Daten im Verarbeitungssystem des

Dienstes ÜPF neu auch analysiert werden können, um «weitreichende Schlüsse über Personen-netzwerke sowie Kommunikations- und Bewegungsgewohnheiten» von überwachten Personen zu ermöglichen. Der SGB verlangt, dass diese neuen Möglichkeiten in Art. 7 und 8 BÜPF in eine separate Vorlage ausgeliebert werden. Der Umgang mit besonders schützenswerten Personenda-ten ist nicht über ein solches Paket an Massnahmen bzgl. administrativen Erleichterungen abzu-handeln.

Besten Dank für die Kenntnisnahme unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Daniel Lampart
Leiter SGB-Sekretariat
und Chefökonom



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement

Geht per E-Mail an:
ap-sekretariat@efv.admin.ch

Basel, 27. November 2019

**Regierungsratsbeschluss vom 26. November 2019
Vernehmlassung zum Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts: Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. September 2019 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich die Bestrebungen des Bundesrates zur administrativen und finanziellen Entlastung des Bundeshaushalts. Folgende Bemerkungen bringen wir zu den einzelnen Massnahmen ein:

- Bei der Anpassung des Geoinformationsgesetzes muss sichergestellt werden, dass die bisher den Kantonen zur Verfügung gestellten Mittel mindestens wieder in der gleichen Grössenordnung bereitgestellt werden. Ebenso sollen bei der Mittelvergabe zur Förderung von innovativen Projekten und bei Anpassungen von nationalem Interesse die Kantone frühzeitig in die Auswahl- und Entscheidungsprozesse miteinbezogen werden.
- Die Neuausgestaltung der Indexierung der Einlagen in den Bahninfrastrukturfonds entlastet sowohl den Bund als auch die Kantone, solange die Konsumententeuerung unter der Bahnbauteuerung liegt. Die Höhe der Entlastung ist dabei offen, weil sie vollumfänglich von der Entwicklung der Teuerung abhängt. Für die Schätzung der Höhe der Entlastung rechnet das Eidgenössische Finanzdepartement mit einer durchschnittlichen Differenz von 0,4 Prozentpunkten zwischen den jährlichen Teuerungsindizes. Wie das Eidgenössische Finanzdepartement zu dieser Annahme kommt, steht allerdings nicht im erläuternden Bericht. Da es sich um eine kritische Annahme handelt, regen wir an, dass das Eidgenössische Finanzdepartement die Schätzung für die Höhe der Entlastung ausführlicher darlegt.
- Bei der Änderung des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs verweisen wir vollumfänglich auf die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt vom 13.08.2019 zur Teilrevision der Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (GebV-ÜPF, SR 780.115.1). Statt sich schwergewichtig auf die seit Jahren laufende Diskussion der Kostenverteilung zu konzentrieren, wäre eine Fokussierung auf die aktuellen technischen Möglichkeiten und Erfordernisse und somit auf eine Anpassung der Pro-

duktepalette zum Nutzen der Strafverfolgung zielführender. Wenn die angebotenen Überwachungsarten für die Beweisführung in Ermittlungsverfahren nicht mehr tauglich sind, weil damit keine relevanten Erkenntnisse mehr gewonnen werden können, werden sie - ungeachtet der stetig steigenden Kosten - nicht mehr angeordnet werden.

- Zu den Anpassungen am Subventions- und Tabaksteuergesetz haben wir keine weiteren Anmerkungen.

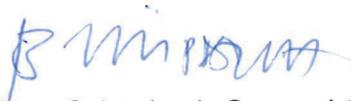
Für Einzelheiten verweisen wir auf den ausgefüllten Fragenkatalog, welchen Sie in der Beilage finden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen
Fragenkatalog



Vorentwurf zum Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts

Fragebogen zur Vernehmlassung

Stellungnahme von: Kanton Basel-Stadt / Finanzdepartement

Allgemeine / Massnahmenübergreifende Rückmeldungen

Antwort	Die Bestrebungen des Bundesrates zur administrativen und finanziellen Entlastung des Bundeshaushalts sind grundsätzlich zu begrüssen.
---------	---

I. Rückmeldungen zu den einzelnen Gesetzesänderungen

a. Geoinformationsgesetz (SR 510.62)

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Geoinformationsgesetzes?
Antwort	<p>Die Gesetzesanpassung ist zu begrüssen. Die Mitfinanzierung der Verbundaufgabe amtliche Vermessung durch den Bund wird mit der Anpassung flexibler gestaltet und es können neu auch innovative Projekte zur Weiterentwicklung des Fachbereichs unterstützt werden. Mit der Gesetzesanpassung wird neu der Bundesrat anstelle der Bundesversammlung über die Bemessungs- und Verteilgrundlagen entscheiden können. Zudem verlagern sich die zur Verfügung gestellten Geldmittel richtigerweise von der Ersterhebung der Daten in Richtung Nachführung, Anpassungen und Weiterentwicklung der amtlichen Vermessung.</p> <p>Bei der Umsetzung der Gesetzesanpassung muss sichergestellt werden, dass die bisher den Kantonen zur Verfügung gestellten Mittel mindestens wieder in der gleichen Grössenordnung bereitgestellt werden. Zudem müssen die Kantone bei der Mittelvergabe zur Förderung von innovativen Projekten und bei Anpassungen von nationalem Interesse frühzeitig in die Auswahl- und Entscheidungsprozesse miteinbezogen werden. Beispielsweise in der gleichen Form wie dies bereits bei den Schwerpunktprojekten im Rahmen der verwandten Verbundaufgabe ÖREB-Kataster erfolgt.</p> <p>Bemerkungen zum erläuternden Bericht:</p> <p>Auf Seite 3 des erläuternden Berichts wird ungenau „...die Neuregelung der Finanzierung der Erhebung von Geoinformationsdaten.“ erwähnt. Dies ist zweimal falsch. Einerseits ist der Begriff Geoinformationsdaten ungebräuchlich (entweder Geodaten, Geobasisdaten oder Geoinformationen), andererseits sind mit der</p>

	<p>Neuregelung nicht die Geodaten per se betroffen sondern die Daten und Arbeiten der amtlichen Vermessung. Korrekt müsste es heissen „die Neuregelung der Finanzierung der amtlichen Vermessung“, wie dies auf Seite 8 bereits korrekt formuliert wurde.</p> <p>Auf Seite 7 wird ebenso „...die Finanzierung der Erhebung von Geobasisdaten ...“ erwähnt. Diese muss auch auf „...die Finanzierung der amtlichen Vermessung...“ korrigiert werden.</p> <p>Diese Korrekturen sind daher wichtig, weil unabhängig von der vorliegenden Anpassung des Geoinformationsgesetzes, eine Analyse des Bundesrates zur Überprüfung der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Gange ist. Im entsprechenden Bericht des Bundesrates vom 28. September 2018 in Erfüllung der Motion 13.3363, Finanzkommission-NR, 12. April 2013 wird im Faktenblatt 16 „Amtliche Vermessung und ÖREB-Kataster“ das Fazit gezogen, dass die übrigen, nicht die Amtliche Vermessung betreffenden Geobasisdaten in einer allfälligen Aufgabenteilung II überprüft werden sollen.</p>
--	--

b. Subventionsgesetz (SR 616.1)

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Subventionsgesetzes?
Antwort	Die Schliessung der Lücken im Subventionsgesetz ist zu begrüessen. Mit den Anpassungen am Subventionsgesetz (Auskunftspflicht für Dritte, schriftliche Prüfkonzepte) können die Subventionsämter die Verwendung der Subventionen künftig besser überprüfen. Die Gesetzesanpassungen tragen so zu einer vereinfachten und effizienteren Subventionsüberprüfung bei.

c. Tabaksteuergesetz (SR 641.31)

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Tabaksteuergesetzes?
Antwort	Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Steuerveranlagung nach Ermessen bei der Tabaksteuer, analog zu anderen Verbrauchssteuern, die eine Ermessenseinschätzung der Steuer bereits kennen, ist zu begrüessen. So können Ausfälle bei der Steuerveranlagung verhindert und die Steuersicherheit gewährleistet werden.

**d. Eisenbahngesetz (SR 742.101)
Bahninfrastrukturfondsgesetz (SR 742.140)**

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Eisenbahngesetzes und des Bahninfrastrukturfondsgesetzes?
Antwort	<p>Eine Reduktion der Indexierung der Einlage in den Bahninfrastrukturfonds, welche den Betrieb und den Ausbau der Bahninfrastruktur nicht gefährdet, ist zu begrüßen. Mit dem Vorschlag des Bundesrates zur Neuausgestaltung der Indexierung der Einlagen in den Bahninfrastrukturfonds werden sowohl der Bund als auch die Kantone entlastet, solange die Konsumententeuerung unter der Bahnbauteuerung liegt. Die Höhe der Entlastung ist dabei offen, weil sie vollumfänglich von der Entwicklung der Teuerung abhängt. Die Schätzungen des Eidgenössischen Finanzdepartements hängen an der Annahme, dass die jährliche Bahnteuerung im Durchschnitt 0,4 Prozentpunkte über der Konsumententeuerung liegt. Im erläuternden Bericht steht, dass die Bahnbauteuerung im Langzeitdurchschnitt 0,6 Prozentpunkte über der Konsumententeuerung liegt, wobei die Differenz im Durchschnitt der letzten fünf Jahre auf 0,1 Prozentpunkte gefallen ist. Wodurch das Entlastungspotenzial dieser Massnahme reduziert wird. Für die Schätzung der Höhe der Entlastung rechnet das Eidgenössische Finanzdepartement mit einer durchschnittlichen Differenz von 0,4 Prozentpunkten pro Jahr. Dies impliziert, dass das Eidgenössische Finanzdepartement davon ausgeht, dass die Bahnbauteuerung und die Konsumententeuerung zukünftig wieder weiter auseinander liegen werden. Wie das Eidgenössische Finanzdepartement zu dieser Annahme kommt, steht allerdings nicht im erläuternden Bericht. Da es sich um eine kritische Annahme handelt, regen wir an, dass das Eidgenössische Finanzdepartement die Schätzung für die Höhe der Entlastung ausführlicher darlegt. Da insbesondere diese Massnahme die wichtigste ist im vorgelegten Vernehmlassungsentwurf und bei einer geringeren Differenz der Teuerungsindizes die Entlastung für Bund und Kantone nicht so hoch ausfällt oder gar bei einer Entwicklung der Differenz in die andere Richtung zu einer zusätzlichen Belastung für Bund und Kantone führt.</p>

e. Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (SR 780.1)

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs?
Antwort	<p>Wir verweisen vollumfänglich auf die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt vom 13.08.2019 zur Teilrevision der Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (GebV-ÜPF, SR 780.115.1).</p> <p>Nur zwei Jahre nach der letzten Revision der Verordnungen zum BÜPF wird eine erneute Revision der Gebührenverordnung angestrebt, deren Kerninhalt wiederum eine massive Erhöhung der Gebühren für Echtzeitüberwachungen und Randdatenerhebungen bildet. War vor einem Jahr - bei einer konsultativen Umfrage zu den Vorschlägen der Arbeitsgruppe "Finanzierung FMÜ" - noch von einer Erhöhung von ca. CHF 100.-- bis CHF 200.-- die Rede, sieht der Entwurf nun Aufschläge von CHF 300.-- bis CHF 490.-- vor. Entweder versteckt sich in der geplanten Revision also nun doch eine versteckte allgemeine Gebührenerhöhung zur Verbesserung des Deckungsgrades, obwohl im Schreiben des EJPD vom 10.12.2018 klar festgestellt wurde, dass bis 2020 keine solche Erhöhung erfolgen wird, oder der berechnete Kompensationsbetrag für den Wegfall der Gebühren für einfache Anfragen kann durch die anfänglich veranschlagten Gebührenerhöhungen nicht erreicht werden.</p> <p>Sollte Letzteres der Fall sein, muss hier aus Sicht einer Strafverfolgungsbehörde auf folgende Umstände und Tendenzen hingewiesen werden: Angesichts der bereits heute nahezu prohibitiven Gebühren werden in der Praxis immer weniger Überwachungen angeordnet und durchgeführt. Hinzu kommt, dass der Nutzen von geheimen Überwachungen für die Beweisführung in einzelnen Strafverfahren stetig abnimmt. Verschlüsselung der Kommunikationen, das Verschwinden der klassischen Telefonie zugunsten verschlüsselter und webbasierter Chat-Kommunikationen und die regelmässige Nutzung vieler verschiedener Geräte durch überwachte Personen lassen den durch eine geheime Überwachung angestrebten Informationsgewinn für ein Strafverfahren langsam aber stetig gegen Null tendieren. Dabei ist noch nicht berücksichtigt, welche zusätzlichen Erschwernisse mit der Einführung des 5G-Standards einhergehen werden. Sollte sich dieser Trend fortsetzen, was aus heutiger Sicht sehr wahrscheinlich erscheint, und sollten den Strafverfolgungsbehörden keine ergiebigeren Überwachungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden können, werden wir uns bald nicht mehr über Kostentragungssysteme Gedanken machen müssen. Wenn die angebotenen Überwachungsarten für die Beweisführung in Ermittlungsverfahren nicht mehr tauglich sind, weil damit keine relevanten Erkenntnisse mehr gewonnen werden können, werden sie - ungeachtet der stetig steigenden Kosten - nicht mehr angeordnet werden. Sämtliche Bestrebungen zur Verbesserung des Kostendeckungsgrades, die auf der Annahme basieren, ein gefragtes, verfahrensförderndes Pro-</p>

	<p>dukt (Überwachungsmassnahmen) zu vermarkten, dürften daher letztlich zum Scheitern bestimmt sein. Anstatt sich schwergewichtig auf die seit Jahren laufende Diskussion der Kostenverteilung zu konzentrieren, wäre eine Fokussierung auf die aktuellen technischen Möglichkeiten und Erfordernisse und somit auf eine Anpassung der Produktpalette zum Nutzen der Strafverfolgung zielführender.</p> <p>Die redaktionellen Änderungen im Verordnungstext (Art. 3, 5 und 7 GebV-ÜPF) geben dagegen zu keinen Bemerkungen Anlass. Im Übrigen ist zum geplanten Verzicht auf Rechnungsstellung bei 9-Franken-Auskünften und Kompensation des Minderertrages durch Erhöhung der Gebühren bei Echtzeitüberwachungen festzustellen, dass ein solches Vorhaben zwar buchhalterisch schlüssig erscheint, jedoch mit Blick auf das jeweilige Strafverfahren nicht unproblematisch ist. Dadurch werden inskünftig also unbestimmt viele Beschuldigte, in deren Verfahren bloss Auskünfte eingeholt worden sind, von den Kosten befreit. Dagegen werden Beschuldigte, im Verlauf deren Verfahren Echtzeitüberwachungen eingesetzt oder Randdaten erhoben worden sind, mit Mehrkosten belastet, die sich nicht aus der Massnahme selber begründen lassen.</p> <p>Abschliessend bleibt nur noch auf die Ausführungen der KKPKS vom 01.05.2019 zur Gebührenerhöhung allgemein und zu den nicht wirklich nachvollziehbaren Entschädigungsansätzen der Mitwirkungspflichtigen zu verweisen, denen sich die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt vollumfänglich anschliesst.</p>
--	--

**II. Umsetzung
Umsetzung**

	Haben Sie Bemerkungen zur praktischen Umsetzung dieser Gesetzesänderungen?
Antwort	Nein, keine weiteren Bemerkungen.

Ansprechperson für Rückfragen zum ausgefüllten Fragebogen:

Name / Vorname: Michal Sven
 Telefon-Nummer: 061 267 95 60
 E-Mail-Adresse: sven.michal@bs.ch

Bitte den ausgefüllten Fragebogen senden an: ap-sekretariat@efv.admin.ch



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per Mail: ap-sekretariat@efv.admin.ch

Bern, 10. Dezember 2019

Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts: Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zum Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist eine Folge der Aufgabenüberprüfung, die der Bundesrat zu Beginn der Legislatur 2015 – 2019 an die Hand nahm. Von den 35 Massnahmen, die der Bundesrat 2018 zur Entlastung des Haushalts beschloss, erfordern fünf Massnahmen Gesetzesänderungen. Diese betreffen unterschiedliche Aufgabengebiete und sollen dem Parlament in einem Mantelerlass unterbreitet werden.

Der Schweizerische Städteverband möchte sich namentlich zur Neuregelung der Finanzierung der Erhebung von Geoinformationsdaten äussern. Die amtliche Vermessung ist seit vielen Jahre eine Verbundaufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden. Die Daten der amtlichen Vermessung sind eine unabdingbare Grundlage für die kommunalen Geodateninfrastrukturen. Der Anteil der jährlichen Kosten für Erneuerungen, Vermarkungen, periodische Nachführungen und besondere Anpassungen, die weder vom Bund noch von den Kantonen übernommen werden, sind hoch und tendenziell steigend, da sowohl der Bund als auch die Kantone immer höhere Anforderungen stellen.

Wir unterstützen die gesetzlichen Anpassungen bezüglich der Finanzierung, weil diese flexibler wird. Neu ist, dass der Bundesanteil bis zu 80 Prozent und bei innovativen Projekten sogar 100 Prozent betragen kann. Das ist eine erfreuliche Entwicklung, die wir sehr begrüßen. Wir halten es jedoch für unabdingbar, dass die Gesamthöhe der Beiträge des Bundes an die Verbundaufgabe amtliche Vermessung und ÖREB-Kataster (Rahmenkredit) mindestens gleich hoch bleibt, auch wenn es eine thematische Verlagerung der unterstützten Projekte gibt.



Weiter ist vorgesehen, das Geoinformationsgesetz dahingehend zu ändern, dass künftig der Bundesrat die Details der finanziellen Beteiligung des Bundes festlegt. Dies soll unter anderem ermöglichen, dass sich der Bund an Schwergewichtsprojekten beteiligt. Dabei werden die Bundesgelder an die Kantone verteilt. Jedoch kommen im Bereich der amtlichen Vermessung auch auf Städte und Gemeinden grosse Herausforderungen zu. Insofern wäre es wünschenswert, wenn der Bund bei den Schwergewichtsprojekten auch Anträge von Gemeinden oder Städten direkt berücksichtigen könnte.

Schliesslich möchten wir auf eine begriffliche Ungenauigkeit im erläuternden Bericht hinweisen: Auf Seite 3, 3. Abschnitt und auf Seite 7, 6. Abschnitt wird von «Geoinformationsdaten» bzw. «Geobasisdaten» gesprochen. Korrekt wäre der enger gefasste Begriff «Daten der amtlichen Vermessung».

Zu den übrigen Gesetzesänderungen haben wir keine Bemerkungen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Stv. Direktor

Martin Tschirren

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband



Vorentwurf zum Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts

Fragebogen zur Vernehmlassung

Stellungnahme von: CadastreSuisse..... (bitte Kanton/Organisation angeben)

I. Allgemeine / Massnahmenübergreifende Rückmeldungen

Antwort	CadastreSuisse als Konferenz der kantonalen Katasterdienste befasst sich namentlich mit der Durchführung der amtlichen Vermessung. Die Beantwortung konzentriert sich deshalb insbesondere auf das Geoinformationsgesetz SR 510.62.
---------	---

II. Rückmeldungen zu den einzelnen Gesetzesänderungen

a. Geoinformationsgesetz (SR 510.62)

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Geoinformationsgesetzes?
Antwort	<p>Der Gesetzesanpassungen wird zugestimmt.</p> <p>Die Mitfinanzierung der Verbundaufgabe amtliche Vermessung durch den Bund wird mit der Anpassung flexibler gestaltet und es können neu auch innovative Projekte zur Weiterentwicklung des Fachbereichs unterstützt werden. Mit der Gesetzesanpassung wird neu der Bundesrat anstelle der Bundesversammlung über die Bemessungs- und Verteilgrundlagen entscheiden können. Zudem verlagern sich die zur Verfügung gestellten Geldmittel richtigerweise von der Ersterhebung der Daten in Richtung Nachführung, besondere Anpassungen von nationalem Interesse und damit die Weiterentwicklung der amtlichen Vermessung (siehe Tabelle Seite 9).</p> <p>Anpassungen im erläuternden Bericht:</p> <p>Auf Seite 3 des erläuternden Berichts wird „...die Neuregelung der Finanzierung der Erhebung von Geoinformationsdaten.“ erwähnt. Der Begriff «Geoinformationsdaten» ist nicht gebräuchlich. Bei der amtlichen Vermessung, um was es sich hier handelt, ist der Begriff «Georeferenzdaten» verbreitet. Um das Kind direkt beim Namen zu nennen, schlagen wir „die Neuregelung der Finanzierung der amtlichen Vermessung“ vor, wie dies auf Seite 8 bereits korrekt formuliert wurde.</p> <p>Konsequenterweise empfiehlt sich diese Anpassung ebenso auch auf Seite 7: anstelle „...die Finanzierung der Erhebung von Geobasisdaten ...“ ist besser „...die Finanzierung der amtlichen Vermessung...“</p>

b. Subventionsgesetz (SR 616.1)

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Subventionsgesetzes?
Antwort	

c. Tabaksteuergesetz (SR 641.31)

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Tabaksteuergesetzes?
Antwort	

**d. Eisenbahngesetz (SR 742.101)
Bahninfrastrukturfondsgesetz (SR 742.140)**

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Eisenbahngesetzes und des Bahninfrastrukturfondsgesetzes?
Antwort	

e. Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (SR 780.1)

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs?
--	--

Antwort	
---------	--

III. Umsetzung Umsetzung

	Haben Sie Bemerkungen zur praktischen Umsetzung dieser Gesetzesänderungen?
Antwort	Bei der Umsetzung der Gesetzesanpassung muss sichergestellt werden, dass die bisher den Kantonen zur Verfügung gestellten Mittel mindestens wieder in der gleichen Grössenordnung bereitgestellt werden. Zudem müssen bei der Mittelvergabe zur Förderung von innovativen Projekten und von Anpassungen von nationalem Interesse die Kantone eng in die Auswahl- und Entscheidungsprozesse miteinbezogen werden, beispielsweise in der gleichen Form wie dies bereits bei den Schwerpunktprojekten im Rahmen der verwandten Verbundaufgabe ÖREB-Kataster erfolgt.

Ansprechperson für Rückfragen zum ausgefüllten Fragebogen:

Name / Vorname: Reimann Patrick [bitte ausfüllen]
 Telefon-Nummer: +41 61 552 56 85 [bitte ausfüllen]
 E-Mail-Adresse: patrick.reimann@bl.ch [bitte ausfüllen]

Bitte den ausgefüllten Fragebogen senden an: ap-sekretariat@efv.admin.ch

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral des finances
Secrétariat général DFF
Bundesgasse 3
3003 Berne

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Par courrier électronique
ap-sekretariat@efv.admin.ch

Delémont, le 26 novembre 2019

Loi fédérale sur des allègements administratifs et des mesures destinées à soulager les finances fédérales : procédure de consultation

Monsieur le Président,
Mesdames, Messieurs,

Le Gouvernement jurassien a pris connaissance des documents susmentionnés et des propositions soumises.

Il tient à vous remercier de la consultation, du travail et du dialogue nécessaires que vous entretenez avec les cantons.

Pour autant qu'il n'y ait pas de report de charges, notre canton soutient les initiatives visant à améliorer globalement l'efficacité dans la fourniture des prestations publiques.

L'expérience passée nous démontre que la neutralité budgétaire existe cependant rarement. En effet, les initiatives visant à alléger, améliorer, voire comme ici à «soulager» les finances fédérales se multiplient et peinent à être coordonnées et à donner une vue complète de leurs réels effets financiers. Ceci est regrettable car une meilleure coordination et une vision d'ensemble permettraient de constater le niveau de collectivité et les cantons qui sont les plus grands gagnants ou perdants et, surtout, comment ils peuvent en supporter les conséquences. L'accumulation des effets négatifs est largement plus difficile à supporter par les cantons possédant un plus faible indice des ressources de Suisse, tel le canton du Jura.

Ainsi, pour le Gouvernement jurassien, il reste donc essentiel que les effets de la présente réforme, et ceux des suivantes, soient les plus neutres possibles.

En vous remerciant de votre consultation, nous vous prions de croire, Monsieur le Président, Mesdames, Messieurs, à l'expression de notre haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Jacques Gerber
Président




Gladys Winkler Docourt
Chancelière d'État

Annexe : questionnaire sur le projet mis en consultation



Avant-projet de loi fédérale sur des allégements administratifs et des mesures destinées à soulager les finances fédérales

Questionnaire sur le projet mis en consultation

Avis de: **Canton du Jura**

I. Remarques générales / valables pour l'ensemble des mesures

Réponse	<p>Pour autant qu'il n'y ait pas de report de charges, notre canton soutient les initiatives visant à améliorer globalement l'efficacité dans la fourniture des prestations publiques.</p> <p>Il est essentiel que les effets de la présente réforme, et ceux des suivantes, soient les plus neutres possibles.</p>
---------	---

II. Remarques sur une modification de loi en particulier

a. Loi sur la géoinformation (RS 510.62)

	Comment jugez-vous les modifications proposées à l'égard de la loi sur la géoinformation ?
Réponse	La modification proposée semble aller dans le bon sens car elle n'implique pas de report de charges, voire elle permet une amélioration du taux de subventionnement suivant les cas. En effet, la réforme proposée peut favoriser les cantons par une plus grande marge de manœuvre des parties (swisstopo et cantons) dans l'élaboration des conventions programme et permet des possibilités de financement fédéral accrues.

b. Loi sur les subventions (RS 616.1)

	Comment jugez-vous les modifications proposées à l'égard de la loi sur les subventions ?
Réponse	Correctes.

c. Loi fédérale sur l'imposition du tabac (RS 641.31)

	Comment jugez-vous les modifications proposées à l'égard de la loi fédérale sur l'imposition du tabac ?
Réponse	A l'instar de ce qui se pratique déjà dans la perception d'autres impôts, la mesure proposée semble plus juste envers tous les assujettis qui s'acquittent de leur devoir fiscal complètement et donc des finances publiques et de la société en général.

**d. Loi fédérale sur les chemins de fer (RS 742.101)
Loi sur le fonds d'infrastructure ferroviaire (RS 742.140)**

	Comment jugez-vous les modifications proposées à l'égard de la loi fédérale sur les chemins de fer et de la loi sur le fonds d'infrastructure ferroviaire ?
Réponse	<p>Le rapport indique au point 2.1.4 (p. 10) ce qui suit : « [d]es estimations actuelles ont montré que, même en cas de réduction de l'indexation des apports, le FIF devrait disposer de ressources suffisantes à court comme à long terme et afficher des excédents annuels se chiffrant en centaines de millions. Aucune des deux solutions proposées ne met en péril le financement de l'exploitation, de l'entretien et du développement de l'infrastructure ferroviaire. Si, contrairement aux prévisions, le FIF devait avoir besoin de liquidités ces prochaines années, le Conseil fédéral est disposé à relever l'apport au fonds provenant de la redevance sur le trafic des poids lourds liée aux prestations (RPLP) à concurrence du maximum autorisé par la Constitution (Cst.), soit deux tiers du produit net de la RPLP, pour autant que l'état des finances fédérales le permette. »</p> <p>Dans ces conditions et considérant que, comme les finances fédérales, les finances cantonales subissent elles aussi des contraintes, nous proposons de supprimer complètement toute indexation automatique.</p> <p>Evidemment, il ne faudrait pas qu'une éventuelle reprise plus importante du produit net RPLP se fasse encore davantage au détriment des cantons. Le moment venu, cette alternative devrait alors être préalablement discutée avec ceux-ci.</p> <p>Le nouveau financement, tant du FIF que du FORTA, a plus que proportionnellement impacté les finances cantonales jurassiennes par rapport à la moyenne des cantons suisses. La clé de calcul de la contribution des cantons au FIF impacte très largement notre canton périphérique, faiblement peuplé, mais qui a aussi largement besoin d'un bon accès au reste du pays. Il n'est pas juste que des cantons fortement urbanisés, bien reliés, extrêmement bien cadencés et largement plus peuplés paient moins, ce d'autant plus que peu de dépenses sont effectuées dans le canton du Jura. La problématique de l'indexation est donc toute relative en regard des critères retenus pour répartir les charges entre les cantons. Nous vous renvoyons à notre prise de position du 31.03.2014 déposée dans le cadre de la consultation préalable sur le cofinancement par les cantons sur la base du FAIF et de notre proposition de pondérer différemment les critères voyageurs-km et trains-km, voire même d'intégrer le critère « population » dans le calcul.</p>

	Concernant l'éventuelle conversion des prêts en capital, dans la formulation retenue, il n'est pas clair de savoir si la Confédération et le(s) canton(s) doivent ensemble/simultanément/obligatoirement convertir le prêt du fonds ou s'il y a deux situations différentes possibles : fédéral (devient propriétaire) et cantonal (pas forcément) ? Ce qui poserait d'autres questions d'égalité de traitement entre les deux niveaux de contributeurs. Ici également, il manque soit un certain détail, soit un commentaire plus complet.
--	---

e. Loi fédérale sur la surveillance de la correspondance par poste et télécommunication (RS 780.1)

	Comment jugez-vous les modifications proposées à l'égard de la loi fédérale sur la surveillance de la correspondance par poste et télécommunication ?
Réponse	<p>Le rapport l'indique lui-même, la Confédération s'attend à des recettes supplémentaires de 10 millions de francs alors que les cantons devront supporter une charge supplémentaire de 10 millions. Comme les critères exacts de détermination des futurs forfaits ne sont pas connus (à venir), il est impossible d'établir une projection précise de la variation des prix des prestations et donc de connaître la facture finale pour chaque canton.</p> <p>Dans ces conditions, comment réellement donner son avis ? On ne peut qu'espérer n'être pas trop affecté ou qu'une autre mesure offre une forme de compensation.</p>

III. Application

	Avez-vous des remarques sur l'application des modifications légales proposées ?
Réponse	Aucune.

Personne pouvant fournir des renseignements complémentaires sur les réponses au présent questionnaire:

Nom / prénom: Bersier Pierre.....

Numéro de téléphone: 032 420 55 04.....

Adresse électronique: pierre.bersier@jura.ch.....

Nous vous saurions gré d'envoyer le formulaire dûment rempli à l'adresse suivante:
ap-sekretariat@efv.admin.ch.



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Finanzdepartement
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 6. Dezember 2019

Eidg. Vernehmlassung; Bundesgesetz über administrative Erleichterung und die Entlastung des Bundeshaushalts; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. September 2019 unterbreitet das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) den Entwurf für ein Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts bis zum 13. Dezember 2019 zur Vernehmlassung.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Geoinformationsgesetz (GeolG; SR 510.62)

Die amtliche Vermessung ist eine Verbundaufgabe, die vom Bund und von den Kantonen gemeinsam finanziert wird. Aus historischen Gründen erfolgt die Regelung der Finanzierung der amtlichen Vermessung sowie der Einzelheiten über drei Stufen der Gesetzgebung: GeolG, Verordnung der Bundesversammlung über die Finanzierung der amtlichen Vermessung (FVAV; SR 211.432.27) und Verordnung des Bundesrates. Dies entspricht nicht der üblichen Regelung bei Verbundaufgaben. Anpassungen sind schwerfällig und umständlich, was angesichts des raschen technologischen Wandels zu Problemen führt.

Mit der Gesetzesänderung soll künftig auf eine Parlamentsverordnung verzichtet und – wie bei allen anderen Verbundaufgaben – die Detailregelungen der Finanzierung durch den Bundesrat vorgenommen werden. Die beantragte Gesetzesänderung ist kostenneutral und hat für den Bund und die Kantone keine finanziellen Auswirkungen. Sie strebt mittels Steuerung mit Programmvereinbarung und Globalbudget eine flexiblere Lösung an und dient dem Abbau unnötiger Bürokratie. Weiter soll der Bund künftig innovative Pilotprojekte zur Weiterentwicklung der amtlichen Vermessung unterstützen können. Aus diesem Grund begrüsst der Regierungsrat die vorgeschlagenen Änderungen des GeolG.



Subventionsgesetz (SuG; SR 616.1)

Gegen Verbesserungen der Aufsichtsmöglichkeit über die gewährten Subventionen und ihrer Verwendung hat der Regierungsrat grundsätzlich nichts einzuwenden. Er bezweifelt aber, dass durch die vorgeschlagenen Änderungen das eigentliche Ziel der Vernehmlassungsvorlage, nämlich eine administrative Erleichterung und Effizienzsteigerung, erreicht werden kann. Vielmehr dürfte sich dadurch der Aufwand sowohl beim Bund als auch bei den Subventionsempfängern erhöhen. Zudem bezweifelt der Regierungsrat, dass für die Kantone durch die neu einzuführenden schriftlichen Konzepte für die Überprüfung von Bundessubventionen keine Auswirkungen zu erwarten sind. Die vorgesehenen Änderungen können aus Sicht des Regierungsrates dazu führen, dass die involvierten Bundesämter den Kantonen neue Prüf-/Kontrollaufgaben auferlegen (vgl. Art. 25 Abs. 3 Bst. b SuG). Der Regierungsrat steht der vorgeschlagenen Änderung von Art. 25 SuG daher ablehnend gegenüber.

Tabaksteuergesetz (SR 641.31)

Die Erhebung von Steuern kann nur korrekt erfolgen, wenn die steuerpflichtigen Personen ihre Mitwirkungspflichten erfüllen. Bei Nichterfüllung dieser Pflichten muss der Veranlagungsbehörde die Möglichkeit offen stehen, eine Veranlagung nach Ermessen vorzunehmen. Das Ermessen ist pflichtgemäss auszuüben. Dies führt zur Verhinderung, mindestens jedoch zur Verminderung, von Steuerausfällen. Der Regierungsrat begrüsst daher die Einführung einer Ermessensveranlagung im Tabaksteuergesetz.

Eisenbahngesetz (SR 742.101) und Bahninfrastrukturfondsgesetz (SR 742.140)

Die Indexierung über die Bahnbauteuerung, die im Langzeitdurchschnitt um 0.6 Prozentpunkte über dem Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) liegt, führt zu einem zu starken Wachstum des Bahninfrastrukturfonds (BIF). So ist innerhalb von drei Jahren die Einlage der Kantone in den BIF von anfänglich 500 Mio. Franken auf aktuell 536 Mio. Franken gewachsen. Eine Indexierung über den LIK und das reale Bruttoinlandprodukt (rBIP) würde zu einer Entlastung von Bund und Kantonen führen, die bis 2030 für den Bund bei rund 126 Mio. Franken und bei den Kantonen bei rund 27 Mio. Franken liegen würde. Aufgrund der Einschätzung des Bundes dürfte der BIF bei einer Reduktion der Indexierung auch mittel- und langfristig über genügend Mittel verfügen. Der Regierungsrat begrüsst daher eine Anpassung der Indexierung des BIF auf der Basis des LIK und rBIP (Variante 2 Vorschlag des Bundesrates).

Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF; SR 780.1)

Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich die vorgesehenen Gesetzesänderungen in den Art. 7 und 8 BÜPF. Die Integration von Analysefunktionen im Verarbeitungssystem des Dienstes ÜPF macht Sinn und wird die Auswertungsarbeiten effizienter gestalten. Solche Analysen haben für die Strafverfolgungsbehörden im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben indes ohne Mehrkosten zu erfolgen. Die Strafverfolgungsbehörden haben sich stets für den Grundsatz der vollständigen Kostenfreiheit für Beweiserhebungen auch im Verhältnis zu den Mitwirkungspflichtigen stark gemacht. Wenn diesem Grundsatz, an welchem weiterhin festgehalten wird, gegenwärtig nicht entsprochen wird, müssen zumindest die Gebühren für die Fernmeldeüberwachung auf möglichst tiefem Niveau fixiert werden.



Auch ist im vorliegenden Entwurf nicht transparent dargelegt, wie sich die Kosten entwickeln. Sicher ist lediglich, dass den Strafverfolgungsbehörden bei der Nutzung dieser Dienste immer höhere Kosten entstehen werden, was im Extremfall dazu führt, dass diese Dienstleistungen auch bei schweren Delikten nicht mehr genutzt werden können, weil die Finanzierung in den kantonalen Voranschlägen fehlt. Im Weiteren soll ein möglichst einfaches Rechnungsmodell zum Tragen kommen.

Im Gegensatz zu etlichen Nachbarstaaten hat es der Bund unterlassen, diese Kosten auf die Anbieter der Fernmeldedienstleistungen abzuwälzen. Aus Sicht des Regierungsrates wäre es durchaus angezeigt, eine Konzession für den Betrieb eines Fernmeldedienstes/-netzes mit der Auflage zu verknüpfen, dass die Anbieter damit dem Staat bzw. den Strafverfolgungsbehörden die betreffenden Dienstleistungen kostenlos zur Verfügung stellen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidg. Finanzdepartement EFD
Herr Bundespräsident Ueli Maurer
Bundesgasse 3
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 3. Dezember 2019

Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts. Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 13. September 2019 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) die Kantonsregierungen zu einer Stellungnahme zum Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundhaushalts eingeladen. Wir danken für die Gelegenheit dazu und lassen uns wie folgt vernehmen.

Der Kanton Nidwalden befürwortet die Überprüfung der Bundesausgaben und das damit verbundene Ziel, den Bundeshaushalt durch Effizienzsteigerungen und Lockerung von Ausgabenbindungen zu entlasten.

Der Anteil der gebundenen Ausgaben am Gesamthaushalt ist in den letzten Jahren stark gestiegen und wird bis 2020 rund 64 Prozent betragen. Besonders problematisch sind gebundene Ausgaben, die schneller wachsen, als die Bundeseinnahmen und aus dem allgemeinen Bundeshaushalt finanziert werden. Gebundene Ausgaben reduzieren den finanzpolitischen Handlungsspielraum von Bundesrat und Parlament, in der kurz bis mittleren Frist flexibel zu reagieren.

Strukturelle Massnahmen sind deshalb zu begrüessen, dürfen aber nicht zu neuen Belastungen anderorts oder unverhältnismässig hohen Kosten für die Umsetzung führen. Die detaillierte Stellungnahme zu den einzelnen Gesetzesänderungen finden sie im Fragekatalog.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Alfred Bossard
Landammann



lic. iur. Hugo Murer
Landschreiber

Beilage:
- Fragebogen

Geht an:
- ap-sekretariat@efv.admin.ch



Vorentwurf zum Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts

Fragebogen zur Vernehmlassung

Stellungnahme von: Kanton Nidwalden (bitte Kanton/Organisation angeben)

I. Allgemeine / Massnahmenübergreifende Rückmeldungen

Antwort	<p>Der Kanton Nidwalden befürwortet die Überprüfung der Bundesaufgaben und das damit verbundene Ziel, den Bundeshaushalt durch Effizienzsteigerungen und Lockerung von Ausgabenbindungen zu entlasten.</p> <p>Der Anteil der gebundenen Ausgaben am Gesamthaushalt ist in den letzten Jahren stark gestiegen und wird bis 2020 rund 64 Prozent betragen. Besonders problematisch sind gebundene Ausgaben, die schneller wachsen als die Bundeseinnahmen und aus allgemeinen Bundesmitteln finanziert werden. Gebundene Ausgaben reduzieren den finanzpolitische Handlungsspielraum von Bundesrat und Parlament, in der kurzen bis mittleren Frist flexibel zu reagieren.</p> <p>Strukturelle Massnahmen sind deshalb zu begrüessen, dürfen aber nicht zu neuen Belastungen anderorts oder unverhältnismässig hohen Kosten für die Umsetzung führen.</p>
---------	---

II. Rückmeldungen zu den einzelnen Gesetzesänderungen

a. Geoinformationsgesetz (SR 510.62)

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Geoinformationsgesetzes?
Antwort	<p>Der Kanton Nidwalden ist mit der vorgeschlagenen Revision des Art. 38 GeolG (SR 510.62) einverstanden. Die Finanzierung der amtlichen Vermessung wird durch die Gewährung von Globalbeiträgen gegenüber dem bisherigen System flexibler ausgestaltet. Die Weiterentwicklung des Vermessungswerkes, welches in unserem Kanton schon längst flächendeckend den Datenstand AV93 erreicht hat, gezielter anzugehen.</p>

b. Subventionsgesetz (SR 616.1)

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Subventionsgesetzes?
Antwort	<p>Es ist nachvollziehbar, dass der Einsatz von Mitteln zweckmässige Kontrollen erfordert – auch im Kontext der zielorientierten Subventionierung. Der Kanton Nidwalden vertritt die Ansicht, dass dies – in unserer Zuständigkeit – bereits heute gut funktioniert und ein gesundes, ausgeglichenes Verhältnis zwischen Vertrauen und Kontrollen gelebt wird. Prinzipiell gibt es selbstverständlich Themen, bei denen sich die Festlegung von Leistungsindikatoren etwas schwieriger gestaltet, was in der Folge auch den Kontrollaufwand bzw. den Rechenschaftsaufwand beeinflusst. Die Forderung nach risikoorientiert ausgestalteten Überprüfungskonzepten greift deshalb etwas zu kurz, wenn diesbezüglich nicht auch der Aufwand für den Prüfenden sowie für den Geprüften berücksichtigt wird. Vermutlich wären – im Sinne einer administrativen Entlastung – auch Indikatoren oder Bedingungen zu prüfen. Dies ist vorliegend jedoch nicht Thema.</p> <p>Anträge:</p> <p>Art. 25 Abs. 2 SuG ist wie folgt zu präzisieren bzw. zu ergänzen:</p> <p style="padding-left: 40px;">Sie erstellt dazu aufwandoptimiert und risikoorientiert ausgestaltete Überprüfungskonzepte.</p> <p>Art. 25 Abs. 3 SuG ist wie folgt zu ergänzen [In diesen Konzepten ist insbesondere festzulegen]:</p> <p style="padding-left: 40px;">e. in welchem Verhältnis sich der gesamte Kontrollaufwand (Prüfender und Geprüfter) rechtfertigt.</p> <p>Erläuterung / Begründung:</p> <p>Der risikobasierte Ansatz kann nur eine administrative Erleichterung herbeiführen, wenn einerseits festgelegt wird, wie Risiko überhaupt zu definieren ist und andererseits im Kontroll-Prozess auch der erforderliche Kontrollaufwand gebührend berücksichtigt wird. Aufwandoptimiert ist hierbei für den gesamten Kontroll- und Rechenschaftsprozess zu verstehen. Will heissen in Berücksichtigung der Summe der Aufwendungen für den Prüfenden sowie für den Geprüften. Eine Aufwandoptimierung beinhaltet vorab eine zweckmässige Wahl von geeigneten, aussagekräftigen Methoden sowie eine klare Kommunikation und Koordination nicht zuletzt auch im Prüfprozess.</p>

c. Tabaksteuergesetz (SR 641.31)

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Tabaksteuergesetzes?
Antwort	Keine Einwände.

**d. Eisenbahngesetz (SR 742.101)
Bahninfrastrukturfondsgesetz (SR 742.140)**

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Eisenbahngesetzes und des Bahninfrastrukturfondsgesetzes?
Antwort	<p>Die vorgeschlagene Variante des Bundes, Anbindung der Einlage an die Teuerung des LIK und rBIP ist nachvollziehbar und wird unterstützt. Da die indexierten Fondseinlagen damit nicht schneller wachsen als die Einnahmen von Bund und Kantonen, kann mit dieser Variante die finanzpolitisch unerwünschte Verdrängung ungebundener Ausgaben unterbunden werden.</p> <p>Gemäss Einschätzung des Bundes sind auch mit der vorgeschlagenen Variante mehr als genügend Mittel vorhanden und führen zu Überschüssen im dreistelligen Millionenbereich.</p> <p>Die hohen Überschüsse sind vom Bundesrat kritisch zu hinterfragen. Es darf nicht dazu führen, dass dies zu unerwünschten Ausgaben führt. Allenfalls sind die Einlagen zu reduzieren.</p>

e. Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (SR 780.1)

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs?
Antwort	<p>Der vorliegende Entwurf präzisiert die Verantwortlichkeiten und die Kostenweiterverrechnung. Wir begrüßen die sprachlichen Präzisierungen und die Einführung von pauschalen zur Erhöhung des Kostendeckungsgrades gegenüber den Mitwirkungspflichtigen (insbesondere den Anbieterinnen von Fernmeldediensten).</p> <p>Hierbei verweisen wir auf die vorgesehenen Änderungen der GebV-ÜPF, insbesondere diejenigen der Auskünfte, welche die Kantonspolizei Nidwalden begrüsst.</p> <p>Die höheren Kosten der Echtzeit- und rückwirkenden Überwachungen, werden zudem kaum dazu führen, dass die Strafuntersuchungsbehörden der Kantone und des Bundes, aus Kostengründen, auf Überwachungen verzichten, da die Gebühren der Auskünfte mit der Änderung der GebV-ÜPF schlussendlich wegfallen, welche bei den Ermittlungen vielfach eine grosse Rolle spielen. Hierbei gilt es zu erwähnen, dass die Mitwirkungspflichtigen (MWP) seit der Revision BÜPF die automatisierte Auskunftserteilung (Komponente IRC) eingeführt haben, welche eine schnelle und vermutlich auch eher kostensparendere Auskunftserteilung ermöglichen.</p>

III. Umsetzung

	Haben Sie Bemerkungen zur praktischen Umsetzung dieser Gesetzesänderungen?
Antwort	Die administrativen Kosten der Umsetzung der Gesetzesänderungen dürfen die tatsächliche Entlastung des Bundeshaushalts nicht übersteigen.

Ansprechperson für Rückfragen zum ausgefüllten Fragebogen:

Name / Vorname: Lea Flügel

Telefon-Nummer: 044 421 35 23

E-Mail-Adresse: lea.fluegel@economiesuisse.ch

Bitte den ausgefüllten Fragebogen senden an: ap-sekretariat@efv.admin.ch

Kanton Schaffhausen
Regierungsrat

Beckenstube 7
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

T +41 52 632 71 11
F +41 52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch



Regierungsrat

Eidgenössisches
Finanzdepartement EFD

per E-Mail an:
ap-sekretariat@efv.admin.ch

Schaffhausen, 10. Dezember 2019

Vernehmlassung betreffend Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. September 2019 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts zukommen lassen und uns eingeladen dazu Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit.

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen hat lediglich gegenüber der vorgesehenen Anpassung des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs Vorbehalte anzubringen. Die detaillierten Antworten können Sie dem beigefügten Fragebogen entnehmen. Ergänzend weisen wir auf unsere Stellungnahme vom 19. September 2019 zur Teilrevision der Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs hin, in welcher wir uns bereits zur Kostenregelung geäussert haben. Der Kanton Schaffhausen lehnt eine Erhöhung der Gebühren zu Lasten der Kantone ab.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme.



Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Ernst Landolt', with a long horizontal stroke extending to the right.

Der Staatsschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Dr. Stefan Bilger', with a stylized, cursive script.

Beilage

- Fragenkatalog
- Stellungnahme vom 19. September 2019 zur Teilrevision der Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs



Vorentwurf zum Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts

Fragebogen zur Vernehmlassung

Stellungnahme von: Kanton Schaffhausen, Finanzdepartement

I. Allgemeine / Massnahmenübergreifende Rückmeldungen

Antwort	Keine Bemerkungen
---------	-------------------

II. Rückmeldungen zu den einzelnen Gesetzesänderungen

a. Geoinformationsgesetz (SR 510.62)

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Geoinformationsgesetzes?
Antwort	Der Kanton Schaffhausen begrüsst die Aufhebung der Verordnung der Bundesversammlung über die Finanzierung der amtlichen Vermessung (FVAV) sowie die Neuregelung der Finanzierung der amtlichen Vermessung. Die gestärkte Steuerung mit Programmvereinbarungen und Globalbeiträgen führt zu einer zielgerechteren Ausrichtung von Bundesbeiträgen und trägt dazu bei, innovative Weiterentwicklungen in der Geoinformation zu fördern.

b. Subventionsgesetz (SR 616.1)

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Subventionsgesetzes?
Antwort	Keine Bemerkungen.

c. Tabaksteuergesetz (SR 641.31)

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Tabaksteuergesetzes?
Antwort	Keine Bemerkungen.

**d. Eisenbahngesetz (SR 742.101)
Bahninfrastrukturfondsgesetz (SR 742.140)**

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Eisenbahngesetzes und des Bahninfrastrukturfondsgesetzes?
Antwort	<p>Zu den Änderungen des Eisenbahngesetzes und des Bundesgesetzes über den Fonds zur Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur hat der Kanton Schaffhausen keine Bemerkungen.</p> <p>Eine Anpassung der Indexierung des Bahninfrastrukturfonds an den Landesindex der Konsumentenpreise wird ausdrücklich begrüsst.</p>

e. Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (SR 780.1)

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs?
Antwort	<p>Zu den im BÜPF vorgesehenen Änderungen haben wir folgende Vorbehalte anzubringen:</p> <p>Art. 7 und Art. 8</p> <p>Art. 7 f. bildet keine genügende gesetzliche Grundlage, um Daten zu importieren, welche aus anderen strafrechtlichen Massnahmen wie GovWare (Art. 269^{ter} StPO), IMSI-Catcher (Art. 269^{bis} StPO) oder Observationen (Art. 282 f. StPO) erhoben wurden. Gemäss Ziff. 3.6 des Erläuternden Berichtes ist dies so gewollt.</p> <p>Der Kanton Schaffhausen erachtet diese Unterscheidung jedoch als nicht zeitgemäss. Die moderne Kommunikation findet über eine Vielzahl verschiedener Kommunikationskanäle statt, die sich auf verschiedene Technologien stützen.</p>

	<p>Damit löst sich die klare Grenze zwischen der klassischen Fernmeldeüberwachung gemäss Art. 269 StPO und der Überwachung mit technischen Überwachungsgeräten gemäss Art. 280 StPO auf. Angestrebtes Ziel sollte sein, einerseits teure Doppelbeschaffungen von Systemen zu vermeiden und andererseits die Beweissicherheit in den Verfahren zu steigern.</p> <p>Art. 38 Abs. 4 lit. b BÜPF</p> <p>Gemäss dem Erläuterndem Bericht, Seite 15, behält sich der Bundesrat vor, bezahlte Auskünfte nicht entsprechend weiter zu verrechnen. Bei der Festlegung der Kostenbeteiligungen der Kantone verfügt der Bundesrat über bestimmte Freiheiten und kann im Sinne der administrativen Vereinfachung auf die Verrechnung von Auskünften verzichten und stattdessen beispielsweise die Kostenbeteiligung bei den Überwachungen erhöhen, um den angestrebten Kostendeckungsgrad zu wahren.</p> <p>Unserer Ansicht nach muss neben dem Verteilschlüssel unter den Kantonen auch der angestrebte Kostendeckungsgrad thematisiert werden. Die vorgesehene Kompensation des Verzichts auf die Verrechnung von einfachen Auskünften durch eine Erhöhung der Gebühren für Überwachungen führt bei Kantonen, deren Anteil am Total der eingeholten Auskünfte sehr viel kleiner ist als derjenige bei den Überwachungen – im Vergleich zu heute – zu deutlich höheren Kosten. Im umgekehrten Fall entstehen deutliche Einsparungen.</p> <p>Art. 38a Abs. 4 BÜPF</p> <p>Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Verrechnung mittels Pauschalen führt zu einer Vereinfachung der Kostenregelung und wird daher im Grundsatz begrüsst. Unklar ist jedoch, ob der Bundesrat die jährlichen Pauschalgebühren für die einzelnen Kantone festlegen darf, sollten sich die Kantone hinsichtlich des Verteilschlüssels nicht einigen. Dies wäre zu präzisieren. Auf jeden Fall abgelehnt wird eine Erhöhung der Gebühren zu Lasten der Kantone. Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen hat dies bereits in seiner Stellungnahme vom 19. September 2019 zur Teilrevision der Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs zur Kostenregelung angebracht. Die Stellungnahme liegt bei.</p>
--	--

III. Umsetzung

	Haben Sie Bemerkungen zur praktischen Umsetzung dieser Gesetzesänderungen?
Antwort	Keine Bemerkungen.

Ansprechperson für Rückfragen zum ausgefüllten Fragebogen:

Name / Vorname: Natalie Greh

Telefon-Nummer: 052 632 72 80

E-Mail-Adresse: natalie.greh@ktsh.ch

Bitte den ausgefüllten Fragebogen senden an: ap-sekretariat@efv.admin.ch

Ingenieur-Geometer Schweiz, Kapellenstrasse 14, 3011 Bern
Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV)

CH-3003 Bern

Per E-Mail an: ap-sekretariat@efv.admin.ch

Bern, 13. Dezember 2019

Stellungnahme zum Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts. Geoinformationsgesetz vom 5. Oktober 2007

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Finanzdepartement hat mit dem Schreiben vom 13. September 2019 die Vernehmlassung zum Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts eröffnet. Das Vernehmlassungsverfahren läuft bis am 13. Dezember 2019.

Die amtliche Vermessung leistet einen wesentlichen Beitrag zur Rechtssicherheit am Grundeigentum und zu einem freien, geordneten und sicheren Handel mit Grundstücken in einer modernen Marktwirtschaft. Die Digitalisierung und der Wandel unserer Gesellschaft hin zu einer Wissens- und Informationsgesellschaft setzen eine hohe Anpassungsfähigkeit an sich ändernde Bedürfnisse voraus. Einheitliche Qualitätsstandards wie die AV93 leisten hierzu einen wesentlichen Beitrag. Patentierte Ingenieur-Geometerinnen und Geometer sind wichtige und unerlässliche Leistungserbringer im Rahmen der amtlichen Vermessung.

Der Verband Ingenieur-Geometer Schweiz (IGS) kurz vorgestellt:

- Die IGS ist die gesamtschweizerische Unternehmer- und Arbeitgeberorganisation der Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer. Der Verband nimmt die Interessen von rund 230 Büros – mit ungefähr 340 Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometern – wahr.
- Als Arbeitgeberorganisation setzen wir uns für günstige Rahmenbedingungen, für unternehmerischen Freiraum - eigenverantwortliches Denken und Handeln fördern - sowie für fachliche und persönliche Weiterbildung ein.

Vernehmlassungsantwort von IGS:

- **Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Geoinformationsgesetzes?**

Die IGS begrüsst insgesamt die Verschlinkung der aktuellen Regeldichte bei

der Bemessung der Globalbeiträge für die amtliche Vermessung. Sie ermöglicht es dem Bundesrat, rascher auf spezifische Bedürfnisse, im Hinblick auf eine grössere Flächendeckung oder die Beteiligung an Schwergewichtsprojekten zu reagieren. Die vorgeschlagene Änderung trägt der in der „Strategie der Amtlichen Vermessung für die Jahre 2020-2023“¹ formulierten Vision Rechnung.

- **Haben Sie Bemerkungen zur praktischen Umsetzung dieser Gesetzesänderungen?**

Kritisch beurteilt die IGS dagegen die im erläuternden Bericht der Vernehmlassung vorgeschlagene angestrebte Verteilung der Mittel für die amtliche Vermessung. Insbesondere die Senkung des geschätzten Anteils für Erst- bzw. Neuerhebungen und Erneuerungen von total 68 auf 44 Prozent widerspricht unser Meinung nach der in der Strategie formulierten ersten Stossrichtung, wonach eine schweizweit flächendeckende, homogene und aktuelle Erreichung des AV39-Standards erreicht werden soll². Die Finanzierung der Erst- und Neuerhebungen und insbesondere die Ablösung der «provisorisch numerisierten» Grundbuchpläne ist von hoher Bedeutung für eine lückenlose Verfügbarkeit von aktuellen (und digital verfügbaren) Daten.

Alleine im Kanton Bern waren per Jahresende 2017 erst 48 Prozent der Fläche im Qualitätsstandard AV93 definitiv anerkannt. Um innert vier Jahren eine vollständige Flächendeckung zu erreichen, werden rund 47 Mio. Franken, davon 17 Mio. aus Bundesmitteln, benötigt³. Wünschenswert wäre hier eine flexiblere Regelung, so dass unmittelbar auf Veränderungen eingegangen werden kann.

Die IGS stimmt der Vorlage grundsätzlich zu und schätzt es sehr, wenn die Anregungen mitberücksichtigt werden.

Freundliche Grüsse

Ingenieur-Geometer Schweiz



Thomas Frick
Präsident



Peter Dütschler
Verantwortlicher Politik

¹ <https://www.cadastre.ch/content/cadastre-internet/de/manual-av/publication/publication.download/cadastre-internet/de/documents/av-weisungen/Strategie-2020-2023-de.pdf>.

² Ebd., S. 3.

³ <https://www.fin.be.ch/fin/de/index/finanzen/finanzen/finanzplanung/voranschlag.assetref/dam/documents/FIN/GS/de/va-afp-2019-de.pdf> (S. 286 ff.).

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Per E-Mail an:

ap-sekretariat@efv.admin.ch

Liestal, 10. Dezember 2019

Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts, Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. September 2019 haben Sie uns eingeladen, im Rahmen einer Vernehmlassung zum Entwurf des Bundesgesetzes über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts unsere Stellungnahme abzugeben.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft begrüsst grundsätzlich das Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts und verweist für die Stellungnahmen zu den einzelnen Massnahmen auf den ausgefüllten Fragebogen in der Beilage zu diesem Schreiben.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Hochachtungsvoll



Isaac Reber
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

Fragebogen ausgefüllt



Vorentwurf zum Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts

Fragebogen zur Vernehmlassung

Stellungnahme von: Kanton Basel-Landschaft

I. Allgemeine / Massnahmenübergreifende Rückmeldungen

Antwort	Wir haben keine massnahmenübergreifenden Bemerkungen.
---------	---

II. Rückmeldungen zu den einzelnen Gesetzesänderungen

a. Geoinformationsgesetz (SR 510.62)

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Geoinformationsgesetzes?
Antwort	Wir würden eine terminologische Anpassung im erläuternden Bericht begrüßen: «die Finanzierung der amtlichen Vermessung» sollte durch «die Finanzierung der Geoinformationsdaten» ersetzt werden.

b. Subventionsgesetz (SR 616.1)

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Subventionsgesetzes?
Antwort	Wir begrüßen eine gezielte Überprüfung der Aufgabenerfüllung bei Empfängern von Finanzhilfen und Abgeltungen und die Ausweitung der Auskunftspflicht auf Dritte, wenn solche zur Aufgabenerfüllung beigezogen werden. Es ist aber darauf hinzuwirken, dass der Bund die Prüfaufgabe nicht einfach an die Kantone delegiert, sondern diese Aufgabe zentral wahrnimmt.

c. Tabaksteuergesetz (SR 641.31)

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Tabaksteuergesetzes?
Antwort	Wir sind mit der Anpassung einverstanden.

**d. Eisenbahngesetz (SR 742.101)
Bahninfrastrukturfondsgesetz (SR 742.140)**

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Eisenbahngesetzes und des Bahninfrastrukturfondsgesetzes?
Antwort	Wir sind mit der Anpassung einverstanden.

e. Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (SR 780.1)

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs?
Antwort	<p>Zu Art. 38a Modalitäten des Bundesgesetzes vom 18. März 2016 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs bzw. beziehungsweise auf Seite 15 f. des erläuternden Berichts zum Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts:</p> <p>1 Der Bundesrat regelt die Bemessung und Ausrichtung der Entschädigungen sowie die Bemessung und Erhebung der Kostenbeteiligungen.</p> <p>→ Das «wie» ist uns unklar und wird im erläuternden Bericht nicht erwähnt.</p> <p>2 Er kann vorsehen, dass die Entschädigungen und Kostenbeteiligungen einzelfallweise oder in Form von Pauschalen bemessen werden.</p> <p>→ Diese Formulierung ist unserer Ansicht nach unklar und es fehlen konkrete Vorschläge.</p> <p>→ Es ist ebenso in keiner Weise vorhersehbar, welche Auswirkungen das für die Kantone haben wird. Eine Anpassung alle 3 Jahre ist im Telekommunikationsbereich eine sehr lange Zeit. Es ist nicht abschätzbar, wie sich die Technologie und auch die Möglichkeiten der Überwachung verändern werden.</p>

- Der Titel «BG administrative Erleichterungen und Entlastung des Bundeshaushalts» suggeriert, dass durch die Pauschalisierung administrative Kosten gesenkt werden könnten. Sollen die Kosten im Einzelfall nachvollziehbar bleiben, kann auch der administrative Aufwand nicht verringert werden. Die Pauschalisierung bringt demnach keine Verbesserung.
- Es fragt sich sodann, wie der Deckungsgrad durch Pauschalisierung verbessert werden soll, wenn sich der Bund durch die Pauschalisierung nicht eine etwas nebulöse Erhöhung der Kosten erhofft. Denn faktisch müssten die Pauschalbeiträge dann ja im Vergleich zu heute höher sein als die bisherigen effektiven Kosten. So fehlt im erläuternden Bericht auch die Darstellung, wie das genau funktionieren soll und wie genau diese Pauschalisierung vorgenommen wird.
- Eine Erhöhung des Deckungsgrades wäre auch möglich, wenn die Überwachungsmaßnahmen teurer würden. Es sei denn, der administrative Aufwand für die bisherige Praxis sei so hoch, dass damit Millionen eingespart werden könnten. Da die Rechnungen jedoch trotzdem so gemacht werden, dass sie auf die Verfahrenskosten überwältigt werden können, wird sich faktisch am administrativen Aufwand auch nichts ändern, resp. können keine Kosten eingespart werden.

3 Für die einzelfallweise Bemessung legt er die Tarife fest.

- Für die kantonalen Strafverfolgungsbehörden ist dies eine Blackbox.

4 Bei der Bemessung in Form von Pauschalen berücksichtigt er, inwieweit die Kosten dem Bund oder den einzelnen Kantonen nach dem Nutzen der Auskünfte und der Überwachungen zuzurechnen sind. Haben die Kantone eine Verteilung des von ihnen gesamthaft zu tragenden Kostenanteils vereinbart, so richtet sich die Verteilung nach dieser Vereinbarung.

- Das ist grundsätzlich keine schlechte Idee. Dass Kompetenzzentren grössere Überwachungen übernehmen, ist uns nicht bekannt. Nach wie vor gelten die Gerichtstandsregeln. Dass es unter den Kantonen bereits heute Absprachen betreffend Kostentragung und Durchführung von Überwachungen gibt, ist uns bekannt. Kompetenzzentren aber würden interkantonale JIT voraussetzen, woran es derzeit (leider) noch mangelt. Die Überprüfung des föderalistischen Strafverfolgungssystems kann auf jeden Fall nicht in einer Gebührenverordnung erfolgen. Hierzu müsste nicht die Gebührenverordnung angepasst, sondern eine Einigkeit unter den Kantonen erreicht werden, dass die Kosten sinngemäss aufgeteilt werden können.
- Steht es jedem Kanton offen, wie er die Kosten zahlen will, also ob fallbezogen oder pauschal?

5 Bei Entschädigungen und Kostenbeteiligungen in Form von Pauschalen stellt der Dienst für seine Leistungen und diejenigen der Mitwirkungspflichtigen gestützt auf die einzelfallweise festgelegten Tarife Pro-forma-Abrechnungen aus

- Wenn die «Pro-forma-Abrechnung» nicht willkürlich ist, wovon nicht auszugehen ist, da die Kosten den Beschuldigten auferlegt werden sollen, fragt sich, wieso die kantonalen Strafverfolgungsbehörden nicht direkt die Pro-forma-Rechnungen begleichen. Eine Pauschalgebühr erscheint darüber hinaus gar nicht mehr notwendig.

III. Umsetzung

	Haben Sie Bemerkungen zur praktischen Umsetzung dieser Gesetzesänderungen?
Antwort	<p><i>Subventionsgesetz:</i> Die vertiefte Aufsichts- und Kontrollpflicht darf nicht vom Bund an die Kantone delegiert wird. Diese Aufgabe übersteigt, insbesondere bei kleineren Kantonen, deren Möglichkeiten.</p> <p>Aufgrund der teilweise hohen Komplexität ist anzustreben, dass diese Aufgabe schwergewichtig zentral durch den Bund wahrgenommen wird. Das stellt sicher, dass diese Kontrollen einheitlich, unabhängig und in der gewünschten Qualität vorgenommen werden.</p> <p><i>Geoinformationsgesetz:</i> Die bisher den Kantonen zur Verfügung gestellten Mittel müssen mindestens wieder in der gleichen Grössenordnung bereitgestellt werden.</p> <p>Zur Förderung von innovativen Projekten und von Anpassungen von nationalem Interesse sind die Kantone eng in die Auswahl- und Entscheidungsprozesse miteinzubeziehen.</p> <p><i>Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs:</i> Zusammenfassend können wir festhalten, dass bis auf die Einführung von Pauschalgebühren keinerlei konkrete Vorgehensweisen oder Auswirkungen skizziert sind.</p>

Ansprechperson für Rückfragen zum ausgefüllten Fragebogen:

Name / Vorname: Schürmann Lia

Telefon-Nummer: 061 552 61 28

E-Mail-Adresse: lia.schuermann@bl.ch

Bitte den ausgefüllten Fragebogen senden an: ap-sekretariat@efv.admin.ch



Sitzung vom

10. Dezember 2019

Mitgeteilt den

11. Dezember 2019

Protokoll Nr.

918

Herr Bundesrat
Ueli Maurer
Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements EFD
Eidgenössische Finanzverwaltung EFV
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per E-Mail an:

ap-sekretariat@efv.admin.ch

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts – Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. September 2019 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Zu Beginn der Legislatur 2015–2019 initiierte der Bundesrat das Projekt zur Überprüfung der Aufgaben des Bundes. Ein Massnahmenpaket mit insgesamt 35 konkreten Vorhaben ist inzwischen bereits verabschiedet. Angestrebt werden Effizienzsteigerungen sowie die Lockerung von Ausgabenbindungen des Bundes. Fünf dieser Massnahmen benötigen Gesetzesänderungen. Diese stellen Sie uns vorliegend zur Prüfung zu.

Die Regierung des Kantons Graubünden hat die Unterlagen geprüft. Wir unterstützen das grundsätzliche Bestreben, mittels gezielter Massnahmen den Bundeshaushalt administrativ zu entlasten und finanzielle Gestaltungsspielräume zu schaffen. Den Revisionsentwürfen zu den fünf Bundesgesetzen können wir zu weiten Teilen zustimmen. Die Beurteilungen zu den einzelnen Gesetzesänderungen sind nachstehend festgehalten:

Zum Geoinformationsgesetz (SR 510.62)

Die Finanzierung der amtlichen Vermessung soll neu geregelt und die entsprechende Parlamentsverordnung aufgehoben werden. Beabsichtigt wird damit, die Steuerung der amtlichen Vermessung mit Programmvereinbarungen und Globalbeiträgen zu stärken. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung ist kostenneutral und führt auch für die Kantone zu einer administrativen Entlastung.

Wir unterstützen die beantragte Massnahme. Es ist jedoch darauf zu achten, dass der Bund mit seinen Globalbeiträgen bei normalen Projekten weiterhin die Kostendeckung in der gleichen Grössenordnung gewährleistet und sie nicht zu einem Kostenwachstum bei den Kantonen führt. In Bezug auf innovative Projekte und Projekte von nationalem Interesse müssen die Kantone frühzeitig in die Auswahl- und Entscheidungsprozesse einbezogen werden.

Zum Subventionsgesetz (SR 616.1)

Die neu vorgesehene Verpflichtung der beitragsgewährenden Bundesämter zur Erstellung risikoorientierter und schriftlicher Prüfkonzeppte soll die Aufsicht über die Subventionen und deren Verwendung verbessern. Damit soll indirekt ein Beitrag an eine sparsame Mittelverwendung geleistet werden, ohne dadurch die Kantone zusätzlich zu belasten.

Wir begrüssen die beantragte Massnahme nur mit Vorbehalten. Sie wird in der Umsetzung kaum zu einer administrativen Entlastung der zuständigen Subventionsämter führen, es ist das Gegenteil zu befürchten. In den Prüfkonzeppten ist unter anderem festzulegen, wer die Überprüfung nach welchen Methoden vornimmt. Diese Bestimmung darf kein Vorwand sein, um die beteiligten Behörden von nicht delegierbaren Verantwortlichkeiten zu befreien. Eine Beauftragung der Prüfungen an Dritte darf nur

ausnahmsweise erfolgen. Die Aufgabenteilung und die Verantwortlichkeiten müssen dabei klar geregelt sein.

Zum Tabaksteuergesetz (TStG; SR 641.31)

Mit der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Steuerveranlagung nach Ermessen durch die Eidgenössische Zollverwaltung im Falle einer nicht fristgerecht eingereichten Steuerdeklaration sollen Steuerausfälle verhindert werden. Gleichzeitig erfolgt damit eine Angleichung der Tabaksteuerveranlagung an die anderen Verbrauchssteuern (wie z. B. die Biersteuer oder die Mehrwertsteuer), die eine Ermessenseinschätzung bereits kennen.

Die beantragte Massnahme betrifft ausschliesslich den Handlungsspielraum des Bundes. Für die Kantone ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen. Wir können diese Massnahme ohne Vorbehalte unterstützen.

Zum Eisenbahngesetz (SR 742.101) und Bahninfrastrukturgesetz (BIFG; SR 742.140)

Nebst einer neuen Indexierung der Einlagen in den Bahninfrastruktur-Fonds (BIF) ist eine gesetzliche Anpassung bei den bedingt rückzahlbaren Darlehen vorgesehen. Der Bund soll letztere bei Bedarf in Beteiligungen umwandeln können.

Die Indexierung der BIF-Einlagen soll neu so ausgestaltet werden, dass sie nicht schneller als die Bundeseinnahmen wächst. Vorgesehen ist eine Verbindung der BIF-Einlage an den Landesindex für Konsumentenpreise (LIK) sowie an das reale Brutto-Inlandprodukt. Der Bahnbau-Teuerungsindex (BTI) wird damit nicht mehr verwendet. Durch diese Massnahme würde sich das Wachstum der BIF-Einlagen verlangsamen, solange sich der LIK langsamer als der BTI entwickelt. Gleichzeitig würden der Bundes- und die Kantonshaushalte Entlastungen erfahren. Je nach Indexverlauf würde für den Bund im Jahr 2025 eine Entlastung von rund 50 Millionen Franken und im 2030 eine Entlastung von rund 126 Millionen Franken resultieren, für die Kantone würde die Entlastung im Jahr 2025 rund 10 Millionen Franken und im 2030 rund 27 Millionen Franken betragen. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass das Entlastungsvolumen nicht genau geschätzt werden kann, da es vollumfänglich von der künftigen Entwicklung der beiden Teuerungsindizes abhängt.

Mit der beantragten Massnahme sind wir grundsätzlich einverstanden. Sie darf jedoch keine Kürzungen der BIF-Einlagen zum obersten Ziel haben. Ebenso darf sie zukünftig den Unterhalt, den Betrieb und den Ausbau des Bahnnetzes nicht gefährden.

In diesem Zusammenhang sei auf das laufende Projekt zur "Überprüfung der Aufgabenteilung Bund – Kantone" hingewiesen. Im Rahmen dieses Projekts wird die Entflechtung bzw. Aufhebung der kantonalen Beteiligung an der Finanzierung der Bahninfrastruktur geprüft. Sollte hier eine Entflechtung vorgenommen werden, so würde die mögliche Entlastung vollständig beim Bund anfallen. Dies wird bei der Entflechtungsüberprüfung zu beachten sein.

Kritisch gegenüber steht die Regierung der geplanten Anpassung, wonach die im BIF geführten bedingt rückzahlbaren Darlehen durch einfachen Beschluss des Bundesrates in Beteiligungen umgewandelt werden können. Es ist unabdingbar, dass eine derartige Umwandlung sehr eng mit den einzelnen Transportunternehmen und mit den übrigen Eignern diskutiert und abgestimmt werden muss. Art. 10 Abs. 4 BIFG ist mit einem Zusatz zu ergänzen, wonach die im BIF geführten bedingt rückzahlbaren Darlehen "nur nach vorgängiger Absprache und im Einvernehmen mit den übrigen Haupteignern und mit dem Transportunternehmen" in die Bundesrechnung übernommen und in Beteiligungen umgewandelt werden dürfen.

Zum Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (SR 780.1)

Die Finanzierung der Post- und Fernmeldeüberwachung (ÜPF) soll vereinfacht und der Kostendeckungsgrad erhöht werden. Mit der dafür vorgesehenen Einführung von Pauschalen bei der Berechnung der Kostenbeteiligung für die ÜPF und deren beabsichtigten schrittweisen Erhöhung würde der Bund bis zu 10 Millionen Franken entlastet und die Kantone bis maximal 10 Millionen Franken belastet. Im Gegenzug erlaubt die Pauschalierung den Kantonen, die administrativen Kosten im Rahmen der ÜPF zu senken.

Grundsätzlich unterstützen wir die beantragte Massnahme. Die vorgesehene Pauschalierung muss jedoch regelmässig überprüft und den jeweils aktuellen Verhältnissen angepasst werden. Lastenabwälzungen auf die Kantone sind dabei strikte zu vermeiden.

In Bezug auf die konkrete Ausgestaltung der geplanten Revision teilen wir die vier Einschränkungen, welche die Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten (KKPKS) in ihrer Stellungnahme vom 6. November 2019 eingebracht haben. Wir verweisen auf diese Stellungnahme, deren Ausführungen und Anträge wir unterstützen.

Zur Umsetzung der Gesetzesänderungen

Zur praktischen Umsetzung der Gesetzesrevisionen haben wir keine Bemerkungen.

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit zur Stellungnahme und ersuchen Sie um die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to be "J. Parolini", written over a horizontal line.

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to be "W. Frizzoni", written over a horizontal line.

i.V. lic. iur. W. Frizzoni



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Envoi par courrier électronique
Département fédéral des finances
Bundesgasse 3
3003 Berne

Consultation relative à la loi fédérale sur des allègements administratifs et des mesures destinées à soulager les finances fédérales

Monsieur le conseiller fédéral,

Nous remercions le Département fédéral des finances d'avoir bien voulu consulter le canton de Neuchâtel dans le cadre du projet de loi fédérale sur des allègements administratifs et des mesures destinées à soulager les finances fédérales.

Les documents qui nous ont été remis à cette occasion ont été soigneusement examinés et nous permettent de vous faire part des observations suivantes :

Loi sur la géoinformation - favorable

Nous sommes favorables aux changements proposés, qui ne devraient pas avoir d'impact financier négatif pour notre canton mais au contraire ouvrir de nouvelles opportunités en tant que canton innovant. En effet, par l'introduction d'un mécanisme financier en soutien de projets innovants, le développement de la mensuration officielle se poursuivra notamment par l'expérimentation de nouvelles technologies.

En outre, si le projet visant à la délégation de la compétence décisionnelle pour les taux de subventionnement conduira les cantons à être directement dépendants du DDPS, cette perte d'autonomie devrait être largement compensée par un gain de flexibilité.

Loi sur les subventions - favorable

Nous saluons le fait que la Confédération procède à une nouvelle adaptation du système de surveillance relatif aux subventions afin de combler les lacunes révélées notamment par « l'affaire Car postal ». Nous estimons que l'extension de l'obligation de renseigner aux tiers est appropriée. Cette modification permettra aux commanditaires de pouvoir exiger des informations non seulement aux bénéficiaires mais aussi aux sociétés tierces ou filiales (par exemple, dans le cas d'un groupe ou d'une holding) ayant aidé à l'exécution de la tâche subventionnée.

NE

Nous soutenons l'obligation faite aux auditeurs de détailler dans des plans de contrôle écrits comment ils vérifient que les subventions sont utilisées conformément à leur destination. Néanmoins, à l'instar de la position des cantons concernant la directive « Audit spécial des subventions » mise en consultation par l'OFT en septembre 2019, nous soulevons à nouveau la nécessité de généraliser ces plans de contrôle à tous les domaines subventionnés par des pouvoirs publics et non uniquement à ceux (co-)financés par la Confédération. À défaut d'une vision d'ensemble, il y a en effet, dans le secteur des transports publics en particulier, un réel risque de report indu de charges d'un domaine à l'autre (transport de voyageur à infrastructures, par exemple). Ces reports peuvent induire des préjudices pour les cantons, voire les communes.

Loi fédérale sur les chemins de fer et loi sur le FIF - défavorable

Pour ce qui est du domaine des transports, la position du canton est davantage nuancée. En effet, la modification apportée à cette loi vise à diminuer l'affectation des dépenses. Concrètement, il est proposé que l'indexation de l'apport au fonds d'infrastructure ferroviaire (FIF) soit réduite et conçue de manière à ce que cet apport ne croisse pas plus vite que les recettes de la Confédération. Cette modification touchera non seulement le calcul de la participation fédérale au FIF mais aussi celui de la participation cantonale.

Selon nous, il n'y a pas lieu d'effectuer cette modification aujourd'hui dans la mesure où le dispositif a été fixé récemment (2016) et que la modification ne semble pas découler d'une erreur comme cela a été le cas pour le défaut d'indexation de la part cantonale au FIF, erreur corrigée cette année encore (2019).

De plus, selon les propres constatations de la Confédération, l'indice suisse à la consommation (IPC) est « traditionnellement un peu inférieur » à l'indice du renchérissement de la construction ferroviaire (IRF), et l'écart entre les deux indices s'est aussi réduit. On peut en déduire que le renchérissement de l'indexation a donc quand même été aligné, dans une certaine mesure, avec la croissance des recettes. Il nous semble en conséquence discutable de revoir des modalités de calcul, par ailleurs récemment entrées en vigueur, pour un effet limité sur l'atténuation des dépenses de la Confédération.

Nous estimons peu opportun que la reprise dans le compte de la Confédération ainsi que la conversion en participations des prêts conditionnellement remboursables du FIF soient décidées par le Conseil fédéral (art.51b, al.3 LCdF). Cette modification compliquera et ralentira inutilement les procédures. En effet, il ne sera raisonnablement pas possible de remonter pour chaque cas au Conseil fédéral. Nous proposons que cette décision relève plutôt de la compétence du chef d'Office, voire de la cheffe de Département. Nous soutenons autrement les autres modifications proposées en matière de gestion des prêts conditionnellement remboursables. Nous remarquons que la Confédération ne pourra renoncer au remboursement de ces prêts que si le(s) canton(s) co-financeur(s) le décide(nt) également. Cette condition est partiellement analogue à celle actuellement pratiquée dans le cadre de la Loi fédérale sur les chemins de fer (LCdF), sauf qu'elle devient plus stricte en cas d'assainissement de bilan. Cette mise en concordance est positive puisque les prêts ont été versés à l'origine selon ce principe.

Cela étant dit, pour les prêts conditionnellement remboursables ayant servi à financer un actif désormais sorti du compte des immobilisations et du bilan de l'entreprise (mise au rebus), il conviendrait que la Confédération et les cantons puissent également s'entendre sur leur reclassement ou leur élimination du bilan.

Concernant les autres modifications soumises à consultation, elles n'appellent pas de commentaires particuliers de notre part.

En vous remerciant de l'attention portée au présent courrier, nous vous prions d'agréer, Monsieur le conseiller fédéral, l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 11 décembre 2019

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
A. RIBAUX

La chancelière,
S. DESPLAND



Numero
6314

fr

0

Bellinzona
11 dicembre 2019

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can-sc@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Spettabile
Dipartimento federale delle finanze
3003 Berna

ap-sekretariat@efv.admin.ch

Legge federale concernente agevolazioni amministrative e misure di sgravio del bilancio della Confederazione

Egregio signor Consigliere federale,

ringraziandola per averci dato l'opportunità di esprimere la nostra opinione in merito alla summenzionata procedura di consultazione, le trasmettiamo in allegato il questionario debitamente compilato.

Voglia gradire, signor Consigliere federale, l'espressione della nostra alta stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:



Christian Vitta

Il Cancelliere:



Arnaldo Coduri

Allegato:

- Questionario per la procedura di consultazione

Copia a:

- Consiglio di Stato (decs-dir@ti.ch; dfe-dir@ti.ch; di-dir@ti.ch; dss-dir@ti.ch; dt-dir@ti.ch; can-sc@ti.ch)
- Area relazione esterne (tramite can-relazioniesterne@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (tramite can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet



Avamprogetto relativo alla legge federale concernente agevolazioni amministrative e misure di sgravio del bilancio della Confederazione

Questionario per la procedura di consultazione

Parere di: Repubblica e Cantone Ticino

I. Pareri generali o concernenti più misure

Risposta	Si rimanda alle considerazioni concernenti le singole misure.
----------	---

II. Pareri sulle singole modifiche di legge

a. Legge del 5 ottobre 2007 sulla geoinformazione (RS 510.62)

	Come giudicate le modifiche della legge sulla geoinformazione proposte nell'avamprogetto?
Risposta	Sono giudicate positivamente, in quanto le modifiche permettono una migliore comprensione del tema.

b. Legge del 5 ottobre 1990 sui sussidi (RS 616.1)

	Come giudicate le modifiche della legge sui sussidi proposte nell'avamprogetto?
Risposta	Nel merito della modifica legislativa proposta non si evince se, e in che modo, la nuova impostazione dei controlli prevista dall'art. 25 LSU concerne le autorità cantonali che erogano sussidi federali. Questo aspetto va chiarito e precisato.

c. Legge del 21 marzo 1969 sull'imposizione del tabacco (RS 641.31)

	<p>Come giudicate le modifiche della legge sull'imposizione del tabacco proposte nell'avamprogetto?</p>
Risposta	<p><u>Premessa</u></p> <p>Considerando l'impatto importante del consumo di tabacco e prodotti affini in termini di salute pubblica e la necessità di disporre di una legge specifica per la regolazione di questi prodotti attualmente in fase di consultazione, riteniamo opportuno attendere l'introduzione della legge.</p> <p>La Commissione della sicurezza sociale e della sanità del Consiglio degli Stati (CSSS-S) ha concluso la trattazione della legge sui prodotti del tabacco e propone diversi adeguamenti al disegno, per tutelare meglio bambini e adolescenti dal consumo e dal contatto con i prodotti del tabacco e le sigarette elettroniche. Intende in particolare soddisfare i requisiti minimi della Convenzione quadro dell'OMS sul controllo del tabacco (Framework Convention on Tobacco Control) e preme per la reintroduzione di una tassa sulle sigarette elettroniche.</p> <p><u>Valutazione</u></p> <p>Non si ritiene opportuno semplificare la riscossione dell'imposta sul tabacco, allorché il nuovo avamprogetto di legge sui prodotti del tabacco sembra voler introdurre normative più severe sia sul tabacco che su prodotti affini, quali in particolare le sigarette elettroniche.</p>

**d. Legge federale del 20 dicembre 1957 sulle ferrovie (RS 742.101)
Legge del 21 giugno 2013 sul Fondo per l'infrastruttura ferroviaria (RS 742.140)**

	<p>Come giudicate le modifiche della legge sulle ferrovie e della legge sul Fondo per l'infrastruttura ferroviaria proposte nell'avamprogetto?</p>
Risposta	<p>Le modifiche proposte sono condivise. In particolare sosteniamo la proposta di revisione dell'indicizzazione dei conferimenti al Fondo per l'infrastruttura ferroviaria (FIF) basata sull'indice nazionale dei prezzi al consumo (IPC) e sul PIL reale. In tal modo i conferimenti al FIF non crescono più velocemente delle entrate di Confederazione e Cantoni, permettendo di evitare l'esclusione dal bilancio della Confederazione di uscite non vincolate e senza compromettere l'esercizio e l'ampliamento dell'infrastruttura ferroviaria.</p> <p>Osserviamo tuttavia che se nei prossimi anni il FIF dovesse presentare un fabbisogno di liquidità, al Consiglio federale è data facoltà di aumentare i conferimenti al FIF attingendo ai proventi della tassa sul traffico pesante commisurata alle prestazioni (TTPCP). In questa eventualità i Cantoni verserebbero sì meno contributi al FIF, ma incasserebbero meno proventi dalla TTPCP.</p>

e. Legge federale del 18 marzo 2016 sulla sorveglianza della corrispondenza postale e del traffico delle telecomunicazioni (RS 780.1)

	<p>Come giudicate le modifiche della legge sulla sorveglianza della corrispondenza postale e del traffico delle telecomunicazioni?</p>
Risposta	<p>Si considera che le modifiche di legge sono state concepite e presentate in modo appropriato, e si è infatti di principio favorevoli all'introduzione di importi forfettari. In questo modo verrebbe facilitato l'impiego di questo importante strumento d'inchiesta, senza dover far dipendere una decisione necessaria all'inchiesta da una mera speculazione finanziaria. Inoltre, si andrebbe a ridurre o addirittura a eliminare per i Cantoni tutto l'aspetto burocratico legato alla gestione delle fatturazioni.</p> <p>Al contempo, tuttavia, preoccupa la volontà del legislatore di voler aumentare il grado di copertura delle spese, che attualmente sono fissate al 70%. Un aspetto che andrebbe altresì chiarito concerne le spese forfettarie che i Cantoni sono tenuti a pagare in caso di sottoscrizione della convenzione; occorre infatti capire in che modo vengono calcolati questi importi, dal momento che viene semplicemente indicato che ciò avviene in base all'utilità che traggono dalle informazioni e dalle sorveglianze.</p>

III. Attuazione

	Avete delle osservazioni in merito all'attuazione nella prassi di queste modifiche di legge?
Risposta	<p>- <i>Legge federale del 18 marzo 2016 sulla sorveglianza della corrispondenza postale e del traffico delle telecomunicazioni (RS 780.1)</i></p> <p>Si chiede di fornire le basi di calcolo degli importi forfettari (<i>cf. pt.(e)</i>), poiché la bozza di revisione della legge federale del 18 marzo 2016 sulla sorveglianza della corrispondenza postale e del traffico delle telecomunicazioni è silente su questo fondamentale aspetto.</p>

Persona di contatto per chiedere eventuali chiarimenti riguardo alle vostre risposte

Cognome / nome: Cancelleria dello Stato, Area delle relazioni esterne, Canova Jacopo

Numero di telefono: 091 814 59 91

Indirizzo e-mail: can-relazioniesterne@ti.ch

Vi invitiamo a spedire il questionario compilato all'indirizzo: ap-sekretariat@efv.admin.ch

CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Monsieur le Conseiller fédéral
Ueli Maurer
Chef du Département fédéral des finances
Bundesgasse 3
3003 Berne

Par courriel : ap-sekretariat@efv.admin.ch

Réf. : MFP/15026095

Lausanne, le 11 décembre 2019

Consultation fédérale sur la loi fédérale sur des allègements administratifs et des mesures destinées à soulager les finances fédérales

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud a bien reçu votre courrier du 13 septembre 2019 et le dossier qui l'accompagnait.

Le Conseil d'Etat vous remercie de l'invitation à prendre position.

Vous trouverez ses commentaires dans le questionnaire de réponse prévu à cet effet.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Nuria Gorrite

LE CHANCELIER



Vincent Grandjean

Annexe

- Questionnaire de réponse

Copies

- OAE
- ACI



Avant-projet de loi fédérale sur des allègements administratifs et des mesures destinées à soulager les finances fédérales

Questionnaire sur le projet mis en consultation

Avis de: Canton de Vaud (indiquer le nom du canton / de l'organisation)

I. Remarques générales / valables pour l'ensemble des mesures

Réponse	Nous n'avons pas de remarque particulière.
---------	--

II. Remarques sur une modification de loi en particulier

a. Loi sur la géoinformation (RS 510.62)

	Comment jugez-vous les modifications proposées à l'égard de la loi sur la géoinformation?
Réponse	<u>Le Canton de Vaud ne peut à ce stade pas soutenir le projet mis en consultation</u> qui présente un mécanisme de subventionnement dont la responsabilité ne serait plus confiée à des instances politiques dont les décisions font l'objet de consultation des cantons (Assemblée fédérale, Conseil fédéral), mais à un département de l'administration, et ce d'autant que ce projet ne contient pas d'information précise sur le type de géodonnées dont l'acquisition par les cantons seraient subventionnées, et qu'il s'inscrit dans un contexte laissant présager que les données dont l'acquisition serait financée pour la plus grande part par les cantons pourraient être placées sous gestion de la Confédération.

b. Loi sur les subventions (RS 616.1)

	Comment jugez-vous les modifications proposées à l'égard de la loi sur les subventions?
Réponse	Ces modifications n'amènent pas de remarque particulière.

c. Loi fédérale sur l'imposition du tabac (RS 641.31)

	Comment jugez-vous les modifications proposées à l'égard de la loi fédérale sur l'imposition du tabac?
Réponse	Ces modifications n'amènent pas de remarque particulière.

**d. Loi fédérale sur les chemins de fer (RS 742.101)
Loi sur le fonds d'infrastructure ferroviaire (RS 742.140)**

	Comment jugez-vous les modifications proposées à l'égard de la loi fédérale sur les chemins de fer et de la loi sur le fonds d'infrastructure ferroviaire?
Réponse	<p><u>Modification de l'indexation des apports au FIF</u></p> <p>Bien que la Confédération estime que le FIF continuera de disposer de ressources suffisantes, en cas d'insuffisance d'apports sur le long terme, des reports de projets d'aménagements d'infrastructure ferroviaire pourraient avoir lieu, ce qui serait défavorable au développement du canton.</p> <p>L'IRF est utilisé pour piloter le renchérissement des grands projets ferroviaires depuis le message aux Chambres jusqu'au financement des coûts finaux de construction ; il y a là une contradiction avec le remplacement de l'IRF par l'IPC dans l'indexation du FIF.</p> <p><u>Cette évolution n'est pas souhaitable.</u></p> <p><u>Art 51b al. 3 loi sur les chemins de fer / art. 10 al. 4 loi sur le fonds d'infrastructure ferroviaire</u></p> <p>La modification de l'art. 51b, al. 3 de la loi sur les chemins de fer et la reprise de cet article au niveau de l'art. 10 al. 4 de la loi sur le fonds d'infrastructure ferroviaire ne mentionne plus explicitement que les prêts conditionnellement remboursables peuvent être convertis en capital propre uniquement sous réserve des décisions requises par le droit des sociétés anonymes. <u>Cette modification n'a pas l'aval du Canton de Vaud</u>; la conversion de capitaux de tiers en capital propre devra dans tous les cas être conforme aux statuts de l'entreprise et explicitement au droit des sociétés anonymes.</p> <p><u>Art. 10 al. 3 loi sur le fonds d'infrastructure ferroviaire</u></p> <p>L'art. 10 al. 3 de la loi sur le fonds d'infrastructure ferroviaire prévoit qu'à l'avenir, tous les prêts octroyés à l'infrastructure ferroviaire seront transférés dans le FIF après le décompte des projets, peu importe qu'ils proviennent du FORTA (trafic d'agglomération) ou du budget général de la Confédération (égalité pour les handicapés). Tous les prêts accordés aux entreprises ferroviaires ou appelés à leur</p>

	<p>être accordés pour indemniser, en vertu du droit ferroviaire, leurs dépenses d'exploitation ou de maintien de la qualité de l'infrastructure ferroviaire seront repris dans le FIF. Cette mesure concernerait des prêts sans intérêts conditionnellement remboursables et réévalués, pour un montant de presque CHF 200 millions à la fin 2018.</p> <p>Le projet ne parle pas du financement par le FIF de ces futurs transferts de prêts. <u>A ce stade, le Canton de Vaud ne peut ainsi pas soutenir le projet mis en consultation.</u></p>
--	--

e. Loi fédérale sur la surveillance de la correspondance par poste et télécommunication (RS 780.1)

	<p>Comment jugez-vous les modifications proposées à l'égard de la loi fédérale sur la surveillance de la correspondance par poste et télécommunication?</p>
Réponse	<p>Ces dernières années, on a vu émerger de multiples propositions de réforme de la tarification et du financement de la surveillance des télécommunications par les autorités de poursuites pénales, critiqués depuis de nombreuses années. Dans l'avant-projet relatif à la nouvelle LSCPT, entrée en vigueur en mars 2018, le Conseil fédéral avait prévu de supprimer l'indemnisation des fournisseurs de service de télécommunications pour ces surveillances. Il était ensuite revenu sur cette idée novatrice, dans son message du 27 février 2013, pour y maintenir le statu quo, soit le versement d'un émolument au service SCPT et d'une indemnité au fournisseur du service concerné.</p> <p>En 2017, les projets d'ordonnance de mise en œuvre de la LSCPT, en particulier celle sur les émoluments (OEI-SCPT), ont clairement annoncé la manière dont le Conseil fédéral envisageait de reporter sur les cantons les charges des prestations du service SCPT, par un programme prévoyant jusqu'à un doublement des émoluments dus au Service SCPT d'ici à 2022. On se référera utilement à la prise de position du Conseil d'Etat du Canton de Vaud du 28 juin 2017 sur cet objet, qui rappelle l'importance de la surveillance des télécommunications dans la résolution des enquêtes pénales, tout comme la nécessité de trouver un nouveau modèle de financement.</p> <p>Enfin, le Conseil fédéral a soumis à consultation le 7 juin 2019 un projet de révision partielle de l'ordonnance sur les émoluments (OEI-SCPT). Celui-ci a pour conséquence l'augmentation, par un jeu de suppression de certains émoluments et de majoration simultanée d'autres émoluments et indemnités, une augmentation des coûts pour le Canton de Vaud de l'ordre de 15%, soit environ CHF 288'000.-, sans aucune nouvelle prestation par la Confédération.</p> <p><u>Le Canton de Vaud considère que la proposition du Conseil fédéral d'instaurer des forfaits pour l'ensemble des surveillances des télécommunications intervient non seulement de manière inopportune, mais également qu'elle n'est financièrement pas supportable pour les cantons et les autorités de poursuites pénales.</u></p> <p>La proposition est premièrement inopportune, car elle intervient au moment où un groupe de travail a été mis sur pied par le Conseil fédéral afin d'examiner la possibilité de transformer fondamentalement le mode de financement de la surveillance des télécommunications. Dans un rapport de novembre 2018, le contrôle</p>

	<p>fédéral des finances a également mis en évidence la nécessité de reconsidérer totalement le mode de financement, la couverture des coûts du service SCPT, et l'indemnisation des fournisseurs de télécommunication. C'est dans le cadre de ces réflexions de fond qu'une simplification de la tarification, sans conséquence majeur pour les cantons, devrait être envisagée.</p> <p>Les forfaits envisagés de manière théorique par le projet de nouvelle loi engendreront à l'évidence une nouvelle augmentation des coûts, massive, pour les mesures de surveillance ordonnées. Le projet de modification de l'OEI-SCPT du 7 juin 2019 est un exemple de l'incidence financière d'une proposition de simplification administrative, telle que proposée par l'administration fédérale : près de 15% de hausse, sans aucune nouvelle prestation. Mais surtout, le rapport explicatif annonce clairement le report de l'augmentation des charges pour les cantons, évaluée à un maximum de CHF 10 mios.</p> <p>On ne terminera pas ces déterminations sans rappeler qu'il est indispensable que les autorités de poursuite pénale puissent encore recourir, à l'avenir, aux mesures de surveillance des télécommunications pour élucider des infractions. Les indemnités et émoluments s'élèvent aujourd'hui déjà à tout le moins à CHF 3'490.- pour un simple branchement direct permettant d'acquérir les seules conversations, auxquels s'ajoutent régulièrement entre au moins CHF 900.- et CHF 1'800.- pour l'obtention des données rétroactives de la cible. Augmenter une nouvelle fois ces coûts, par l'instauration de forfaits calculés en fonction du nombre de mesures ordonnées durant une période écoulée, conduira à terme les procureurs à renoncer à ces mesures d'enquête. La lutte contre la criminalité se trouvera alors, sans aucun doute, durablement affaiblie.</p> <p>A toutes fins utiles, on précisera que la révision des articles 7 let. d, 8 let. d et e, ainsi que 23 al. 3 LSCPT ne nécessite aucun commentaire particulier.</p>
--	---

III. Application

	Avez-vous des remarques sur l'application des modifications légales proposées?
Réponse	Nous n'avons pas de remarque particulière.

Personne pouvant fournir des renseignements complémentaires sur les réponses au présent questionnaire:

Nom / prénom: Morand Pierre-André..... [veuillez compléter]

Numéro de téléphone: 021/316.25.80..... [veuillez compléter]

Adresse électronique: pierre-andre.morand@vd.ch... [veuillez compléter]

Nous vous saurions gré d'envoyer le formulaire dûment rempli à l'adresse suivante: ap-sekretariat@efv.admin.ch.



Centre Patronal

Monsieur Ueli Maurer
Conseiller fédéral
Département fédéral des finances (DFF)
Bundesgasse 3
3003 Berne
ap-sekretariat@efv.admin.ch

Paudex, le 11 décembre 2019
JHB/dv

Loi fédérale sur des allégements administratifs et des mesures destinées à soulager les finances fédérales

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous donnons suite à votre courrier du 13 septembre dernier relatif à l'ouverture de la procédure de consultation relative à l'objet mentionné sous rubrique. Nous vous prions de trouver ci-joint nos remarques et commentaires, directement inscrits sur le questionnaire à propos du projet mis en consultation.

Conclusions

Le projet va dans le sens d'une certaine simplification administrative, essentiellement destinée à l'administration fédérale elle-même. Dès lors, les entreprises ne sont que marginalement intéressées au projet, sinon en ce qui concerne la loi sur la géo-information. En revanche, elles demeurent, comme tout contribuable, intéressées à ce que la Confédération alloue les moyens qu'elle reçoit des contribuables avec la plus grande efficacité possible. Nous accueillons dès lors favorablement le projet, sous réserve de nos remarques à propos de la loi sur la géoinformation.

Nous vous remercions de l'attention que vous aurez prêtée à nos lignes et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de notre haute considération.

Centre Patronal

Jean-Hugues Busslinger
Directeur du département
de la politique générale

Route du Lac 2
1094 Paudex
Case postale 1215
1001 Lausanne
T +41 58 796 33 00
F +41 58 796 33 11
info@centrepatronal.ch

Kapellenstrasse 14
Postfach 5236
3001 Bern
T +41 58 796 99 09
F +41 58 796 99 03
cpbern@centrepatronal.ch
www.centrepatronal.ch

Annexe : mentionnée



Avant-projet de loi fédérale sur des allégements administratifs et des mesures destinées à soulager les finances fédérales

Questionnaire sur le projet mis en consultation

Avis de: Centre Patronal, Case postale 1215, 1001 Lausanne

I. Remarques générales / valables pour l'ensemble des mesures

Réponse	<p>Le Centre Patronal accueille favorablement les mesures destinées à simplifier les procédures, alléger la charge administrative des entreprises et, plus largement, celles qui permettent au ménage fédéral d'allouer ses moyens avec la plus grande efficacité possible. En ce sens, la loi fédérale mise en consultation va dans le bon sens. Nous relevons cependant que les mesures proposées ne touchent qu'indirectement les entreprises, étant essentiellement tournées vers des simplifications qui concernent le ménage et l'administration fédéraux.</p>
---------	--

II. Remarques sur une modification de loi en particulier

a. Loi sur la géoinformation (RS 510.62)

	<p>Comment jugez-vous les modifications proposées à l'égard de la loi sur la géoinformation?</p>
Réponse	<p>Il apparaît que la branche directement concernée, soit celle des géomètres dont nous tenons le secrétariat à Berne, ainsi que l'Union suisse des sociétés d'ingénieurs conseils (USIC) accueillent dans l'ensemble favorablement les modifications envisagées.</p> <p>Nous appuyons cependant la position des professionnels lorsqu'ils se déclarent réservés quant à l'allocation des ressources destinées à la mensuration officielle et à leur répartition. En effet, si l'objectif est d'obtenir, dans les meilleurs délais, un cadastre couvrant l'intégralité du territoire – ce qui n'est pas réalisé comme le relève le rapport en bas de page 11 – la réduction des moyens alloués aux premiers et nouveaux relevés (de quelque 50 % actuellement à 20%) ne paraît pas logique. De même l'évolution de la balance entre les mesures figurant en p. 9 du rapport sous lettre a) à d), au total de 74 % actuellement et celles figurant sous lettre e) à g), au total 26 % du total nous interpelle. On passerait selon le projet à quelque 44 % pour le premier groupe et 56 % pour le deuxième groupe, sans que ces modifications soient justifiées dans le rapport.</p>

	<p>Nous émettons dès lors des réserves quant à la manière dont les ressources seront allouées à futur, tout en ne nous opposant pas à l'article de loi tel que rédigé.</p> <p>Enfin, nous sommes favorables à introduire la possibilité de financer, par les fonds fédéraux, jusqu'à 80 % du coût total, si le projet présente un intérêt national exceptionnellement élevé.</p>
--	--

b. Loi sur les subventions (RS 616.1)

	<p>Comment jugez-vous les modifications proposées à l'égard de la loi sur les subventions?</p>
Réponse	<p>Elles n'appellent pas de commentaire de notre part, étant cependant entendu que les dispositions de l'article 25 (contrôle de l'accomplissement de la tâche) doivent demeurer proportionnées tant à la complexité de la tâche qu'au montant subventionné. Les plans de contrôle doivent, nous y attachons une importance particulière, demeurer ajustés aux risques et ne pas permettre une intrusion systématique dans les affaires de l'entité subventionnée.</p>

c. Loi fédérale sur l'imposition du tabac (RS 641.31)

	<p>Comment jugez-vous les modifications proposées à l'égard de la loi fédérale sur l'imposition du tabac?</p>
Réponse	<p>Nous ne formulons pas de remarque particulière.</p>

**d. Loi fédérale sur les chemins de fer (RS 742.101)
Loi sur le fonds d'infrastructure ferroviaire (RS 742.140)**

	<p>Comment jugez-vous les modifications proposées à l'égard de la loi fédérale sur les chemins de fer et de la loi sur le fonds d'infrastructure ferroviaire?</p>
Réponse	<p>La mesure essentielle concerne le Fonds d'infrastructure ferroviaire et plus particulièrement l'indexation des apports au FIF. Nous prenons bonne note que la modification ne devrait pas empêcher le FIF de disposer de ressources suffisantes, à court et à long terme, et que le financement de l'exploitation, de l'entretien et du développement de l'infrastructure n'est en rien compromis. En revanche, nous sommes interpellés par l'affirmation, dans le rapport explicatif, selon laquelle des excédents annuels se chiffrant en centaines de millions seraient dégagés (p.10). La présence de tels excédents – pour des montants considérables même s'il</p>

	<p>s'agit d'infrastructures importantes – devrait induire une réflexion sur les moyens générés, ces derniers pouvant peut-être être temporairement réduits.</p> <p>Dès lors que la solution IRF et ½ PIBr semble de nature à maximiser l'allègement pour les finances fédérales, et même si nous pouvons comprendre le souci d'éviter l'effet d'éviction sur les dépenses non liées, nous sommes enclins à rechercher la solution qui se révèle la plus avantageuse pour les finances fédérales.</p>
--	--

e. Loi fédérale sur la surveillance de la correspondance par poste et télécommunication (RS 780.1)

	Comment jugez-vous les modifications proposées à l'égard de la loi fédérale sur la surveillance de la correspondance par poste et télécommunication?
Réponse	Nous n'avons pas de remarque particulière.

III Application

	Avez-vous des remarques sur l'application des modifications légales proposées?
Réponse	Notre principale réserve quant à la mise en oeuvre est exposée sous lettre a) ci-dessus. Nous y renvoyons.

Personne pouvant fournir des renseignements complémentaires sur les réponses au présent questionnaire:

Nom / prénom: Jean-Hugues Busslinger
 Numéro de téléphone: 058 796 33 65
 Adresse électronique: jbusslinger@centrepatronal.ch

Nous vous saurions gré d'envoyer le formulaire dûment rempli à l'adresse suivante: ap-sekretariat@efv.admin.ch.



Genève, le 11 décembre 2019

Le Conseil d'Etat

6160-2019

Département fédéral des finances (DFF)
Monsieur Ueli MAURER
Président de la Confédération
Bundesgasse 3
3003 Berne

Concerne : loi fédérale sur des allègements administratifs et des mesures destinées à soulager les finances fédérales : ouverture de la procédure de consultation

Monsieur le Président de la Confédération,

Nous avons bien reçu votre courrier du 13 septembre 2019 concernant la consultation visée en titre et vous remercions d'avoir sollicité l'avis de notre Conseil.

La modification de la loi sur la géoinformation est pleinement soutenue par notre Conseil dans la mesure où il ne s'agit que d'alléger la charge administrative des autorités concernées.

Notre canton ne nous paraît pas être concerné par la modification de la loi sur les subventions. Dès lors, nous ne nous prononçons pas sur les tâches de l'administration fédérale en matière de surveillance de ses propres entités subventionnées.

La modification de la loi fédérale sur l'imposition du tabac ne concerne pas non plus les cantons. Toutefois, elle nous paraît judicieuse puisqu'elle permettra effectivement de garantir la sécurité fiscale.

Au sujet de la modification de la loi fédérale sur les chemins de fer et de la loi sur le fonds d'infrastructure ferroviaire (FIF), nous n'avons pas identifié de problématique sur ce changement d'indice qui concernera aussi les cantons pour ce qui a trait à la contribution cantonale au FIF. Les autres modifications n'ont pas d'impact sur notre canton.

S'agissant de la loi fédérale sur la surveillance de la correspondance par poste et télécommunication, les propositions de modifications légales quant aux « frais » (section 9) ne tiennent, selon nous, pas compte des remarques formulées dans le cadre de la consultation fédérale relative à la révision partielle de l'ordonnance sur les émoluments et les indemnités en matière de surveillance de la correspondance par poste et télécommunication du mois de septembre 2019. Nous rappelons ici la position du canton de Genève. La révision proposée ne tient pas compte du rapport d'audit n°17649 publié le 23 novembre 2018 par le Contrôle fédéral des finances sur mandat de la Délégation des finances des Chambres fédérales. Ce dernier critiquait en particulier le fait que les différentes augmentations des émoluments n'ont pas permis d'atteindre les objectifs du Conseil fédéral qui visent une couverture à 70% des frais du Service Surveillance de la correspondance par poste et télécommunication (Service SCPT) et doutait ouvertement de l'efficacité d'une nouvelle augmentation. En conclusion, le Contrôle fédéral des finances préconisait de s'inspirer des solutions développées dans d'autres pays d'Europe occidentale et relevait que la décision d'indemniser les fournisseurs de services de télécommunication est une décision politique.

Cette décision politique a d'ailleurs régulièrement été critiquée par les autorités pénales dès l'entrée en vigueur de la réglementation sur les émoluments : verser une indemnité aux fournisseurs de services de télécommunication, alors qu'ils sont au bénéfice de concessions attribuées par la Confédération stipulant expressément une obligation de collaborer dans le cadre de la surveillance des services qu'ils mettent à disposition de leurs clients, paraît inopportun. En guise de comparaison, les établissements financiers ne sont pas indemnisés pour le travail qu'ils fournissent dans le cadre de la transmission de documents bancaires requis par les autorités pénales. Le risque existe, comme le soulignait le Contrôle fédéral des finances dans son rapport d'audit, que le montant des émoluments à payer influence la décision de procéder à des mesures de surveillance et entraîne une potentielle perte d'efficacité dans les poursuites pénales, au détriment de la justice et de la sécurité intérieure.

Aussi, notre Conseil demande que l'objectif de voir les frais du Service SCPT couverts à 70% par la réglementation des émoluments soit reconsidéré et que la décision politique d'indemniser les fournisseurs de services de télécommunication soit revue.

Si la Confédération consentait à prendre à sa charge les frais de fonctionnement du Service SCPT, au profit des autorités pénales cantonales, mais également au profit du Ministère public de la Confédération, du Tribunal pénal fédéral et du Service de renseignement de la Confédération, un travail administratif important pourrait être évité et des coûts indirects épargnés.

Ainsi et à notre sens, la suppression complète des émoluments à la charge des autorités pénales devrait être envisagée.

Vous trouverez en annexe le formulaire de réponse dûment complété avec nos remarques détaillées.

En vous réitérant nos remerciements pour votre consultation, nous vous prions de croire, Monsieur le Président de la Confédération, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti

Le président :



Antonio Hodgers

Annexe mentionnée

Copie à : ap-sekretariat@efv.admin.ch



Avant-projet de loi fédérale sur des allègements administratifs et des mesures destinées à soulager les finances fédérales

Questionnaire sur le projet mis en consultation

Avis de: Canton de Genève

I. Remarques générales / valables pour l'ensemble des mesures

Réponse	Pas de remarque.
---------	------------------

II. Remarques sur une modification de loi en particulier

a. Loi sur la géoinformation (RS 510.62)

	Comment jugez-vous les modifications proposées à l'égard de la loi sur la géoinformation?
Réponse	Favorable, allègement des charges administrative et meilleure répartition de la prise en charge (intérêt national exceptionnel).

b. Loi sur les subventions (RS 616.1)

	Comment jugez-vous les modifications proposées à l'égard de la loi sur les subventions?
Réponse	Le canton n'est pas concerné.

c. Loi fédérale sur l'imposition du tabac (RS 641.31)

	Comment jugez-vous les modifications proposées à l'égard de la loi fédérale sur l'imposition du tabac?
Réponse	Le canton n'est pas concerné.

**d. Loi fédérale sur les chemins de fer (RS 742.101)
Loi sur le fonds d'infrastructure ferroviaire (RS 742.140)**

	Comment jugez-vous les modifications proposées à l'égard de la loi fédérale sur les chemins de fer et de la loi sur le fonds d'infrastructure ferroviaire?
Réponse	<p>Nous n'avons pas identifié de problématique sur ce changement d'indice qui nous concernera aussi (positivement) pour ce qui concerne la contribution cantonale au FIF.</p> <p>Le complément à l'art 10 de la loi FIF complète une lacune légale. Cette modification est sans impact pour nous.</p>

e. Loi fédérale sur la surveillance de la correspondance par poste et télécommunication (RS 780.1)

	Comment jugez-vous les modifications proposées à l'égard de la loi fédérale sur la surveillance de la correspondance par poste et télécommunication?
Réponse	<p>Les propositions de modifications légales quant aux « frais » (section 9) ne tiennent pas compte des remarques formulées dans le cadre de la consultation fédérale relative à la révision partielle de l'ordonnance sur les émoluments et les indemnités en matière de surveillance de la correspondance par poste et télécommunication du mois de septembre 2019.</p> <p>La position du Canton de Genève est rappelée ci-après : La révision proposée ne tient aucun compte du rapport d'audit n°17649 publié le 23 novembre 2018 par le Contrôle fédéral des finances sur mandat de la Délégation des finances des Chambres fédérales.</p> <p>Ce dernier critiquait en particulier le fait que les différentes augmentations des émoluments n'ont pas permis d'atteindre les objectifs du Conseil fédéral qui visent une couverture à 70% des frais du service SCPT et doutait ouvertement de l'efficacité d'une nouvelle augmentation.</p> <p>En conclusion, le Contrôle fédéral des finances préconisait de s'inspirer des solutions dé-</p>

veloppées dans d'autres pays d'Europe occidentale et relevait que la décision d'indemniser les fournisseurs de services de télécommunication est une décision politique.

Cette décision politique a d'ailleurs régulièrement été critiquée par les autorités pénales dès l'entrée en vigueur de la réglementation sur les émoluments : verser une indemnité aux fournisseurs de services de télécommunication, alors qu'ils sont au bénéfice de concessions attribuées par la Confédération stipulant expressément une obligation de collaborer dans le cadre de la surveillance des services qu'ils mettent à disposition de leurs clients, paraît effectivement incongru.

En guise de comparaison, les établissements financiers ne sont pas indemnisés pour le travail qu'ils fournissent dans le cadre de la transmission de documents bancaires requis par les autorités pénales.

Le risque existe, comme le soulignait le Contrôle fédéral des finances dans son rapport d'audit, que le montant des émoluments à payer influence la décision de procéder à des mesures de surveillance et entraîne une potentielle perte d'efficacité dans les poursuites pénales, au préjudice de la justice et de la sécurité intérieure.

Aussi, notre Conseil demande que l'objectif de voir les frais du service SCPT couverts à 70% par la réglementation des émoluments soit reconsidéré et que la décision politique d'indemniser les fournisseurs de services de télécommunication soit revue.

A notre sens, la suppression complète des émoluments à la charge des autorités pénales doit être sérieusement envisagée.

Si la Confédération consentait à prendre à sa charge les frais de fonctionnement du service SCPT, au profit des autorités pénales cantonales, mais également au profit du Ministère public de la Confédération, du Tribunal pénal fédéral et du Service de renseignement de la Confédération, un énorme travail administratif pourrait être évité et des coûts indirects et inutiles épargnés.

Application

	Avez-vous des remarques sur l'application des modifications légales proposées?
Réponse	Pas de remarque.

Personne pouvant fournir des renseignements complémentaires sur les réponses au présent questionnaire:

Nom / prénom: Fiumelli Olivier
Numéro de téléphone: 022 327 98 15
Adresse électronique: olivier.fiumelli@etat.ge.ch

Nous vous saurions gré d'envoyer le formulaire dûment rempli à l'adresse suivante:
ap-sekretariat@efv.admin.ch.

Département fédéral des finances
Bundesgasse 3
3003 Berne
Par courriel : ap-sekretariat@efv.admin.ch

Berne, le 13.12.2019

Consultation sur la Loi fédérale sur des allègements administratifs et des mesures destinées à soulager les finances fédérales

Mesdames, Messieurs,

Dans le cadre de la consultation sur la Loi fédérale sur des allègements administratifs et des mesures destinées à soulager les finances fédérales, nous donnons notre avis sur les mesures prévues pour réaliser des gains d'efficacité ainsi qu'atténuer l'affectation de certaines dépenses. Nous tenons à rappeler que selon le syndicat transfair, l'objectif poursuivi par les réformes structurelles concernant l'ensemble des tâches de la Confédération doit être appréhendé avec méfiance car il menace le bon fonctionnement du service public – la colonne vertébrale de l'économie suisse.

En tant que partenaire social de la Confédération et représentants du personnel fédéral, nous avons pris note des mesures prises pour optimiser les structures administratives au sein des départements. Nous nous concentrons surtout sur les pages 7 et 8 du rapport explicatif.

Nous avons pris connaissance de la volonté de la Confédération de réduire certaines dépenses, d'optimiser certaines structures administratives et de réduire la bureaucratie. Cependant, nous aimerions porter votre attention sur le fait que, dans le cadre du partenariat social, transfair demande à être intégré dès le départ lors des processus d'optimisation des structures administratives. Les gains ou effets de synergies (ex. Office fédéral de l'environnement et MétéoSuisse) permis notamment par la collaboration entre unités administratives, les centralisations et internalisations (ex. services linguistiques de la Confédération), ou encore les gains d'efficacité au sein des unités (ex. Agroscope) sont autant de procédés qui méritent une consultation réussie entre partenaires sociaux. En effet, ces processus sont directement liés à la gestion du personnel fédéral et peuvent menacer les conditions de travail des collaborateurs, voir amener à la suppression de postes de travail. En outre, il est clair que ces mesures d'optimisation des structures administratives au sein des départements font régner un sentiment d'insécurité au sein des collaborateurs de la Confédération, ce qui se répercute également sur les prestations fournies.

En tant que partenaire social, transfair demande dès lors à être informé, mais aussi intégré le plus tôt possible lors de processus d'optimisation de ce genre. En incluant rapidement les syndicats et en prenant en compte leurs inputs dès le début de ces procédés, la Confédération respecte le

partenariat social et peut ainsi éviter d'éventuelles oppositions futures plus cinglantes de la part des syndicats. transfair demande également que les informations concernant les processus d'optimisation données aux syndicats soient claires et concises. Lors de processus engageant les conditions de travail du personnel, la transparence doit être de mise. Cela permettra notamment d'éviter un sentiment de doute mais également de méfiance envers l'employeur chez les collaborateurs.

Dans le domaine de l'assurance militaire, nous nous sommes prononcés à plusieurs reprises contre la possibilité de supprimer aussi bien l'assurance facultative que la couverture d'assurance en cas de maladie des assurés à titre professionnel, tout en prévoyant une période transitoire adéquate pour les collaborateurs concernés. transfair reste sur cette position.

En outre, le niveau de détail des mesures d'optimisation ne révèle pas ou seulement partiellement les conséquences exactes pour les employés et la mesure dans laquelle les synergies ou les centralisations vont de pair avec un abandon de tâches. Des informations supplémentaires sont nécessaires pour une analyse complète.

Nous aimerions répéter qu'en aucun cas, les mesures prises pour alléger administrativement la Confédération ne doivent être prises sur le dos des employés. transfair ne peut pas accepter que les réformes structurelles aient des répercussions négatives sur les conditions de travail du personnel fédéral ainsi que sur la qualité du service public.

Nous vous remercions par avance de l'attention portée à nos remarques et propositions.

Avec nos meilleures salutations

transfair – le syndicat



Matthias Humbel
Responsable branche Administration publique



Albane Bochatay
Collaboratrice scientifique

Hopfenweg 21
PF/CP 5775
CH-3001 Bern
T 031 370 21 11
info@travailsuisse.ch
www.travailsuisse.ch

DFF
M. Ueli Maurer
Conseiller fédéral
Palais fédéral
Berne

ap-sekretariat@efv.admin.ch

Berne, le 13 décembre 2019

Loi fédérale sur des allègements administratifs et des mesures destinées à soulager les finances fédérales. Consultation.

Monsieur le Conseiller fédéral,
Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous donner la possibilité d'exprimer notre avis sur ce projet et c'est volontiers que nous vous le faisons parvenir.

Pas d'économies à tout prix

Nous comprenons bien que la Confédération examine régulièrement ses tâches et la manière dont elles sont exécutées ainsi que leur organisation administrative. Ceci dit, nous ne voyons pas de nécessité de soulager les finances fédérales dans la mesure où celles-ci sont saines avec un très bas taux d'endettement. Il en résulte que les gains d'efficacité potentiels dus par exemple à une meilleure organisation ne doivent pas avoir comme but premier de faire des économies. Par contre, si des économies résultent d'optimisation de processus, cela est acceptable.

Associer les partenaires sociaux dès le départ dans les processus

Travail.Suisse, l'organisation faîtière indépendante des travailleurs et travailleuses, compte dans ses rangs transfair qui est partenaire social de la Confédération et des CFF. Nous demandons dès lors, en accord avec transfair, que, dans le cadre du partenariat social, transfair soit consulté dès le départ lors de différents processus comme les exploitations, gains ou effets de synergies (ex. DEFR), les

centralisations et internalisations (ex. services linguistiques), ou encore la collaboration avec d'autres unités et gains d'efficacité. En effet, ces processus sont directement liés à la gestion du personnel fédéral et peuvent menacer les conditions de travail des collaborateurs et collaboratrices, voir amener à la suppression de postes de travail. En intégrant rapidement ses partenaires sociaux et en prenant en compte leurs inputs dès le début de ces procédés, la Confédération respecte le partenariat social et peut ainsi éviter d'éventuelles oppositions futures de leur part.

Critiques pour deux domaines

Dans le *domaine de l'assurance militaire*, nous nous prononçons contre la possibilité de supprimer aussi bien l'assurance facultative que la couverture d'assurance en cas de maladie des assurés à titre professionnel, tout en prévoyant une période transitoire adéquate pour les collaborateurs et collaboratrices concernés.

Nous ne soutenons pas la réduction de l'indexation de l'apport au *fonds d'infrastructure* (FIF). En effet, en prévoyant une indexation de l'apport fédéral au FIF basé sur l'indice suisse des prix à la consommation au lieu de l'indice du renchérissement de la construction ferroviaire, l'allègement pour la Confédération devrait avoisiner 130 millions CHF en 2025. Cela n'est pas dans l'intérêt d'une politique de la mobilité plus durable, toujours plus urgente pour parvenir à limiter le réchauffement climatique à 1.5°C d'ici 2050.

En résumé, il est fondamental que les mesures prises pour alléger administrativement la Confédération ne soient pas prises sur le dos des employé-e-s. Ceux-ci doivent être, notamment par le biais des syndicats, informés en temps voulu des processus de changement. L'intégration rapide des syndicats dans ces processus est nécessaire pour avoir un partenariat social de qualité.

En vous remerciant de réserver un bon accueil à notre réponse, nous vous adressons, Monsieur le Conseiller fédéral, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.



Adrian Wüthrich, président et conseiller national



Denis Torche, responsable du dossier politique financière

Département fédéral des finances DFF
Bundesgasse 3
3003 Bern

Par e-mail à : ap-sekretariat@efv.admin.ch

Berne, le 13 décembre 2019 usam-Kr/ad

Réponse à la consultation
Loi fédérale sur des allègements administratifs et des mesures destinées à soulager les finances fédérales

Monsieur le Conseiller fédéral,

Plus grande organisation faïtière de l'économie suisse, l'Union suisse des arts et métiers usam représente plus de 230 associations et quelque 500 000 PME, soit 99,8% des entreprises de notre pays. La plus grande organisation faïtière de l'économie suisse s'engage sans répit pour l'aménagement d'un environnement économique et politique favorable au développement des petites et moyennes entreprises.

Nous avons pris connaissance avec intérêt de l'objet cité sous rubrique, qui a retenu toute notre attention, et nous nous permettons de vous faire part de notre position à ce sujet.

I. Appréciation générale du projet

Le projet du Conseil fédéral propose des mesures d'allègement permettant une simplification administrative avant tout pour l'administration fédérale elle-même. Bien que les PME ne soient pas vraiment directement touchées, l'usam salue cette ambition de réformes structurelles destinées à soulager les finances fédérales. Toutefois, si toutes les mesures d'allègement proposées font du sens, l'ambition de contrôler les finances fédérales est assez faible.

II. Remarques particulières et attentes de l'usam en termes de politique budgétaire

Toutes ces mesures soulageront les finances publiques de manière globale. Le montant exact n'est toutefois pas connu, car il dépendra fortement de l'évolution du renchérissement. Dans le cadre du message relatif au compte d'État, le Conseil fédéral fera un rapport annuel sur l'application des réformes structurelles.

Le Conseil fédéral devrait développer une véritable stratégie dans sa politique budgétaire. Du fait des nombreuses réformes à venir, des potentiels facteurs d'incertitude liés au contexte international ou encore des coûts nécessaires et inévitables dans les domaines de la santé et des soins, il y a fort à parier que les recettes budgétées seront moins bonnes. Il faut donc mieux les maîtriser.

En plus du respect du mécanisme du frein à l'endettement, le Conseil fédéral doit se responsabiliser et opérer à très brève échéance une remise en question de la politique des finances publiques et donc anticiper une réduction des dépenses. Pour y parvenir, il faut un pilote dans l'avion. Il faut mettre en place un plan d'actions, un engagement (vis-à-vis du parlement) permettant une meilleure gestion des finances fédérales et un appareil étatique plus efficient (intra et inter départements et entre la Confédération et les cantons). Plutôt que de viser des baisses spécifiques d'effectifs, le Conseil fédéral devrait s'employer à examiner la productivité de tous les départements et la réelle nécessité de certaines tâches afin de proposer des mesures permettant de faire des économies substantielles sur les dépenses annuelles récurrentes. Cet examen permettrait de fixer, par la suite, des orientations stratégiques et des actions concrètes, telles que la suppression des doubles-emplois, l'abandon de certaines tâches, la valorisation des prestations étatiques de qualité et la création de synergies dans les départements et entre les départements. Le respect du fédéralisme (donc du frein à la centralisation des compétences toujours plus rampante de la Confédération) aurait également un impact positif sur l'efficacité des services cantonaux (prestations de qualité puisque proches de la réalité locale) et permettrait de supprimer des postes au sein de la Confédération (suppression de tâches incombant par la suite aux cantons). Une chose est sûre : pour avoir des finances saines, il faudra compter avec une meilleure maîtrise des dépenses et inévitablement avec des réductions de dépenses. Les réformes structurelles proposées par le Conseil fédéral ne sont qu'un début, une bonne tentative. Mais, inévitablement, le Conseil fédéral devra tôt ou tard développer une stratégie globale et plus durable.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à la présente et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

Union suisse des arts et métiers usam



Hans-Ulrich Bigler
Directeur



Alexa Krattinger
Responsable du dossier



Eidgenössisches Finanzdepartement
3003 Bern

4. Dezember 2019 (RRB Nr. 1155/2019)

Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts, Änderung (Vernehmlassung)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Schreiben vom 13. September 2019 haben Sie uns eingeladen, zum Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns anhand des Fragebogens der Eidgenössischen Finanzverwaltung wie folgt:

1. Allgemeine/Massnahmenübergreifende Rückmeldungen

Wir begrüssen die Vorlage und die Stossrichtung des Bundesrates über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts. Kritisch beurteilen wir diejenigen Massnahmen, die zu Mehrbelastungen bei den Kantonen führen bzw. deren Handlungsspielraum einengen.

Aus diesem Grund haben wir Vorbehalte gegenüber den Änderungen zur Berechnung der Kostenbeteiligung für die Post- und Fernmeldeüberwachung. Die finanzielle Mehrbelastung der Kantone lehnen wir ab.

2. Rückmeldungen zu den einzelnen Gesetzesänderungen

Geoinformationsgesetz (SR 510.62)

Wir unterstützen die Änderungen im Geoinformationsgesetz vollumfänglich. Die Gesetzesänderung erfolgt sowohl für den Bund als auch für die Kantone kostenneutral und ist mit einer administrativen Entlastung verbunden.

Subventionsgesetz (SR 616.1)

Keine Bemerkungen.

Tabaksteuergesetz (SR 641.31)

Keine Bemerkungen.

Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101) und Bahninfrastrukturfondsgesetz (BIFG, SR 742.140)

Zu Art. 57 Abs. 1^{bis} zweiter Satz EBG und Art. 3 Abs. 2 zweiter Satz BIFG

Grundsätzlich beurteilen wir die vom Bundesrat beantragte Anpassung der Indexierung der Einlagen in den Bahninfrastrukturfonds (BIF) als zweckmässig. Mit der vorgeschlagenen Indexierungsvariante anhand des realen Bruttoinlandprodukts (rBIP) und des Landesindexes für Konsumentenpreise (LIK) anstatt der Bahnbauteuerung (BTI) und des rBIP kann sichergestellt werden, dass sich die entsprechenden Einlagen des Bundes (Einlage aus dem allgemeinen Bundeshaushalt und Maximalbetrag aus den Mineralölsteuern) sowie jene der Kantone etwa im Rahmen des Einnahmenwachstums der öffentlichen Hand entwickeln. Damit kann die finanzpolitisch unerwünschte Substituierung von ungebundenen durch gebundene Ausgaben vermieden werden. Durch diese massvolle Reduktion der Indexierung kommt es – sofern der LIK auch künftig unter der Bahnbauteuerung liegt – mittel- bis langfristig zu einer Entlastung des Bundeshaushalts und der Kantons Haushalte, wobei die Finanzierung von Betrieb, Substanzerhalt und Ausbau der Bahninfrastruktur aus dem BIF weiterhin gesichert bleibt. Die alternative Anpassungsvariante, bei der die Indexierung anhand des BTI und nur mit Anrechnung der halben Wirtschaftsentwicklung erfolgt, lehnen wir hingegen ab. Damit würde die Finanzierung des künftigen Mehrverkehrs zumindest langfristig nicht mehr abgedeckt.

Zu Art. 51b Abs. 3 EBG und Art. 10 Abs. 4 BIFG

Mit den sprachlichen Anpassungen und Präzisierungen hinsichtlich der Umwandlung in Beteiligungen des Bundes sowie dem Erlass von bedingt rückzahlbaren Darlehen sind wir einverstanden. Dies gilt sowohl für den angepassten Art. 51b Abs. 3 EBG als auch für den neuen Art. 10 Abs. 4 BIFG.

Zu Art. 10 Abs. 3 BIFG

Wir stimmen der Ergänzung zu. Die Absicht des Gesetzgebers war es, alle Darlehen an den BIF übertragen zu können, die für Investitionen in die Bahninfrastruktur gewährt wurden. Durch die Ergänzung von Art. 10 Abs. 3 BIFG kann eine Lücke geschlossen werden, indem künftig auch jene Darlehen überführt werden können, die für den Agglomerationsverkehr (aus dem Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds) und für Behindertengleichstellungsprojekte (aus dem allgemeinen Bundeshaushalt) gewährt wurden.

Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF, SR 780.1)

Grundsätzlich begrüssen wir die im Abschnitt 6 des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vorgesehenen Änderungen mit Ausnahme der nachfolgenden vier Einwände:

Zu Art. 7 und 8 BÜPF

Gemäss erläuterndem Bericht soll das Verarbeitungssystem keine Daten enthalten, die mit anderen strafrechtlichen Massnahmen erlangt wurden. Art. 7 und 8 BÜPF bilden dementsprechend keine ausreichende Grundlage, um Daten zu importieren, welche mit anderen strafrechtlichen Massnahmen, wie GovWare (Art. 269^{ter} Strafprozessordnung [StPO, SR 312.0]), IMSI-Catcher (Art. 269^{bis} StPO) oder Observationen (Art. 282f. StPO) erhoben wurden. Diese Unterscheidung ist nicht zeitgemäss. Art. 7 und 8 sind wie folgt zu ergänzen:

Antrag zu Art. 7 Bst. a BÜPF, Ergänzung:

«die durch die Überwachung des Fernmeldeverkehrs, den Einsatz von GovWare und aus Überwachungen mit technischen Überwachungsgeräten gesammelten Daten entgegenzunehmen und den berechtigten Behörden zur Verfügung zu stellen»

Antrag zu Art. 8 Bst. a BÜPF, Ergänzung:

«den Inhalt des Fernmeldeverkehrs, sowie die Daten aus dem Einsatz von GovWare und aus Überwachungen mit technischen Überwachungsgeräten der überwachten Person».

Begründung: Moderne Kommunikationsmittel gehen weit über analoge Telefonie hinaus und ermöglichen die Kommunikation über eine Vielzahl verschiedener Kommunikationskanäle, die sich auf verschiedene Technologien stützen. Damit löst sich die klare Grenze zwischen der klassischen Fernmeldeüberwachung gemäss Art. 269 StPO und der Überwachung mit technischen Überwachungsgeräten gemäss Art. 280 StPO auf.

Das zeigt sich nicht zuletzt am Beispiel der GovWare, für die eine neue, ausdrückliche Gesetzesgrundlage geschaffen wurde. Mittel, die zur Kommunikationsüberwachung dienen, tragen je länger je mehr diesem Umstand Rechnung und werden in ihren Möglichkeiten universaler. Werden nun die Überwachungssysteme strikt getrennt, besteht die Gefahr, dass kostenintensive Doppelbeschaffungen getätigt werden müssen.

Vor allem aber besteht die Gefahr, dass Daten, die den gleichen Vorfall betreffen, auf verschiedenen Systemen ausgewertet und dann manuell miteinander verglichen werden müssen. Damit leidet die Beweisqualität der Verfahren, sowohl in belastender als auch in entlastender Hinsicht.

Es ist unbedingt anzustreben, einerseits teure Doppelbeschaffungen von Systemen zu vermeiden und andererseits die Beweissicherheit in den Verfahren zu steigern.

Zu Art. 38 Abs. 4 Bst. b BÜPF

Gemäss erläuterndem Bericht soll die Kostenregelung in einem Abschnitt zusammengefasst werden. Die Regelung der Kostenlosigkeit des geltenden Art. 23 Abs. 3 BÜPF mit der Möglichkeit, Auskünfte nach Art. 21 und 22 BÜPF kostenlos anzubieten, wird daher in den neuen Art. 38 BÜPF verschoben. Es ist nicht einzusehen, weshalb der bisherige Gesetzestext geändert wird. Mit der geplanten Automatisierung im Auskunftssystem IRC (Information Request Component) sollten zukünftig geringere Kosten anfallen, was für einen Verzicht auf die Erhebung der heutigen Gebühren spricht.

Antrag zu Art. 38 Abs. 4 Bst. b BÜPF, andere Formulierung:

«Leistungen des Dienstes im Zusammenhang mit der Erteilung der Auskünfte *kostenlos und rund um die Uhr zu erfolgen haben.*»

Ergänzend zu Art. 38 Abs. 4 Bst. b beantragen wir die Anpassung von Art. 14 der Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (GebV-ÜPF, SR 780.115.1) wie folgt:

Antrag zu Art. 14 GebV-ÜPF: ersatzlose Aufhebung.

Eventualantrag, Ergänzung von Art. 14 GebV-ÜPF, Abs. 2:

«Bei ausschliesslicher Nutzung des Systems für die Auftragsabwicklung werden keine Pauschalgebühren für die entsprechenden Benutzerkonten erhoben.»

Begründung: Gemäss Auslegung des geltenden Gesetzes durch den Dienst ÜPF ist auch die ausschliessliche Nutzung der Auftragsmanagement-Komponente WMC (Warrant Management Component) gebührenpflichtig. Dies bedeutet für die schweizerischen Staatsanwaltschaften, dass sie auch dann eine jährliche Gebühr entrichten, wenn sie auf keinerlei Daten zugreifen, sondern einzig die Auftragserteilung elektronisch abwickeln möchten. Mit dieser Gebühr werden insbesondere diejenigen Staatsanwaltschaften, die entsprechende Aufträge allenfalls ein oder wenige Male pro Jahr verfügen, vom Gebrauch des WMC abgehalten. Damit wird verhindert, dass die Abwicklung der Aufträge medienbruchfrei erfolgt, was insbesondere beim Dienst ÜPF zu einem beträchtlichen Mehraufwand führt, der in keinem Verhältnis zu den Erträgen aus diesen Gebühren steht. Es wird deshalb vorgeschlagen, zumindest für die alleinige Nutzung des WMC keine Benutzergebühren zu verrechnen.

Die Strafverfolgungsbehörden bezahlen mit den Gebühren für die Dienstleistungen des Dienstes ÜPF. Die Lizenzkosten sollten in diesen Gebühren enthalten sein, damit kein zusätzlicher administrativer Aufwand beim Dienst ÜPF und den Strafverfolgungsbehörden entsteht. Gerade für die Nutzer einzelner Komponenten wie zum Beispiel dem RDC für die historischen Daten (Retained Data Component) ist es nicht nachvollziehbar, dass sie für das Echtzeitüberwachungssystem ISS (Interception System Switzerland) ebenfalls Lizenzgebühren bezahlen.

Die gleichen Gründe gelten für die geforderte Minimalanpassung, falls Art. 14 GebV-ÜPF nicht aufgehoben werden soll.

Zu Art. 38a Abs. 4 BÜPF

Die Kosten werden vom Bund bzw. von den Kantonen getragen, wobei der Entscheid darüber neu nach dem Nutzen der Auskünfte bzw. der Überwachungen gefällt würde. Der in Art. 38a Abs. 4 BÜPF vorgesehene Mechanismus in Kombination mit den ergänzenden Erläuterungen erweist sich aber als unklar.

Der erläuternde Bericht schreibt dazu: «Mit der Möglichkeit der Berücksichtigung des Nutzens sollen diese Kosten künftig besser auf die Kantone verteilt werden können. Idealerweise einigen sich die Kantone im Rahmen eines Konkordats auf einen entsprechenden Verteilschlüssel.»

Es ist unklar, ob der Bundesrat aufgrund dieser Bestimmung die jährlichen Pauschalgebühren für die einzelnen Kantone festlegen kann, sollten sich die Kantone hinsichtlich des Verteilschlüssels nicht einigen. Grundsätzlich ist eine Pauschale zu begrüssen, da damit der administrative Aufwand gesenkt wird. Der Bundesrat soll sicherstellen, dass der Verteilschlüssel für die Ermittlung der Kostenanteile so berechnet wird, dass der Kreis der Nutzniesser, Kosten- und Entscheidungsträger möglichst übereinstimmen.

Sollte eine Festlegung nicht durch den Bundesrat erfolgen, so wäre Art. 38a Abs. 4 BÜPF wie folgt zu formulieren:

Eventualantrag zu Art. 38a Abs. 4 BÜPF, neue Formulierung:

«Bei der Bemessung in Form von Pauschalen berücksichtigt er die von den Kantonen vereinbarte Verteilung des von ihnen gesamthaft zu tragenden Kostenanteils.»



3. Umsetzung: Haben Sie Bemerkungen zur praktischen Umsetzung dieser Gesetzesänderungen?

Wir verweisen auf die Ausführungen unter Ziff. 2.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundespräsident,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Die Staatsschreiberin:

Carmen Walker Späh

Dr. Kathrin Arioli





ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Département fédéral des finances
Bundesgasse 3
3003 Berne

Document PDF et Word à :
ap-sekretariat@efv.admin.ch

Fribourg, le 10 décembre 2019

Loi fédérale sur des allègements administratifs et des mesures destinées à soulager les finances fédérales - Réponse à la procédure de consultation

Madame, Monsieur,

Nous nous référons à votre courrier du 13 septembre 2019 concernant l'objet noté en titre. Nous vous remercions de nous avoir consultés et avons l'avantage de vous faire part des remarques suivantes.

1. Les propositions de modification de la loi sur la géoinformation, de la loi sur les subventions et de la loi sur l'imposition du tabac n'appellent pas de remarques particulières du canton de Fribourg.
2. En ce qui concerne les modifications proposées au niveau de la loi sur les chemins de fer et de la loi sur le fonds d'infrastructure ferroviaire, le canton de Fribourg est favorable aux adaptations des modalités d'indexation des apports de la Confédération et des cantons au fonds d'infrastructures ferroviaire (FIF) selon la variante préconisée par la Conseil fédéral, à savoir la solution « IPC et PIBr ». Cette solution permettrait de soulager les finances fédérales et cantonales sans mettre en péril le financement de l'exploitation, de l'entretien et du développement de l'infrastructure ferroviaire.

En revanche, n'étant pas persuadé qu'il soit opportun de régler la question dans le cadre du présent projet, le canton de Fribourg s'oppose à ce stade aux propositions relatives à la reprise des prêts conditionnellement remboursables accordés par la Confédération et - à leur éventuelle conversion en participations. En effet, aucune explication valable n'est donnée sur la raison de cette reprise par le FIF et nous ne voyons pas en quoi cela permettrait un allègement administratif et soulagerait les finances. Par ailleurs, aucune liste des prêts accordés via d'autres fonds et repris par le FIF n'a été annexée au rapport explicatif de cette consultation. A noter également que le FIF est destiné avant tout à financer la construction et le maintien de l'infrastructure ferroviaire et non à la gestion des prêts conditionnellement remboursables accordés par la Confédération. Cela ne correspond pas à l'esprit de la votation du 9 février 2014.

3. S'agissant des adaptations de la loi sur la surveillance de la correspondance par poste et télécommunication, le canton de Fribourg accueille favorablement la création, au moyen de l'article 38a LSCPT, d'une base légale permettant une facturation forfaitaire des prestations concernées. Un tel système forfaitaire, qui constituerait la principale nouveauté du projet par rapport à la législation actuelle, permettrait d'éviter une évolution exponentielle des coûts de surveillance.

En revanche, le canton de Fribourg s'oppose à l'introduction du principe de l'indemnisation des opérateurs (personnes obligées de collaborer) à l'article 38 al. 2 LSCPT. Une telle indemnisation impacterait négativement les finances des cantons et péjorerait le bon déroulement des enquêtes pénales, l'autorité de poursuite pénale se voyant souvent contrainte de renoncer à certaines mesures de surveillance en raison de leur coût. La possibilité, prévue à l'alinéa 4, pour le Conseil fédéral de supprimer cette indemnité n'apparaît pas suffisante, tant il est à craindre qu'il n'en fera pas usage. Dès lors, le canton de Fribourg formule la proposition de supprimer l'article 38 al. 2 et de modifier en conséquence l'alinéa 3 en supprimant la deuxième partie de la phrase. L'alinéa 4 let. a serait en toute logique également à supprimer.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :



Jean-Pierre Siggen
Président



Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
3003 Bern

eingereicht per Email in Word- und PDF-
Fassung an: ap-sekretariat@efv.admin.ch

Bern, 10. Dezember 2019

Stellungnahme zum E-BÜPF im Rahmen der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Finanzdepartement hat am 13. September 2019 im Auftrag des Bundesrats die Vernehmlassung zum Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts eröffnet. Als Teil dieser Sammelvorlage soll auch das Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (nachfolgend BÜPF resp. E-BÜPF) revidiert werden. Der Schweizerische Verband der Telekommunikation (asut) vertritt die Fernmeldediensteanbieterinnen und somit die Mitwirkungspflichtigen (nachfolgend MWP) im Sinne des BÜPF, die von den im E-BÜPF enthaltenen Änderungen direkt betroffen sind. Wir nehmen die Gelegenheit zur Meinungsäusserung deshalb gerne wahr und reichen Ihnen hiermit fristgerecht unsere Stellungnahme ein. Diese beschränkt sich auf die Änderungen betreffend das BÜPF.

Grundsätzlich unterstützt asut Bestrebungen zur Vereinfachung des Gebühren- und Entschädigungssystems und zur Senkung des Administrativaufwands, soweit diese nicht eine Reduktion der Entschädigungen für die MWP mit sich bringen. In diesem Sinn fassen wir unsere Position zum E-BÜPF und dessen Umsetzung wie folgt zusammen:

- In Bezug auf die BÜPF-Vorlage beantragen wir, Art. 38 Abs. 4 E-BÜPF dahingehend anzupassen, dass sämtliche Auskünfte an die Strafverfolgungsbehörden angemessen entschädigt werden. Sollte dieser Forderung nicht gefolgt werden, wäre mindestens die Möglichkeit der Entschädigungslosigkeit auf standardisierte und automatisierte Auskünfte zu beschränken.
- Für ein künftiges vom Bundesrat auf Verordnungsstufe zu definierendes Entschädigungsmodell schlagen wir zur administrativen Vereinfachung für grosse MWP Akontozahlungen, verbunden mit einer jährlichen Schlussrechnung vor. Kleinere MWP sollen weiterhin den Einzelfall abrechnen.
- Bei der Weiterentwicklung der Entschädigungsordnung ist dem berechtigten Anliegen Rechnung zu tragen, dass MWP auch für die wegen der zunehmenden Automatisierung wachsenden Investitionen angemessen entschädigt werden, wie dies auch dem staatlichen Dienst ÜPF zugestanden wird.

A. Ausgangslage

Im Zuge der per 1. März 2018 in Kraft getretenen Revision des BÜPF wurden die Gebühren des Dienstes ÜPF für Auskunft- und Überwachungstätigkeiten vom Bundesrat insgesamt deutlich angehoben. So wurde beispielsweise die Gebühr für die Echtzeitüberwachung (RT_23_NA_CC_IRI) von CHF 1'080 auf CHF 2'160 erhöht. Damit soll der Kostendeckungsgrad des Dienstes ÜPF erhöht werden. Umgekehrt kam es mit der letzten Gesetzesnovelle zu teils erheblichen Reduktionen bei den Entschädigungen, welche der Dienst ÜPF an die MWP ausrichtet, obschon diese die wegen der gesetzlich vorgeschriebenen zunehmenden Automatisierung massiv steigenden Investitionen in Überwachungseinrichtungen gemäss geltender Praxis selber zu tragen haben.¹ Allein die als Folge der letzten BÜPF-Revision zu stemmenden Investitionen bewegten sich bei den grossen MWP im Bereich von je bis zu CHF 10 Mio.

Ein Beispiel für die teils dramatische Reduktion der Entschädigungen bildet der Auskunftstyp IR_7_IP, mit welchem Strafverfolgungsbehörden die Identifikation der Benutzerschaft bei eindeutig zugeteilten IP-Adressen erfragen können. Die Entschädigung für diesen Auskunftstyp wurde mit der Revision von CHF 250 auf CHF 3 (d.h. um einen Faktor 83x) gesenkt, obwohl der Aufwand gerade bei dynamischen IP-Adressen erheblich ist. Für die Herausgabe einer Vertragskopie (IR_20_CONTRACT) wurden die MWP früher mit CHF 250 entschädigt, heute sind es noch CHF 125. Insgesamt hat sich der Entschädigungsbetrag für die mitwirkungspflichtigen Fernmeldediensteanbieterinnen im Jahr 2018 gegenüber den Vorjahren um über 25% reduziert. Gemäss diesem Trend tragen immer mehr die privaten Anbieter und deren Kunden die Kosten für die Erfüllung staatlicher Aufgaben statt die Strafverfolgungsbehörden bzw. die verurteilten Straftäter.

Die Gebührenordnung stiess auch bei den Kantonen auf Widerstand. Diese kritisierten neben der Höhe der Gebühren vor allem die Komplexität des bestehenden fallbezogenen Abrechnungsmodells. Vorgeschlagen wurde deshalb eine Pauschalierung (jährliche Zahlung nach kantonalem Verteilschlüssel), welche auch zu mehr Planungssicherheit (Budget) führen soll. Der Bundesrat betraute in der Folge die Arbeitsgruppe Finanzierung FMÜ unter der Leitung des EJPD mit der Erarbeitung von Lösungsvorschlägen für eine Vereinfachung der aktuellen Gebühren- bzw. Entschädigungsordnung. Als Ergebnis der geführten Diskussionen schlug die Arbeitsgruppe vor, das BÜPF so anzupassen, dass der Bundesrat die diskutierten Pauschalierungen auf Verordnungsstufe einführen kann. Weiter empfahl die Arbeitsgruppe verschiedene Anpassungen bei der Gebührenverordnung (GebV-ÜPF), welche bereits im Rahmen des heutigen Modells der Einzelfallabrechnung gewisse Vereinfachungen bringen.

Der Bundesrat folgte der Empfehlung der Arbeitsgruppe mit zwei entsprechenden Vorlagen. Während die Revision der GebV-ÜPF ausschliesslich das Abrechnungsverhältnis zwischen Dienst ÜPF und den Strafverfolgungsbehörden betrifft, tangiert die vorliegende BÜPF-Vorlage die Rechtsposition der MWP bezüglich deren Entschädigung teils empfindlich. So soll der Bundesrat auf Verordnungsstufe vorsehen können, dass die MWP sämtliche, d.h. sogar nicht standardisierte und nicht automatisierte Auskünfte entschädigungslos erteilen müssen (Art. 38 Abs. 4 E-BÜPF). Weiter soll der Bundesrat die Entschädigungen an die MWP wie bisher einzelfallweise oder aber neu in Form von Pauschalen bemessen können (Art. 38a Abs. 2 E-BÜPF).

¹ Die Automatisierung der Abfragen, wie sie das neue BÜPF verlangt, ist nur mit dedizierten Investitionen der MWP in die Netzinfrastruktur möglich. Mit zunehmender Digitalisierung wird der Trend zur Automatisierung in der Zukunft weiter verstärkt. Das führt zu ständig steigenden Investitionen, welche aufgrund der sich immer schneller entwickelnden Technologie in immer kürzeren Zyklen anfallen.

B. Grundsätzliche Überlegungen zur Vorlage und zu einer künftigen Umsetzung

Wie bereits einleitend erwähnt, unterstützt asut grundsätzlich Vorhaben, die der Vereinfachung des Gebühren- und Entschädigungssystems sowie der Senkung des Administrativaufwands dienen, soweit sie nicht eine Reduktion der Entschädigungen mit sich bringen. Angesichts der unlängst zur letzten BÜPF-Revision im Parlament geführten Debatte erscheint jede (weitere) Kürzung der Entschädigungen als unangebracht. Nachdem das Entschädigungssystem im Nationalrat erst gar nicht in Frage gestellt wurde, sprach sich im Ständerat nach einem eindringlichen Appell der zuständigen Bundesrätin, das Gleichgewicht im System zu wahren, eine deutliche Mehrheit für eine angemessene Entschädigung der MWP aus.

Auch ein kürzlich von NR Vitali eingereichtes Postulat kritisiert die hohen Kosten der Überwachung für die MWP und fordert vom Bundesrat, Bericht darüber zu erstatten, wie die rechtlichen Grundlagen im BÜPF anzupassen sind, so dass Überwachungsmassnahmen für MWP verhältnismässig ausfallen, wobei unter die Verhältnismässigkeit auch jene Kosten fallen, die durch die auf die Anbieterinnen auferlegten Pflichten entstehen.²

Folglich sollten inhaltliche Diskussionen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen dem Anliegen Rechnung tragen, dass die MWP – wie der Dienst ÜPF – auch für die wegen der fortschreitenden Automatisierung wachsenden Investitionen angemessen entschädigt werden. Damit wird dem Wandel bei der Überwachungstechnologie Rechnung getragen. Durch eine stärkere Automatisierung und Standardisierung werden die reinen Betriebskosten und damit auch die Entschädigungen für einzelne Überwachungsmassnahmen sinken. Die dazu notwendigen Investitionen nehmen jedoch zu und müssen vollumfänglich durch die MWP getragen werden. Damit werden Strafverfolgungskosten zu Ungunsten der MWP auf die Telekomanbieterinnen bzw. deren Kundinnen und Kunden verschoben.

Die Strafverfolgung ist jedoch eine staatliche Aufgabe und liegt weitgehend in der Kompetenz der Kantone. Die entsprechenden Kosten sind gemäss Verursacherprinzip von der öffentlichen Hand (Kantone und Bund) zu tragen und gemäss Strafprozessordnung der Täterschaft aufzuerlegen. Nur eine kostendeckende Entschädigung – für Betriebs- und Kapitalkosten – gewährleistet im Ergebnis die erforderliche Güte der Überwachungsdienstleistungen. Vergleichbar sieht in der jüngeren Rechtsetzung sowohl das Geldspielgesetz für Netzsperrern als auch das Nachrichtendienstgesetz für die Kabelaufklärung eine umfassende Entschädigung der privaten Unternehmen vor, welche auch die getätigten Investitionen deckt.

Die gemäss E-BÜPF vorgeschlagenen Änderungen bedeuten für die MWP teils Rechtsunsicherheit und drohende Verschlechterungen: Neben der abzulehnenden Möglichkeit der Entschädigungslosigkeit von Auskünften (Art. 38 Abs. 4 E-BÜPF), birgt auch ein zu erwartender Anstieg der Überwachungsaufwände bei einer pauschalen Entschädigung ohne geeigneten Korrekturmechanismus ein finanzielles Risiko für die MWP.

Eine Umstellung auf pauschale Gebühren (Kostenbeteiligung der Strafverfolgungsbehörden an den Dienst ÜPF) zieht denn auch nicht zwingend eine Umstellung auf pauschale Entschädigungen, welche der Dienst ÜPF an die MWP entrichtet, nach sich. Die Entschädigungen sind als separates Kostenelement zu betrachten, das beim Dienst ÜPF anfällt. Die Frage nach einer Vereinfachung bei der Abrechnung gegenüber den MWP stellt sich unabhängig von der Beteiligung der Kantone an den Gesamtkosten.

² Vgl. Postulat 19.4031 Für ein verhältnismässiges Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

Ein künftiges, vom Bundesrat zu verordnendes Entschädigungsmodell soll sowohl den grossen MWP mit vielen Überwachungsmaßnahmen (insgesamt >95% aller Massnahmen) als auch den kleinen MWP mit nur einzelnen Massnahmen gerecht werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die MWP hier nicht im gleichen Mass auf Planungssicherheit angewiesen sind wie die einzelnen Strafverfolgungsbehörden bzw. die Kantone. Bei den Entschädigungen steht deshalb die Reduktion des administrativen Aufwands beim Dienst ÜPF und den grossen MWP sowie die schnelle Abrechnung von einzelnen Überwachungsmaßnahmen bei den kleinen MWP im Vordergrund. In diesem Zusammenhang ist wesentlich, dass der Dienst ÜPF auch künftig gestützt auf einen Gebührenkatalog Pro-forma-Abrechnungen vornehmen muss, damit die Strafverfolgungsbehörden die Kosten der Überwachungsmaßnahmen einzelnen Strafverfahren zuordnen und Tätern auferlegen können (Art. 38a Abs. 5 E-BÜPF).

Vor diesem Hintergrund ist das Ziel der administrativen Vereinfachung bei den Entschädigungen mit einer Akontozahlung und einer Schlussrechnung viel einfacher zu erreichen als mit einer eigentlichen Pauschalierung, wie sie für die Kostenbeteiligung der Kantone vorgesehen ist. Bei einer Pauschalierung müssen insbesondere Verteilschlüssel und Anpassungsmechanismen festgelegt, angepasst und umgesetzt werden, was mit erheblichem Aufwand und Komplexität verbunden wäre. Bei grossen MWP würde zudem ein grundsätzlich anderes Entschädigungsmodell als bei kleinen MWP angewendet, da bei Letzteren gemäss Vorlage von einer Pauschalierung abgesehen und wie bisher einzelfallweise abgerechnet werden soll. Das wirft auch Fragen der Rechtsgleichheit auf.

C. Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

Angemessene Entschädigung

Gemäss Art. 38 Abs. 1 E-BÜPF tätigen und tragen die MWP wie bisher die Investitionen in die Einrichtungen, die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten nötig sind. Nach Art. 38 Abs. 2 E-BÜPF erhalten die MWP eine angemessene Entschädigung für die Kosten, die ihnen durch die Durchführung der Überwachungen und die Erteilung der Auskünfte entstehen. Gemäss Art. 38a Abs. 1 E-BÜPF regelt der Bundesrat die Bemessung (Angemessenheit) und Ausrichtung der Entschädigungen. Bei der künftigen Auslegung der Bestimmungen ist den im Kapitel B angeführten Überlegungen und Entwicklungen (zunehmende Automatisierung, Abgeltung von Betriebs- und Kapitalkosten, Güte der Überwachungsleistungen, Planungssicherheit) Rechnung zu tragen.

Pauschalierung

Gestützt auf Art. 38a Abs. 2 E-BÜPF kann der Bundesrat vorsehen, dass Entschädigungen (wie auch die Kostenbeteiligung der Kantone) einzelfallweise oder neu in Form von Pauschalen bemessen werden. Wie unter Kapitel B aufgezeigt, stellt ein System der fallbasierten Entschädigung mit Akontozahlung und Schlussrechnung die effektivste Vereinfachung dar. Art. 38a Abs. 2 E-BÜPF lässt diese Möglichkeit zu und das vorgeschlagene Modell steht der Einführung einer Pauschalierung bei der Kostenbeteiligung der Kantone nicht entgegen. Da kleineren MWP mit reduzierten Pflichten gemäss erläuterndem Bericht weiterhin einzelfallweise entschädigt werden sollen, drängt sich eine Pauschalierung für grössere MWP umso weniger auf, zumal die gewünschte Vereinfachung auch anderweitig erreicht werden kann. Im Falle einer – von asut jedoch

abgelehnten – Pauschalierung der Entschädigung wäre sicherzustellen, dass das Risiko von signifikanten Zuwächsen bei der Überwachungstätigkeit (Grossereignisse, z.B. bei Antennensuchläufen) gegenüber der Bemessungsperiode nicht bei den MWP liegt, was mit geeigneten Korrekturmechanismen sicherzustellen wäre.

Entschädigung von Auskünften

Gemäss Art. 38 Abs. 4 E-BÜPF soll der Bundesrat bei den Auskünften vorsehen können, dass (a) den MWP für die Erteilung keine Entschädigung ausgerichtet wird und (b) die Kantone sich nicht an den Kosten beteiligen müssen. Die vorgeschlagene Kompetenzregelung stellt, entgegen der Einschätzung im erläuternden Bericht, eine Ausweitung der heutigen bundesrätlichen Befugnis gemäss Art. 23 Abs. 3 BÜPF dar, welche lediglich vorsieht, dass Auskünfte den Behörden «kostenlos» zur Verfügung stehen (also nur [b] und nicht auch [a]). Das Tatbestandselement «Abrufverfahren» in der geltenden Regelung beschlägt eindeutig das Verhältnis zwischen dem Dienst ÜPF und den Strafverfolgungsbehörden. Dass die MWP für ihre Vorleistungen nicht entschädigt werden sollen, ist damit nach geltender Rechtslage nicht vorgesehen.³ Die Ausweitung der Kompetenz ist aus verschiedenen Gründen abzulehnen.

Zunächst ist nicht einzusehen, wie durch eine Streichung der Entschädigung bei Auskünften eine Vereinfachung im Verhältnis zwischen Dienst ÜPF und MWP oder gar im Verhältnis zu den Kantonen erreicht werden könnte, wie dies im erläuternden Bericht suggeriert wird. Damit entbehrt die vorgeschlagene Massnahme bereits einer Zielsetzung.

Die vorgeschlagene Ausweitung steht sodann im Widerspruch zum vom Gesetzgeber vorgesehenen und im Rahmen der letzten BÜPF-Revision bewusst geschützten Prinzip der angemessenen Entschädigung (Art. 38 Abs. 2 BÜPF und E-BÜPF), das mitunter im verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismässigkeit (Art. 5 Abs. 2 BV) verankert ist und dem ordnungspolitischen Verständnis entspricht, dass der Staat Private für die Erbringung von Leistungen grundsätzlich entschädigt. Angesprochen sind damit auch die verfassungsmässigen Grundrechte der Eigentumsgarantie und der Wirtschaftsfreiheit. In der hängigen Revision der GebV-ÜPF wird vom zuständigen Departement explizit hervorgehoben, dass MWP für Auskünfte entschädigt werden sollen, weil viele kleine MWP nur Auskünfte erteilen und keine Überwachungsmassnahmen durchführen (müssen) und somit sonst nie entschädigt würden. Gerade mit Blick auf die Rechtsgleichheit ist nicht einzusehen, weshalb diese grundsätzlichen und richtigen Überlegungen vorliegend keine Geltung beanspruchen sollten.

Leistungen zu erbringen, diese zur Vermeidung von Transaktionskosten aber nicht in Rechnung zu stellen, erscheint aus grundlegenden Überlegungen (Wirtschaftlichkeit) kein nachhaltiges Geschäftsmodell. Mit zunehmender Digitalisierung und Automatisierung können es sich private Unternehmen nicht leisten, leichtfertig auf Erträge aus zu erbringenden Leistungen zu verzichten. Staatliches Handeln bzw. die damit verbundene Rechtsetzung sollten sich gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Trends nicht verweigern, schon gar

³ Entsprechend wird in der parallellaufenden Revision der GebV-ÜPF bei den günstigsten Auskunftstypen auch nur die Streichung der Gebühr Dienst ÜPF (CHF 6) nicht aber die Entschädigung an die MWP (CHF 3) vorgeschlagen. Die damit entgehenden Einnahmen des Dienstes ÜPF von rund CHF 1.4 Mio. werden mit einer Gebührenerhöhung bei den Echtzeit- und den rückwirkenden Überwachungen kompensiert (vgl. dazu S. 2 des Erläuternden Berichts zur Teilrevision der GebV-ÜPF).

nicht, wenn dabei private Akteure in die Pflicht genommen werden. Wie die Diskussion um den Kostendeckungsgrad beim Dienst ÜPF zeigt, macht sich auch der Bund vermehrt Gedanken zur Wirtschaftlichkeit seiner Leistungen an Dritte, namentlich an die kantonalen Strafverfolgungsbehörden. Es kann nicht sein, dass die Wirtschaftlichkeit in der vorliegenden Diskussion bei den privaten MWP zunehmend ausgeklammert wird.

Ohnehin ist aber nicht davon auszugehen, dass die Entschädigungen von Auskünften im Fall, dass diese gegenüber den Kantonen kostenlos erbracht werden müssten, beim Bund hängen bleiben, da sich dieser gemäss dem erläuternden Bericht vorbehält, Ausfällen bei den Auskünften durch eine Erhöhung der Kostenbeteiligung der Kantone bei den Überwachungen zu begegnen.⁴ Eine solche Kompensation könnte bei den Entschädigungen aber, sofern sie denn überhaupt vorgesehen ist, zu weiteren Verzerrungen und Ungleichbehandlungen zwischen den verschiedenen MWP führen. An einer konsequenten, nichtdiskriminierenden Entschädigung aller MWP ist festzuhalten.

Fragwürdig erscheint zudem, die Möglichkeit solche Eingriffe in verfassungsrechtlich geschützte Positionen an den Bundesrat zu delegieren, ohne dabei weitere Bedingungen (im Sinn von Leitplanken) zu definieren. Um das offensichtliche und vorprogrammierte Konfliktpotential der vorgeschlagenen Bestimmung und die damit einhergehende Rechtsunsicherheit zu minimieren, ist an der heutigen Regelung festzuhalten, wonach der Bundesrat lediglich die Kostenlosigkeit im Verhältnis zwischen Strafverfolgungsbehörden und Dienst ÜPF, nicht jedoch die Entschädigungslosigkeit im Verhältnis zwischen diesem und den MWP vorsehen kann.

asut **beantragt** deshalb, Art. 38 E-BÜPF wie folgt anzupassen:

Art. 38

[...]

⁴ Der Bundesrat kann vorsehen, dass:

- ~~a. den Mitwirkungspflichtigen für die Erteilung der Auskünfte keine Entschädigung ausgerichtet wird;~~
- ~~b. Leistungen des Dienstes im Zusammenhang mit der Erteilung der Auskünfte bei der Bemessung der Kostenbeteiligung der Kantone nicht berücksichtigt werden.~~

Sollte diesem Antrag nicht entsprochen werden, wäre mindestens die Möglichkeit der Entschädigungslosigkeit auf Auskünfte, die standardisiert sind und automatisiert erteilt werden, zu beschränken. Einzig hier liesse sich allenfalls argumentieren, dass der einzelne Rechnungsbetrag einer Auskunft den Aufwand für die Einzelrechnungsstellung nicht rechtfertige. Im Falle einer Pauschalierung oder anderer Vereinfachungen bei der Abrechnung wäre diese Voraussetzung, welche vom Bundesrat konkret zu prüfen wäre, ohnehin nicht erfüllt. Auch der heutige Art. 23 Abs. 3 BÜPF beschränkt die Kostenlosigkeit dieser Logik folgend auf Auskünfte im (automatisierten) Abrufverfahren.

⁴ Vgl. dazu auch Fn.3

asut **beantragt** deshalb **eventualiter**, Art. 38 E-BÜPF wie folgt anzupassen:

Art. 38

[...]

⁴ Der Bundesrat kann zur Vereinfachung des Abrechnungs- und Abgeltungssystems vorsehen, dass:

- a. den Mitwirkungspflichtigen für ~~die Erteilung der~~ Auskünfte, die standardisiert sind und automatisiert erteilt werden, keine Entschädigung ausgerichtet wird;
- b. Leistungen des Dienstes im Zusammenhang mit der Erteilung der Auskünfte bei der Bemessung der Kostenbeteiligung der Kantone nicht berücksichtigt werden.

Im Anhang finden Sie zudem unsere Antworten zum Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage.

Wir ersuchen Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen und unseren Anträgen zu entsprechen und stehen Ihnen für Fragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

asut – Schweizerischer Verband
der Telekommunikation



Peter Grütter
Präsident

Anhang I:

Antworten zum Fragebogen zur Vernehmlassung, Ziffer II. e.

II. Rückmeldungen zu den einzelnen Gesetzesänderungen

e. Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (SR 780.1)

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs?
Antwort	<p>Wir unterstützen grundsätzlich die Vereinfachung von Abrechnungsmodalitäten und somit die Reduktion des administrativen Aufwands sowohl auf Seiten des Dienstes ÜPF, der Strafverfolgungsbehörden wie auch der Mitwirkungspflichtigen. Das Entschädigungsrecht für Dienstleistungen zur staatlichen Fernmeldeüberwachung darf dadurch aber nicht beschnitten werden. Weiter lehnen wir es auch ab, dass mit dem derzeit vorgeschlagenen Pauschalierungsmodell das mit der Pauschalierung verbundene finanzielle Risiko einseitig den Mitwirkungspflichtigen übertragen wird.</p> <p>Für Details zu unserer Position und Forderungen verweisen wir auf die von uns eingereichte Stellungnahme vom 10. Dezember 2019.</p>

Ansprechperson für Rückfragen zum ausgefüllten Fragebogen:

Name / Vorname: Christian Grasser
 Telefon-Nummer: +41 79 319 09 17
 E-Mail-Adresse: grasser@asut.ch

Bitte den ausgefüllten Fragebogen senden an: ap-sekretariat@efv.admin.ch

Per Email an ap-sekretariat@efv.admin.ch

Generalsekretariat EFD
Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
CH-3003 Bern

Bern, 12. Dezember 2019

Stellungnahme zum BG über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushaltes

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. September 2019 haben Sie interessierte Kreise eingeladen, bis zum 13. Dezember 2019 zum Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushaltes Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Meinungsäusserung und nehmen diese hiermit fristgerecht und wunschgemäss durch Ausfüllen des Fragebogens wahr. Die Stellungnahme beschränkt sich im Rahmen der Betroffenheit unserer Mitglieder auf die beabsichtigten Änderungen des BG betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF).

SUISSEDIGITAL vertritt rund 200 privatwirtschaftlich und öffentlich-rechtlich organisierte Unternehmen aus der ganzen Schweiz von unterschiedlichster Grösse, welche mehrheitlich zum Kreis der KMU zählen. Sie betreiben Kommunikationsnetze und bieten den Geschäftskunden und den Privathaushalten Internet- sowie Radio/TV- und Telefoniedienste an. Im Rahmen der staatlichen Fernmeldeüberwachung handelt es sich in der Mehrzahl um sogenannte Anbieterinnen mit reduzierten Überwachungspflichten gemäss BÜPF. Entsprechend besteht eine hohe Betroffenheit, wenn diesbezüglich neue Regulierungen zur Diskussion stehen.

Ergänzend zu unseren Antworten im Fragebogen unterstützen wir die Position der in der Arbeitsgruppe Finanzierung FMÜ angehörten grossen Fernmeldediensteanbieter (FDA), deren Einschätzung der beabsichtigten Gesetzesänderungen wir teilen und verweisen stellvertretend dazu auf die Stellungnahme unseres Mitgliedes UPC. Eine Vereinfachung des Gebühren- und Entschädigungssystems der staatlichen Überwachungsordnung darf de facto nicht zu einer Reduktion der an die verpflichteten FDA ausgerichteten Entschädigungen führen. Beide Parlamentskammern haben sich bei Verabschiedung des totalrevidierten BÜPF im Jahre 2016 klar für die Beibehaltung der Kostenregelung und damit für eine volle Entschädigung der verpflichteten FDA hinsichtlich der Kosten der einzelnen Überwachungen und Auskünfte ausgesprochen, nachdem dieser Grundsatz in der vorberatenden Kommission des Erstrats noch strittig war. Dabei tragen die grösseren FDA bereits die Investitionskosten der vorzuhaltenden Überwachungseinrichtungen, welche nur zu einem, in der Tendenz sinkenden Anteil über die ausbezahlten Entschädigungen im Einzelüberwachungsfall gedeckt werden. Diese Investitionskosten nehmen aufgrund der fortschreitenden Automatisierung der Systeme laufend zu; die gleichen Erfahrungen macht auch der Dienst ÜPF. Gemäss den Berechnungen der grossen FDA haben sie als Folge

der Totalrevision des BÜPF je bis zu CHF 10 Mio. Mehrkosten für die notwendigen Investitionen in die Überwachungseinrichtungen ohne Entschädigung zu tragen! Im Ergebnis tragen also immer mehr die privaten Anbieter und deren Kunden die Kosten der Fernmeldeüberwachung in der Strafverfolgung, welche unbestrittenermassen eine hoheitliche Aufgabe darstellt.

Es ist verfassungswidrig, wenn dieser klare politische Entscheid verpackt in eine Bundesinitiative zur Effizienzsteigerung und Entlastung des Bundehaushalts und so quasi über die Hintertür relativiert wird. Das gleiche Parlament hat sich im Übrigen in der jüngeren Vergangenheit in einer ähnlichen Ausgangslage dem Vollzug von verfügten Netzsperrern bei nicht bewilligten Geldspielen für eine vollumfängliche Entschädigung der vollziehenden FDA inklusive der notwendigen Investitionskosten ausgesprochen (so auch im Nachrichtendienstgesetz). Wie im erläuternden Bericht zur Vorlage erwähnt (vgl. Seite 11, erster Absatz), bestand die Zielsetzung der vorbereitenden Arbeitsgruppe (AG Finanzierung FMÜ) darin, die *Höhe der Gebühren* sowie die *Vereinfachung von Abrechnung und Rechnungsbegleichung* ergebnisoffen zu diskutieren und einen entsprechenden Konsens zu finden. Eine *Reduktion oder Streichung der Entschädigungen* an die FDA bildete hingegen nicht Gegenstand des Auftrags.

Forderung: Wir lehnen demzufolge insbesondere die neue Bestimmung ab, wonach dem Bundesrat die Kompetenz erteilt werden soll, via Verordnungsrecht für die Erteilung von Auskünften keine Entschädigung mehr vorzusehen (E-BÜPF Art. 38 Abs. 4 Buchstabe a).

Für die weiteren Ausführungen verweisen wir auf den beiliegenden Fragebogen und danken Ihnen im Voraus, dass Sie unsere Bemerkungen und Argumente in die weitere Behandlung des Geschäfts einbeziehen und unsere Position und Anträge berücksichtigen. Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

SUISSEDIGITAL – Verband für Kommunikationsnetze



Dr. Simon Osterwalder, Rechtsanwalt
Geschäftsführer



Stefan Flück, Fürsprecher LL.M.
Leiter Rechtsdienst

Beilage: Fragebogen



Vorentwurf zum Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts

Fragebogen zur Vernehmlassung

Stellungnahme von: SUISSDIGITAL

I. Allgemeine / Massnahmenübergreifende Rückmeldungen

Antwort	Keine Bemerkungen
---------	-------------------

II. Rückmeldungen zu den einzelnen Gesetzesänderungen

a. Geoinformationsgesetz (SR 510.62)

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Geoinformationsgesetzes?
Antwort	Keine Bemerkungen

b. Subventionsgesetz (SR 616.1)

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Subventionsgesetzes?
Antwort	Keine Bemerkungen

c. Tabaksteuergesetz (SR 641.31)

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Tabaksteuergesetzes?
Antwort	Keine Bemerkungen

**d. Eisenbahngesetz (SR 742.101)
Bahninfrastrukturfondsgesetz (SR 742.140)**

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Eisenbahngesetzes und des Bahninfrastrukturfondsgesetzes?
Antwort	Keine Bemerkungen

e. Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (SR 780.1)

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs?
Antwort	<p>Vorbemerkung</p> <p>Ergänzend zu den nachfolgenden Ausführungen, schliessen wir uns den Einschätzungen der in der Arbeitsgruppe (AG) Finanzierung FMÜ angehörten Fernmeldediensteanbieter an und verweisen stellvertretend dazu auf die Stellungnahme unseres Mitgliedes UPC.</p> <p>Neue Analysefunktionen, neuer Wortlaut ohne inhaltliche Änderungen</p> <p>Keine Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Änderungen von E-BÜPF Art. 7, 8, 23, 38 Abs. 2 und 3.</p>

Neue Pauschalisierungen zur Vereinfachung des Gebühren- und Entschädigungssystems

Die Umstellung auf ein pauschalisiertes Gebühren- und Entschädigungssystem mit periodischer Anpassung der Pauschalen ergibt hinsichtlich der bezweckten Effizienzsteigerung und Vereinfachung des Verrechnungsprozesses nur wenig Sinn, wenn wie vorliegend trotzdem eine Pro-forma-Abrechnung über die einzelnen Überwachungsmaßnahmen aufgrund des Erfordernisses der Kostenzurechenbarkeit an die einzelnen Strafverfahrensbeteiligten erfolgen muss (vgl. Art. 38a Abs. 5 E-BÜPF). Mit einer weiteren Pauschalisierung der Entschädigungen – bereits heute sind ja die Entschädigungen für die einzelnen Überwachungsmaßnahmen gemäss der GebV-ÜPF generell festgelegt, ohne dass eine Fernmeldeanbieterin (FDA) höhere Kosten geltend machen kann – droht den verpflichteten FDA eine Schlechterstellung, dies alleine nur schon durch den Umstand, dass eine periodische Anpassung der Pauschalen keine Wirkung in die Vergangenheit haben wird und erfahrungsgemäss der Aufwand für die Fernmeldeüberwachung bei allen involvierten Parteien laufend zunimmt.

Hinsichtlich der bezweckten Effizienzsteigerung verbleiben bei einer Umstellung auf ein pauschalisiertes Gebühren- und Entschädigungssystem deshalb lediglich die eingesparten einzelfallbezogenen Rechnungsstellungen, so dass auch ein System mit Akontozahlungen und jährlicher Schlussrechnung den gleichen Einsparungseffekt hätte (dabei aber dem Risiko einer Schlechterstellung der FDA entgegengewirkt werden könnte).

Vor diesem Hintergrund wäre auch denkbar, lediglich die Gebühren und Kostenbeteiligungen der kantonalen Strafverfolgungsbehörden zu pauschalisieren, setzt dies doch nicht zwingend auch eine Pauschalisierung der Entschädigungen an die verpflichteten FDA voraus.

Unsere Forderung zu Artikel 38a E-BÜPF:

Die Bestimmung sei gemäss den obigen Ausführungen umzuformulieren, so dass zumindest eine Pauschalisierung der Entschädigungen an die verpflichteten FDA auf Verordnungsebene nicht mehr vorgesehen ist.

Möglichkeit der Streichung von Entschädigungen für Auskünfte

Obschon der erläuternde Bericht zu E-Art. 38 Abs. 4 BÜPF (S. 15) anführt, dass vorläufig nicht vorgesehen ist, den verpflichteten FDA auf dem Verordnungsweg die Entschädigungen für Auskünfte zu streichen, muss damit irgendwann in der Zukunft gerechnet werden, ansonsten das Gesetz ja auch nicht geändert werden müsste.

Gerade für die FDA mit reduzierten Überwachungspflichten, stellt die Bereitstellung der Auskünfte effektiven Aufwand dar, da keine Anbindung ihrer Systeme an das Verarbeitungssystem des Dienstes ÜPF besteht und eine Auskunft nicht automatisiert erteilt werden kann. Ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin der FDA hat daher die verlangten Informationen im System herauszusuchen und diese an den Dienst ÜPF zu verschicken. Wird diese Entschädigung gestrichen, werden neu diese FDA für die Kosten der Überwachungsmaßnahmen alleine aufzukommen haben, was das Parlament seinerzeit ausdrücklich abgelehnt hat. Auch kann bei

	<p>den FDA mit reduzierten Überwachungspflichten die Einbusse nicht über eine höhere Entschädigung für andere Massnahmen kompensiert werden.</p> <p>Auch ein System mit Akontozahlungen und jährlicher Schlussrechnung mag bei diesen kleinen FDA keine Einsparungen bringen, da diese nur sehr selten eine Auskunft zu Bestandesdaten zu erteilen haben. Dieser Umstand rechtfertigt es aber trotzdem nicht, den Grundsatz der einzelfallweisen Entschädigung fallen zu lassen. Im Übrigen gehen wir davon aus, dass einige dieser FDA aufgrund des tiefen Entschädigungsansatzes gemäss GebV-ÜPF von sich aus auf eine Rechnungsstellung verzichten und so sich selber, dem Dienst ÜPF und den kantonalen Strafverfolgungsbehörden, was sich unserer Kenntnis entzieht, Aufwand ersparen. Bei den FDA mit reduzierten Überwachungspflichten ist daher die einzelfallweise Entschädigung beizubehalten.</p>
	<p>Unsere Forderungen zu Artikel 38 Abs. 4 E-BÜPF:</p> <p>Buchstabe a der Bestimmung sei ersatzlos zu streichen oder eventualiter wie folgt anzupassen und auf verpflichtete FDA mit Systemanbindung zum Dienst ÜPF einzuschränken:</p> <p>[...]</p> <p>⁴ Der Bundesrat kann zur Vereinfachung des Abrechnungs- und Abgeltungssystems vorsehen, dass:</p> <p>a. den Mitwirkungspflichtigen für die Erteilung der Auskünfte, die standardisiert sind und automatisiert erteilt werden, keine Entschädigung ausgerichtet wird;</p> <p>[...]</p>

III. Umsetzung Umsetzung

	Haben Sie Bemerkungen zur praktischen Umsetzung dieser Gesetzesänderungen?
Antwort	Keine Bemerkungen

Ansprechperson für Rückfragen zum ausgefüllten Fragebogen:

Name / Vorname: Flück Stefan

Telefon-Nummer: 031 328 27 28

E-Mail-Adresse: stefan.flueck@suissedigital.ch

Bitte den ausgefüllten Fragebogen senden an: ap-sekretariat@efv.admin.ch

Digitale Gesellschaft, CH-4000 Basel

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesrat Ueli Maurer
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per E-Mail an: ap-sekretariat@efv.admin.ch

13. Dezember 2019

Stellungnahme zum Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer, sehr geehrte Damen und Herren

Am 13. September 2019 hat der Bundesrat das Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts eröffnet. Die Digitale Gesellschaft wurde nicht zum Vernehmlassungsverfahren eingeladen. Wir haben zufällig davon erfahren und sind über den Inhalt der Vorlage erstaunt.

Die Digitale Gesellschaft ist eine gemeinnützige Organisation, die sich für Grund- und Menschenrechte, eine offene Wissenskultur sowie weitreichende Transparenz und Beteiligungsmöglichkeiten an gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen einsetzt. Die Tätigkeit orientiert sich an den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Konsumenten in der Schweiz und international. Das Ziel ist die Erhaltung und die Förderung einer freien, offenen und nachhaltigen Gesellschaft vor dem Hintergrund der Persönlichkeits- und Menschenrechte.

Mit dem vom Bundesrat vorgelegten Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts sollen neue Ermittlungsmethoden für Strafverfolgungsbehörden und den Nachrichtendienst geschaffen werden. Das Gesetz soll zentral die Visualisierung von Kontakt-, Kommunikations- und Bewegungsprofilen ermöglichen. Diese neuen Möglichkeiten gehen weit über «administrative Erleichterungen» oder eine «Entlastung des Bundeshaushalts» hinaus. Es handelt sich in dieser Hinsicht nicht um eine Finanzvorlage oder um eine strukturelle Reform, wie irreführend suggeriert wird. Die Änderungen des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) bezüglich Art. 7 Bst. d sowie Art. 8 Bst. d und e sind zu streichen und, falls weiterhin gewünscht, korrekt über eine Gesetzesänderung des betreffenden Erlasses und unter Beizug der korrekten Vernehmlassungsadressaten neu zu regeln.

Hintergrund: Vorratsdatenspeicherung

In der Schweiz sind sämtliche Anbieterinnen von Post-, Telefon- und Internetdiensten verpflichtet, das Kommunikationsverhalten ihrer KundInnen ohne Anlass und Verdacht für sechs Monate aufzuzeichnen. Diese Vorratsdatenspeicherung umfasst, wer wann wen angerufen hat und wie lange das Gespräch gedauert hat, wer sich wann ins Internet eingeloggt hat und für welche Dauer und wer wann wem eine SMS geschickt oder auf ein E-Mail-Postfach zugegriffen hat. Zudem werden die Standortinformationen des der Handys beziehungsweise Smartphones (auch bei der Verwendung eines Public-WLAN) gespeichert. Der Katalog umfasst ebenfalls unzählige administrative Angaben über Telefonnummern, Abonnemente und Zahlungsvorgänge. Inzwischen kann auch gespeichert werden, welche Online-Dienste und Websites genutzt werden.

Da moderne Smartphones praktisch permanent mit dem Internet verbunden sind (auch wenn nicht aktiv kommuniziert wird), werden durch das Aufzeichnen der verwendeten Handyantennen praktisch lückenlos die Aufenthaltsorte der BenutzerInnen auf wenige hundert Meter genau protokolliert. Mit den Daten kann nicht nur ermittelt werden, wo sich eine Person jeweils befunden hat, sondern auch, welche anderen Mobilfunk-TeilnehmerInnen zu einem bestimmten Zeitpunkt sich an einem bestimmten Ort aufgehalten haben, da ihr Handy die gleiche Antenne benutzt haben. Durch eine solche Rasterung (auch Antennensuchlauf genannt) geraten unter Umständen Hunderte oder Tausende von Personen unter Verdacht und sind in Umkehrung der rechtsstaatlich eigentlich garantierten Unschuldsvermutung gezwungen, ihre Unschuld nachzuweisen.

Für einen Zugriff auf die Daten reicht der «dringende Verdacht auf ein Verbrechen oder Vergehen», im Fall eines Missbrauchs einer Fernmeldeanlage sogar der Verdacht auf eine Übertretung. Die Verwendung der Vorratsdaten ist also nicht auf schwerste Straftaten beschränkt, sondern ist auch bei minder schweren Delikten wie einfacher Diebstahl, Urheberrechtsverletzung oder falschem Alarm möglich. Bei sämtlichen Straftaten über das Internet – also selbst bei einer Beleidigung –, sind die Provider gezwungen, eine Identifikation des Urhebers oder der Urheberin zu ermöglichen. Es braucht dazu auch keinen richterlichen Beschluss. Mit der Vorratsdatenspeicherung werden alle Menschen in der Schweiz unter Generalverdacht gestellt und umfassend überwacht.

Mit dem neuen Nachrichtendienstgesetz (NDG) ist es nun auch dem Nachrichtendienst des Bundes legal möglich, auf die sogenannten Randdaten des Fernmeldeverkehrs zuzugreifen. Dieser Eingriff stellt eine der sogenannten «genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen» dar. Wie bei der Strafverfolgung braucht es zur Identifikation von Internetbenutzern jedoch keinerlei Bewilligung. Es reicht eine «konkrete Bedrohung der inneren oder äusseren Sicherheit».

Weil von der Vorratsdatenspeicherung ausnahmslos alle betroffen sind, stellt sie einen unverhältnismässigen Eingriff in den verfassungsmässig garantierten Schutz der Privatsphäre dar. Die Digitale Gesellschaft hat deshalb ein Gerichtsverfahren angestrengt. Die Beschwerde gegen die Vorratsdatenspeicherung ist aktuell am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte hängig.

Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts

Mit dem vom Bundesrat vorgelegten Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts soll mit einer Änderung des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) in Art. 7 Bst. d sowie Art. 8 Bst. d und e eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, damit diese Daten «im Verarbeitungssystem des Dienstes ÜPF analysiert und deren Ergebnisse visualisiert werden können». Weiter gemäss erläuterndem Bericht (Seite 11 und 14): «Daraus können weitreichende Schlüsse über Personennetzwerke sowie Kommunikations- und Bewegungsgewohnheiten gezogen werden. [...] Mit diesen Analysen können in Ermittlungsverfahren Kenntnisse über Aktivitäten, soziale Netzwerke und das Verhalten von überwachten Personen gewonnen werden.»

Die Änderung betrifft also nicht einfach eine «administrative Erleichterung» oder eine «Entlastung des Bundeshaushalts». Das Gesetz ist keine Finanzvorlage, sondern eine Mogelpackung. Sie beinhaltet einen Ausbau der Ermittlungsmöglichkeiten der Strafverfolgungsbehörden und des Geheimdienstes. Die vorgesehenen Analysemöglichkeiten stehen im Zusammenhang mit den im BÜPF, in der Strafprozessordnung (StPO) und im NDG vorgesehenen Überwachungsmöglichkeiten, einschliesslich der Vorratsdatenspeicherung, bei welcher es sich um die anlasslose und verdachtsunabhängige Massenüberwachung aller Menschen in der Schweiz handelt.

Mit dem Gesetz sollen neue, zentrale Ermittlungsmethoden für Strafverfolgungsbehörden und den Nachrichtendienst geschaffen werden. Es ist sachfremd, dies in eine Vorlage integrieren zu wollen, welche finanzielle Entlastungen zum Thema hat. Das Ansinnen ist zu streichen und, falls weiterhin gewünscht, korrekt über eine Gesetzesänderung des betreffenden Erlasses und unter Beizug der korrekten Vernehmlassungsadressaten neu zu regeln. Nur so kann die notwendige politische Diskussion darüber geführt werden, in wie weit der mit einer solchen Datenanalyse verbundene Ausbau der Überwachung notwendig und angemessen erscheint.

Darüber hinaus besteht die grosse Gefahr, dass mit einer einfach zugänglichen Datenanalyse von Überwachungsdaten, einschliesslich der Daten aus rückwirkenden Teilnehmeridentifikationen, rückwirkenden Antennensuchläufen etc. die Rechte der davon betroffenen Personen auf Akteneinsicht und auf Datenauskunft verletzt werden. Dieses Problem besteht bereits jetzt, indem die den Strafverfolgungsbehörden ausgelieferten Überwachungsdaten regelmässig nur bruchstückweise in die Verfahrensakten integriert und so den betroffenen Personen zugänglich gemacht werden. Mit einem leicht zugänglichen Datenanalysetool wird sich dies akzentuieren.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Forderung.

Mit freundlichen Grüssen

Erik Schönenberger
Geschäftsleiter

Martin Steiger
Rechtsanwalt

Eidgenössisches Finanzdepartement

Geht per E-Mail an:
ap-sekretariat@efv.admin.ch

Bern, 26.11.2019 / Ros

Stellungnahme der KKGEO zu „Eidgenössisches Finanzdepartement EFD; Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts; Vernehmlassung“

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass die Konferenz der Kantonalen Geoinformationsstellen (KKGEO) zum Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts zur Stellungnahme eingeladen wurde. Die vorliegende Rückmeldung bezieht sich ausschliesslich auf den Erlassenteil zum Geoinformationsgesetz vom 5. Oktober 2007.

Allgemeine Rückmeldungen:

Generell unterstützt die KKGEO die Anpassungen des Geoinformationsgesetzes bezüglich der Finanzierung der amtlichen Vermessung. Die Mitfinanzierung des Bundes der Verbundaufgabe amtliche Vermessung wird mit der Anpassung flexibler gestaltet und es können neu auch innovative Projekte zur Weiterentwicklung des Fachbereichs unterstützt werden. Mit der Gesetzesanpassung wird zudem neu der Bundesrat anstelle der Bundesversammlung über die Bemessungs- und Verteilgrundlagen entscheiden können. Weiter verlagern sich die zur Verfügung gestellten Geldmittel richtigerweise von der Ersterhebung der Daten in Richtung Nachführung, Anpassungen und Weiterentwicklung der amtlichen Vermessung.

Bei der Umsetzung der Gesetzesanpassung muss sichergestellt werden, dass die bisher den Kantonen zur Verfügung gestellten Mittel mindestens wieder in der gleichen Grössenordnung bereitgestellt werden. Zudem müssen die Kantone bei der Mittelvergabe zur Förderung von innovativen Projekten und von Anpassungen von nationalem Interesse die Kantone frühzeitig in die Auswahl- und Entscheidungsprozesse miteinbezogen werden. Beispielsweise in der Form wie dies bereits bei den Schwerpunktprojekten im Rahmen der verwandten Verbundaufgabe ÖREB-Kataster erfolgt.

Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

Auf Seite 3 des erläuternden Berichts wird ungenau „...die Neuregelung der Finanzierung der Erhebung von Geoinformationsdaten.“ erwähnt. Dies ist zweimal falsch. Einerseits ist der Begriff Geoinformationsdaten ungebräuchlich (entweder Geodaten, Geobasisdaten oder Geoinformationen), andererseits sind mit der Neuregelung nicht die Geodaten per se betroffen sondern die Daten und Arbeiten der amtlichen Vermessung. Korrekt müsste es heissen „die Neuregelung der Finanzierung der amtlichen Vermessung“, wie dies auf Seite 8 bereits korrekt formuliert wurde.

Auf Seite 7 wird ebenso „...die Finanzierung der Erhebung von Geobasisdaten ...“ erwähnt. Diese muss auch auf „...die Finanzierung der amtlichen Vermessung...“ korrigiert werden.

Diese Korrekturen sind daher wichtig, weil unabhängig von der vorliegenden Anpassung des Geoinformationsgesetzes, eine Analyse des Bundesrates zur Überprüfung der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Gange ist. Im entsprechenden Bericht des Bundesrates vom 28. September 2018 in Erfüllung der Motion 13.3363, Finanzkommission-NR, 12. April 2013 wird im Faktenblatt 16 „Amtliche Vermessung und ÖREB-Kataster“ das Fazit gezogen, dass die übrigen, nicht die Amtliche Vermessung betreffenden Geobasisdaten in einer allfälligen Aufgabenteilung II überprüft werden sollen.

Wir danken für die Berücksichtigung der Anliegen der KKGEO. Für Fragen steht Ihnen Herr Mathias Ritter, Leiter der Geschäftsstelle KKGEO, gerne zur Verfügung. In der Anlage erhalten sie die obigen Rückmeldungen integriert in den Fragebogen.

Freundliche Grüsse



Simon Rolli
Präsident KKGEO



Dr. Mathias Ritter
Leiter Geschäftsstelle KKGEO

Kopie z.K. an:

Mirjam Bütler

Generalsekretärin der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK)



Vorentwurf zum Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts

Fragebogen zur Vernehmlassung

Stellungnahme von: KK GEO, Konferenz der Kantonalen Geoinformationsstellen

Allgemeine / Massnahmenübergreifende Rückmeldungen

Antwort	Die Stellungnahme der KK GEO bezieht sich nur auf die Änderung des Geoinformationsgesetzes.
---------	---

I. Rückmeldungen zu den einzelnen Gesetzesänderungen

a. Geoinformationsgesetz (SR 510.62)

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Geoinformationsgesetzes?
Antwort	<p>Allgemeine Rückmeldungen:</p> <p>Generell unterstützt die KK GEO die Anpassungen des Geoinformationsgesetzes bezüglich der Finanzierung der amtlichen Vermessung. Die Mitfinanzierung des Bundes der Verbundaufgabe amtliche Vermessung wird mit der Anpassung flexibler gestaltet und es können neu auch innovative Projekte zur Weiterentwicklung des Fachbereichs unterstützt werden. Mit der Gesetzesanpassung wird zudem neu der Bundesrat anstelle der Bundesversammlung über die Bemessungs- und Verteilgrundlagen entscheiden können. Weiter verlagern sich die zur Verfügung gestellten Geldmittel richtigerweise von der Ersterhebung der Daten in Richtung Nachführung, Anpassungen und Weiterentwicklung der amtlichen Vermessung.</p> <p>Bemerkungen zum erläuternden Bericht:</p> <p>Auf Seite 3 des erläuternden Berichts wird ungenau „...die Neuregelung der Finanzierung der Erhebung von Geoinformationsdaten.“ erwähnt. Dies ist zweimal falsch. Einerseits ist der Begriff Geoinformationsdaten ungebräuchlich (entweder Geodaten, Geobasisdaten oder Geoinformationen), andererseits sind mit der Neuregelung nicht die Geodaten per se betroffen sondern die Daten und Arbeiten der amtlichen Vermessung. Korrekt müsste es heissen „die Neuregelung der Finanzierung der amtlichen Vermessung“, wie dies auf Seite 8 bereits korrekt formuliert wurde.</p> <p>Auf Seite 7 wird ebenso „...die Finanzierung der Erhebung von Geobasisdaten ...“ erwähnt. Diese muss auch auf „...die Finanzierung der amtlichen Vermes-</p>

	<p>sung... „, korrigiert werden.</p> <p>Diese Korrekturen sind daher wichtig, weil unabhängig von der vorliegenden Anpassung des Geoinformationsgesetzes, eine Analyse des Bundesrates zur Überprüfung der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Gange ist. Im entsprechenden Bericht des Bundesrates vom 28. September 2018 in Erfüllung der Motion 13.3363, Finanzkommission-NR, 12. April 2013 wird im Faktenblatt 16 „Amtliche Vermessung und ÖREB-Kataster“ das Fazit gezogen, dass die übrigen, nicht die Amtliche Vermessung betreffenden Geobasisdaten in einer allfälligen Aufgabenteilung II überprüft werden sollen.</p>
--	---

b. Subventionsgesetz (SR 616.1)

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Subventionsgesetzes?
Antwort	

c. Tabaksteuergesetz (SR 641.31)

Antwort	

**d. Eisenbahngesetz (SR 742.101)
Bahnhofinfrastrukturfondsgesetz (SR 742.140)**

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Eisenbahngesetzes und des Bahnhofinfrastrukturfondsgesetzes?
Antwort	

e. Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (SR 780.1)

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs?
Antwort	

**II. Umsetzung
Umsetzung**

	Haben Sie Bemerkungen zur praktischen Umsetzung dieser Gesetzesänderungen?
Antwort	<p>Betrifft Geoinformationsgesetz</p> <p>Bei der Umsetzung der Änderung des Geoinformationsgesetzes muss sichergestellt werden, dass die bisher den Kantonen zur Verfügung gestellten Mittel mindestens wieder in der gleichen Grössenordnung bereitgestellt werden. Zudem müssen die Kantone bei der Mittelvergabe zur Förderung von innovativen Projekten und von Anpassungen von nationalem Interesse die Kantone frühzeitig in die Auswahl- und Entscheidungsprozesse miteinbezogen werden. Beispielsweise in der Form wie dies bereits bei den Schwerpunktprojekten im Rahmen der verwandten Verbundaufgabe ÖREB-Kataster erfolgt.</p>

Ansprechperson für Rückfragen zum ausgefüllten Fragebogen:

Name / Vorname:	Rolli Simon	Mathias Ritter
Telefon-Nummer:	061 267 91 47	041 228 61 99
E-Mail-Adresse:	simon.rolli@bs.ch	mathias.ritter@kkgeo.ch

Bitte den ausgefüllten Fragebogen senden an: ap-sekretariat@efv.admin.ch

Kopie z.K. an

Mirjam Bütler,
Generalsekretärin der BPUK,
Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz



Vorentwurf zum Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts

Fragebogen zur Vernehmlassung

Stellungnahme von:

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)
Seilerstrasse 4
Postfach
3001 Bern
TK/F26

I. Allgemeine / Massnahmenübergreifende Rückmeldungen

Antwort	Die SAB unterstützt im Grundsatz die Bestrebungen des Bundesrates, die langfristige Stabilität des Bundeshaushaltes zu gewährleisten sowie bestehende Ausgabenbindungen periodisch zu überprüfen. Auch administrative Erleichterungen und Effizienzsteigerungen sind zweckmässig, namentlich vor dem Hintergrund der mit der Digitalisierung und dem E-Government verbundenen neuen Möglichkeiten. Angesichts der Überschüsse in Milliardenhöhe, die der Bund seit Jahren erzielt, sowie der weiterhin positiven finanzpolitischen Aussichten, erachtet die SAB Entlastungen des Bundeshaushaltes allerdings in keiner Weise als dringlich. Zudem nimmt sie mit Erstaunen zur Kenntnis, dass der Bundesrat in der Vorlage Massnahmen vorsieht, die zu einer Reduktion der Einlagen in den Bahninfrastrukturfonds (BIF) führen und damit einen Bereich betreffen, in dem die Herausforderungen in den kommenden Jahren besonders gross sein werden. Die SAB lehnt daher die vorgesehene Revision des Bahninfrastrukturgesetzes mit Nachdruck ab.
---------	---

II. Rückmeldungen zu den einzelnen Gesetzesänderungen

a. Geoinformationsgesetz (SR 510.62)

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Geoinformationsgesetzes?
Antwort	Die SAB nimmt Kenntnis von den neuen Bemessungsgrundsätzen für die Globalbeiträge im Bereich der amtlichen Vermessung und begrüsst, dass die Gesetzesrevision dem Bund die Möglichkeit verschafft, innovative Schwerpunkt- und Pilotprojekte zu unterstützen. Sie regt zudem an, im Zusammenhang mit der Einführung des im erläuternden Bericht angesprochenen neuen Datenmodells administrative Erleichterungen für die Bezüger von Geoinformationsdaten zu prüfen.

b. Subventionsgesetz (SR 616.1)

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Subventionsgesetzes?
Antwort	Die SAB erachtet die vorgeschlagenen Änderungen als nachvollziehbar und regt in Bezug auf die Umsetzung an, die mit den neuen Prüfkonzepten verbundenen Kontrollen so effizient wie möglich zu gestalten, um das erklärte Ziel der administrativen Erleichterungen nicht zu gefährden.

c. Tabaksteuergesetz (SR 641.31)

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Tabaksteuergesetzes?
Antwort	Die SAB hat keine besonderen Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Änderungen.

**d. Eisenbahngesetz (SR 742.101)
Bahninfrastrukturfondsgesetz (SR 742.140)**

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Eisenbahngesetzes und des Bahninfrastrukturfondsgesetzes?
Antwort	<p>Die SAB lehnt die mit der Revision des Bahninfrastrukturfondsgesetzes angestrebte Einführung einer neuen Berechnungsmethode für die Fondseinlagen aus dem allgemeinen Bundeshaushalt entschieden ab. Sie erachtet die mit der neuen Indexierungsmethode verbundenen jährlichen Mindereinlagen in den BFI in zwei- bis dreistelliger Millionenhöhe in finanzpolitischer Sicht als nicht notwendig und verkehrspolitisch als verfehlt. Mobilität und Erreichbarkeit stellen einen entscheidenden Standortfaktor dar. Aufgrund des Bevölkerungswachstums und des demografischen Wandels wird das Mobilitätsbedürfnis in den kommenden Jahrzehnten weiter stark ansteigen. Das UVEK erwartet in einigen Korridoren des Schienenverkehrs eine Verdoppelung der Nachfrage bis 2040. Zudem bestehen zwischen den Regionen nach wie vor massive Unterschiede in Bezug auf den Ausbau der Bahninfrastruktur. Namentlich der Alpenbogen und der Jura zeichnen sich im Schienenverkehr im Vergleich zum Mittelland durch eine deutlich unterdurchschnittliche Erreichbarkeit aus. Dies hat negative Auswirkungen auf ihr wirtschaftliches Potenzial.</p> <p>Eine weiterhin positive Entwicklung der Einlagen in den BIF stellt eine unerlässliche Voraussetzung dar, um im Bereich der Bahninfrastruktur die Realisierung von</p>

	Projekten zu ermöglichen, die die bestehenden Ungleichheiten reduzieren und die Erreichbarkeit der Berggebiete und ländlichen Räume verbessern. Bezüglich der mit der Reform verbundenen Entlastungen der kantonalen Haushalte regt die SAB an, eine Übernahme der jährlichen Fondseinlage von 500 Millionen Franken der Kantone durch den Bund zu prüfen.
--	--

e. Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (SR 780.1)

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs?
Antwort	Die SAB hat keine besonderen Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Änderungen.

**III. Umsetzung
Umsetzung**

	Haben Sie Bemerkungen zur praktischen Umsetzung dieser Gesetzesänderungen?
Antwort	Die SAB regt an, den mit den von den Verwaltungseinheiten neu eingeführten Prüfkonzepten verbundenen Zusatzaufwand so gering wie möglich zu halten.

Ansprechperson für Rückfragen zum ausgefüllten Fragebogen:

Name / Vorname: Thomas Egger
 Telefon-Nummer: 031 382 10 10
 E-Mail-Adresse: thomas.egger@sab.ch

Bitte den ausgefüllten Fragebogen senden an: ap-sekretariat@efv.admin.ch

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

Herr Bundespräsident Ueli Maurer
Eidgenössisches Finanzdepartement

Per Mail an:
ap-sekretariat@efv.admin.ch

11. Dezember 2019

RRB-Nr.: 1391/2019
Direktion Finanzdirektion
Unser Zeichen 2019.FINGS.604
Ihr Zeichen
Klassifizierung Nicht klassifiziert



Vernehmlassung des Bundes: Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts. Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Zu Beginn der Legislatur 2015-2019 hat der Bundesrat beschlossen, strukturelle Reformen im gesamten Aufgabenspektrum des Bundes zu ergreifen. Er strebte damit Effizienzsteigerungen sowie die Lockerung von Ausgabenbindungen an. Im Sommer 2018 verabschiedete er ein entsprechendes Massnahmenpaket.

Einige der darin geplanten Massnahmen erfordern die Änderung von geltenden Bundesgesetzen. Die Änderungen sollen den eidgenössischen Räten in einem Mantelerlass unterbreitet werden. Insgesamt sollen sechs Gesetze geändert werden. Folgende Massnahmen erfordern die Änderung eines oder mehrerer Bundesgesetze:

- Optimierung der Aufsicht über die Empfängerinnen und Empfänger von Subventionen
- Vereinfachungen bei der Erhebung der Tabaksteuer
- Reduktion der Indexierung der Einlagen in den Bahninfrastrukturfonds
- Schaffung der rechtlichen Grundlage für die Einführung von Pauschalen im Bereich der Fernmeldeüberwachung und Erhöhung des Kostendeckungsgrades
- Neuregelung der Finanzierung der amtlichen Vermessung.

Der Regierungsrat hat die geplanten Massnahmen und die damit verbundenen Gesetzesanpassungen geprüft. Er ist mit den Anpassungen des Subventions- und des Tabaksteuergesetzes einverstanden. Eine (teilweise) andere Auffassung als der Bundesrat vertritt er allerdings hinsichtlich der vorgesehenen Anpassungen im Geoinformations- im Eisenbahn- und im Bahninfrastrukturfondsgesetz sowie im Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs.

Bezüglich der Änderungen des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vertritt der Regierungsrat die Haltung, dass die Schaffung eines möglichst einfachen Gebührensystems das Ziel sein muss. Zudem sollen die Fernmeldeanbieter zur entschädigungslosen Mitwirkung in Strafverfahren verpflichtet werden.

Die entsprechenden Überlegungen des Regierungsrates finden sich im beiliegenden Fragenkatalog.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident



Christoph Ammann

Der Staatsschreiber



Christoph Auer

Beilagen:

-Fragenkatalog

Verteiler:

- DIR/STA/JUS



Vorentwurf zum Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts

Fragebogen zur Vernehmlassung

Stellungnahme von: **Regierungsrat des Kantons Bern**

I. Allgemeine / Massnahmenübergreifende Rückmeldungen

Antwort	Keine Bemerkungen
---------	-------------------

II. Rückmeldungen zu den einzelnen Gesetzesänderungen

a. Geoinformationsgesetz (SR 510.62)

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Geoinformationsgesetzes?
Antwort	<p>Der Regierungsrat begrüsst ausdrücklich, dass mit der vorliegenden Änderung des Geoinformationsgesetzes die bestehende Parlamentsverordnung (FVAV), mit welchem das Parlament die Globalbeiträge an subventionsberechtigte Arbeiten der Kantone im Bereich der amtlichen Vermessung festlegt, durch eine neue Bundesratsverordnung abgelöst werden soll. Verordnungsänderungen dürften so künftig deutlich einfacher zu bewerkstelligen sein, was für die vom technologischen Wandel geprägte amtliche Vermessung durchaus wichtig und angezeigt ist.</p> <p>Nicht einverstanden sind wir indes mit den Ausführungen des Erläuternden Berichts betreffend die künftig angestrebte Verteilung der finanziellen Mittel für die amtliche Vermessung gemäss Kapitel 2.1.1 (Seite 9). So deckt sich die geplante Verschiebung der Mittel nicht mit der erst kürzlich erlassenen <u>Strategie der amtlichen Vermessung für die Jahre 2020-2023</u>. Gemäss der Strategie hat die Erreichung des AV93-Qualitätsstandards für die ganze Schweiz Priorität. Dies unter anderem deshalb, weil der Kern der amtlichen Vermessung darin liegt, den geometrischen Verlauf von Grundstücken (Liegenschaften, selbständigen und dauernden Rechte, Miteigentumsanteile an Grundstücken, etc.) genau und zuverlässig nach dem AV93-Qualitätsstandard zu dokumentieren, damit das Grundeigentum verlässlich gesichert werden kann. Hier bestehen zum Teil noch erhebliche Lücken.</p> <p>Der Kanton Bern ist heute lediglich zu 51% gemäss dem vom Bund geforderten Standard (AV93) vermessen und liegt damit laut Statistik des Bundes schweizweit an sechstletzter Stelle (Cadastre Nr. 29, April 2019). 34% des Kantonsgebiets sind nur provisorisch numerisiert, was zwar eine digitale Referenz sicherstellt, je-</p>

	<p>doch nicht die vom Bund geforderten Genauigkeitsanforderungen erfüllt. Alleine der Kanton Bern hat bezüglich Erneuerungen einen Bedarf an Bundesmitteln von rund CHF 17 Mio. über die nächsten vier Jahre. Der Regierungsrat versteht daher nicht, weshalb die Mittel für Erst- und Neuerhebungen massiv reduziert werden sollen, während die periodische Nachführungen, die als Daueraufgabe zu verstehen sind, nahezu verdoppelt werden sollen. Zudem haben sich infolge der technologischen Entwicklung im Bereich der periodischen Nachführung die Kosten mehr als halbiert.</p> <p>Überdies ist uns ohnehin nicht klar, inwiefern mit der vorliegenden Änderung des Geoinformationsgesetzes gleichzeitig die Mittelverteilung beschlossen wird. Wir gehen davon aus, es handle sich bei den Erläuterungen um eine nicht verbindliche Vorschau auf die noch zu erlassende Bundesratsverordnung.</p> <p>Dennoch beantragen wir, die Tabelle auf Seite 9 des Erläuternden Berichts unter Berücksichtigung der vorstehenden Argumente zu überarbeiten.</p>
--	--

b. Subventionsgesetz (SR 616.1)

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Subventionsgesetzes?
Antwort	Der Regierungsrat stimmt der vorgeschlagenen Änderung zu.

c. Tabaksteuergesetz (SR 641.31)

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Tabaksteuergesetzes?
Antwort	Der Regierungsrat stimmt der vorgeschlagenen Änderung zu.

**d. Eisenbahngesetz (SR 742.101)
Bahnhofinfrastrukturfondsgesetz (SR 742.140)**

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Eisenbahngesetzes und des Bahnhofinfrastrukturfondsgesetzes?
Antwort	<p>Heute werden die Einlagen in den BIF aus dem allgemeinen Bundeshaushalt, der Maximalbetrag aus den Mineralölsteuern sowie die Kantonsbeiträge an die Entwicklung des realen Brutto-Inlandproduktes (rBIP) angepasst und folgen dem Bahnbau-Teuerungsindex (BTI).</p> <p>Mit gezielten Massnahmen soll nun der Bundeshaushalt entlastet werden. Eine Massnahme stellt die Anpassung der Indexierung der BIF-Einlagen dar. Neu soll</p>

	<p>die Indexierung nicht mehr nach dem BTI plus rBIP, sondern nach dem Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) plus rBIP erfolgen. In den vergangenen Jahren ist der BTI stärker angestiegen als der LIK. Unter der Annahme, dass sich der LIK und der BTI in den kommenden Jahren gleich wie in der Vergangenheit entwickeln, kann mit einer Entlastung von Bund und Kantonen gerechnet werden. Ob sich die Indizes aber in Zukunft gleich wie in der Vergangenheit entwickeln werden, kann aus heutiger Sicht nicht beurteilt werden.</p> <p>Obwohl aus finanzpolitischer Sicht einer Anpassung der Indexierung an den LIK zugestimmt werden kann, hält der Regierungsrat die Wahl des Index für willkürlich, da im Vergleich zum BTI kein Zusammenhang zu den effektiven Kosten im Bahnbereich besteht. Bei der gewählten Variante handelt es sich einzig und allein um eine finanzpolitische Anpassung ohne Bezug zu den effektiven Kosten in der entsprechenden Branche. Der Regierungsrat präferiert daher grundsätzlich die vom UVEK ebenfalls geprüfte Variante «BTI und ½ rBIP». Diese führt auch zu Einsparungen, trägt aber der effektiven Kostenentwicklung im Bahnbereich besser Rechnung. Sollten andere Kantone die Variante «BTI und ½ rBIP» ebenfalls bevorzugen, beantragen wir dieser Variante den Vorzug zu geben.</p> <p>Unabhängig der konkreten Variantenwahl hält es der Regierungsrat jedoch für unverzichtbar, dass die Indexierung der Kantonsbeiträge nach denselben Parametern erfolgt wie die Einlage aus dem Bundeshaushalt.</p> <p>Kurz,- mittel- und auch langfristig muss der BIF über genügend Mittel verfügen, so dass die Finanzierung von Betrieb, Substanzerhalt und Ausbau der Bahninfrastruktur sichergestellt ist.</p>
--	--

e. Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (SR 780.1)

	<p>Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs?</p>
<p>Antwort</p>	<p>Der Kanton Bern lehnt die Erhöhung des Kostendeckungsbeitrages durch Erhöhung der Gebühren ab. Vielmehr müssen die Dienstleistungen der Mitwirkungspflichtigen (MWP) für die Strafverfolgungsbehörden kostenfrei sein (Grundsatz der Kostenfreiheit der Beweiserhebung). Die Änderung des BÜPF im Rahmen des BG über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts muss genutzt werden, um diesen allgemeinen Grundsatz im Gesetz zu verankern und die MWP, hier konkret diejenige der Fernmeldediensteanbieter, zur entschädigungslosen Mitwirkung in Strafverfahren zu verpflichten. Es geht nicht an, dass im Bereich der Fernmeldeüberwachung die einzige und für die Kantone finanziell einschneidende Ausnahme aus strafprozessualfremden Gründen aufrechterhalten wird, zumal in anderen Mitwirkungspflichtfeldern, beispielsweise bei der Edition von umfangreichen Bankunterlagen in elektronischer oder in Papierform, der Grundsatz der Kostenfreiheit der Beweiserhebung klaglos funktioniert. Die Kosten könnten zudem durch die Bewilligungspflicht von neuen Fernmelde-techniken gesenkt werden, in deren Rahmen die Überwachung ohne kostspielige technische Insellösungen zu Lasten des Staates möglich sein muss (z.B. durch Berücksichtigung von Standardlösungen), ohne dass wie heute Überwachungs-lü-</p>

	<p>cken in Kauf genommen werden müssen.</p> <p>Die Einführung von Rechnungspauschalen wird unterstützt unter der Bedingung, dass der Dienst ÜPF das Rechnungsdetail, mit welchem sich die einzelnen Kostenpositionen den einzelnen Verfahren zuordnen lassen, unaufgefordert und kostenlos beilegt. Die StPO verlangt die Zuweisung der Kosten je Verfahren, was nur gestützt auf ein entsprechendes Rechnungsdetail möglich ist. Aktuell bedingt die Einsicht ins Rechnungsdetail a) eine separate Abfrage durch den Rechnungsempfänger in der Applikation des Bundes und b) die Zuteilung einer dafür vorgesehenen, kostenpflichtigen Rolle. Die Abfrage des Rechnungsdetails darf weder Zusatzkosten noch Zusatzaufwand verursachen.</p>
--	---

III. Umsetzung Umsetzung

	Haben Sie Bemerkungen zur praktischen Umsetzung dieser Gesetzesänderungen?
Antwort	Keine Bemerkungen.

Ansprechperson für Rückfragen zum ausgefüllten Fragebogen:

Name / Vorname: Lukas Röthenmund, stv. Generalsekretär, Finanzdirektion des Kantons Bern

Telefon-Nummer: 031 633 43 14

E-Mail-Adresse: lukas.roethemund@be.ch

Bitte den ausgefüllten Fragebogen senden an: ap-sekretariat@efv.admin.ch



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV)
Abteilung Ausgabenpolitik
Bundesgasse 3
3003 Bern

Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. September 2019 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zum Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat unterstützt Grundsätzlich die fünf Massnahmen über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts (Beilage Fragebogen).

Jedoch erachtet der Regierungsrat es als sinnvoll, wie er schon in der Vernehmlassung¹ zur Teilrevision der Verordnung über die Gebühren und Entschädigung für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs festgehalten hat, das heute geltende Gebühren und Entschädigungsmodell beizubehalten, bis über eine allfällige Modelländerung (im Sinne einer Pauschallösung) entschieden ist.

¹ Schreiben vom 10. September 2019 an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 10. Dezember 2019



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Roger Nager

Roman Balli

Beilage

- Fragebogen



Vorentwurf zum Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts

Fragebogen zur Vernehmlassung

Stellungnahme von: **Kanton Uri**

I. Allgemeine / Massnahmenübergreifende Rückmeldungen

Antwort	Keine.
---------	--------

II. Rückmeldungen zu den einzelnen Gesetzesänderungen

a. Geoinformationsgesetz (SR 510.62)

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Geoinformationsgesetzes?
Antwort	Der Kanton Uri ist mit der vorgeschlagenen Revision des Artikels 38 GeoIG (SR 510.62) einverstanden. Die Finanzierung der amtlichen Vermessung wird durch die Gewährung von Globalbeiträgen gegenüber dem bisherigen System flexibler ausgestaltet. Die Weiterentwicklung des Vermessungswerks, das in unserem Kanton schon längst flächendeckend den Datenstand AV93 erreicht hat, kann damit gezielter angegangen werden.

b. Subventionsgesetz (SR 616.1)

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Subventionsgesetzes?
Antwort	Die vorgeschlagenen Änderungen sind angebracht.

c. Tabaksteuergesetz (SR 641.31)

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Tabaksteuergesetzes?
Antwort	Die vorgeschlagenen Änderungen sind angebracht.

**d. Eisenbahngesetz (SR 742.101)
Bahninfrastrukturfondsgesetz (SR 742.140)**

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Eisenbahngesetzes und des Bahninfrastrukturfondsgesetzes?
Antwort	<p>Die vom Bundesrat beantragte Variante «LIK und rBIP» mit einer Änderung des Indexierungsansatzes: «statt den Bahnbauteuerungsindex den Landesindex der Konsumentenpreise (LIK)» ist zu begrüßen. Dieser liegt in der Regel tiefer als die Bahnbauteuerung.</p> <p>Wir stimmten der vorgesehenen Änderung der Gesetzesartikel (Art. 51b Abs. 3 Eisenbahngesetz und Art. 3 Bahninfrastrukturfondsgesetz) zu.</p>

e. Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (SR 780.1)

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs?
Antwort	<p>Wir erachten den Beschluss der AG Finanzierung FMÜ, dem Bundesrat zu empfehlen, das heute geltende Gebühren- und Entschädigungsmodell beizubehalten, bis über eine allfällige Modelländerung (i. S. einer Pauschallösung) entschieden ist, als sinnvoll. In diesem Zusammenhang erlauben wir uns die Bemerkung, einen solchen Modellwechsel mit tragbaren Pauschalgebühren zu bevorzugen.</p> <p><i>(siehe auch Stellungnahme des Regierungsrats vom 10. September 2019 an das EJPD zur Teilrevision der Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs).</i></p>

III. Umsetzung Umsetzung

	Haben Sie Bemerkungen zur praktischen Umsetzung dieser Gesetzesänderungen?
Antwort	Keine.

Ansprechperson für Rückfragen zum ausgefüllten Fragebogen:

Name / Vorname: Furrer Heinrich

Telefon-Nummer: 041 875 21 14

E-Mail-Adresse: heinrich.furrer@ur.ch]

Bitte den ausgefüllten Fragebogen senden an: ap-sekretariat@efv.admin.ch



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
3003 Bern

eingereicht per Email in Word- und PDF-Fassung an:

ap-sekretariat@efv.admin.ch

Wallisellen, 13. Dezember 2019

Stellungnahme zum E-BÜPF im Rahmen der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Finanzdepartement hat am 13. September 2019 im Auftrag des Bundesrats die Vernehmlassung zum Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts eröffnet. Als Teil dieser Sammelvorlage soll auch das Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (nachfolgend BÜPF resp. E-BÜPF) revidiert werden. Als Fernmeldediensteanbieterin und somit Mitwirkungspflichtige (nachfolgend MWP) im Sinne des BÜPF ist UPC Schweiz GmbH von den im E-BÜPF enthaltenen Änderungen direkt betroffen. Wir nehmen die Gelegenheit zur Meinungsäusserung deshalb gerne wahr und reichen Ihnen hiermit fristgerecht unsere Stellungnahme ein. Diese beschränkt sich auf die Änderungen betreffend BÜPF.

Grundsätzlich unterstützt UPC Schweiz GmbH Bestrebungen zur Vereinfachung des Gebühren- und Entschädigungssystems und zur Senkung des Administrativaufwands, soweit diese nicht eine Reduktion der Entschädigungen für die MWP mit sich bringen. In diesem Sinn fassen wir unsere Position zum E-BÜPF und dessen Umsetzung wie folgt zusammen:

- In Bezug auf die BÜPF-Vorlage beantragen wir, Art. 38 Abs. 4 E-BÜPF dahingehend anzupassen, dass sämtliche Auskünfte an die Strafverfolgungsbehörden angemessen entschädigt werden. Sollte dieser Forderung nicht gefolgt werden, wäre mindestens die Möglichkeit der Entschädigungslosigkeit auf standardisierte und automatisierte Auskünfte zu beschränken.

- Für ein künftiges vom Bundesrat auf Verordnungsstufe zu definierendes Entschädigungsmodell schlagen wir zur administrativen Vereinfachung für grosse MWP Akontozahlungen verbunden mit einer jährlichen Schlussrechnung vor. Kleinere MWP sollen weiterhin den Einzelfall abrechnen.
- Bei der Weiterentwicklung der Entschädigungsordnung ist dem berechtigten Anliegen Rechnung zu tragen, dass MWP auch für die wegen der zunehmenden Automatisierung wachsenden Investitionen angemessen entschädigt werden, wie dies auch dem staatlichen Dienst ÜPF zugestanden wird.

A. Ausgangslage

Im Zuge der per 1. März 2018 in Kraft getretenen Revision des BÜPF wurden die Gebühren des Dienstes ÜPF für Auskunft- und Überwachungstätigkeiten vom Bundesrat insgesamt deutlich angehoben. So wurde beispielsweise die Gebühr für die Echtzeitüberwachung (RT_23_NA_CC_IRI) von CHF 1'080 auf CHF 2'160 erhöht. Damit soll der Kostendeckungsgrad des Dienstes ÜPF erhöht werden. Umgekehrt kam es mit der letzten Gesetzesnovelle zu teils erheblichen Reduktionen bei den Entschädigungen, welche der Dienst ÜPF an die MWP ausrichtet, obschon diese die wegen der gesetzlich vorgeschriebenen zunehmenden Automatisierung massiv steigenden Investitionen in Überwachungseinrichtungen gemäss geltender Praxis selber zu tragen haben.¹ Allein die als Folge der letzten BÜPF-Revision zu stehenden Investitionen bewegten sich bei den grossen MWP im Bereich von je bis zu CHF 10 Mio.

Ein Beispiel für die teils dramatische Reduktion der Entschädigungen bildet der Auskunftstyp IR_7_IP, mit welchem Strafverfolgungsbehörden die Identifikation der Benutzerschaft bei eindeutig zugeteilten IP-Adressen erfragen können. Die Entschädigung für diesen Auskunftstyp wurde mit der Revision von CHF 250 auf CHF 3 (d.h. um einen Faktor 83x!) gesenkt, obwohl der Aufwand gerade bei dynamischen IP-Adressen erheblich ist. Für die Herausgabe einer Vertragskopie (IR_20_CONTRACT) wurden die MWP früher mit CHF 250 entschädigt, heute sind es noch CHF 125. Insgesamt hat sich der Entschädigungsbetrag für die mitwirkungspflichtigen Fernmeldediensteanbieterinnen im Jahr 2018 gegenüber den Vorjahren um über 25% reduziert. Gemäss diesem Trend tragen immer mehr die privaten Anbieter und deren Kunden die Kosten für die Erfüllung staatlicher Aufgaben statt die Strafverfolgungsbehörden bzw. die verurteilten Straftäter.

Die Gebührenordnung stiess auch bei den Kantonen auf Widerstand. Diese kritisierten neben der Höhe der Gebühren vor allem die Komplexität des bestehenden fallbezogenen Abrechnungsmodells. Vorgeschlagen wurde deshalb eine Pauschalierung (jährliche Zahlung nach kantonalem Verteilschlüssel), welche auch zu mehr Planungssicherheit (Budget) führen soll. Der Bundesrat betraute in der Folge die Arbeitsgruppe Finanzierung FMÜ unter der Leitung des EJPD mit der Erarbeitung von Lösungsvorschlägen für eine Vereinfachung der aktuellen Gebühren- bzw. Entschädigungsordnung. Als Ergebnis der geführten Diskussionen schlug die Arbeitsgruppe vor, das BÜPF so anzupassen, dass der Bundesrat die diskutierten Pauschalierungen auf Ver-

¹ Die Automatisierung der Abfragen, wie sie das neue BÜPF verlangt, ist nur mit dedizierten Investitionen der MWP in die Netzinfrastruktur möglich. Mit zunehmender Digitalisierung wird der Trend zur Automatisierung in der Zukunft weiter verstärkt. Das führt zu ständig steigenden Investitionen, welche aufgrund der sich immer schneller entwickelnden Technologie in immer kürzeren Zyklen anfallen.

ordnungsstufe einführen kann. Weiter empfahl die Arbeitsgruppe verschiedene Anpassungen bei der Gebührenverordnung (GebV-ÜPF), welche bereits im Rahmen des heutigen Modells der Einzelfallabrechnung gewisse Vereinfachungen bringen.

Der Bundesrat folgte der Empfehlung der Arbeitsgruppe mit zwei entsprechenden Vorlagen. Während die Revision der GebV-ÜPF ausschliesslich das Abrechnungsverhältnis zwischen Dienst ÜPF und den Strafverfolgungsbehörden betrifft, tangiert die vorliegende BÜPF-Vorlage die Rechtsposition der MWP bezüglich deren Entschädigung teils empfindlich. So soll der Bundesrat auf Verordnungsstufe vorsehen können, dass die MWP sämtliche, d.h. sogar nicht standardisierte und nicht automatisierte Auskünfte entschädigungslos erteilen müssen (Art. 38 Abs. 4 E-BÜPF). Weiter soll der Bundesrat die Entschädigungen an die MWP wie bisher einzelfallweise oder aber neu in Form von Pauschalen bemessen können (Art. 38a Abs. 2 E-BÜPF).

B. Grundsätzliche Überlegungen zur Vorlage und zu einer künftigen Umsetzung

Wie bereits einleitend erwähnt, unterstützt UPC Schweiz GmbH als mitwirkungspflichtiges Unternehmen grundsätzlich Vorhaben, welche der Vereinfachung des Gebühren- und Entschädigungssystems und der Senkung des Administrativaufwands dienen, soweit sie nicht eine Reduktion der Entschädigungen mit sich bringen. Angesichts der unlängst zur letzten BÜPF-Revision im Parlament geführten Debatte erscheint jede (weitere) Kürzung der Entschädigungen als unangebracht. Nachdem das Entschädigungssystem im Nationalrat erst gar nicht in Frage gestellt wurde, sprach sich im Ständerat nach einem eindringlichen Appell der zuständigen Bundesrätin, das Gleichgewicht im System zu wahren, eine deutliche Mehrheit für eine angemessene Entschädigung der MWP aus.

Auch ein kürzlich von NR Vitali eingereichtes Postulat kritisiert die hohen Kosten der Überwachung für die MWP und fordert vom Bundesrat, Bericht darüber zu erstatten, wie die rechtlichen Grundlagen im BÜPF anzupassen sind, so dass Überwachungsmassnahmen für MWP verhältnismässig ausfallen, wobei unter die Verhältnismässigkeit auch jene Kosten fallen, die durch die auf die Anbieterinnen auferlegten Pflichten entstehen.²

Folglich sollten inhaltliche Diskussionen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen dem Anliegen Rechnung tragen, dass die MWP – wie der Dienst ÜPF – auch für die wegen der fortschreitenden Automatisierung wachsenden Investitionen angemessen entschädigt werden. Damit wird dem Wandel bei der Überwachungstechnologie Rechnung getragen. Durch eine stärkere Automatisierung und Standardisierung werden die reinen Betriebskosten und damit auch die Entschädigungen für einzelne Überwachungsmassnahmen sinken. Die dazu notwendigen Investitionen nehmen jedoch zu und müssen vollumfänglich durch die MWP getragen werden. Damit werden Strafverfolgungskosten zu Ungunsten der MWP auf die Telekomanbieterinnen bzw. deren Kundinnen und Kunden verschoben.

Die Strafverfolgung ist jedoch eine staatliche Aufgabe und liegt weitgehend in der Kompetenz der Kantone. Die entsprechenden Kosten sind gemäss Verursacherprinzip von der öffentlichen Hand (Kantone und Bund)

² Vgl. Postulat 19.4031 Für ein verhältnismässiges Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

zu tragen und gemäss Strafprozessordnung der Täterschaft aufzuerlegen. Nur eine kostendeckende Entschädigung - für Betriebs- und Kapitalkosten - gewährleistet im Ergebnis die erforderliche Güte der Überwachungsdienstleistungen. Vergleichbar sieht in der jüngeren Rechtsetzung sowohl das Geldspielgesetz für Netzsperrungen als auch das Nachrichtendienstgesetz für die Kabelaufklärung eine umfassende Entschädigung der privaten Unternehmen vor, welche auch die getätigten Investitionen deckt.

Die gemäss E-BÜPF vorgeschlagenen Änderungen bedeuten für die MWP teils Rechtsunsicherheit und drohende Verschlechterungen: Neben der abzulehnenden Möglichkeit der Entschädigungslosigkeit von Auskünften (Art. 38 Abs. 4 E-BÜPF), birgt auch ein zu erwartender Anstieg der Überwachungsaufwände bei einer pauschalen Entschädigung ohne geeigneten Korrekturmechanismus ein finanzielles Risiko für die MWP.

Eine Umstellung auf pauschale Gebühren (Kostenbeteiligung der Strafverfolgungsbehörden an den Dienst ÜPF) zieht denn auch nicht zwingend eine Umstellung auf pauschale Entschädigungen, welche der Dienst ÜPF an die MWP entrichtet, nach sich. Die Entschädigungen sind als separates Kostenelement zu betrachten, das beim Dienst ÜPF anfällt. Die Frage nach einer Vereinfachung bei der Abrechnung gegenüber den MWP stellt sich unabhängig von der Beteiligung der Kantone an den Gesamtkosten.

Ein künftiges, vom Bundesrat zu verordnendes Entschädigungsmodell soll sowohl den grossen MWP mit vielen Überwachungsmassnahmen (insgesamt >95% aller Massnahmen) als auch den kleinen MWP mit nur einzelnen Massnahmen gerecht werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die MWP hier nicht im gleichen Mass auf Planungssicherheit angewiesen sind wie die einzelnen Strafverfolgungsbehörden bzw. die Kantone. Bei den Entschädigungen steht deshalb die Reduktion des administrativen Aufwands beim Dienst ÜPF und den grossen MWP sowie die schnelle Abrechnung von einzelnen Überwachungsmassnahmen bei den kleinen MWP im Vordergrund. In diesem Zusammenhang ist wesentlich, dass der Dienst ÜPF auch künftig gestützt auf einen Gebührenkatalog Pro-forma-Abrechnungen vornehmen muss, damit die Strafverfolgungsbehörden die Kosten der Überwachungsmassnahmen einzelnen Strafverfahren zuordnen und Tätern auferlegen können (Art. 38a Abs. 5 E-BÜPF).

Vor diesem Hintergrund ist das Ziel der administrativen Vereinfachung bei den Entschädigungen mit einer Akontozahlung und einer Schlussrechnung viel einfacher zu erreichen als mit einer eigentlichen Pauschalierung, wie sie für die Kostenbeteiligung der Kantone vorgesehen ist. Bei einer Pauschalierung müssen insbesondere Verteilschlüssel und Anpassungsmechanismen festgelegt, angepasst und umgesetzt werden, was mit erheblichem Aufwand und Komplexität verbunden wäre. Bei grossen MWP würde zudem ein grundsätzlich anderes Entschädigungsmodell als bei kleinen MWP angewendet, da bei Letzteren gemäss Vorlage von einer Pauschalierung abgesehen und wie bisher einzelfallweise abgerechnet werden soll. Das wirft auch Fragen der Rechtsgleichheit auf.

C. Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

Angemessene Entschädigung

Gemäss Art. 38 Abs. 1 E-BÜPF tätigen und tragen die MWP wie bisher die Investitionen in die Einrichtungen, die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten nötig sind. Nach Art. 38 Abs. 2 E-BÜPF erhalten die MWP eine angemessene Entschädigung für die Kosten, die ihnen durch die Durchführung der Überwachungen und die Erteilung der Auskünfte entstehen. Gemäss Art. 38a Abs. 1 E-BÜPF regelt der Bundesrat die Bemessung (Angemessenheit) und Ausrichtung der Entschädigungen. Bei der künftigen Auslegung der Bestimmungen ist den im Kapitel B angeführten Überlegungen und Entwicklungen (zunehmende Automatisierung, Abgeltung von Betriebs- und Kapitalkosten, Güte der Überwachungsleistungen, Planungssicherheit) Rechnung zu tragen.

Pauschalierung

Gestützt auf Art. 38a Abs. 2 E-BÜPF kann der Bundesrat vorsehen, dass Entschädigungen (wie auch die Kostenbeteiligung der Kantone) einzelfallweise oder neu in Form von Pauschalen bemessen werden. Wie unter Kapitel B aufgezeigt, stellt ein System der fallbasierten Entschädigung mit Akontozahlung und Schlussrechnung die effektivste Vereinfachung dar. Art. 38a Abs. 2 E-BÜPF lässt diese Möglichkeit zu und das vorgeschlagene Modell steht der Einführung einer Pauschalierung bei der Kostenbeteiligung der Kantone nicht entgegen. Da kleineren MWP mit reduzierten Pflichten gemäss erläuterndem Bericht weiterhin einzelfallweise entschädigt werden sollen, drängt sich eine Pauschalierung für grössere MWP umso weniger auf, zumal die gewünschte Vereinfachung auch anderweitig erreicht werden kann. Im Falle einer von UPC Schweiz GmbH abgelehnten Pauschalierung der Entschädigung wäre sicherzustellen, dass das Risiko von signifikanten Zuwächsen bei der Überwachungstätigkeit (Grossereignisse, z.B. bei Antennensuchläufen) gegenüber der Bemessungsperiode nicht bei den MWP liegt, was mit geeigneten Korrekturmechanismen sicherzustellen wäre.

Entschädigung von Auskünften

Gemäss Art. 38 Abs. 4 E-BÜPF soll der Bundesrat bei den Auskünften vorsehen können, dass (a) den MWP für die Erteilung keine Entschädigung ausgerichtet wird und (b) die Kantone sich nicht an den Kosten beteiligen müssen. Die vorgeschlagene Kompetenzregelung stellt, entgegen der Einschätzung im erläuternden Bericht, eine Ausweitung der heutigen bundesrätlichen Befugnis gemäss Art. 23 Abs. 3 BÜPF dar, welche lediglich vorsieht, dass Auskünfte den Behörden «kostenlos» zur Verfügung stehen (also nur [b] und nicht auch [a]). Das Tatbestandselement «Abrufverfahren» in der geltenden Regelung beschlägt eindeutig das Verhältnis zwischen dem Dienst ÜPF und den Strafverfolgungsbehörden. Dass die MWP für ihre Vorleistungen nicht entschädigt werden sollen, ist damit nach geltender Rechtslage nicht vorgesehen.³ Die Ausweitung der Kompetenz ist aus verschiedenen Gründen abzulehnen.

Zunächst ist nicht einzusehen, wie durch eine Streichung der Entschädigung bei Auskünften eine Vereinfachung im Verhältnis zwischen Dienst ÜPF und MWP oder gar im Verhältnis zu den Kantonen erreicht werden

³ Entsprechend wird in der parallellaufenden Revision der GebV-ÜPF bei den günstigsten Auskunftstypen auch nur die Streichung der Gebühr Dienst ÜPF (CHF 6) nicht aber die Entschädigung an die MWP (CHF 3) vorgeschlagen. Die damit entgehenden Einnahmen des Dienstes ÜPF von rund CHF 1.4 Mio. werden mit einer Gebührenerhöhung bei den Echtzeit- und den rückwirkenden Überwachungen kompensiert (vgl. dazu S. 2 des Erläuternden Berichts zur Teilrevision der GebV-ÜPF).

könnte, wie dies im erläuternden Bericht suggeriert wird. Damit entbehrt die vorgeschlagene Massnahme bereits einer Zielsetzung.

Die vorgeschlagene Ausweitung steht sodann im Widerspruch zum vom Gesetzgeber vorgesehenen und im Rahmen der letzten BÜPF-Revision bewusst geschützten Prinzip der angemessenen Entschädigung (Art. 38 Abs. 2 BÜPF und E-BÜPF), das mitunter im verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismässigkeit (Art. 5 Abs. 2 BV) verankert ist und dem ordnungspolitischen Verständnis entspricht, dass der Staat Private für die Erbringung von Leistungen grundsätzlich entschädigt. Angesprochen sind damit auch die verfassungsmässigen Grundrechte der Eigentumsgarantie und der Wirtschaftsfreiheit. In der hängigen Revision der GebV-ÜPF wird vom zuständigen Departement explizit hervorgehoben, dass MWP für Auskünfte entschädigt werden sollen, weil viele kleine MWP nur Auskünfte erteilen und keine Überwachungsmassnahmen durchführen (müssen) und somit sonst nie entschädigt würden. Gerade mit Blick auf die Rechtsgleichheit ist nicht einzusehen, weshalb diese grundsätzlichen und richtigen Überlegungen vorliegend keine Geltung beanspruchen sollten.

Leistungen zu erbringen, diese zur Vermeidung von Transaktionskosten aber nicht in Rechnung zu stellen, erscheint aus grundlegenden Überlegungen (Wirtschaftlichkeit) kein nachhaltiges Geschäftsmodell. Mit zunehmender Digitalisierung und Automatisierung können es sich private Unternehmen nicht leisten, leichtfertig auf Erträge aus zu erbringenden Leistungen zu verzichten. Staatliches Handeln bzw. die damit verbundene Rechtsetzung sollten sich gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Trends nicht verweigern, schon gar nicht, wenn dabei private Akteure in die Pflicht genommen werden. Wie die Diskussion um den Kostendeckungsgrad beim Dienst ÜPF zeigt, macht sich auch der Bund vermehrt Gedanken zur Wirtschaftlichkeit seiner Leistungen an Dritte, namentlich an die kantonalen Strafverfolgungsbehörden. Es kann nicht sein, dass die Wirtschaftlichkeit in der vorliegenden Diskussion bei den privaten MWP zunehmend ausgeklammert wird.

Ohnehin ist aber nicht davon auszugehen, dass die Entschädigungen von Auskünften im Fall, dass diese gegenüber den Kantonen kostenlos erbracht werden müssten, beim Bund hängen bleiben, da sich dieser gemäss dem erläuternden Bericht vorbehält, Ausfällen bei den Auskünften durch eine Erhöhung der Kostenbeteiligung der Kantone bei den Überwachungen zu begegnen.⁴ Eine solche Kompensation könnte bei den Entschädigungen aber, sofern sie denn überhaupt vorgesehen ist, zu weiteren Verzerrungen und Ungleichbehandlungen zwischen den verschiedenen MWP führen. An einer konsequenten, nichtdiskriminierenden Entschädigung aller MWP ist festzuhalten.

Fragwürdig erscheint zudem, die Möglichkeit solcher Eingriffe in verfassungsrechtlich geschützte Positionen an den Bundesrat zu delegieren, ohne dabei weitere Bedingungen (im Sinn von Leitplanken) zu definieren. Um das offensichtliche und vorprogrammierte Konfliktpotential der vorgeschlagenen Bestimmung und die damit einhergehende Rechtsunsicherheit zu minimieren, ist an der heutigen Regelung festzuhalten, wonach der Bundesrat lediglich die Kostenlosigkeit im Verhältnis zwischen Strafverfolgungsbehörden und Dienst ÜPF, nicht jedoch die Entschädigungslosigkeit im Verhältnis zwischen diesem und den MWP vorsehen kann.

UPC Schweiz GmbH beantragt deshalb, Art. 38 E-BÜPF wie folgt anzupassen:

⁴ Vgl. dazu auch Fn.3.

Art. 38

[...]

⁴ Der Bundesrat kann vorsehen, dass:

- a. ~~den Mitwirkungspflichtigen für die Erteilung der Auskünfte keine Entschädigung ausgerichtet wird;~~
- b. Leistungen des Dienstes im Zusammenhang mit der Erteilung der Auskünfte bei der Bemessung der Kostenbeteiligung der Kantone nicht berücksichtigt werden.

Sollte diesem Antrag nicht entsprochen werden, wäre mindestens die Möglichkeit der Entschädigungslosigkeit auf Auskünfte, die standardisiert sind und automatisiert erteilt werden, zu beschränken. Einzig hier liesse sich allenfalls argumentieren, dass der einzelne Rechnungsbetrag einer Auskunft den Aufwand für die Einzelrechnungstellung nicht rechtfertige. Im Falle einer Pauschalierung oder anderer Vereinfachungen bei der Abrechnung wäre diese Voraussetzung, welche vom Bundesrat konkret zu prüfen wäre, ohnehin nicht erfüllt. Auch der heutige Art. 23 Abs. 3 BÜPF beschränkt die Kostenlosigkeit dieser Logik folgend auf Auskünfte im (automatisierten) Abrufverfahren.

UPC Schweiz GmbH **beantragt** deshalb **eventualiter**, Art. 38 E-BÜPF wie folgt anzupassen:

Art. 38

[...]

⁴ Der Bundesrat kann zur Vereinfachung des Abrechnungs- und Abgeltungssystems vorsehen, dass:

- a. den Mitwirkungspflichtigen für die Erteilung der Auskünfte, die standardisiert sind und automatisiert erteilt werden, keine Entschädigung ausgerichtet wird;
- b. Leistungen des Dienstes im Zusammenhang mit der Erteilung der Auskünfte bei der Bemessung der Kostenbeteiligung der Kantone nicht berücksichtigt werden.

Im Anhang finden Sie zudem unsere Antworten zum Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Nadine Zollinger

General Counsel & Chief People Officer



Liliane Ackle

Regulatory Affairs Manager

Anhang I:

Antworten zum Fragebogen zur Vernehmlassung, Ziffer II. e.

II. Rückmeldungen zu den einzelnen Gesetzesänderungen

e. Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (SR 780.1)

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs?
Antwort	<p>Wir unterstützen grundsätzlich die Vereinfachung von Abrechnungsmodalitäten und somit die Reduktion des administrativen Aufwands sowohl auf Seiten des Dienstes ÜPF, der Strafverfolgungsbehörden wie auch der Mitwirkungspflichtigen. Das Entschädigungsrecht für Dienstleistungen zur staatlichen Fernmeldeüberwachung darf dadurch aber nicht beschnitten werden. Weiter lehnen wir es auch ab, dass mit dem derzeit vorgeschlagenen Pauschalierungsmodell das mit der Pauschalierung verbundene finanzielle Risiko einseitig den Mitwirkungspflichtigen übertragen wird.</p> <p>Für Details zu unserer Position und Forderungen verweisen wir auf die von uns eingereichte Stellungnahme vom 13. Dezember 2019.</p>

Ansprechperson für Rückfragen zum ausgefüllten Fragebogen:

Name / Vorname: Liliane Ackle
Telefon-Nummer: 058 388 91 13
E-Mail-Adresse: liliane.ackle@upc.ch

Bitte den ausgefüllten Fragebogen senden an: ap-sekretariat@efv.admin.ch

Regierungsrat des Kantons Schwyz

6431 Schwyz, Postfach 1260**per E-Mail**

ap-sekretariat@efv.admin.ch

Schwyz, 10. Dezember 2019

EFD: Vernehmlassung zum Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Schreiben vom 13. September 2019 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, bis 13. Dezember 2019 zur Vernehmlassung zum Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat begrüsst das Vorgehen des Bundes über die administrativen Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts mehrheitlich. Effizienzsteigerungen und Prozessoptimierungen im administrativen Bereich sind insbesondere im Rahmen der laufenden gesellschaftlichen Entwicklung der digitalen Transformation von grosser Bedeutung.

Die Vorlagen zum *Geoinformationsgesetz*, *Subventionsgesetz*, *Tabaksteuergesetz* sowie *Eisenbahn- und Bahninfrastrukturfondsgesetz* werden seitens des Regierungsrates begrüsst. Einzig der Argumentation zur bevorzugten Indexierungsvariante «LIK und rBIP» in der Vorlage zum Eisenbahn- und Bahninfrastrukturfondsgesetz kann der Regierungsrat nicht folgen. Die Vorteile der beantragten Variante zur Indexierung sind für den Regierungsrat nicht ersichtlich.

Gemäss den Erläuterungen gefährdet auch die Variante «BTI und ½ rBIP» – trotz geringerem Wachstum der Fondseinlagen – die Finanzierung von Betrieb, Substanzerhalt und Ausbau der Bahninfrastruktur nicht. Zudem wird dargelegt, dass diese Variante («BTI und ½ rBIP») ein grösseres Sparpotenzial als die vom Bundesrat bevorzugte Variante («LIK und rBIP») bietet. Des Weiteren soll in der verworfenen Variante ein Teil des Verkehrswachstums mit Effizienzsteigerungen statt mit Fondseinlagen aufgefangen werden. Mit der bevorzugten Variante des Bundesrates werden die Anreize zur Effizienzsteigerungen implizit verringert und es erfolgt im Vergleich eine tiefere Entlastung. Der Regierungsrat regt an, die Evaluation der Varianten nochmals zu überprüfen, denn die Argumentation zu den Vorteilen der Variante «LIK und rBIP» erscheint in dieser Form nicht schlüssig. Sollte das

geringere Wachstum der Fondseinlagen mit der halben Anrechnung des rBIP als kritisch erachtet werden, könnte auch eine Zwischenlösung mit einer Anrechnung von beispielsweise drei Vierteln ins Auge gefasst werden. Dem Regierungsrat erscheint in jedem Fall zentral, dass derartige Anreizmechanismen für Effizienzsteigerungen nicht bereits im Vorfeld per Variantenentscheid verworfen werden.

Bezüglich dem *Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs* unterstützt der Regierungsrat das Vorgehen des Bundesrates. Die pauschale Abrechnung erleichtert die Administration und schafft Transparenz. Die beabsichtigte Erhöhung der Pauschalen verbessert den Kostendeckungsgrad und ist zu unterstützen. Die zusätzliche Schaffung einer Gesetzesgrundlage zur internen Analyse und Visualisierung von Daten durch den Dienst ÜPF erscheint sinnvoll. Der Regierungsrat betont an dieser Stelle, dass der Schutz dieser besonders schützenswerten Personendaten von zentraler Bedeutung ist. Dem Datenschutz und der Prävention von Missbrauch ist auch unter den neuen gesetzlichen Grundlagen mit adäquater und funktionenbezogener Rechtvergabe höchste Bedeutung zuzumessen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Ihnen, sehr geehrter Herr Bundespräsident, unsere vorzügliche Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:



Kaspar Michel
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Kopie an:

- Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)

Geht per E-Mail an:

ap-sekretariat@efv.admin.ch

Bern, 23. Dezember 2019

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts: Stellungnahme der KÖV

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) hat am 13. September 2019 die Vernehmlassung zum Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts eröffnet. Das EFD hat uns freundlicherweise schriftlich zugesichert, die Stellungnahme der KÖV bis zum 23. Dezember 2019 zu berücksichtigen. Wir danken Ihnen für diese Fristverlängerung, die uns erlaubt hat, eine konsolidierte Rückmeldung zu verfassen.

Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich ausschliesslich auf die im Rahmen der Vernehmlassung vorgesehenen Gesetzesanpassungen beim Eisenbahngesetz (EBG) respektive beim Bahninfrastrukturfondsgesetz (BIFG)

Teuerungsindexierung der Einlagen in den Bahninfrastrukturfonds (Art 57 Abs. 1bis EBG sowie Art. 3 Abs. 2 BIFG)

Die KÖV stellt sich hinter den Vorschlag des Bundesrates. Mit einer Indexierung auf Basis des realen Bruttoinlandprodukts (rBIP) und des Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) kann sichergestellt werden, dass die Einlagen des Bundes und der Kantone nicht schneller wachsen als die Einnahmen der öffentlichen Hand. Damit wird die finanzpolitisch unerwünschte Verdrängung von ungebundenen durch gebundene Ausgaben vermieden. Durch die angepasste Indexierung kommt es gemäss dem EFD mittel- bis langfristig zu einer Entlastung des Bundes- sowie der Kantonshaushalte, wobei die Finanzierung von Betrieb, Substanzerhalt und Ausbau der Bahninfrastruktur aus dem BIF weiterhin gesichert bleibt. Sollte der BIF entgegen der Prognosen in den kommenden Jahren einen Liquiditätsbedarf aufweisen, ist der Bundesrat bereit, die Fondseinlage aus der LSVA auf das verfassungsmässige Maximum von zwei Dritteln des LSVA-Reinertrags zu erhöhen.

Umwandlung von bedingt rückzahlbaren Darlehen (Art. 51b Abs. 3 EBG sowie Art. 10 Abs. 4 BIFG)

Die Umwandlung von bedingt rückzahlbaren Darlehen ist bereits in der geltenden Gesetzgebung verankert. Die KöV begrüsst die vorgesehenen sprachlichen Anpassungen und Präzisierungen. Hinsichtlich der praktischen Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen erwarten wir, dass eine allfällige Umwandlung von bedingt rückzahlbaren Darlehen in Beteiligungen eng mit den einzelnen Transportunternehmen, den betroffenen Standortkantonen und den übrigen Eignern diskutiert und abgestimmt wird.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen. In der Beilage finden Sie den ausgefüllten Fragebogen zur Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

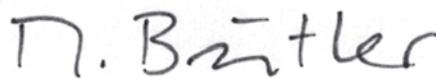
**Konferenz der kantonalen Direktoren
des öffentlichen Verkehrs KöV**

Der Präsident



Hans-Peter Wessels

Die Generalsekretärin



Mirjam Bütler

Beilagen:

-Fragebogen zur Vernehmlassung

Kopie an:

-Mitglieder der KöV



Vorentwurf zum Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts

Fragebogen zur Vernehmlassung

Stellungnahme von: Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs (KöV)

I. Allgemeine / Massnahmenübergreifende Rückmeldungen

Antwort	Die Stellungnahme der KöV bezieht sich ausschliesslich auf die Gesetzesänderungen im Eisenbahn- sowie im Bahninfrastrukturfondsgesetz.
---------	--

II. Rückmeldungen zu den einzelnen Gesetzesänderungen

d. Eisenbahngesetz (SR 742.101) Bahninfrastrukturfondsgesetz (SR 742.140)

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Eisenbahngesetzes und des Bahninfrastrukturfondsgesetzes?
Antwort	Teuerungsindexierung der Einlagen in den Bahninfrastrukturfonds (Art 57 Abs. 1 bis EBG sowie Art. 3 Abs. 2 BIFG) Die KöV stellt sich hinter den Vorschlag des Bundesrates. Mit einer Indexierung auf Basis des realen Bruttoinlandprodukts (rBIP) und des Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) kann sichergestellt werden, dass die Einlagen des Bundes und der Kantone nicht schneller wachsen als die Einnahmen der öffentlichen Hand. Damit wird die finanzpolitisch unerwünschte Verdrängung von ungebundenen durch gebundene Ausgaben vermieden. Durch die angepasste Indexierung kommt es gemäss dem EFD mittel- bis langfristig zu einer Entlastung des Bundes- sowie der Kantonshaushalte, wobei die Finanzierung von Betrieb, Substanzerhalt und Ausbau der Bahninfrastruktur aus dem BIF weiterhin gesichert bleibt. Sollte der BIF entgegen der Prognosen in den kommenden Jahren einen Liquiditätsbedarf aufweisen, ist der Bundesrat bereit, die Fondseinlage aus der LSVA auf das verfassungsmässige Maximum von zwei Dritteln des LSVA-Reinertrags zu erhöhen.

	<p>Umwandlung von bedingt rückzahlbaren Darlehen (Art. 51b Abs. 3 EBG sowie Art. 10 Abs. 4 BIFG)</p> <p>Die Umwandlung von bedingt rückzahlbaren Darlehen ist bereits in der geltenden Gesetzgebung verankert. Die KöV begrüsst die vorgesehenen sprachlichen Anpassungen und Präzisierungen.</p>
--	--

III. Umsetzung Umsetzung

	Haben Sie Bemerkungen zur praktischen Umsetzung dieser Gesetzesänderungen?
Antwort	Hinsichtlich der praktischen Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen erwarten wir, dass eine allfällige Umwandlung von bedingt rückzahlbaren Darlehen in Beteiligungen eng mit den einzelnen Transportunternehmen, den betroffenen Standortkantonen und den übrigen Eignern diskutiert und abgestimmt wird.

Ansprechperson für Rückfragen zum ausgefüllten Fragebogen:

Name / Vorname: Mirjam Bütler, Generalsekretärin KöV

Telefon-Nummer: 031 320 16 91

E-Mail-Adresse: mirjam.buetler@koev.ch

Bitte den ausgefüllten Fragebogen senden an: ap-sekretariat@efv.admin.ch



swisscom

Swisscom (Schweiz) AG, Konzernrechtsdienst, 3050 Bern

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
3003 Bern

eingereicht per E-Mail in Word- und PDF-
Fassung an: ap-sekretariat@efv.admin.ch

Datum	12. Dezember 2019	Seite
Ihr Kontakt	Andreas Locher / +41 79 203 17 10 / andreas.locher@swisscom.com	1 von 1
Thema	Stellungnahme zum E-BÜPF im Rahmen der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und Entlastungen des Bundeshaushaltes	

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Finanzdepartement hat am 13. September 2019 im Auftrag des Bundesrats die Vernehmlassung zum Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts eröffnet. Als Teil dieser Sammelvorlage soll auch das Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (nachfolgend BÜPF bzw. E-BÜPF) revidiert werden.

Als Fernmeldediensteanbieterin ist Swisscom eine Mitwirkungspflichtige im Sinne des BÜPF und von den im E-BÜPF enthaltenen Änderungsvorschlägen direkt betroffen. Wir nehmen deshalb die Gelegenheit zur Meinungsäusserung gerne wahr und reichen Ihnen hiermit fristgerecht unsere Stellungnahme ein. Diese beschränkt sich auf die Änderungen betreffend das BÜPF.

In genereller Hinsicht kann festgehalten werden, dass Swisscom Bestrebungen zur Vereinfachung des Gebühren- und Entschädigungssystems und zur Senkung des Administrativaufwands unterstützt, soweit diese nicht eine Reduktion der Entschädigungen für die MWP mit sich bringen. *Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme (inklusive Anträge) unseres Branchenverbandes asut, welcher sich Swisscom vollumfänglich anschliesst.*

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Anliegen der Telekommunikationsbranche und stehen für Rückfragen und Erläuterungen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Swisscom (Schweiz) AG

Diego Chocomeli, Fürsprecher
Senior Counsel

Andreas Locher, Fürsprecher
Senior Counsel

Per Email an
Ap-sekretariat@efv.admin.ch

Bern, 10. Dezember 2019

Stellungnahme zum Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts

Sehr geehrte Damen und Herren

Via Umwege haben wir von der Vernehmlassung betreffend das titelerwähnte Gesetz erfahren. Wir sind erstaunt, dass wir nicht direkt angeschrieben wurden, sind doch in der Vorlage wesentliche Punkte enthalten, die grosse Auswirkungen auf den öffentlichen Verkehr haben. Als VCS Verkehrs-Club der Schweiz setzen wir uns für einen starken öV ein. Aus diesem Grund möchten wir die Gelegenheit nutzen uns zur angestrebten Änderung zu äussern.

Erst vor fünf Jahren hat die Schweizer Bevölkerung mit einer komfortablen Zweidrittelmehrheit den Bundesbeschluss über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (FABI) angenommen und damit einen neuen, unbefristeten Bahninfrastrukturfonds (BIF) geschaffen. Mit FABI und dem BIF wurde ein nach mehrjähriger Arbeit wesentlicher Meilenstein der Schieneninfrastruktur-Finanzierung gelegt.

Die Prognosen zeigen: Der Verkehr auf der Schiene nimmt laufend zu. Deshalb ist es wichtig, auch in Zukunft die nötigen Gelder für Unterhalt, Betrieb und Ausbau des Bahnnetzes zu investieren. Das Parlament hat erst dieses Jahr 12,89 Milliarden Franken für den Ausbausritt 2035 gesprochen und steht somit hinter dem notwendigen Ausbau der Bahninfrastruktur. Angesichts der grossen Zustimmung zum BIF in der Bevölkerung, im Parlament und in der Branche, sind die Einsparungen im Bundeshaushalt zulasten des Bahninfrastrukturfonds unverständlich. Das Konstrukt der Finanzierung des BIF bewährt sich. Da sich keine Änderungen am Finanzierungsmechanismus aufdrängen, fordert der VCS, die Bestimmungen zum BIF auf dem aktuellen Stand zu belassen.

Ebenfalls kritisch steht der VCS gegenüber der Anpassung, dass die im Bahninfrastrukturfonds geführten bedingt rückzahlbaren Darlehen durch einfachen Beschluss des Bundesrates in die Bundesrechnung übernommen und in Beteiligungen umgewandelt werden können. Es ist unabdingbar, dass die Umwandlung sehr eng mit den einzelnen Transportunternehmen und mit den übrigen Eignern diskutiert und abgestimmt werden muss. Die Vorteile einer integrierten TU sollen nicht unterschätzt werden und die möglichen Nachteile einer gesplitteten TU (z.B. Mehrkosten infolge zusätzlicher Instanzen, Aufwand in der Anpassung aller Verträge und Eigentumsverhältnisse, psychologisches «Aufbrechen» der Bahn und Förderung des Silodenkens) müssen sorgfältig und unternehmensspezifisch analysiert und minimiert werden.

VCS Verkehrs-Club der Schweiz

Aarberggasse 61, Postfach, 3001 Bern
Tel. 031 328 58 58, IBAN CH48 0900 0000 4900 1651 0
www.verkehrsclub.ch, vcs@verkehrsclub.ch

Der VCS fordert dementsprechend folgende Änderung an Art. 51 Abs. 3 EBG resp. Art. 10 Abs. 4 BIFG:

Art. 10 Abs. 4 BIFG: «Die im Bahninfrastrukturfonds geführten bedingt rückzahlbaren Darlehen können durch Beschluss des Bundesrates und nur nach vorgängiger Absprache mit den übrigen Haupteignern und mit dem Transportunternehmen in die Bundesrechnung übernommen und in Beteiligung umgewandelt werden. Der Bund kann überdies auf die Rückzahlung der Darlehen verzichten, um sich an notwendigen Bilanzsanierungen zu beteiligen, wenn auch der Kanton verzichtet.»

Wir bedanken uns für die Kenntnisnahme unserer Anliegen und freuen uns über deren Berücksichtigung.

Freundliche Grüsse

VCS Verkehrs-Club der Schweiz



Anders Gautschi
Geschäftsführer

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
3003 Bern

eingereicht per Email in Word- und PDF-Fassung an:

ap-sekretariat@efv.admin.ch

Renens, 13. Dezember 2019

Stellungnahme zum E-BÜPF im Rahmen der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Finanzdepartement hat am 13. September 2019 im Auftrag des Bundesrats die Vernehmlassung zum Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts eröffnet. Als Teil dieser Sammelvorlage soll auch das Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (nachfolgend BÜPF resp. E-BÜPF) revidiert werden. Als Fernmeldediensteanbieterin und somit Mitwirkungspflichtige (nachfolgend MWP) im Sinne des BÜPF ist Salt Mobile SA von den im E-BÜPF enthaltenen Änderungen direkt betroffen. Wir nehmen die Gelegenheit zur Meinungsäusserung deshalb gerne wahr und reichen Ihnen hiermit fristgerecht unsere Stellungnahme ein. Diese beschränkt sich auf die Änderungen betreffend BÜPF.

Grundsätzlich unterstützt Salt Mobile SA Bestrebungen zur Vereinfachung des Gebühren- und Entschädigungssystems und zur Senkung des Administrativaufwands, soweit diese nicht eine Reduktion der Entschädigungen für die MWP mit sich bringen. In diesem Sinn fassen wir unsere Position zum E-BÜPF und dessen Umsetzung wie folgt zusammen:

- In Bezug auf die BÜPF-Vorlage beantragen wir, Art. 38 Abs. 4 E-BÜPF dahingehend anzupassen, dass sämtliche Auskünfte an die Strafverfolgungsbehörden angemessen entschädigt werden. Sollte dieser Forderung nicht gefolgt werden, wäre mindestens die Möglichkeit der Entschädigungslosigkeit auf standardisierte und automatisierte Auskünfte zu beschränken.

- Für ein künftiges vom Bundesrat auf Verordnungsstufe zu definierendes Entschädigungsmodell schlagen wir zur administrativen Vereinfachung für grosse MWP Akontozahlungen verbunden mit einer jährlichen Schlussrechnung vor. Kleinere MWP sollen weiterhin den Einzelfall abrechnen.
- Bei der Weiterentwicklung der Entschädigungsordnung ist dem berechtigten Anliegen Rechnung zu tragen, dass MWP auch für die wegen der zunehmenden Automatisierung wachsenden Investitionen angemessen entschädigt werden, wie dies auch dem staatlichen Dienst ÜPF zugestanden wird.

A. Ausgangslage

Im Zuge der per 1. März 2018 in Kraft getretenen Revision des BÜPF wurden die Gebühren des Dienstes ÜPF für Auskunfts- und Überwachungstätigkeiten vom Bundesrat insgesamt deutlich angehoben. So wurde beispielsweise die Gebühr für die Echtzeitüberwachung (RT_23_NA_CC_IRI) von CHF 1'080 auf CHF 2'160 erhöht. Damit soll der Kostendeckungsgrad des Dienstes ÜPF erhöht werden. Umgekehrt kam es mit der letzten Gesetzesnovelle zu teils erheblichen Reduktionen bei den Entschädigungen, welche der Dienst ÜPF an die MWP ausrichtet, obschon diese die wegen der gesetzlich vorgeschriebenen zunehmenden Automatisierung massiv steigenden Investitionen in Überwachungseinrichtungen gemäss geltender Praxis selber zu tragen haben.¹ Allein die als Folge der letzten BÜPF-Revision zu stemmenden Investitionen bewegten sich bei den grossen MWP im Bereich von je bis zu CHF 10 Mio.

Ein Beispiel für die teils dramatische Reduktion der Entschädigungen bildet der Auskunftstyp IR_7_IP, mit welchem Strafverfolgungsbehörden die Identifikation der Benutzerschaft bei eindeutig zugeteilten IP-Adressen erfragen können. Die Entschädigung für diesen Auskunftstyp wurde mit der Revision von CHF 250 auf CHF 3 (d.h. um einen Faktor 83x!) gesenkt, obwohl der Aufwand gerade bei dynamischen IP-Adressen erheblich ist. Für die Herausgabe einer Vertragskopie (IR_20_CONTRACT) wurden die MWP früher mit CHF 250 entschädigt, heute sind es noch CHF 125. Insgesamt hat sich der Entschädigungsbetrag für die mitwirkungspflichtigen Fernmeldedienstanbieterinnen im Jahr 2018 gegenüber den Vorjahren um über 25% reduziert. Gemäss diesem Trend tragen immer mehr die privaten Anbieter und deren Kunden die Kosten für die Erfüllung staatlicher Aufgaben statt die Strafverfolgungsbehörden bzw. die verurteilten Straftäter.

Die Gebührenordnung stiess auch bei den Kantonen auf Widerstand. Diese kritisierten neben der Höhe der Gebühren vor allem die Komplexität des bestehenden fallbezogenen Abrechnungsmodells. Vorgeschlagen wurde deshalb eine Pauschalierung (jährliche Zahlung nach kantonalem Verteilschlüssel), welche auch zu mehr Planungssicherheit (Budget) führen soll. Der Bundesrat betraute in der Folge die Arbeitsgruppe Finanzierung FMÜ unter der Leitung des EJPD mit der Erarbeitung von Lösungsvorschlägen für eine Vereinfachung der aktuellen Gebühren- bzw. Entschädigungsordnung. Als Ergebnis der geführten Diskussionen schlug die Arbeitsgruppe vor, das BÜPF so anzupassen, dass der Bundesrat die diskutierten Pauschalierungen auf Ver-

¹ Die Automatisierung der Abfragen, wie sie das neue BÜPF verlangt, ist nur mit dedizierten Investitionen der MWP in die Netzinfrastruktur möglich. Mit zunehmender Digitalisierung wird der Trend zur Automatisierung in der Zukunft weiter verstärkt. Das führt zu ständig steigenden Investitionen, welche aufgrund der sich immer schneller entwickelnden Technologie in immer kürzeren Zyklen anfallen.

ordnungsstufe einführen kann. Weiter empfahl die Arbeitsgruppe verschiedene Anpassungen bei der Gebührenverordnung (GebV-ÜPF), welche bereits im Rahmen des heutigen Modells der Einzelfallabrechnung gewisse Vereinfachungen bringen.

Der Bundesrat folgte der Empfehlung der Arbeitsgruppe mit zwei entsprechenden Vorlagen. Während die Revision der GebV-ÜPF ausschliesslich das Abrechnungsverhältnis zwischen Dienst ÜPF und den Strafverfolgungsbehörden betrifft, tangiert die vorliegende BÜPF-Vorlage die Rechtsposition der MWP bezüglich deren Entschädigung teils empfindlich. So soll der Bundesrat auf Verordnungsstufe vorsehen können, dass die MWP sämtliche, d.h. sogar nicht standardisierte und nicht automatisierte Auskünfte entschädigungslos erteilen müssen (Art. 38 Abs. 4 E-BÜPF). Weiter soll der Bundesrat die Entschädigungen an die MWP wie bisher einzelfallweise oder aber neu in Form von Pauschalen bemessen können (Art. 38a Abs. 2 E-BÜPF).

B. Grundsätzliche Überlegungen zur Vorlage und zu einer künftigen Umsetzung

Wie bereits einleitend erwähnt, unterstützt Salt Mobile SA als mitwirkungspflichtiges Unternehmen grundsätzlich Vorhaben, welche der Vereinfachung des Gebühren- und Entschädigungssystems und der Senkung des Administrativaufwands dienen, soweit sie nicht eine Reduktion der Entschädigungen mit sich bringen. Angesichts der unlängst zur letzten BÜPF-Revision im Parlament geführten Debatte erscheint jede (weitere) Kürzung der Entschädigungen als unangebracht. Nachdem das Entschädigungssystem im Nationalrat erst gar nicht in Frage gestellt wurde, sprach sich im Ständerat nach einem eindringlichen Appell der zuständigen Bundesrätin, das Gleichgewicht im System zu wahren, eine deutliche Mehrheit für eine angemessene Entschädigung der MWP aus.

Auch ein kürzlich von NR Vitali eingereichtes Postulat kritisiert die hohen Kosten der Überwachung für die MWP und fordert vom Bundesrat, Bericht darüber zu erstatten, wie die rechtlichen Grundlagen im BÜPF anzupassen sind, so dass Überwachungsmassnahmen für MWP verhältnismässig ausfallen, wobei unter die Verhältnismässigkeit auch jene Kosten fallen, die durch die auf die Anbieterinnen auferlegten Pflichten entstehen.²

Folglich sollten inhaltliche Diskussionen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen dem Anliegen Rechnung tragen, dass die MWP – wie der Dienst ÜPF – auch für die wegen der fortschreitenden Automatisierung wachsenden Investitionen angemessen entschädigt werden. Damit wird dem Wandel bei der Überwachungstechnologie Rechnung getragen. Durch eine stärkere Automatisierung und Standardisierung werden die reinen Betriebskosten und damit auch die Entschädigungen für einzelne Überwachungsmassnahmen sinken. Die dazu notwendigen Investitionen nehmen jedoch zu und müssen vollumfänglich durch die MWP getragen werden. Damit werden Strafverfolgungskosten zu Ungunsten der MWP auf die Telekomanbieterinnen bzw. deren Kundinnen und Kunden verschoben.

Die Strafverfolgung ist jedoch eine staatliche Aufgabe und liegt weitgehend in der Kompetenz der Kantone. Die entsprechenden Kosten sind gemäss Verursacherprinzip von der öffentlichen Hand (Kantone und Bund)

² Vgl. Postulat 19.4031 Für ein verhältnismässiges Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

zu tragen und gemäss Strafprozessordnung der Täterschaft aufzuerlegen. Nur eine kostendeckende Entschädigung - für Betriebs- und Kapitalkosten - gewährleistet im Ergebnis die erforderliche Güte der Überwachungsdienstleistungen. Vergleichbar sieht in der jüngeren Rechtsetzung sowohl das Geldspielgesetz für Netzsperrungen als auch das Nachrichtendienstgesetz für die Kabelaufklärung eine umfassende Entschädigung der privaten Unternehmen vor, welche auch die getätigten Investitionen deckt.

Die gemäss E-BÜPF vorgeschlagenen Änderungen bedeuten für die MWP teils Rechtsunsicherheit und drohende Verschlechterungen: Neben der abzulehnenden Möglichkeit der Entschädigungslosigkeit von Auskünften (Art. 38 Abs. 4 E-BÜPF), birgt auch ein zu erwartender Anstieg der Überwachungsaufwände bei einer pauschalen Entschädigung ohne geeigneten Korrekturmechanismus ein finanzielles Risiko für die MWP.

Eine Umstellung auf pauschale Gebühren (Kostenbeteiligung der Strafverfolgungsbehörden an den Dienst ÜPF) zieht denn auch nicht zwingend eine Umstellung auf pauschale Entschädigungen, welche der Dienst ÜPF an die MWP entrichtet, nach sich. Die Entschädigungen sind als separates Kostenelement zu betrachten, das beim Dienst ÜPF anfällt. Die Frage nach einer Vereinfachung bei der Abrechnung gegenüber den MWP stellt sich unabhängig von der Beteiligung der Kantone an den Gesamtkosten.

Ein künftiges, vom Bundesrat zu verordnendes Entschädigungsmodell soll sowohl den grossen MWP mit vielen Überwachungsmassnahmen (insgesamt >95% aller Massnahmen) als auch den kleinen MWP mit nur einzelnen Massnahmen gerecht werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die MWP hier nicht im gleichen Mass auf Planungssicherheit angewiesen sind wie die einzelnen Strafverfolgungsbehörden bzw. die Kantone. Bei den Entschädigungen steht deshalb die Reduktion des administrativen Aufwands beim Dienst ÜPF und den grossen MWP sowie die schnelle Abrechnung von einzelnen Überwachungsmassnahmen bei den kleinen MWP im Vordergrund. In diesem Zusammenhang ist wesentlich, dass der Dienst ÜPF auch künftig gestützt auf einen Gebührenkatalog Pro-forma-Abrechnungen vornehmen muss, damit die Strafverfolgungsbehörden die Kosten der Überwachungsmassnahmen einzelnen Strafverfahren zuordnen und Tätern auferlegen können (Art. 38a Abs. 5 E-BÜPF).

Vor diesem Hintergrund ist das Ziel der administrativen Vereinfachung bei den Entschädigungen mit einer Akontozahlung und einer Schlussrechnung viel einfacher zu erreichen als mit einer eigentlichen Pauschalierung, wie sie für die Kostenbeteiligung der Kantone vorgesehen ist. Bei einer Pauschalierung müssen insbesondere Verteilschlüssel und Anpassungsmechanismen festgelegt, angepasst und umgesetzt werden, was mit erheblichem Aufwand und Komplexität verbunden wäre. Bei grossen MWP würde zudem ein grundsätzlich anderes Entschädigungsmodell als bei kleinen MWP angewendet, da bei Letzteren gemäss Vorlage von einer Pauschalierung abgesehen und wie bisher einzelfallweise abgerechnet werden soll. Das wirft auch Fragen der Rechtsgleichheit auf.

C. Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

Angemessene Entschädigung

Gemäss Art. 38 Abs. 1 E-BÜPF tätigen und tragen die MWP wie bisher die Investitionen in die Einrichtungen, die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten nötig sind. Nach Art. 38 Abs. 2 E-BÜPF erhalten die MWP eine angemessene Entschädigung für die Kosten, die ihnen durch die Durchführung der Überwachungen und die Erteilung der Auskünfte entstehen. Gemäss Art. 38a Abs. 1 E-BÜPF regelt der Bundesrat die Bemessung (Angemessenheit) und Ausrichtung der Entschädigungen. Bei der künftigen Auslegung der Bestimmungen ist den im Kapitel B angeführten Überlegungen und Entwicklungen (zunehmende Automatisierung, Abgeltung von Betriebs- und Kapitalkosten, Güte der Überwachungsleistungen, Planungssicherheit) Rechnung zu tragen.

Pauschalierung

Gestützt auf Art. 38a Abs. 2 E-BÜPF kann der Bundesrat vorsehen, dass Entschädigungen (wie auch die Kostenbeteiligung der Kantone) einzelfallweise oder neu in Form von Pauschalen bemessen werden. Wie unter Kapitel B aufgezeigt, stellt ein System der fallbasierten Entschädigung mit Akontozahlung und Schlussrechnung die effektivste Vereinfachung dar. Art. 38a Abs. 2 E-BÜPF lässt diese Möglichkeit zu und das vorgeschlagene Modell steht der Einführung einer Pauschalierung bei der Kostenbeteiligung der Kantone nicht entgegen. Da kleineren MWP mit reduzierten Pflichten gemäss erläuterndem Bericht weiterhin einzelfallweise entschädigt werden sollen, drängt sich eine Pauschalierung für grössere MWP umso weniger auf, zumal die gewünschte Vereinfachung auch anderweitig erreicht werden kann. Im Falle einer von Salt Mobile SA abgelehnten Pauschalierung der Entschädigung wäre sicherzustellen, dass das Risiko von signifikanten Zuwächsen bei der Überwachungstätigkeit (Grossereignisse, z.B. bei Antennensuchläufen) gegenüber der Bemessungsperiode nicht bei den MWP liegt, was mit geeigneten Korrekturmechanismen sicherzustellen wäre.

Entschädigung von Auskünften

Gemäss Art. 38 Abs. 4 E-BÜPF soll der Bundesrat bei den Auskünften vorsehen können, dass (a) den MWP für die Erteilung keine Entschädigung ausgerichtet wird und (b) die Kantone sich nicht an den Kosten beteiligen müssen. Die vorgeschlagene Kompetenzregelung stellt, entgegen der Einschätzung im erläuternden Bericht, eine Ausweitung der heutigen bundesrätlichen Befugnis gemäss Art. 23 Abs. 3 BÜPF dar, welche lediglich vorsieht, dass Auskünfte den Behörden «kostenlos» zur Verfügung stehen (also nur [b] und nicht auch [a]). Das Tatbestandselement «Abrufverfahren» in der geltenden Regelung beschlägt eindeutig das Verhältnis zwischen dem Dienst ÜPF und den Strafverfolgungsbehörden. Dass die MWP für ihre Vorleistungen nicht entschädigt werden sollen, ist damit nach geltender Rechtslage nicht vorgesehen.³ Die Ausweitung der Kompetenz ist aus verschiedenen Gründen abzulehnen.

Zunächst ist nicht einzusehen, wie durch eine Streichung der Entschädigung bei Auskünften eine Vereinfachung im Verhältnis zwischen Dienst ÜPF und MWP oder gar im Verhältnis zu den Kantonen erreicht werden

³ Entsprechend wird in der parallellaufenden Revision der GebV-ÜPF bei den günstigsten Auskunftstypen auch nur die Streichung der Gebühr Dienst ÜPF (CHF 6) nicht aber die Entschädigung an die MWP (CHF 3) vorgeschlagen. Die damit entgehenden Einnahmen des Dienstes ÜPF von rund CHF 1.4 Mio. werden mit einer Gebührenerhöhung bei den Echtzeit- und den rückwirkenden Überwachungen kompensiert (vgl. dazu S. 2 des Erläuternden Berichts zur Teilrevision der GebV-ÜPF).

könnte, wie dies im erläuternden Bericht suggeriert wird. Damit entbehrt die vorgeschlagene Massnahme bereits einer Zielsetzung.

Die vorgeschlagene Ausweitung steht sodann im Widerspruch zum vom Gesetzgeber vorgesehenen und im Rahmen der letzten BÜPF-Revision bewusst geschützten Prinzip der angemessenen Entschädigung (Art. 38 Abs. 2 BÜPF und E-BÜPF), das mitunter im verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismässigkeit (Art. 5 Abs. 2 BV) verankert ist und dem ordnungspolitischen Verständnis entspricht, dass der Staat Private für die Erbringung von Leistungen grundsätzlich entschädigt. Angesprochen sind damit auch die verfassungsmässigen Grundrechte der Eigentumsgarantie und der Wirtschaftsfreiheit. In der hängigen Revision der GebV-ÜPF wird vom zuständigen Departement explizit hervorgehoben, dass MWP für Auskünfte entschädigt werden sollen, weil viele kleine MWP nur Auskünfte erteilen und keine Überwachungsmassnahmen durchführen (müssen) und somit sonst nie entschädigt würden. Gerade mit Blick auf die Rechtsgleichheit ist nicht einzusehen, weshalb diese grundsätzlichen und richtigen Überlegungen vorliegend keine Geltung beanspruchen sollten.

Leistungen zu erbringen, diese zur Vermeidung von Transaktionskosten aber nicht in Rechnung zu stellen, erscheint aus grundlegenden Überlegungen (Wirtschaftlichkeit) kein nachhaltiges Geschäftsmodell. Mit zunehmender Digitalisierung und Automatisierung können es sich private Unternehmen nicht leisten, leichtfertig auf Erträge aus zu erbringenden Leistungen zu verzichten. Staatliches Handeln bzw. die damit verbundene Rechtsetzung sollten sich gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Trends nicht verweigern, schon gar nicht, wenn dabei private Akteure in die Pflicht genommen werden. Wie die Diskussion um den Kostendeckungsgrad beim Dienst ÜPF zeigt, macht sich auch der Bund vermehrt Gedanken zur Wirtschaftlichkeit seiner Leistungen an Dritte, namentlich an die kantonalen Strafverfolgungsbehörden. Es kann nicht sein, dass die Wirtschaftlichkeit in der vorliegenden Diskussion bei den privaten MWP zunehmend ausgeklammert wird.

Ohnehin ist aber nicht davon auszugehen, dass die Entschädigungen von Auskünften im Fall, dass diese gegenüber den Kantonen kostenlos erbracht werden müssten, beim Bund hängen bleiben, da sich dieser gemäss dem erläuternden Bericht vorbehält, Ausfällen bei den Auskünften durch eine Erhöhung der Kostenbeteiligung der Kantone bei den Überwachungen zu begegnen.⁴ Eine solche Kompensation könnte bei den Entschädigungen aber, sofern sie denn überhaupt vorgesehen ist, zu weiteren Verzerrungen und Ungleichbehandlungen zwischen den verschiedenen MWP führen. An einer konsequenten, nichtdiskriminierenden Entschädigung aller MWP ist festzuhalten.

Fragwürdig erscheint zudem, die Möglichkeit solcher Eingriffe in verfassungsrechtlich geschützte Positionen an den Bundesrat zu delegieren, ohne dabei weitere Bedingungen (im Sinn von Leitplanken) zu definieren. Um das offensichtliche und vorprogrammierte Konfliktpotential der vorgeschlagenen Bestimmung und die damit einhergehende Rechtsunsicherheit zu minimieren, ist an der heutigen Regelung festzuhalten, wonach der Bundesrat lediglich die Kostenlosigkeit im Verhältnis zwischen Strafverfolgungsbehörden und Dienst ÜPF, nicht jedoch die Entschädigungslosigkeit im Verhältnis zwischen diesem und den MWP vorsehen kann.

Salt Mobile SA beantragt deshalb, Art. 38 E-BÜPF wie folgt anzupassen:

⁴ Vgl. dazu auch Fn.3.

Art. 38

[...]

⁴ Der Bundesrat kann vorsehen, dass:

- ~~a. den Mitwirkungspflichtigen für die Erteilung der Auskünfte keine Entschädigung ausgerichtet wird;~~
- b. Leistungen des Dienstes im Zusammenhang mit der Erteilung der Auskünfte bei der Bemessung der Kostenbeteiligung der Kantone nicht berücksichtigt werden.

Sollte diesem Antrag nicht entsprochen werden, wäre mindestens die Möglichkeit der Entschädigungslosigkeit auf Auskünfte, die standardisiert sind und automatisiert erteilt werden, zu beschränken. Einzig hier liesse sich allenfalls argumentieren, dass der einzelne Rechnungsbetrag einer Auskunft den Aufwand für die Einzelrechnungstellung nicht rechtfertige. Im Falle einer Pauschalierung oder anderer Vereinfachungen bei der Abrechnung wäre diese Voraussetzung, welche vom Bundesrat konkret zu prüfen wäre, ohnehin nicht erfüllt. Auch der heutige Art. 23 Abs. 3 BÜPF beschränkt die Kostenlosigkeit dieser Logik folgend auf Auskünfte im (automatisierten) Abrufverfahren.

Salt Mobile SA **beantragt** deshalb **eventualiter**, Art. 38 E-BÜPF wie folgt anzupassen:

Art. 38

[...]

⁴ Der Bundesrat kann zur Vereinfachung des Abrechnungs- und Abgeltungssystems vorsehen, dass:

- a. den Mitwirkungspflichtigen für die Erteilung der Auskünfte, die standardisiert sind und automatisiert erteilt werden, keine Entschädigung ausgerichtet wird;
- b. Leistungen des Dienstes im Zusammenhang mit der Erteilung der Auskünfte bei der Bemessung der Kostenbeteiligung der Kantone nicht berücksichtigt werden.

Im Anhang finden Sie zudem unsere Antworten zum Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen jederzeit zur Verfügung.

Wir ersuchen Sie, unseren Anträgen zu entsprechen.

Freundliche Grüsse

Felix Weber, Regulatory Affairs Manager, Salt Mobile SA

Anhang I:

Antworten zum Fragebogen zur Vernehmlassung, Ziffer II. e.

II. Rückmeldungen zu den einzelnen Gesetzesänderungen

e. Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (SR 780.1)

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs?
Antwort	<p>Wir unterstützen grundsätzlich die Vereinfachung von Abrechnungsmodalitäten und somit die Reduktion des administrativen Aufwands sowohl auf Seiten des Dienstes ÜPF, der Strafverfolgungsbehörden wie auch der Mitwirkungspflichtigen. Das Entschädigungsrecht für Dienstleistungen zur staatlichen Fernmeldeüberwachung darf dadurch aber nicht beschnitten werden. Weiter lehnen wir es auch ab, dass mit dem derzeit vorgeschlagenen Pauschalierungsmodell das mit der Pauschalierung verbundene finanzielle Risiko einseitig den Mitwirkungspflichtigen übertragen wird.</p> <p>Für Details zu unserer Position und Forderungen verweisen wir auf die von uns eingereichte Stellungnahme vom 13. Dezember 2019.</p>

Ansprechperson für Rückfragen zum ausgefüllten Fragebogen:

Name / Vorname: Felix Weber
E-Mail-Adresse: felix.weber@salt.ch

Bitte den ausgefüllten Fragebogen senden an: ap-sekretariat@efv.admin.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
3003 Bern

eingereicht per Email in Word- und PDF-
Fassung an:

ap-sekretariat@efv.admin.ch

Opfikon, 9. Dezember 2019

Stellungnahme zum E-BÜPF im Rahmen der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Finanzdepartement hat am 13. September 2019 im Auftrag des Bundesrats die Vernehmlassung zum Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts eröffnet. Als Teil dieser Sammelvorlage soll auch das Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (nachfolgend BÜPF resp. E-BÜPF) revidiert werden. Als Fernmeldediensteanbieterinnen und somit Mitwirkungspflichtigen (nachfolgend MWP) im Sinne des BÜPF, ist Sunrise von den im E-BÜPF enthaltenen Änderungen direkt betroffen sind. Wir nehmen die Gelegenheit zur Meinungsäusserung deshalb gerne wahr und reichen Ihnen hiermit fristgerecht unsere Stellungnahme ein. Diese beschränkt sich auf die Änderungen betreffend das BÜPF.

Grundsätzlich unterstützt Sunrise Bestrebungen zur Vereinfachung des Gebühren- und Entschädigungssystems und zur Senkung des Administrativaufwands, soweit diese nicht eine Reduktion der Entschädigungen für die MWP mit sich bringen. In diesem Sinn fassen wir unsere Position zum E-BÜPF und dessen Umsetzung wie folgt zusammen:

- In Bezug auf die BÜPF-Vorlage beantragen wir, Art. 38 Abs. 4 E-BÜPF dahingehend anzupassen, dass sämtliche Auskünfte an die Strafverfolgungsbehörden angemessen entschädigt werden. Sollte dieser Forderung nicht gefolgt werden, wäre mindestens die Möglichkeit der Entschädigungslosigkeit auf standardisierte und automatisierte Auskünfte zu beschränken.
- Für ein künftiges vom Bundesrat auf Verordnungsstufe zu definierendes Entschädigungsmodell schlagen wir zur administrativen Vereinfachung für grosse MWP Akontozahlungen verbunden mit einer jährlichen Schlussrechnung vor. Kleinere MWP sollen weiterhin den Einzelfall abrechnen.

- Bei der Weiterentwicklung der Entschädigungsordnung ist dem berechtigten Anliegen Rechnung zu tragen, dass MWP auch für die wegen der zunehmenden Automatisierung wachsenden Investitionen angemessen entschädigt werden, wie dies auch dem staatlichen Dienst ÜPF zugestanden wird.

A. Ausgangslage

Im Zuge der per 1. März 2018 in Kraft getretenen Revision des BÜPF wurden die Gebühren des Dienstes ÜPF für Auskunfts- und Überwachungstätigkeiten vom Bundesrat insgesamt deutlich angehoben. So wurde beispielsweise die Gebühr für die Echtzeitüberwachung (RT_23_NA_CC_IRI) von CHF 1'080 auf CHF 2'160 erhöht. Damit soll der Kostendeckungsgrad des Dienstes ÜPF erhöht werden. Umgekehrt kam es mit der letzten Gesetzesnovelle zu teils erheblichen Reduktionen bei den Entschädigungen, welche der Dienst ÜPF an die MWP ausrichtet, obschon diese die wegen der gesetzlich vorgeschriebenen zunehmenden Automatisierung massiv steigenden Investitionen in Überwachungseinrichtungen gemäss geltender Praxis selber zu tragen haben.¹ Allein die als Folge der letzten BÜPF-Revision zu stehenden Investitionen bewegten sich bei den grossen MWP im Bereich von je bis zu CHF 10 Mio.

Ein Beispiel für die teils dramatische Reduktion der Entschädigungen bildet der Auskunftstyp IR_7_IP, mit welchem Strafverfolgungsbehörden die Identifikation der Benutzerschaft bei eindeutig zugeteilten IP-Adressen erfragen können. Die Entschädigung für diesen Auskunftstyp wurde mit der Revision von CHF 250 auf CHF 3 (d.h. um einen Faktor 83x) gesenkt, obwohl der Aufwand gerade bei dynamischen IP-Adressen erheblich ist. Für die Herausgabe einer Vertragskopie (IR_20_CONTRACT) wurden die MWP früher mit CHF 250 entschädigt, heute sind es noch CHF 125. Insgesamt hat sich der Entschädigungsbetrag für die mitwirkungspflichtigen Fernmeldedienstanbieterinnen im Jahr 2018 gegenüber den Vorjahren um über 25% reduziert. Gemäss diesem Trend tragen immer mehr die privaten Anbieter und deren Kunden die Kosten für die Erfüllung staatlicher Aufgaben statt die Strafverfolgungsbehörden bzw. die verurteilten Straftäter.

Die Gebührenordnung stiess auch bei den Kantonen auf Widerstand. Diese kritisierten neben der Höhe der Gebühren vor allem die Komplexität des bestehenden fallbezogenen Abrechnungsmodells. Vorgeschlagen wurde deshalb eine Pauschalierung (jährliche Zahlung nach kantonalem Verteilschlüssel), welche auch zu mehr Planungssicherheit (Budget) führen soll. Der Bundesrat betraute in der Folge die Arbeitsgruppe Finanzierung FMÜ unter der Leitung des EJPD mit der Erarbeitung von Lösungsvorschlägen für eine Vereinfachung der aktuellen Gebühren- bzw. Entschädigungsordnung. Als Ergebnis der geführten Diskussionen schlug die Arbeitsgruppe vor, das BÜPF so anzupassen, dass der Bundesrat die diskutierten Pauschalierungen auf Verordnungsstufe einführen kann. Weiter empfahl die Arbeitsgruppe verschiedene Anpassungen bei der Gebührenverordnung (GebV-ÜPF), welche bereits im Rahmen des heutigen Modells der Einzelfallabrechnung gewisse Vereinfachungen bringen.

¹ Die Automatisierung der Abfragen, wie sie das neue BÜPF verlangt, ist nur mit dedizierten Investitionen der MWP in die Netzinfrastruktur möglich. Mit zunehmender Digitalisierung wird der Trend zur Automatisierung in der Zukunft weiter verstärkt. Das führt zu ständig steigenden Investitionen, welche aufgrund der sich immer schneller entwickelnden Technologie in immer kürzeren Zyklen anfallen.

Der Bundesrat folgte der Empfehlung der Arbeitsgruppe mit zwei entsprechenden Vorlagen. Während die Revision der GebV-ÜPF ausschliesslich das Abrechnungsverhältnis zwischen Dienst ÜPF und den Strafverfolgungsbehörden betrifft, tangiert die vorliegende BÜPF-Vorlage die Rechtsposition der MWP bezüglich deren Entschädigung teils empfindlich. So soll der Bundesrat auf Verordnungsstufe vorsehen können, dass die MWP sämtliche, d.h. sogar nicht standardisierte und nicht automatisierte Auskünfte entschädigungslos erteilen müssen (Art. 38 Abs. 4 E-BÜPF). Weiter soll der Bundesrat die Entschädigungen an die MWP wie bisher einzelfallweise oder aber neu in Form von Pauschalen bemessen können (Art. 38a Abs. 2 E-BÜPF).

B. Grundsätzliche Überlegungen zur Vorlage und zu einer künftigen Umsetzung

Wie bereits einleitend erwähnt, unterstützt Sunrise als mitwirkungspflichtiges Unternehmen grundsätzlich Vorhaben, welche der Vereinfachung des Gebühren- und Entschädigungssystems und der Senkung des Administrativaufwands dienen, soweit sie nicht eine Reduktion der Entschädigungen mit sich bringen. Angesichts der unlängst zur letzten BÜPF-Revision im Parlament geführten Debatte erscheint jede (weitere) Kürzung der Entschädigungen als unangebracht. Nachdem das Entschädigungssystem im Nationalrat erst gar nicht in Frage gestellt wurde, sprach sich im Ständerat nach einem eindringlichen Appell der zuständigen Bundesrätin, das Gleichgewicht im System zu wahren, eine deutliche Mehrheit für eine angemessene Entschädigung der MWP aus.

Auch ein kürzlich von NR Vitali eingereichtes Postulat kritisiert die hohen Kosten der Überwachung für die MWP und fordert vom Bundesrat, Bericht darüber zu erstatten, wie die rechtlichen Grundlagen im BÜPF anzupassen sind, so dass Überwachungsmassnahmen für MWP verhältnismässig ausfallen, wobei unter die Verhältnismässigkeit auch jene Kosten fallen, die durch die auf die Anbieterinnen auferlegten Pflichten entstehen.²

Folglich sollten inhaltliche Diskussionen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen dem Anliegen Rechnung tragen, dass die MWP – wie der Dienst ÜPF – auch für die wegen der fortschreitenden Automatisierung wachsenden Investitionen angemessen entschädigt werden. Damit wird dem Wandel bei der Überwachungstechnologie Rechnung getragen. Durch eine stärkere Automatisierung und Standardisierung werden die reinen Betriebskosten und damit auch die Entschädigungen für einzelne Überwachungsmassnahmen sinken. Die dazu notwendigen Investitionen nehmen jedoch zu und müssen vollumfänglich durch die MWP getragen werden. Damit werden Strafverfolgungskosten zu Ungunsten der MWP auf die Telekomanbieterinnen bzw. deren Kundinnen und Kunden verschoben.

Die Strafverfolgung ist jedoch eine staatliche Aufgabe und liegt weitgehend in der Kompetenz der Kantone. Die entsprechenden Kosten sind gemäss Verursacherprinzip von der öffentlichen Hand (Kantone und Bund) zu tragen und gemäss Strafprozessordnung der Täterschaft aufzuerlegen. Nur eine kostendeckende Entschädigung – für Betriebs- und Kapitalkosten – gewährleistet im Ergebnis die erforderliche Güte der Überwachungsdienstleistungen. Vergleichbar sieht in der jüngeren Rechtsetzung sowohl das Geldspielgesetz für Netzsperrern als auch das Nachrichtendienstgesetz für die Kabelaufklärung eine umfassende Entschädigung der privaten Unternehmen vor, welche auch die getätigten Investitionen deckt.

² Vgl. Postulat 19.4031 Für ein verhältnismässiges Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

Die gemäss E-BÜPF vorgeschlagenen Änderungen bedeuten für die MWP teils Rechtsunsicherheit und drohende Verschlechterungen: Neben der abzulehnenden Möglichkeit der Entschädigungslosigkeit von Auskünften (Art. 38 Abs. 4 E-BÜPF), birgt auch ein zu erwartender Anstieg der Überwachungsaufwände bei einer pauschalen Entschädigung ohne geeigneten Korrekturmechanismus ein finanzielles Risiko für die MWP.

Eine Umstellung auf pauschale Gebühren (Kostenbeteiligung der Strafverfolgungsbehörden an den Dienst ÜPF) zieht denn auch nicht zwingend eine Umstellung auf pauschale Entschädigungen, welche der Dienst ÜPF an die MWP entrichtet, nach sich. Die Entschädigungen sind als separates Kostenelement zu betrachten, das beim Dienst ÜPF anfällt. Die Frage nach einer Vereinfachung bei der Abrechnung gegenüber den MWP stellt sich unabhängig von der Beteiligung der Kantone an den Gesamtkosten.

Ein künftiges, vom Bundesrat zu verordnendes Entschädigungsmodell soll sowohl den grossen MWP mit vielen Überwachungsmassnahmen (insgesamt >95% aller Massnahmen) als auch den kleinen MWP mit nur einzelnen Massnahmen gerecht werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die MWP hier nicht im gleichen Mass auf Planungssicherheit angewiesen sind wie die einzelnen Strafverfolgungsbehörden bzw. die Kantone. Bei den Entschädigungen steht deshalb die Reduktion des administrativen Aufwands beim Dienst ÜPF und den grossen MWP sowie die schnelle Abrechnung von einzelnen Überwachungsmassnahmen bei den kleinen MWP im Vordergrund. In diesem Zusammenhang ist wesentlich, dass der Dienst ÜPF auch künftig gestützt auf einen Gebührenkatalog Pro-forma-Abrechnungen vornehmen muss, damit die Strafverfolgungsbehörden die Kosten der Überwachungsmassnahmen einzelnen Strafverfahren zuordnen und Tätern auferlegen können (Art. 38a Abs. 5 E-BÜPF).

Vor diesem Hintergrund ist das Ziel der administrativen Vereinfachung bei den Entschädigungen mit einer Akontozahlung und einer Schlussrechnung viel einfacher zu erreichen als mit einer eigentlichen Pauschalierung, wie sie für die Kostenbeteiligung der Kantone vorgesehen ist. Bei einer Pauschalierung müssen insbesondere Verteilschlüssel und Anpassungsmechanismen festgelegt, angepasst und umgesetzt werden, was mit erheblichem Aufwand und Komplexität verbunden wäre. Bei grossen MWP würde zudem ein grundsätzlich anderes Entschädigungsmodell als bei kleinen MWP angewendet, da bei Letzteren gemäss Vorlage von einer Pauschalierung abgesehen und wie bisher einzelfallweise abgerechnet werden soll. Das wirft auch Fragen der Rechtsgleichheit auf.

C. Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

Angemessene Entschädigung

Gemäss Art. 38 Abs. 1 E-BÜPF tätigen und tragen die MWP wie bisher die Investitionen in die Einrichtungen, die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten nötig sind. Nach Art. 38 Abs. 2 E-BÜPF erhalten die MWP eine angemessene Entschädigung für die Kosten, die ihnen durch die Durchführung der Überwachungen und die Erteilung der Auskünfte entstehen. Gemäss Art. 38a Abs. 1 E-BÜPF regelt der Bundesrat die Bemessung (Angemessenheit) und Ausrichtung der Entschädigungen. Bei der künftigen Auslegung der Bestimmungen ist den im Kapitel B angeführten Überlegungen und Entwicklungen (zunehmende Automatisierung, Abgeltung von Betriebs- und Kapitalkosten, Güte der Überwachungsleistungen, Planungssicherheit) Rechnung zu tragen.

Pauschalierung

Gestützt auf Art. 38a Abs. 2 E-BÜPF kann der Bundesrat vorsehen, dass Entschädigungen (wie auch die Kostenbeteiligung der Kantone) einzelfallweise oder neu in Form von Pauschalen bemessen werden. Wie unter Kapitel B aufgezeigt, stellt ein System der fallbasierten Entschädigung mit Akontozahlung und Schlussrechnung die effektivste Vereinfachung dar. Art. 38a Abs. 2 E-BÜPF lässt diese Möglichkeit zu und das vorgeschlagene Modell steht der Einführung einer Pauschalierung bei der Kostenbeteiligung der Kantone nicht entgegen. Da kleineren MWP mit reduzierten Pflichten gemäss erläuterndem Bericht weiterhin einzelfallweise entschädigt werden sollen, drängt sich eine Pauschalierung für grössere MWP umso weniger auf, zumal die gewünschte Vereinfachung auch anderweitig erreicht werden kann. Im Falle einer – von Sunrise jedoch abgelehnten – Pauschalierung der Entschädigung wäre sicherzustellen, dass das Risiko von signifikanten Zuwächsen bei der Überwachungstätigkeit (Grossereignisse, z.B. bei Antennensuchläufen) gegenüber der Bemessungsperiode nicht bei den MWP liegt, was mit geeigneten Korrekturmechanismen sicherzustellen wäre.

Entschädigung von Auskünften

Gemäss Art. 38 Abs. 4 E-BÜPF soll der Bundesrat bei den Auskünften vorsehen können, dass (a) den MWP für die Erteilung keine Entschädigung ausgerichtet wird und (b) die Kantone sich nicht an den Kosten beteiligen müssen. Die vorgeschlagene Kompetenzregelung stellt, entgegen der Einschätzung im erläuternden Bericht, eine Ausweitung der heutigen bundesrätlichen Befugnis gemäss Art. 23 Abs. 3 BÜPF dar, welche lediglich vorsieht, dass Auskünfte den Behörden «kostenlos» zur Verfügung stehen (also nur [b] und nicht auch [a]). Das Tatbestandselement «Abrufverfahren» in der geltenden Regelung beschlägt eindeutig das Verhältnis zwischen dem Dienst ÜPF und den Strafverfolgungsbehörden. Dass die MWP für ihre Vorleistungen nicht entschädigt werden sollen, ist damit nach geltender Rechtslage nicht vorgesehen.³ Die Ausweitung der Kompetenz ist aus verschiedenen Gründen abzulehnen.

Zunächst ist nicht einzusehen, wie durch eine Streichung der Entschädigung bei Auskünften eine Vereinfachung im Verhältnis zwischen Dienst ÜPF und MWP oder gar im Verhältnis zu den Kantonen erreicht werden könnte, wie dies im erläuternden Bericht suggeriert wird. Damit entbehrt die vorgeschlagene Massnahme bereits einer Zielsetzung.

Die vorgeschlagene Ausweitung steht sodann im Widerspruch zum vom Gesetzgeber vorgesehenen und im Rahmen der letzten BÜPF-Revision bewusst geschützten Prinzip der angemessenen Entschädigung (Art. 38 Abs. 2 BÜPF und E-BÜPF), das mitunter im verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismässigkeit (Art. 5 Abs. 2 BV) verankert ist und dem ordnungspolitischen Verständnis entspricht, dass der Staat Private für die Erbringung von Leistungen grundsätzlich entschädigt. Angesprochen sind damit auch die verfassungsmässigen Grundrechte der Eigentumsgarantie und der Wirtschaftsfreiheit. In der hängigen Revision der GebV-ÜPF wird vom zuständigen Departement explizit hervorgehoben, dass MWP für Auskünfte entschädigt werden sol-

³ Entsprechend wird in der parallellaufenden Revision der GebV-ÜPF bei den günstigsten Auskunftstypen auch nur die Streichung der Gebühr Dienst ÜPF (CHF 6) nicht aber die Entschädigung an die MWP (CHF 3) vorgeschlagen. Die damit entgehenden Einnahmen des Dienstes ÜPF von rund CHF 1.4 Mio. werden mit einer Gebührenerhöhung bei den Echtzeit- und den rückwirkenden Überwachungen kompensiert (vgl. dazu S. 2 des Erläuternden Berichts zur Teilrevision der GebV-ÜPF).

len, weil viele kleine MWP nur Auskünfte erteilen und keine Überwachungsmaßnahmen durchführen (müssen) und somit sonst nie entschädigt würden. Gerade mit Blick auf die Rechtsgleichheit ist nicht einzusehen, weshalb diese grundsätzlichen und richtigen Überlegungen vorliegend keine Geltung beanspruchen sollten.

Leistungen zu erbringen, diese zur Vermeidung von Transaktionskosten aber nicht in Rechnung zu stellen, erscheint aus grundlegenden Überlegungen (Wirtschaftlichkeit) kein nachhaltiges Geschäftsmodell. Mit zunehmender Digitalisierung und Automatisierung können es sich private Unternehmen nicht leisten, leichtfertig auf Erträge aus zu erbringenden Leistungen zu verzichten. Staatliches Handeln bzw. die damit verbundene Rechtsetzung sollten sich gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Trends nicht verweigern, schon gar nicht, wenn dabei private Akteure in die Pflicht genommen werden. Wie die Diskussion um den Kostendeckungsgrad beim Dienst ÜPF zeigt, macht sich auch der Bund vermehrt Gedanken zur Wirtschaftlichkeit seiner Leistungen an Dritte, namentlich an die kantonalen Strafverfolgungsbehörden. Es kann nicht sein, dass die Wirtschaftlichkeit in der vorliegenden Diskussion bei den privaten MWP zunehmend ausgeklammert wird.

Ohnehin ist aber nicht davon auszugehen, dass die Entschädigungen von Auskünften im Fall, dass diese gegenüber den Kantonen kostenlos erbracht werden müssten, beim Bund hängen bleiben, da sich dieser gemäss dem erläuternden Bericht vorbehält, Ausfällen bei den Auskünften durch eine Erhöhung der Kostenbeteiligung der Kantone bei den Überwachungen zu begegnen.⁴ Eine solche Kompensation könnte bei den Entschädigungen aber, sofern sie denn überhaupt vorgesehen ist, zu weiteren Verzerrungen und Ungleichbehandlungen zwischen den verschiedenen MWP führen. An einer konsequenten, nichtdiskriminierenden Entschädigung aller MWP ist festzuhalten.

Fragwürdig erscheint zudem, die Möglichkeit solcher Eingriffe in verfassungsrechtlich geschützte Positionen an den Bundesrat zu delegieren, ohne dabei weitere Bedingungen (im Sinn von Leitplanken) zu definieren. Um das offensichtliche und vorprogrammierte Konfliktpotential der vorgeschlagenen Bestimmung und die damit einhergehende Rechtsunsicherheit zu minimieren, ist an der heutigen Regelung festzuhalten, wonach der Bundesrat lediglich die Kostenlosigkeit im Verhältnis zwischen Strafverfolgungsbehörden und Dienst ÜPF, nicht jedoch die Entschädigungslosigkeit im Verhältnis zwischen diesem und den MWP vorsehen kann.

Sunrise **beantragt** deshalb, Art. 38 E-BÜPF wie folgt anzupassen:

Art. 38

[...]

⁴ Der Bundesrat kann vorsehen, dass:

- ~~a. den Mitwirkungspflichtigen für die Erteilung der Auskünfte keine Entschädigung ausgerichtet wird;~~
- b. Leistungen des Dienstes im Zusammenhang mit der Erteilung der Auskünfte bei der Bemessung der Kostenbeteiligung der Kantone nicht berücksichtigt werden.

⁴ Vgl. dazu auch Fn.3

Sollte diesem Antrag nicht entsprochen werden, wäre mindestens die Möglichkeit der Entschädigungslosigkeit auf Auskünfte, die standardisiert sind und automatisiert erteilt werden, zu beschränken. Einzig hier liesse sich allenfalls argumentieren, dass der einzelne Rechnungsbetrag einer Auskunft den Aufwand für die Einzelrechnungstellung nicht rechtfertige. Im Falle einer Pauschalierung oder anderer Vereinfachungen bei der Abrechnung wäre diese Voraussetzung, welche vom Bundesrat konkret zu prüfen wäre, ohnehin nicht erfüllt. Auch der heutige Art. 23 Abs. 3 BÜPF beschränkt die Kostenlosigkeit dieser Logik folgend auf Auskünfte im (automatisierten) Abrufverfahren.

Sunrise **beantragt** deshalb **eventualiter**, Art. 38 E-BÜPF wie folgt anzupassen:

Art. 38

[...]

⁴ Der Bundesrat kann zur Vereinfachung des Abrechnungs- und Abgeltungssystems vorsehen, dass:

- a. den Mitwirkungspflichtigen für die Erteilung der Auskünfte, die standardisiert sind und automatisiert erteilt werden, keine Entschädigung ausgerichtet wird;
- ~~b.~~ Leistungen des Dienstes im Zusammenhang mit der Erteilung der Auskünfte bei der Bemessung der Kostenbeteiligung der Kantone nicht berücksichtigt werden.

Im Anhang finden Sie zudem unsere Antworten zum Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen jederzeit zur Verfügung.

Wir ersuchen Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen und unseren Anträgen zu entsprechen.

Freundliche Grüsse

Marcel Huber

Chief Administrative Office

Ivan Allemann

Senior Legal Counsel

Anhang I:

Antworten zum Fragebogen zur Vernehmlassung, Ziffer II. e.

II. Rückmeldungen zu den einzelnen Gesetzesänderungen

e. Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (SR 780.1)

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs?
Antwort	<p>Wir unterstützen grundsätzlich die Vereinfachung von Abrechnungsmodalitäten und somit die Reduktion des administrativen Aufwands sowohl auf Seiten des Dienstes ÜPF, der Strafverfolgungsbehörden wie auch der Mitwirkungspflichtigen. Das Entschädigungsrecht für Dienstleistungen zur staatlichen Fernmeldeüberwachung darf dadurch aber nicht beschnitten werden. Weiter lehnen wir es auch ab, dass mit dem derzeit vorgeschlagenen Pauschalierungsmodell das mit der Pauschalierung verbundene finanzielle Risiko einseitig den Mitwirkungspflichtigen übertragen wird.</p> <p>Für Details zu unserer Position und Forderungen verweisen wir auf die von uns eingereichte Stellungnahme vom 9. Dezember 2019.</p>

Ansprechperson für Rückfragen zum ausgefüllten Fragebogen:

Name / Vorname: Allemann, Ivan
Telefon-Nummer: 076 777 17 59
E-Mail-Adresse: ivan.allemann@sunrise.net

Bitte den ausgefüllten Fragebogen senden an: ap-sekretariat@efv.admin.ch



Conseil d'Etat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

GS / EFD	
+	16. Dez. 2019
Reg.-Nr.	



2019.05320

→ SIF
↓
E+V



A-PRIORITY
Conseil d'Etat

Poste CH SA

Monsieur
Ueli Maurer
Chef du Département Fédéral des Finances
Bundesgasse 3
3003 Berne



Références PAC/JZ
Date 11 décembre 2019

Consultation : Loi fédérale sur des allègements administratifs et des mesures destinées à soulager les finances fédérales

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat du canton du Valais vous remercie de lui avoir donné l'occasion de se déterminer sur le projet de loi fédérale sur des allègements administratifs et des mesures destinées à soulager les finances fédérales.

Loi sur les subventions

Nous sommes favorables à l'introduction de l'obligation de renseigner s'appliquant également aux tiers auxquels les bénéficiaires font appel pour accomplir la tâche subventionnée. Cette mesure va permettre un meilleur contrôle des subventions et une simplification des tâches de surveillance des offices fédéraux octroyant des subventions. Nous émettons toutefois une réserve dans le cas où cette obligation déboucherait sur des tâches administratives supplémentaires pour les cantons.

Par contre, nous doutons que l'introduction de plans de contrôle écrits pour les subventions octroyées aillent dans le sens d'un allègement administratif notoire. En effet, l'élaboration de ces plans de contrôle requiert, de la part des unités administratives, des tâches supplémentaires notamment en matière d'évaluation des risques.

Loi fédérale sur la surveillance de la correspondance par poste et télécommunication

Nous sommes favorables à l'instauration de forfaits à charge des autorités de poursuite pénale. Cette mesure va dans le sens d'un allègement administratif également pour le canton. Cependant, la clé de répartition utilisée pour calculer les forfaits devra être basée sur le nombre effectif de demandes de renseignements et de mandats de surveillance. De plus, les récapitulatifs fournis par le service SCPT devront garder suffisamment de détails pour que les coûts de surveillance puissent être répercutés sur les procédures concernées.



Place de la Planta 3, CP 478, 1951 Sion
Tél. 027 606 21 00 · Télécopie 027 606 21 04

Le niveau des forfaits devra être aussi bas que possible, afin d'éviter que les objectifs de recherche de la vérité ne soient affaiblis pour des motifs économiques. A ce titre, la majoration progressive des forfaits annoncée dès 2022 (+ 10 millions de francs) ne va pas dans la bonne direction : elle équivaut à un transfert des charges de la Confédération aux cantons, contrairement à ce qui est indiqué dans le rapport explicatif.

Loi fédérale sur l'imposition du tabac

Le procédé de la taxation par estimation a démontré son utilité pour d'autres impôts à la consommation. Nous soutenons la modification législative prévue pour l'imposition du tabac.

Loi fédérale sur les chemins de fer et loi sur le fonds d'infrastructure ferroviaire

L'indexation des apports des cantons au FIF

Vu l'évolution de l'indexation exagérée des apports des cantons au FIF de ces dernières années, la Confédération a analysé plusieurs possibilités d'adaptation. Elle propose deux solutions pour la future indexation. Le Conseil fédéral préconise d'appliquer la solution «IPC et PIBr». Nous proposons de suivre le Conseil fédéral. Dans cette solution, l'indexation au renchérissement repose sur l'IPC, et l'évolution économique réelle reste pleinement prise en compte. Des estimations actuelles ont montré que, même en cas de réduction de l'indexation des apports, le FIF devrait disposer de ressources suffisantes à court comme à long terme. La modification de l'indexation provoque un allègement des budgets de la Confédération et des cantons.

Gestion des prêts conditionnellement remboursables

Nous soutenons la proposition de la Confédération concernant l'adaptation des textes dans la Loi sur les chemins de fer ainsi que dans la Loi fédérale sur le Fonds de financement de l'infrastructure ferroviaire (LFIF). Cette modification offre la possibilité au Conseil fédéral de reprendre les prêts conditionnellement remboursables du FIF dans le bilan de la Confédération et de les convertir en participations. La conversion de capitaux de tiers en capital propre devra dans tous les cas être conforme aux prescriptions d'organisation de l'entreprise. Par exemple, une société anonyme devra avoir l'aval de ses actionnaires pour augmenter son capital-actions. Ceux-ci devront également approuver de manière explicite la possibilité de libérer des apports au moyen d'une compensation des créances résultant de prêts. En plus, la loi précise la condition sous laquelle la Confédération pourra ne pas réclamer le remboursement de ces prêts: il faudra pour ce faire que les cantons ayant octroyé les prêts décident eux aussi de ne pas en demander le remboursement.

Loi sur la géoinformation

Nous sommes d'accord avec l'amendement législatif.

La mensuration officielle est une tâche commune financée conjointement par la Confédération et les cantons. Les contributions de la Confédération sont octroyées sur la base de conventions-programmes, au moyen d'enveloppes globales. Les modalités sont réglées dans une ordonnance de l'Assemblée fédérale, pour des raisons historiques. Cela ne correspond pas à la réglementation habituelle pour les tâches communes et rend les adaptations lourdes et compliquées, ce qui entraîne des problèmes en raison de la rapidité des mutations technologiques.

La modification de la loi vise à transférer au Conseil fédéral la compétence à édicter les règles de détail régissant le financement de la mensuration officielle. En même temps, les travaux et projets pouvant bénéficier du soutien de la Confédération sont inscrits dans la loi. Ainsi, la Confédération pourra apporter une aide financière ciblée et efficace à la mensuration officielle à l'avenir.

Le transfert d'autorité au Conseil fédéral doit garantir que les taux de compensation globaux applicables en vertu de l'actuelle ordonnance de l'Assemblée fédérale ne seront pas modifiés au détriment des cantons et tiendront compte des spécificités de chacun d'eux.

Le Gouvernement valaisan vous remercie de l'attention que vous porterez à ses déterminations et vous prie d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de sa considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat

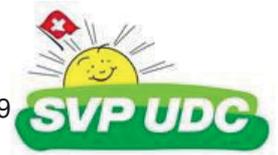
Le président

Roberto Schmidt



Le chancelier

Philipp Spörri



ap-sekretariat@efv.admin.ch

Bern, 12. Dezember 2019

Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts **Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)**

Sehr geehrter Damen und Herren

Die SVP begrüsst zwar, dass der Bundesrat die Notwendigkeit erkannt hat, im Bundeshaushalt Entlastung vorzunehmen, ist jedoch über die vorgeschlagenen Massnahmen und Neuregelungen konsterniert. Statt tatsächliche Einsparungen und Effizienzsteigerungen vorzunehmen, um den aufgeblähten und stetig wachsenden Bundeshaushalt zu verschlanken, bestehen die vorgeschlagenen Anpassungen im Wesentlichen darin, Kosten und administrativen Aufwand auf die Kantone und die Privatwirtschaft zu überwälzen, ohne dass es dadurch aber zu wesentlichen Einsparungen im Bundeshaushalt kommt. Als besonders problematisch erachtet die SVP die vorgesehenen Änderungen in Art. 38 Abs. 4 (BÜPF), wonach der Bundesrat vorsehen kann, dass den Mitwirkungspflichtigen für Auskünfte keine Entschädigung mehr ausgerichtet wird.

Primäres Ziel der vorgenommenen Überprüfung und des nun vorliegenden Bundesgesetzes sollte einerseits eine Reduktion der stark gebundenen Ausgaben sein. Dies nicht nur, um die Budgethoheit des Parlamentes zu wahren und wieder zu verstärken, sondern auch um eine weitere Verdrängung der schwach gebundenen Ausgaben durch die stark gebundenen zu verhindern. Das Parlament verlieh diesem Anliegen bereits 2017 mit der Motion 17.3259 Nachdruck.

Aber nicht nur die zunehmende Bindung der Bundesausgaben stellen ein Problem dar, sondern auch die zunehmende Verlagerung von Verantwortlichkeiten und Kompetenzen weg von den Kantonen und hin zum Bund. Hierzu erstellte der Bundesrat 2018 einen Bericht in Erfüllung der Motion 13.3363, in dem er aufzeigte, welche Aufgaben er allenfalls wieder in die Verantwortung der Kantone abgeben könnte, um den Föderalismus und die Kantonsautonomie wieder zu stärken. Leider gingen die Aufgabenprüfung und die daraus gezogenen Schlüsse aus Sicht der SVP zu wenig weit und es mangelt bis heute an einer konsequenten Umsetzung der vorgesehenen Massnahmen.

Bundesrat muss endlich konsequent handeln

Das vom Bundesrat eingangs formulierte Ziel der Reduktion der stark gebundenen Ausgaben und entsprechende Handlungsoptionen aufzuzeigen wurde klar verfehlt. Der Anteil der stark gebundenen Ausgaben an den Gesamtausgaben des Bundes betrug bereits im Jahr 2015 gut 50 Prozent. Er wird weiter zunehmen und dürfte gemäss der EFV bereits im Jahr 2020 bei rund 64 Prozent zu liegen kommen. Dass es sich bei fast zwei Dritteln der Bundesausgaben um stark gebundene Ausgaben handelt, schränkt den Handlungsspielraum der eidgenössischen Räte bei der Ausübung ihrer Budgethoheit

massiv ein. Der Bundesrat hat es bisher – trotz unmissverständlichem Auftrag des Parlaments (z. B. durch die Motion 17.3259) – versäumt, hier endlich griffige Lösungsvorschläge auszuarbeiten und dem Parlament zu unterbreiten. Mit den vorliegenden Massnahmen und der Botschaft fasst der Bundesrat lediglich minimale Einsparungen ins Auge, welche darüber hinaus vor allem darin bestehen, Kosten auf die Kantone und die Privatwirtschaft abzuwälzen.

Effizienzsteigerungen müssen Folgen haben

Zwar ist es begrüssenswert, dass der Bund mit Massnahmen zur Effizienzsteigerung und – wenn auch geringfügigen – Einsparungen versucht, Optimierungen vorzunehmen. Diese sollten jedoch mittelfristig auch zu einer Reduktion oder zumindest in einer Stabilisierung des Personalbestandes und vor allem des Personalaufwandes münden, welcher gemäss dem Voranschlag 2020 bereits über 6 Mrd. Franken betragen wird. Des Weiteren ist es unverständlich, dass die geplanten Massnahmen, wie beispielsweise die Änderungen im Geoinformationsgesetz, einerseits zwar zu einer administrativen Entlastung der Bundesverwaltung führen sollen, andererseits aber kostenneutral seien. Nach der allgemeinen Logik sollte eine administrative Entlastung zu weniger Aufwand und folglich zu geringeren Kosten führen. Es stellt sich die Frage, weshalb dies hier nicht der Fall sein sollte oder weshalb der Bundesrat diese Reduktionen nicht realisieren kann.

Gesetzesänderungen

Die beantragte Änderung des **Geoinformationsgesetzes**, wonach künftig der Bundesrat die Details der finanziellen Beteiligung des Bundes festlegt und auf eine Parlamentsverordnung verzichtet wird, ist insoweit nichts entgegen zu setzen, als dass das Parlament seine Kompetenzen, welche sich aus dessen Budgethoheit ergeben, nicht eingeschränkt werden, sondern lediglich die Detailausgestaltung der finanziellen Beteiligung durch den Bundesrat zu erledigen ist.

Die Änderung des **Subventionsgesetzes** und der damit einhergehenden Stärkung der Kontrollmechanismen, respektive deren Formalisierung durch Schriftlichkeit mit entsprechenden Prüfkonzepten der Ziel- und Zweckerfüllung, sind zu begrüessen. Insbesondere auch die Erweiterung der Auskunftspflicht (Miteinbezug Dritter, welche zur Auftragerfüllung von den Subventionsempfängern beigezogen werden) der Subventionsempfänger gegenüber der Eidgenössischen Finanzverwaltung ist eine längst überfällige Anpassung. Damit die Eidgenössische Finanzverwaltung ihren Aufsichts- und Kontrollpflichten in genügender Weise nachkommen kann, um somit auch dem Parlament und im speziellen gegenüber den Finanzkommissionen Rechenschaft über die einzelnen Subventionen ablegen zu können, ist eine möglichst hohe Transparenz und Überprüfung der Zielerreichung der einzelnen Subventionsempfänger anzustreben.

Der angestrebten Angleichung der **Tabaksteuer** in Bezug auf die Steuerveranlagung nach Ermessen an die anderen Verbrauchssteuern, wie etwa die Biersteuer, oder an die Schwerverkehrsabgabe, deren Erlasse eine Ermessenseinschätzung der Steuer bzw. der Abgabe bereits kennen, ist nichts entgegenzusetzen.

Ein Wechsel der Bemessungsgrundlage für die Einlage in den **Bahninfrastrukturfonds (BIF)** aus dem allgemeinen Bundeshaushalt und dem Maximalbetrag der Mineralölsteuern ist aus Sicht der SVP durchaus sinnvoll. Aufgrund der Entwicklung des Bahnbau-Teuerungsindex (BTI) wuchsen diese stark gebunden Ausgaben in den vergangenen Jahren etwas stärker als der übrige Bundeshaushalt, was zu einer Verdrängung von schwächer gebunden Ausgaben führte. Von den vorgeschlagenen Änderungen erscheint aus finanzpolitischer Sicht jene Berechnungsmethode auf der Basis des Landesindex der

Konsumentenpreise (LIK) und des realen BIP am sinnvollsten, um die unerwünschte Verdrängung der schwach gebundenen Ausgaben zu eliminieren.

Die Vereinfachung der Gebühren- und Entschädigungsstruktur im Rahmen der **Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs** zwischen den anordnenden Behörden, dem Dienst ÜPF und den Mitwirkungspflichtigen, wie dies im neuen Art. 38a (BÜPF) vorgesehen ist, wird von der SVP unterstützt. Allerdings lehnt die SVP die vorgesehene Änderung von Art. 38 Abs. 4 (BÜPF), wonach der Bundesrat vorsehen kann, dass den Mitwirkungspflichtigen für Auskünfte keine Entschädigung mehr ausgerichtet wird, entschieden ab. Es darf nicht sein, dass private Unternehmen vom Bund zu Leistungen verpflichtet werden, ohne entsprechend dafür entschädigt zu werden. Denn schliesslich verlangen auch staatliche Stellen in aller Regel für jegliche Leistungen und Auskünfte gegenüber externen Akteuren entsprechende Entschädigungen und Gebühren. Folglich handelt es sich hier um einen Versuch, Kosten des Bundes auf die Privatwirtschaft abzuwälzen.

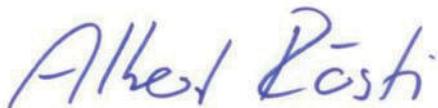
Darüber hinaus unterstützt die SVP jedoch die Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die Datenanalyse im Verarbeitungssystem. Dies sollte dazu führen, dass die Strafverfolgungsbehörden Analysen vermehrt intern durchführen können und die bereits vorhandenen Ressourcen und Funktionen des heutigen Systems besser nutzen zu können. Dies dient aus Sicht der SVP nicht nur der Sicherheit, sondern auch der Kosteneinsparung.

Aus Sicht der SVP ist es dringend angezeigt, dass der Bundesrat und insbesondere das EFD endlich wirkungsvolle und umfassende Massnahmen ausarbeitet und aufzeigt, wie die stark gebunden Ausgaben reduziert werden können und somit die Budgethoheit des Parlaments gestärkt werden kann.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Präsident



Albert Rösti,
Nationalrat

Der Generalsekretär



Emanuel Waeber



Vorentwurf zum Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts

Fragebogen zur Vernehmlassung

Stellungnahme von: SVP Schweiz

I. Allgemeine / Massnahmenübergreifende Rückmeldungen

Antwort	<p>Die SVP begrüsst zwar, dass der Bundesrat die Notwendigkeit erkannt hat im Bundeshaushalt Entlastung vorzunehmen, ist jedoch über die vorgeschlagenen Massnahmen und Neuregelungen konsterniert. Statt tatsächliche Einsparungen und Effizienzsteigerungen vorzunehmen, um den aufgeblähten und stetig wachsenden Bundeshaushalt zu verschlanken, bestehen die vorgeschlagenen Anpassungen im Wesentlichen darin, Kosten und administrativen Aufwand auf die Kantone und die Privatwirtschaft zu überwälzen, ohne dass es dadurch aber zu wesentlichen Einsparungen im Bundeshaushalt kommt.</p> <p>Das vom Bundesrat eingangs formulierte Ziel der Lockerung der Aufgabenbindungen der Bundesausgaben und entsprechende Handlungsoptionen aufzuzeigen wurde klar verfehlt. Der Anteil der stark gebundenen Ausgaben an den Gesamtausgaben des Bundes betrug bereits im Jahr 2015 gut 50 Prozent. Er wird weiter zunehmen und dürfte gemäss der EFV bereits im Jahr 2020 bei rund 64 Prozent zu liegen kommen. Dass es sich bei fast zwei Dritteln der Bundesausgaben um stark gebundene Ausgaben handelt, schränkt den Handlungsspielraum der eidgenössischen Räte in bei der Ausübung ihrer Budgethoheit massiv ein. Der Bundesrat hat es bisher – trotz unmissverständlichem Auftrag des Parlaments (z. B. durch die Motion 17.3259) – versäumt hier endlich griffige Lösungsvorschläge auszuarbeiten und dem Parlament zu unterbreiten. Mit den vorliegenden Massnahmen und der Botschaft fasst der Bundesrat lediglich minimale Einsparungen ins Auge, welche darüber hinaus vor allem darin bestehen, Kosten auf die Kantone und die Privatwirtschaft abzuwälzen.</p> <p>Aus Sicht der SVP ist es dringend angezeigt, dass der Bundesrat und insbesondere das EFD endlich wirkungsvolle und umfassende Massnahmen ausarbeitet und aufzeigt, wie die stark gebunden Ausgaben reduziert werden können und somit die Budgethoheit des Parlaments gestärkt werden kann.</p>
---------	--

II. Rückmeldungen zu den einzelnen Gesetzesänderungen

a. Geoinformationsgesetz (SR 510.62)

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Geoinformationsgesetzes?
Antwort	Die beantragte Änderung des Geoinformationsgesetzes, wonach künftig der Bundesrat die Details der finanziellen Beteiligung des Bundes festlegt und auf eine Parlamentsverordnung verzichtet wird ist insoweit nichts entgegen zu setzen, als dass das Parlament seine Kompetenzen, welche sich aus dessen Budgethoheit ergeben, nicht eingeschränkt werden, sondern lediglich die Detailausgestaltung der finanziellen Beteiligung durch den Bundesrat zu erledigen ist.

b. Subventionengesetz (SR 616.1)

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Subventionengesetzes?
Antwort	Die Änderung des Subventionengesetzes und der damit einhergehenden Stärkung der Kontrollmechanismen, respektive deren Formalisierung durch Schriftlichkeit mit entsprechenden Prüfkonzepten der Ziel- und Zweckerfüllung, sind zu begrüßen. Insbesondere auch die Erweiterung der Auskunftspflicht (Miteinbezug Dritter, welche zur Auftragserfüllung von den Subventionsempfängern beigezogen werden) der Subventionsempfänger gegenüber der Eidgenössischen Finanzverwaltung ist eine längst überfällige Anpassung. Damit die Eidgenössische Finanzverwaltung ihren Aufsichts- und Kontrollpflichten in genügender Weise nachkommen kann, um somit auch dem Parlament und im speziellen gegenüber den Finanzkommissionen Rechenschaft über die einzelnen Subventionen ablegen zu können, ist eine möglichst hohe Transparenz und Überprüfung der Zielerreichung der einzelnen Subventionsempfänger anzustreben.

c. Tabaksteuergesetz (SR 641.31)

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Tabaksteuergesetzes?
Antwort	Der angestrebten Angleichung der Tabaksteuer in Bezug auf die Steuerveranlagung nach Ermessen an die anderen Verbrauchssteuern, wie etwa die Biersteuer, oder an die Schwerverkehrsabgabe, deren Erlasse eine Ermessenseinschätzung der Steuer bzw. der Abgabe bereits kennen, ist nichts entgegenzusetzen.

**d. Eisenbahngesetz (SR 742.101)
Bahninfrastrukturfondsgesetz (SR 742.140)**

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Eisenbahngesetzes und des Bahninfrastrukturfondsgesetzes?
Antwort	Ein Wechsel der Bemessungsgrundlage für die Einlage in den Bahninfrastrukturfonds (BIF) aus dem allgemeinen Bundeshaushalt und dem Maximalbetrag der Mineralölsteuern ist aus Sicht der SVP durchaus sinnvoll. Aufgrund der Entwicklung des Bahnbau-Teuerungsindex (BTI) wuchsen diese stark gebunden Ausgaben in den vergangenen Jahren etwas stärker als der übrige Bundeshaushalt, was zu einer Verdrängung von schwächer gebunden Ausgaben führte. Von den vorgeschlagenen Änderungen erscheint aus finanzpolitischer Sicht jene Berechnungsmethode auf der Basis des Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) und des realen BIP am sinnvollsten, um die unerwünschte Verdrängung der schwach gebundenen Ausgaben zu eliminieren.

e. Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (SR 780.1)

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs?
Antwort	<p>Die Vereinfachung der Gebühren- und Entschädigungsstruktur im Rahmen der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs zwischen den anordnenden Behörden, dem Dienst ÜPF und den Mitwirkungspflichtigen, wie dies im neuen Art. 38a (BÜPF) vorgesehen ist, wird von der SVP unterstützt. Allerdings lehnt die SVP die vorgesehene Änderung von Art. 38 Abs. 4 (BÜPF), wonach der Bundesrat vorsehen kann, dass den Mitwirkungspflichtigen für Auskünfte keine Entschädigung ausgerichtet wird, entschieden ab. Es darf nicht sein, dass private Unternehmen vom Bund zu Leistungen verpflichtet werden, ohne entsprechend dafür entschädigt zu werden. Denn schliesslich verlangen auch staatliche Stellen in aller Regel für jegliche Leistungen und Auskünfte gegenüber externen Akteuren entsprechende Entschädigungen und Gebühren. Folglich handelt es sich hier um einen Versuch, Kosten des Bundes auf die Privatwirtschaft abzuwälzen.</p> <p>Darüber hinaus unterstützt die SVP jedoch die Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die Datenanalyse im Verarbeitungssystem. Dies sollte dazu führen, dass die Strafverfolgungsbehörden Analysen vermehrt intern durchführen können und die bereits vorhandenen Ressourcen und Funktionen des heutigen Systems besser nutzen zu können. Dies dient aus Sicht der SVP nicht nur der Sicherheit, sondern auch der Kosteneinsparung.</p>

III. Umsetzung Umsetzung

	Haben Sie Bemerkungen zur praktischen Umsetzung dieser Gesetzesänderungen?
Antwort	Als problematisch erachtet die SVP die vorgesehene Änderung von Art. 38 Abs. 4 (BÜPF), wonach der Bundesrat vorsehen kann, dass den Mitwirkungspflichtigen für Auskünfte keine Entschädigung mehr ausgerichtet wird. Es darf nicht sein, dass private Unternehmen vom Bund zu Leistungen verpflichtet werden, ohne entsprechend dafür entschädigt zu werden.

Ansprechperson für Rückfragen zum ausgefüllten Fragebogen:

Name / Vorname: Benjamin Schmid, wiss. Mitarbeiter

Telefon-Nummer: 031 300 58 58

E-Mail-Adresse: schmid@svp.ch

Bitte den ausgefüllten Fragebogen senden an: ap-sekretariat@efv.admin.ch



Vorentwurf zum Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts

Fragebogen zur Vernehmlassung

Stellungnahme von: .Swiss Cigarette (bitte Kanton/Organisation angeben)

I. Allgemeine / Massnahmenübergreifende Rückmeldungen

Antwort	
---------	--

II. Rückmeldungen zu den einzelnen Gesetzesänderungen

a. Geoinformationsgesetz (SR 510.62)

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Geoinformationsgesetzes?
Antwort	

b. Subventionsgesetz (SR 616.1)

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Subventionsgesetzes?
Antwort	

c. Tabaksteuergesetz (SR 641.31)

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Tabaksteuergesetzes?
Antwort	<p>Gemäss erläuterndem Bericht S. 9 betrifft die vorliegende Massnahme v.a. die Tabaksteuer-Pflichtigen Herstellerinnen und Hersteller von legalem Cannabis auf dem Schweizer Markt.</p> <p>Die Mitglieder von Swiss Cigarette ihrerseits nehmen ihre Pflichten nach Tabaksteuergesetz (TStG) jeweils fristgerecht war. Die vorgeschlagene Steuerveranlagung nach Ermessen betrifft sie deshalb nicht.</p> <p>Im Sinne der Steuergerechtigkeit widersetzt sich Swiss Cigarette aber der vorgeschlagenen Massnahme auch nicht.</p>

**d. Eisenbahngesetz (SR 742.101)
Bahninfrastrukturfondsgesetz (SR 742.140)**

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Eisenbahngesetzes und des Bahninfrastrukturfondsgesetzes?
Antwort	

e. Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (SR 780.1)

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs?
Antwort	

III. Umsetzung Umsetzung

	Haben Sie Bemerkungen zur praktischen Umsetzung dieser Gesetzesänderungen?
Antwort	

Ansprechperson für Rückfragen zum ausgefüllten Fragebogen:

Name / Vorname: Kuonen Martin, Geschäftsführer [bitte ausfüllen]

Telefon-Nummer: 058 796 99 18 [bitte ausfüllen]

E-Mail-Adresse: office@swiss-cigarette.ch [bitte ausfüllen]

Bitte den ausgefüllten Fragebogen senden an: ap-sekretariat@efv.admin.ch

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Finanzdepartement
Herr Ueli Maurer
Bundespräsident
3003 Bern

Frauenfeld, 3. Dezember 2019

Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, in erwähnter Angelegenheit Stellung nehmen zu können. Wir begrüssen das neue Bundesgesetz.

Die vorgeschlagenen Massnahmen zur Entlastung des Bundeshaushalts erachten wir als zielführend. Die Belastung der Kantone im Bereich des Post- und Fernmeldewesens wird durch die Entlastung der Kantone durch tiefere Einlagen in den Bahninfrastrukturfonds aufgehoben. Die Kostenneutralität für die Kantone ist für uns eine Voraussetzung für ein Entlastungsprogramm des Bundes.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber

i. V.



Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV)
CH-3003 Bern

Per E-Mail an: ap-sekretariat@efv.admin.ch

Bern, 12. Dezember 2019
laurens.abu-talib@usic.ch | T 031 970 08 88

Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts. Geoinformationsgesetz vom 5. Oktober 2007. Stellungnahme der usic

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu der oben genannten Vorlage danken wir Ihnen. Gerne setzen wir Sie im Folgenden von unserer Position zur Änderung des Geoinformationsgesetzes in Kenntnis.

Die usic stimmt der Vorlage grundsätzlich zu.

Die amtliche Vermessung leistet einen wesentlichen Beitrag zur Rechtssicherheit am Grundeigentum und zu einem freien, geordneten und sicheren Handel mit Grundstücken in einer modernen Marktwirtschaft. Die Digitalisierung und der Wandel unserer Gesellschaft hin zu einer Wissens- und Informationsgesellschaft setzen eine hohe Anpassungsfähigkeit an sich ändernde Bedürfnisse voraus. Einheitliche Qualitätsstandards wie die AV93 leisten hierzu einen wesentlichen Beitrag.

Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Geoinformationsgesetzes?

Die usic begrüsst insgesamt die Verschlinkung der aktuellen Regeldichte bei der Bemessung von Globalbeiträgen für die amtliche Vermessung. Sie ermöglicht es dem Bundesrat, rascher auf spezifische Bedürfnisse, im Hinblick auf eine grössere Flächendeckung oder die Beteiligung an Schwergewichtsprojekten, zu reagieren. Die vorgeschlagene Änderung trägt den in der „Strategie der Amtlichen Vermessung für die Jahre 2020-2023“¹ formulierten Vision bei.

Haben Sie Bemerkungen zur praktischen Umsetzung dieser Gesetzesänderungen?

Kritisch beurteilt die usic dagegen die im erläuternden Bericht der Vernehmlassung vorgeschlagene angestrebte Verteilung der Mittel für die amtliche Vermessung. Insbesondere die Senkung des geschätzten Anteils für Erst- bzw. Neuerhebungen und Erneuerungen von total

¹ <https://www.cadastre.ch/content/cadastre-internet/de/manual-av/publication/publication.download/cadastre-internet/de/documents/av-weisungen/Strategie-2020-2023-de.pdf>.

68 auf 44 Prozent widerspricht unser Meinung nach der in der Strategie formulierten ersten Stossrichtung, wonach eine schweizweit flächendeckende, homogene und aktuelle Erreichung des AV93-Standards erreicht werden soll.² Die Finanzierung der Erst- und Neuerhebungen und insbesondere die Ablösung der «provisorisch numerisierten» Grundbuchpläne ist von hoher Bedeutung für eine lückenlose Verfügbarkeit von aktuellen (und digital verfügbaren) Daten.

Alleine im Kanton Bern waren per Jahresende 2017 erst 48 Prozent der Fläche im Qualitätsstandard AV93 definitiv anerkannt. Um innert vier Jahren eine vollständige Flächendeckung zu erreichen, werden rund 47 Mio. Franken, davon 17 Mio. aus Bundesmitteln, benötigt.³

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die wohlwollende Berücksichtigung unserer Position.

Freundliche Grüsse

u s i c

Der Präsident



Bernhard Berger
Dipl. Bauing. ETH

Der Geschäftsführer



Dr. Mario Marti
Rechtsanwalt

Die usic

Die Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmen usic vereint rund 1 000 Mitgliedsunternehmen mit gut 14 000 Mitarbeitenden. Die Mitglieder generieren einen jährlichen Bruttohonorarumsatz von über 2,4 Mia. Franken. Dies entspricht einem Anteil von etwa 50 Prozent am gesamten ingenieurrelevanten Ausgabenanteil im Baubereich. Die Mitgliedsunternehmen der usic sind in allen baurelevanten Bereichen tätig, von der Raumplanung über die Geologie, die Vermessung, die Umweltingenieurwissenschaften, das Bauingenieurwesen sowie die Gebäudetechnik und die Elektroplanung. Damit ist die usic der grösste Schweizer patronale Planerverband und die anerkannte nationale Stimme der beratenden Ingenieur- und Planerunternehmen in der Schweiz.

² Ebd., S. 3.

³ <https://www.fin.be.ch/fin/de/index/finanzen/finanzen/finanzplanung/voranschlag.assetref/dam/documents/FIN/GS/de/va-afp-2019-de.pdf> (S. 286 ff.).

Kommunikation · Hilfigerstrasse 1 · CH-3000 Bern 65

Eidg. Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per E-Mail an: ap-sekretariat@efv-admin.ch

Bern, 13. Dezember 2019

Vernehmlassung über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts – Stellungnahme der SBB.

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen von strukturellen Reformen hat der Bund ein Massnahmenpaket verabschiedet, das zum Ziel hat, den Bundeshaushalt zu entlasten – sei dies über Effizienzsteigerungen oder indem bestehende Aufgabenbindungen gelockert werden. Da die SBB von drei Massnahmen betroffen ist, erlauben wir uns, zum Entwurf Stellung zu nehmen, obwohl weder die SBB noch die ÖV-Branche zur Vernehmlassung eingeladen wurde.

Unsere Anliegen/Anträge:

1. Die Indexierung der **Einlage in den Bahninfrastrukturfonds (BIF)** soll neu über den Landesindex der Konsumentenpreise und nicht mehr über den Bahnbau-Teuerungsindex erfolgen (Art. 3 BIFG, Art. 57 EBG). Der Bund geht davon aus, dass die reduzierte Indexierung der Einlagen die Finanzierung der Bahninfrastruktur nicht gefährdet. Die SBB regt an und bittet darum, auf diese Anpassung zu verzichten und die Indexierung nicht zu verändern. Begründung:
 - Der BIF besteht erst seit 2016. Die Stimmberechtigten hatten den Bundesbeschluss über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (FABI) mit einer bedeutenden Zweidrittelmehrheit angenommen. Damit wurde die Grundlage für die langfristige Finanzierung von Betrieb, Unterhalt und Ausbau der Bahninfrastruktur geschaffen.
 - Dieses Finanzierungssystem hat sich bewährt. Erst im Juni 2019 hat das Eidgenössische Parlament für den Ausbauschnitt 2035 12.89 Milliarden Franken bewilligt. Angesichts der Verkehrsprognosen des Bundes ist von einer stark wachsenden Nachfrage im Schienenverkehr auszugehen, was weitere Investitionen in Unterhalt und Ausbau in den kommenden Jahren bedingt.
 - Es ist nicht geregelt, was passiert, sollte der BIF entgegen der Prognose des Bundes einen Liquiditätsbedarf aufweisen.

- Für die SBB ist klar, dass der bewährte Finanzierungsmechanismus der Bahninfrastruktur nicht gefährdet werden darf. Falls aus Sicht des Bundes Anpassungen nötig sind, so sollte dies unter Einbezug der Branche erfolgen.

2. Die **im Bahninfrastrukturgesetz geführten bedingt rückzahlbaren Darlehen** sollen neu durch einfachen Beschluss des Bundesrates in die Bundesrechnung übernommen und in Beteiligungen umgewandelt werden können (Art. 10 BIFG, Art. 51 EBG). Aus Sicht der SBB regen wir an, den Entwurf zu ändern. Begründung:

- Eine solche Umwandlung von Darlehen würde es dem Bund ermöglichen, seine Beteiligung an KTUs zu verstärken und so de facto top-down Konsolidierungen der Unternehmen bzw. mindestens deren Infrastruktur AGs einzuleiten.
- Je nach Art und Weise wie diese Anpassung durchgeführt und in der Governance umgesetzt wird, kann dies zu einer verstärkten Desintegration der Bahnen führen. Wir regen deshalb an, dass bevor ein solcher Schritt gemacht wird, derartige Umwandlungen eng mit den einzelnen Transportunternehmen und den übrigen Eignern diskutiert und abgestimmt werden müssen.
- Art. 10 BIFG wäre damit aus unserer Sicht wie folgt anzupassen: «Die im Bahninfrastrukturfonds geführten bedingt rückzahlbaren Darlehen können durch Beschluss des Bundesrates und nach vorgängiger Absprache mit den übrigen Haupteignern und dem Transportunternehmen in die Bundesrechnung übernommen und in Beteiligungen umgewandelt werden. Der Bund kann überdies auf die Rückzahlung der Darlehen verzichten, um sich an notwendigen Bilanzsanierungen zu beteiligen, wenn auch der Kanton verzichtet.»

3. Subventionsempfänger sind gegenüber dem Subventionsamt und der EFK auskunftspflichtig. Mit der Anpassung von Art. 11 im Subventionsgesetz (SuG) wird **die Auskunftspflicht auf Dritte ausgeweitet, welche für die Aufgabenerfüllung beigezogen** werden. Für die SBB ist grundsätzlich nachvollziehbar, dass Dritte, welche subventionierte Aufgaben von der SBB übernehmen, von der Aufsichtsbehörde auch gleichermassen kontrolliert werden können. Der Begriff «Dritte» kann sehr weit verstanden werden. Die SBB geht davon aus, dass das Subventionsamt bzw. die EFK diese Auskunftspflicht direkt gegenüber dem Dritten durchsetzt. Eine Umsetzung über die SBB erachten wir insbesondere bei konzernfremden Unternehmungen wie beispielsweise unabhängigen IT Unternehmen als nicht durchsetzbar. Zum internationalen Verhältnis ist anzumerken, dass sich Vertragspartner mit Sitz im Ausland nicht gegenüber der SBB verpflichten können, zuhanden einer schweizerischen Aufsichtsbehörde Informationen verfügbar zu halten. Sie verstossen damit unter Umständen gegen nationales Recht. Es ist der ordentliche Amtshilfeweg einzuhalten.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und sind sehr gerne bereit, Ihnen diese auch persönlich zu erläutern. Herr Bernhard Meier, Delegierter Public Affairs und Regulation (meier.bernhard@sbb.ch, Telefon 079 506 66 20) steht Ihnen dazu sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Christoph Hammer
CFO und Mitglied der Konzernleitung



Dr. Bernhard Meier
Delegierter Public Affairs & Regulation

Kopie an (per E-Mail):

- Guido Vasella, GS UVEK, guido.vasella@gs-uvek.admin.ch

Grünliberale Partei Schweiz
Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Eidgenössisches Finanzdepartement
Eidgenössische Finanzverwaltung
3003 Bern

Per E-Mail an: ap-sekretariat@efv.admin.ch

11. Dezember 2019

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zum Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den erläuternden Bericht zum Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts.

Unsere Stellungnahme können Sie den ausgefüllten Fragebogen auf den folgenden Seiten entnehmen.

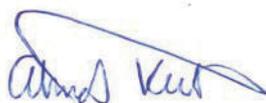
Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unser zuständiges Fraktionsmitglied, Nationalrat Jürg Grossen, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Jürg Grossen
Parteipräsident



Ahmet Kut
Geschäftsführer der Bundeshausfraktion



Vorentwurf zum Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts

Fragebogen zur Vernehmlassung

Stellungnahme von: Grünliberale Partei Schweiz (glp)

I. Allgemeine / Massnahmenübergreifende Rückmeldungen

Antwort	<p>Die Grünliberalen erwarten, dass die Aufgaben des Bundes regelmässig überprüft werden. Sie sind systematisch zu hinterfragen, und die Effizienz der Leistungserfüllung ist laufend zu verbessern.</p> <p>Ebenso ist es wichtig, dass die Ausgabenbindungen im Bundeshaushalt gelockert oder mindestens nicht vergrössert werden, damit der politische Handlungsspielraum gewahrt bleibt. Sonst ist es je länger je weniger möglich, die Ausgaben gemäss den politischen Vorgaben zu priorisieren.</p>
---------	--

II. Rückmeldungen zu den einzelnen Gesetzesänderungen

a. Geoinformationsgesetz (SR 510.62)

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Geoinformationsgesetzes?
Antwort	<p>Die Grünliberalen sind einverstanden, dass die Finanzierung der amtlichen Vermessung neu geregelt und die entsprechende Parlamentsverordnung aufgehoben werden. Die Steuerung über Globalbeiträge, die den Kantonen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen gewährt werden, ist zu stärken.</p>

b. Subventionsgesetz (SR 616.1)

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Subventionsgesetzes?
Antwort	<p>Die Grünliberalen begrüssen, dass zwei Lücken im Subventionsgesetz geschlossen werden, welche die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) identifiziert hat:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Auskunftspflichten der Subventionsempfänger sollen ausdrücklich auch für Dritte gelten, die vom Empfänger für die Aufgabenerfüllung beigezogen werden.

	2. Die Subventionsämter sollen verpflichtet werden, in schriftlichen, risikoorientierten Prüfkonzepten festzuhalten, wie sie überprüfen, dass die Subventionen dem Zweck entsprechend verwendet werden (Kontrollinstrumente, verwendete Methodik, Zuständigkeiten etc.).
--	--

c. Tabaksteuergesetz (SR 641.31)

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Tabaksteuergesetzes?
Antwort	Die Grünliberalen sind einverstanden, dass die Eidgenössische Zollverwaltung die Tabaksteuer nach pflichtgemäßem Ermessen veranlagt, wenn die Steuererklärung nicht fristgerecht eingereicht wird. Dadurch werden Steuerausfälle verhindert.

**d. Eisenbahngesetz (SR 742.101)
Bahninfrastrukturfondsgesetz (SR 742.140)**

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Eisenbahngesetzes und des Bahninfrastrukturfondsgesetzes?
Antwort	<p>Die Einlagen in den Bahninfrastrukturfonds (BIF) aus dem allgemeinen Bundeshaushalt und den Mineralölsteuern werden nach geltendem Recht an die Entwicklung des realen Brutto-Inlandproduktes (rBIP) angepasst und folgen dem Bahnbau-Teuerungsindex (BTI; siehe zum Ganzen Art. 3 Abs. 2 BIFG). Da der BTI in der Vergangenheit stärker gestiegen ist als der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK), sind die Einlagen in den BIF schneller gewachsen als die Einnahmen des Bundes. Falls sich diese Entwicklung fortsetzen sollte, werden andere Ausgaben zunehmend aus dem Bundeshaushalt verdrängt. Das ist aus finanzpolitischen Gründen abzulehnen.</p> <p>Die Grünliberalen begrüßen daher, dass die Indexierung der Einlagen so angepasst werden soll, dass der Spielraum für die freie Verwendung von Bundesmitteln vergrößert wird, ohne dadurch den Betrieb, Unterhalt oder Ausbau der Bahninfrastruktur zu gefährden. Der Bundesrat erachtet dabei aus verkehrs- und finanzpolitischer Sicht zwei Umsetzungsvarianten für „vertretbar“:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. BTI und ½ rBIP 2. LIK und rBIP <p>Bei der ersten Variante wäre die Entlastung von Bund und Kantonen deutlich grösser (Schätzung bis 2030: 290 Mio. Franken bei Variante 1, 153 Mio. Franken bei Variante 2; vgl. erläuternder Bericht, Ziff. 2.1.4). Nach Meinung des Bundesrates gefährdet keine der beiden Varianten den Betrieb, Unterhalt und Ausbau der Bahninfrastruktur. Trotzdem spricht er sich im erläuternden Bericht – ohne klare Begründung – für die weniger weitgehende Variante 2 aus (Ziff. 2.1.4).</p>

	<p>Die Grünliberalen beantragen demgegenüber, die Variante 1 (BTI und ½ rBIP) umzusetzen. Dadurch wird der Spielraum für den Bundeshaushalt noch stärker vergrössert, ohne dass dies negative Auswirkungen auf die Bahninfrastruktur haben sollte. Sollte der BIF entgegen den Prognosen in den kommenden Jahren einen Liquiditätsbedarf aufweisen, werden die Grünliberalen den Bundesrat auf seiner Zusicherung behaften, die Fondseinlage aus der LSVa bei Bedarf auf das verfassungsmässige Maximum zu erhöhen, sofern die Lage des Bundeshaushalts dies zulassen sollte (vgl. erläuternder Bericht, Ziff. 2.1.4).</p> <p>Die Grünliberalen vermissen im erläuternden Bericht Ausführungen zur Frage, ob bei den Einlagen in den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-fonds (NAF) eine ähnliche Problemlage besteht. Sollte dies der Fall sein, erwarten sie vom Bundesrat im Rahmen der Botschaft einen Vorschlag für eine entsprechende Gesetzesänderung. NAF und BIF sind bezüglich der Indexierung gleich zu behandeln, sofern keine sachlichen Gründe für eine Ungleichbehandlung bestehen.</p>
--	--

e. Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (SR 780.1)

	<p>Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs?</p>
<p>Antwort</p>	<p>Der Dienst für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (Dienst ÜPF) betreibt aktuell ein Informatiksystem zur Bearbeitung der Daten, die im Rahmen der Überwachung des Fernmeldeverkehrs anfallen („Verarbeitungssystem“). Dabei geht es vor allem darum, Daten entgegenzunehmen und den berechtigten (Strafverfolgungs-)Behörden zur Verfügung zu stellen. Diese können im Verarbeitungssystem Daten mutieren, lesen und löschen.</p> <p>Der Bundesrat schlägt vor, eine Rechtsgrundlage zu schaffen, damit Daten, die im Verarbeitungssystem gespeichert sind, „analysiert“ werden können (Art. 7 und 8 VE-BÜPF). Gemäss dem erläuternden Bericht können „weitreichende Schlüsse über Personennetzwerke sowie Kommunikations- und Bewegungsgewohnheiten“ daraus gezogen werden (erläuternder Bericht, Ziff. 2.1.5).</p> <p>Da es bei der Überwachung des Fernmeldeverkehrs um einen rechtsstaatlich und datenschutzrechtlich heiklen Bereich geht, müssen alle entsprechenden Gesetzesänderungen genau geprüft und die Auswirkungen sauber abgeklärt werden. Die Grünliberalen lehnen es ab, diese Fragen im Rahmen der vorliegenden Vorlage zu behandeln, die mit der Entlastung des Bundeshaushalts und administrativen Erleichterungen einen anderen Gegenstand hat. Die Integration von Analysefunktion im Verarbeitungssystem ist dem Parlament in einer separaten Vorlage vorzulegen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen detailliert aufzuzeigen.</p> <p>Was die Entschädigung der Mitwirkungspflichtigen im Sinne des Gesetzes betrifft (z.B. Anbieterinnen von Fernmeldediensten), schlägt der Bundesrat vor, die Möglichkeit von Pauschalen vorzusehen (Art. 38a Abs. 2 VE-BÜPF). Die Grünliberalen sind offen für diesen Systemwechsel, beantragen jedoch, dass zusätzlich ge-</p>

	<p>prüft wird, ob ein System mit Akontozahlungen mit Schlussrechnung im Endergebnis administrativ nicht einfacher wäre, dies primär für grosse Mitwirkungspflichtige.</p> <p>Weiter soll der Bundesrat gemäss Vorentwurf vorsehen können, dass den Mitwirkungspflichtigen für die Erteilung der Auskünfte keine Entschädigung ausgerichtet wird (Art. 38 Abs. 4 Bst. a VE-BÜPF). Diese einseitige Belastung der Mitwirkungspflichtigen geht den Grünliberalen zu weit. Die Kostenlosigkeit soll wie heute nur für automatisierte Auskünfte (Abrufverfahren) möglich sein.</p>
--	--

III. Umsetzung Umsetzung

	Haben Sie Bemerkungen zur praktischen Umsetzung dieser Gesetzesänderungen?
Antwort	Keine Bemerkungen.

Ansprechperson für Rückfragen zum ausgefüllten Fragebogen:

Name / Vorname: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion

Telefon-Nummer: 079 560 56 63

E-Mail-Adresse: ahmet.kut@parl.ch

Bitte den ausgefüllten Fragebogen senden an: ap-sekretariat@efv.admin.ch

Dezember 2019 | RD.19.0110

Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts, Änderung des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

Vernehmlassung der Bundesanwaltschaft (BA)

Die BA begrüsst, dass mit dem neuen Artikel 38a Absatz 2 des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) eine gesetzliche Grundlage für die Pauschalisierung der Gebühren im Bereich der Fernmeldeüberwachung geschaffen werden soll.

Die BA regt an, im Rahmen der nächsten Revision des BÜPF auf eine Entschädigung der mitwirkungspflichtigen Fernmeldediensteanbieter (FDAs) zu verzichten.

Strafverfolgung als hoheitliche Kernaufgabe des Staates darf nicht durch Wirtschaftlichkeitsüberlegungen gesteuert werden. Aus diesem Grund weist die BA darauf hin, dass die Absicht, den Kostendeckungsgrad des Dienstes ÜPF durch eine schrittweise Gebührenerhöhung zu steigern, zu verwerfen ist.

Gemäss dem Bericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle (Prüfauftrag: 17649) können weder der Dienst ÜPF noch das Informatikcenter des EJPD und die FDAs ihre Kosten transparent ausweisen. Weiter resultiert ein Grossteil der heutigen Gebühreneinnahmen des Dienstes ÜPF aus der Überwachung von unverschlüsseltem Telefonverkehr. Aufgrund der zunehmenden Verschlüsselung von Kommunikationsanwendungen sowie der wachsenden Vielfalt der technischen Möglichkeiten strafprozessualer Natur, werden die Einnahmen des Dienstes ÜPF aufgrund der dargestellten Entwicklung in den nächsten Jahren einbrechen.

Der Kostendeckungsgrad des Dienstes ÜPF kann somit nicht mehr als Grundlage für die Bemessung der Gebühren herangezogen werden.

Die BA bedankt sich für die Gelegenheit zur Vernehmlassung.

Bundesanwaltschaft BA



Michael Lauber
Bundesanwalt



Eidgenössisches Finanzdepartement
Eidgenössische Finanzverwaltung
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per Mail: ap-sekretariat@efv.admin.ch

Bern, 9. Dezember 2019

Stellungnahme Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts

Sehr geehrte Damen und Herren

Die LITRA nimmt fristgerecht in der Vernehmlassung zu eingangs erwähntem Bundesgesetz Stellung.

Im Jahr 2014 hat die Schweizer Bevölkerung in einer Volksabstimmung der Schaffung eines unbefristeten Bahninfrastrukturfonds (BIF) zugestimmt. Im Hinblick auf die wachsende Verkehrsnachfrage war die Schaffung dieses Fonds ein wichtiger Entscheid, damit auch in Zukunft sichergestellt wird, dass genügend finanzielle Mittel in Unterhalt, Betrieb und Ausbau des Bahnnetzes investiert werden.

Das Eidg. Parlament hat kürzlich 12,89 Milliarden Franken für den Ausbauschnitt 2035 gesprochen und steht somit hinter dem notwendigen Ausbau der Bahninfrastruktur. Angesichts der breiten Zustimmung aus der Bevölkerung, dem Parlament und der öV-Branche zu den Investitionen in die Bahninfrastruktur, sind die vorgeschlagenen Entlastungen des Bundeshaushalts zulasten des BIF unverständlich und nicht gerechtfertigt. Das heutige Konstrukt der Finanzierung des BIF gemäss Art. 3 Abs. 2 des Bahninfrastrukturfondsgesetz (BIFG) hat sich bewährt. Es drängen sich keine Änderungen im Finanzierungsmechanismus auf. Darum fordert die LITRA, die gesetzlichen Grundlagen zum BIF unverändert zu belassen.

Ebenfalls kritisch, stehen wir der vorgeschlagenen Änderung gegenüber, dass die im BIF geführten bedingt rückzahlbaren Darlehen durch einen einfachen Beschluss des Bundesrates in die Bundesrechnung übernommen und in Beteiligungen umgewandelt werden könnten. Es droht damit eine Trennung von Betrieb und Infrastruktur bei den Bahnunternehmungen. Aus unserer Sicht überwiegen die Vorteile einer integrierten Bahn klar.

Denn eine Trennung von Bahnbetrieb und -infrastruktur verursacht wesentliche Nachteile. Es entstehen Mehrkosten infolge zusätzlicher Instanzen, der Aufwand infolge Anpassung aller Verträge und Eigentumsverhältnisse wird erhöht, wertvolle Synergien gehen verloren usw. Es ist daher sehr wichtig, dass eine allfällige Umwandlung von bedingt rückzahlbaren Darlehen in Beteiligungen eingehend mit dem Transportunternehmen (TU) und den übrigen Eignern diskutiert und abgestimmt wird.

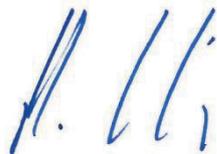
Die LITRA fordert dementsprechend folgende Änderung im Art. 51 Abs. 3 EBG resp. Art. 10 Abs. 4 BIFG:

«Die im Bahninfrastrukturfonds geführten bedingt rückzahlbaren Darlehen können durch Beschluss des Bundesrates **nur nach vorgängiger Absprache mit den übrigen Hauptegnern und mit dem Transportunternehmen** in die Bundesrechnung übernommen und in Beteiligung umgewandelt werden. Der Bund kann überdies auf die Rückzahlung der Darlehen verzichten, um sich an notwendigen Bilanzsanierungen zu beteiligen, wenn auch der Kanton verzichtet.»

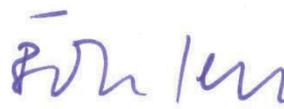
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Überlegungen und stehen Ihnen für Ergänzungen und Auskünfte jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

LITRA – Informationsdienst
für den öffentlichen Verkehr



Martin Candinas
Präsident
Nationalrat



René Böhlen
Geschäftsführer

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Finanzverwaltung EFV
Abteilung Ausgabenpolitik
Bundesgasse 3
3003 Bern

ausschliesslich per Mail an ap-sekretariat@efv.admin.ch

12. November 2019

Vernehmlassung Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Vielen Dank für die Einladung, am Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts teilzunehmen.

economiesuisse befürwortet die Überprüfung der Bundesaufgaben und das damit verbundene Ziel, den Bundeshaushalt durch Effizienzsteigerungen und Lockerung von Ausgabenbindungen zu entlasten.

Der Anteil der gebundenen Ausgaben am Gesamthaushalt ist in den letzten Jahren stark gestiegen und wird bis 2020 rund 64 Prozent betragen. Besonders problematisch sind gebundene Ausgaben, die schneller wachsen, als die Bundeseinnahmen und aus dem allgemeinen Bundeshaushalt finanziert werden. Gebundene Ausgaben reduzieren den finanzpolitische Handlungsspielraum von Bundesrat und Parlament, in der kurzen bis mittleren Frist flexibel zu reagieren.

Strukturelle Massnahmen sind deshalb zu begrüssen; dürfen aber nicht zu neuen Belastungen anderorts oder unverhältnismässig hohen Kosten für die Umsetzung führen. Die detaillierten Rückmeldungen zu den einzelnen Gesetzesänderungen finden Sie im Fragenkatalog anbei.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse
economiesuisse



Dr. Frank Marty
Mitglied der Geschäftsleitung



Lea Flügel
Projektleiterin Finanzen & Steuern



Vorentwurf zum Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts

Fragebogen zur Vernehmlassung

Stellungnahme von: economiesuisse (bitte Kanton/Organisation angeben)

I. Allgemeine / Massnahmenübergreifende Rückmeldungen

Antwort	<p>economiesuisse befürwortet die Überprüfung der Bundesaufgaben und das damit verbundene Ziel, den Bundeshaushalt durch Effizienzsteigerungen und Lockerung von Ausgabenbindungen zu entlasten.</p> <p>Der Anteil der gebundenen Ausgaben am Gesamthaushalt ist in den letzten Jahren stark gestiegen und wird bis 2020 rund 64 Prozent betragen. Besonders problematisch sind gebundene Ausgaben, die schneller wachsen als die Bundeseinnahmen und aus allgemeinen Bundesmitteln finanziert werden. Gebundene Ausgaben reduzieren den finanzpolitische Handlungsspielraum von Bundesrat und Parlament, in der kurzen bis mittleren Frist flexibel zu reagieren.</p> <p>Strukturelle Massnahmen sind deshalb zu begrüessen; dürfen aber nicht zu neuen Belastungen anderorts oder unverhältnismässig hohen Kosten für die Umsetzung führen.</p>
---------	---

II. Rückmeldungen zu den einzelnen Gesetzesänderungen

a. Geoinformationsgesetz (SR 510.62)

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Geoinformationsgesetzes?
Antwort	economiesuisse unterstützt die Massnahme, sofern dabei die dezentrale Aufgabenverteilung berücksichtigt (keine Zentralisierung) und die fiskalische Äquivalenz eingehalten wird.

b. Subventionsgesetz (SR 616.1)

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Subventionsgesetzes?
Antwort	economiesuisse befürwortet die Änderung des Subventionsgesetzes. Um tatsächlich einen Beitrag zur sparsameren Mittelverwendung zu leisten, müssen sich die Gesetzesänderungen auch in der praktischen Umsetzung niederschlagen und zu einer stärkeren Mittelkontrolle durch bessere Aufsicht führen.

c. Tabaksteuergesetz (SR 641.31)

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Tabaksteuergesetzes?
Antwort	Keine Einwände.

**d. Eisenbahngesetz (SR 742.101)
Bahninfrastrukturfondsgesetz (SR 742.140)**

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Eisenbahngesetzes und des Bahninfrastrukturfondsgesetzes?
Antwort	economiesuisse unterstützt die Anbindung der Einlage in den BIF an den Landesindex der Konsumentenpreise sowie an das reale BIP. Wie bereits der Kantonsbeitrag wäre auch der Bundesbeitrag nicht mehr an eine exogene Grösse gekoppelt (BIT), sondern würde sich entlang der Bundeseinnahmen und somit im Gleichschritt mit dem gesamten Bundeshaushalt entwickeln. Mit dieser Gesetzesänderung wird verhindert, dass die BIF-Einlage nicht immer mehr freie Mittel aus dem Bundeshaushalt bindet und damit den finanzpolitischen Spielraum verringert. Fragwürdig ist angesichts des allgemein knappen finanzpolitischen Spielraums die Tatsache, dass der BIF auch mit dieser Gesetzesänderung jährliche Überschüsse im dreistelligen Millionenbereich erzielen würde. Eine Kürzung der Einlage (Bundesanteil) sollte deshalb geprüft werden.

e. Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (SR 780.1)

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs?
Antwort	Kein Kommentar

**III. Umsetzung
Umsetzung**

	Haben Sie Bemerkungen zur praktischen Umsetzung dieser Gesetzesänderungen?
Antwort	Die administrativen Kosten der Umsetzung der Gesetzesänderungen dürfen die tatsächliche Entlastung des Bundeshaushalts nicht übersteigen.

Ansprechperson für Rückfragen zum ausgefüllten Fragebogen:

Name / Vorname: Lea Flügel

Telefon-Nummer: 044 421 35 23

E-Mail-Adresse: lea.fluegel@economiesuisse.ch

Bitte den ausgefüllten Fragebogen senden an: ap-sekretariat@efv.admin.ch

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Eidgenössische Finanzverwaltung
Bundesgasse 3
3003 Bern

11. Dezember 2019

Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsregierungen wurden mit Schreiben vom 13. September 2019 zur Vernehmlassung zum Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts eingeladen. Wir danken dafür und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

Der Kanton Aargau äussert sich im Einzelnen nur zu jenen Aspekten der Vorlage, welche Bezüge zu den Kantonen aufweisen beziehungsweise Auswirkungen auf die Kantone haben.

Dem grösseren Teil der vorgeschlagenen Änderungen stimmen wir zu. Bei folgenden Themen lehnen wir eine der beantragten Änderungen ab oder schlagen Anpassungen oder Ergänzungen vor.

- Der geplanten Änderung des Subventionsgesetzes stimmen wir zu. Wir sind jedoch der Auffassung, dass der Bund bei Dritten, welche mit der Leistungserstellung beauftragt wurden, nur nach vorheriger Information des Subventionsnehmers (beispielsweise des Kantons) Auskünfte einholen, Akteneinsicht verlangen oder Kontrollen durchführen darf. Wir beantragen, dies im Gesetz explizit so festzuschreiben.
- Wir lehnen die vorgeschlagene Änderung der Einlagen in den Bahninfrastrukturfonds ab. Die heutige Anpassungsregel folgt einer konsistenten Logik. Die vorgeschlagenen Indizes sind sachfremd. Zudem ist die Verordnung über die Bemessung der Einlage erst seit 2016 in Kraft und soll nicht mit kurzfristigen Sparmassnahmen unterwandert werden.
- Die geplanten Anpassungen im Zusammenhang mit der Umwandlung von bedingt rückzahlbaren Darlehen in Beteiligungen lehnen wir ab. Auch wenn entsprechende rechtliche Grundlagen bereits bestehen, stehen wir dieser Möglichkeit generell kritisch gegenüber. Weil heute allein der Bund für die Finanzierung der Bahninfrastruktur zuständig ist, würde künftig eine Umwandlung von Darlehen in Beteiligungen immer zugunsten des Bundes und zulasten anderer Aktionäre erfolgen. Eine solche Verschiebung im Aktionariat der Privatbahnen erachten wir weder als sachgerecht noch als wünschenswert. Die Ablehnung der Änderung richtet sich somit nicht gegen die neu vorgesehenen Formulierungen, sondern generell gegen die Möglichkeit der Umwandlung von Darlehen in Beteiligungen.

- Den Anpassungen im Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs stimmen wir zu. Nicht einverstanden sind wir aber mit der parallel dazu vorgesehenen Erhöhung des Kostendeckungsgrads und damit der Tarife.

Grundsätzlich ist es richtig, dass die Überwachungskosten zu einem angemessenen Anteil von den anordnenden Strafverfolgungsbehörden übernommen werden. Vor einer Tarifierhöhung müssten unseres Erachtens aber alle möglichen Kostensenkungsmassnahmen ergriffen werden.

Namentlich erachten wir die Entschädigungen an die Fernmeldediensteanbieter (FDA) als systemwidrig. Auch andere Personen und Institutionen müssen den Strafverfolgungsbehörden Daten liefern, ohne dafür entschädigt zu werden – beispielsweise die Banken. Wenn den zur Datenlieferung verpflichteten FDA Schnittstellen und Datenformate einheitlich vorgeschrieben würden, könnten auch die Kosten der Technik weiter reduziert werden.

Die Stellungnahmen zu allen einzelnen Gesetzesanpassungen finden Sie im beiliegenden ausgefüllten Fragebogen.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Urs Hofmann
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Beilage

- Fragenkatalog

Kopie

- ap-sekretariat@efv.admin.ch



Vorentwurf zum Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts

Fragebogen zur Vernehmlassung

Stellungnahme von: Kanton Aargau, Regierungsrat (bitte Kanton/Organisation angeben)

I. Allgemeine / Massnahmenübergreifende Rückmeldungen

Antwort	Keine allgemeinen Bemerkungen.
---------	--------------------------------

II. Rückmeldungen zu den einzelnen Gesetzesänderungen

a. Geoinformationsgesetz (SR 510.62)

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Geoinformationsgesetzes?
Antwort	Wir stimmen den vorgeschlagenen Änderungen zu.

b. Subventionsgesetz (SR 616.1)

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Subventionsgesetzes?
Antwort	Wir stimmen den vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich zu. Im Gesetz sollte aber explizit festgehalten werden, dass der Bund nur nach vorgängiger Information des Subventionsempfängers bei Dritten, welche für die Leistungserfüllung beigezogen wurden, Auskünfte einholen, Akteneinsicht verlangen oder Kontrollen durchführen darf.

c. Tabaksteuergesetz (SR 641.31)

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Tabaksteuergesetzes?
Antwort	Wir stimmen den vorgeschlagenen Änderungen zu.

**d. Eisenbahngesetz (SR 742.101)
Bahninfrastrukturfondsgesetz (SR 742.140)**

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Eisenbahngesetzes und des Bahninfrastrukturfondsgesetzes?
Antwort	Wir lehnen die vorgeschlagene Änderung ab. Die Begründung für diesen Positionsbezug findet sich im Begleitschreiben.

e. Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (SR 780.1)

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs?
Antwort	Den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen stimmen wir zu. Nicht einverstanden sind wir aber mit der gleichzeitig geplanten Anhebung des Kostendeckungsgrades und somit der Tarife. Wie im Begleitschreiben ausgeführt, müssten aus unserer Sicht vor einem solchen Schritt alle möglichen Kostensenkungsmassnahmen ergriffen werden.

III. Umsetzung Umsetzung

	Haben Sie Bemerkungen zur praktischen Umsetzung dieser Gesetzesänderungen?
Antwort	Keine zusätzlichen Bemerkungen.

Ansprechperson für Rückfragen zum ausgefüllten Fragebogen:

Name / Vorname: Moser Christian, Leiter Abteilung Finanzen

Telefon-Nummer: 062 835 24 51

E-Mail-Adresse: christian.moser@ag.ch

Bitte den ausgefüllten Fragebogen senden an: ap-sekretariat@efv.admin.ch

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

per E-Mail
ap-sekretariat@efv.admin.ch

Glarus, 3. Dezember 2019
Unsere Ref: 2019-928

Vernehmlassung i. S. Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushaltes

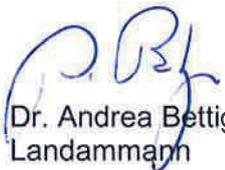
Hochgeachteter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Finanzdepartement gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne gemäss beiliegendem Fragenkatalog vernehmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat


Dr. Andrea Bettiga
Landammann


Hansjörg Dürst
Ratsschreiber

Beilage:
- Fragenkatalog zur Vernehmlassung

versandt am: **03. Dez. 2019**



Vorentwurf zum Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts

Fragenkatalog zur Vernehmlassung

Stellungnahme von: ..Kanton Glarus..... (bitte Kanton/Organisation angeben)

I. Allgemeine / Massnahmenübergreifende Rückmeldungen

Antwort	Wir unterstützen die übergeordneten Ziele der Vorlage, namentlich die Schaffung von Handlungsspielraum für wichtige neue Vorhaben und die Lockerung von Ausgabenbindungen im Finanzhaushalt des Bundes. Da von einem umfassenden Massnahmenpaket nur deren fünf Teil der Vernehmlassungsvorlage bilden fällt uns eine gesamthafte Beurteilung schwer. Wir halten aber ausdrücklich fest, dass mit den Massnahmen keinesfalls eine Lastenverschiebung auf die Kantone einhergehen darf.
---------	--

II. Rückmeldungen zu den einzelnen Gesetzesänderungen

a. Geoinformationsgesetz (SR 510.62)

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Geoinformationsgesetzes?
Antwort	Da die Anpassungen gemäss Kapitel 4.2 des erläuternden Berichts für die Kantone kostenneutral sind verzichten wir auf eine Stellungnahme.

b. Subventionsgesetz (SR 616.1)

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Subventionsgesetzes?
Antwort	Da aufgrund der Anpassungen gemäss Kapitel 4.2 des erläuternden Berichts für die Kantone keine Auswirkungen zu erwarten sind verzichten wir auf eine Stellungnahme.

c. Tabaksteuergesetz (SR 641.31)

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Tabaksteuergesetzes?
Antwort	Da aufgrund der Anpassungen gemäss Kapitel 4.2 des erläuternden Berichts für die Kantone keine Auswirkungen zu erwarten sind verzichten wir auf eine Stellungnahme.

**d. Eisenbahngesetz (SR 742.101)
Bahninfrastrukturfondsgesetz (SR 742.140)**

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Eisenbahngesetzes und des Bahninfrastrukturfondsgesetzes?
Antwort	Im Gegensatz zum Vorschlag des Bundesrates beantragen wir die Variante 1, BTI und 1/2 rBIP. Gemäss erläuterndem Bericht sollte der BIF trotz Reduktion jährliche Überschüsse im dreistelligen Millionenbereich erzielen, die Finanzierung von Betrieb, Substanzerhalt und Ausbau der Bahninfrastruktur ist nicht gefährdet. Den Vorteil der Variante 1 sehen wir in der grösseren Entlastung der öffentlichen Hand. Dass damit verbundene geringere Wachstum der Fondseinlagen halten wir für vertretbar.

e. Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (SR 780.1)

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs?
Antwort	Grundsätzlich begrüssen wir die angestrebte Reduktion des administrativen Aufwands durch die Einführung von Pauschalen. Im erläuternden Bericht wird aber im Kapitel 4.2 die Mehrbelastung der Kantone von Fr. 10 Mio. durch eine verursachergerechtere Verteilung begründet. Darin sehen wir einen gewissen Widerspruch, der durch die geplanten Pro-forma-Abrechnungen noch verstärkt wird. Wie damit Kosteneinsparungen erzielt werden sollen erschliesst sich uns nicht, weshalb wir der Änderung aufgrund der vorliegenden Informationen nicht zustimmen können.

**III. Umsetzung
Umsetzung**

	Haben Sie Bemerkungen zur praktischen Umsetzung dieser Gesetzesänderungen?
Antwort	keine Bemerkungen

Ansprechperson für Rückfragen zum ausgefüllten Fragebogen:

Name / Vorname: Schiesser Andreas [bitte ausfüllen]

Telefon-Nummer: 055 646 61 03 [bitte ausfüllen]

E-Mail-Adresse: andreas.schiesser@gl.ch [bitte ausfüllen]

Bitte den ausgefüllten Fragebogen senden an: ap-sekretariat@efv.admin.ch



Vorentwurf zum Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts

Fragenkatalog zur Vernehmlassung

Stellungnahme von: Kanton Glarus (bitte Kanton/Organisation angeben)

I. Allgemeine / Massnahmenübergreifende Rückmeldungen

Antwort	Wir unterstützen die übergeordneten Ziele der Vorlage, namentlich die Schaffung von Handlungsspielraum für wichtige neue Vorhaben und die Lockerung von Ausgabenbindungen im Finanzhaushalt des Bundes. Da von einem umfassenden Massnahmenpaket nur deren fünf Teil der Vernehmlassungsvorlage bilden fällt uns eine gesamthafte Beurteilung schwer. Wir halten aber ausdrücklich fest, dass mit den Massnahmen keinesfalls eine Lastenverschiebung auf die Kantone einhergehen darf.
---------	--

II. Rückmeldungen zu den einzelnen Gesetzesänderungen

a. Geoinformationsgesetz (SR 510.62)

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Geoinformationsgesetzes?
Antwort	Da die Anpassungen gemäss Kapitel 4.2 des erläuternden Berichts für die Kantone kostenneutral sind verzichten wir auf eine Stellungnahme.

b. Subventionsgesetz (SR 616.1)

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Subventionsgesetzes?
Antwort	Da aufgrund der Anpassungen gemäss Kapitel 4.2 des erläuternden Berichts für die Kantone keine Auswirkungen zu erwarten sind verzichten wir auf eine Stellungnahme.

c. Tabaksteuergesetz (SR 641.31)

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Tabaksteuergesetzes?
Antwort	Da aufgrund der Anpassungen gemäss Kapitel 4.2 des erläuternden Berichts für die Kantone keine Auswirkungen zu erwarten sind verzichten wir auf eine Stellungnahme.

**d. Eisenbahngesetz (SR 742.101)
Bahninfrastrukturfondsgesetz (SR 742.140)**

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Eisenbahngesetzes und des Bahninfrastrukturfondsgesetzes?
Antwort	Im Gegensatz zum Vorschlag des Bundesrates beantragen wir die Variante 1, BTI und 1/2 rBIP. Gemäss erläuterndem Bericht sollte der BIF trotz Reduktion jährliche Überschüsse im dreistelligen Millionenbereich erzielen, die Finanzierung von Betrieb, Substanzerhalt und Ausbau der Bahninfrastruktur ist nicht gefährdet. Den Vorteil der Variante 1 sehen wir in der grösseren Entlastung der öffentlichen Hand. Dass damit verbundene geringere Wachstum der Fondseinlagen halten wir für vertretbar.

e. Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (SR 780.1)

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs?
Antwort	Grundsätzlich begrüssen wir die angestrebte Reduktion des administrativen Aufwands durch die Einführung von Pauschalen. Im erläuternden Bericht wird aber im Kapitel 4.2 die Mehrbelastung der Kantone von Fr. 10 Mio. durch eine verursachergerechtere Verteilung begründet. Darin sehen wir einen gewissen Widerspruch, der durch die geplanten Pro-forma-Abrechnungen noch verstärkt wird. Wie damit Kosteneinsparungen erzielt werden sollen erschliesst sich uns nicht, weshalb wir der Änderung aufgrund der vorliegenden Informationen nicht zustimmen können.

**III. Umsetzung
Umsetzung**

	Haben Sie Bemerkungen zur praktischen Umsetzung dieser Gesetzesänderungen?
Antwort	keine Bemerkungen

Ansprechperson für Rückfragen zum ausgefüllten Fragebogen:

Name / Vorname: Schiesser Andreas..... [bitte ausfüllen]

Telefon-Nummer: 055 646 61 03..... [bitte ausfüllen]

E-Mail-Adresse: andreas.schiesser@gl.ch..... [bitte ausfüllen]

Bitte den ausgefüllten Fragebogen senden an: ap-sekretariat@efv.admin.ch

Finanzdepartement

Rathaus, Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 57
finanzdepartement@fd.so.ch
so.ch

Roland Heim
Regierungsrat

Per E-Mail an:
ap-sekretariat@efv.admin.ch
Eidgenössisches Finanzdepartement
Herr Bundespräsident Ueli Maurer
Bernernhof
3003 Bern

26. November 2019

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushaltes

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. September 2019 haben Sie uns das Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushaltes zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir nehmen nachfolgend nur zu den vorgesehenen Änderungen des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF; SR 780.1) Stellung. Zu den anderen Änderungen haben wir keine Bemerkungen.

Zunächst möchten wir insbesondere auf die an Sie gerichtete Eingabe der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten vom 6. November 2019 verweisen. Wir teilen deren Auffassung und möchten die dortigen Aussagen bekräftigen.

Folgendes können wir ergänzend dazu festhalten:

Art. 7, 8 und 23 BÜPF

Die Bereitstellung von Analysefunktionen im Verarbeitungssystem des Dienstes ÜPF ist sehr zu begrüssen. Damit wird es möglich, erhobene Daten (insbesondere Randdaten wie Verbindungen zwischen verschiedenen Rufnummern, benutzte Antennenstandorte etc.) direkt im Verarbeitungssystem zu analysieren und zu visualisieren.

9. Abschnitt: Kosten

Die anvisierte Flexibilität bei der (Weiter-)Verrechnung der Kosten durch die angeordneten Überwachungen oder Auskünfte an die Kantone ist zu begrüssen. Neu wird im Gesetzestext (Art. 38 Abs. 3) der Begriff "Kostenbeteiligung" (der Kantone) verwendet und nicht mehr "Gebühr", was flexiblere und einzelfallgerechtere Lösungen bei der Überwälzung der Kosten an die anordnenden Behörden ermöglichen dürfte. Weitere Flexibilisierungen sind in Art. 38 Abs. 4 vorgesehen, was auf dem einfacheren Verordnungsweg erleichterte Anpassungen bei der Weiterverrechnung erlaubt. Diese Regelung wird es ermöglichen, in Zukunft schnell und flexibel die finanzielle Abgeltung auch von neu hinzukommenden Überwachungsarten und -technologien zu regeln.

Die neu vorgesehene Möglichkeit von Pauschalen anstelle von Einzelfallzahlungen ist ebenfalls zu begrüßen.

Wir erachten die vorgesehenen Anpassungen im Bereich BÜPF grundsätzlich als sinnvoll und sachgerecht, dies mit Einschränkung der Ausführungen der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten in deren Eingabe vom 6. November 2019, die wir unterstützen.

Für die uns eingeräumte Möglichkeit, eine Vernehmlassung einzureichen, danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse



Roland Heim
Regierungsrat

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches
Finanzdepartement (EFD)
Herr Bundespräsident
Ueli Maurer
Bundesgasse 3
3003 Bern

Zug, 19. November 2019 sa

Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts; Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. September 2019 haben Sie das Vernehmlassungsverfahren eröffnet und die Kantonsregierungen eingeladen, zur Vorlage bis am 13. Dezember 2019 Stellung zu nehmen. Dazu äussern wir uns wie folgt.

Wir begrüssen das Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts grundsätzlich. Detailliertere Antworten entnehmen Sie bitte dem beigelegten Fragebogen.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Seite 2/2

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Stephan Schleiss
Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Beilagen:

- Beilage 1: Ausgefüllter Fragebogen des EFD betreffend Vorentwurf zum Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts
- Beilage 2: Stellungnahme Kanton Zug vom 17. September 2019 betreffend Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr

Kopie per E-Mail an:

- ap-sekretariat@efv.admin.ch (Word- und PDF-Dokument)
- Zuger Mitglieder der Vereinigten Bundesversammlung
- Direktion des Innern
- Baudirektion
- Sicherheitsdirektion
- Gesundheitsdirektion
- Finanzdirektion



Vorentwurf zum Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts

Fragebogen zur Vernehmlassung

Stellungnahme von: Kanton Zug

I. Allgemeine / Massnahmenübergreifende Rückmeldungen

Antwort	Keine Bemerkungen.
---------	--------------------

II. Rückmeldungen zu den einzelnen Gesetzesänderungen

a. Geoinformationsgesetz (SR 510.62)

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Geoinformationsgesetzes?
Antwort	<p>Wir begrüßen die Aufhebung der Verordnung der Bundesversammlung (FVAV) und die neu vorgeschlagene Regelung der Finanzierung der amtlichen Vermessung. Sie erlaubt eine zielgerechtere Ausrichtung von Bundesbeiträgen und hilft, die Innovation in der Geoinformation zu fördern.</p> <p>Es erscheint uns wichtig, dass diese Anpassung vorgenommen wird. Zusammen mit den weiteren Anpassungen an der Geoinformationsgesetzgebung wird so die volle Wirkung der angestrebten Verbesserungen erreicht.</p>

b. Subventionsgesetz (SR 616.1)

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Subventionsgesetzes?
Antwort	Keine Bemerkungen.

c. Tabaksteuergesetz (SR 641.31)

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Tabaksteuergesetzes?
Antwort	Keine Bemerkungen.

**d. Eisenbahngesetz (SR 742.101)
Bahninfrastrukturfondsgesetz (SR 742.140)**

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Eisenbahngesetzes und des Bahninfrastrukturfondsgesetzes?
Antwort	Keine Bemerkungen.

e. Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (SR 780.1)

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs?
Antwort	<p>Mit den vorgeschlagenen Änderungen von Art. 7, Art. 8 und Art. 23 sind wir einverstanden.</p> <p>Betreffend Kostenregelung wird die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Verrechnung mittels Pauschalen im Grundsatz begrüsst. Der Bund hat damit die Anträge der Kantone und deren Strafverfolgungsbehörden auf eine Pauschalösung bzw. Vereinfachung der Kostenregelung aufgenommen. Die Festlegung der Entschädigungen und Kostenbeteiligungen einzelfallweise oder in Form von Pauschalen ist nicht Gegenstand der vorliegenden Vorlage. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat sich indes in seiner beiliegenden Stellungnahme vom 17. September 2019 zur Teilrevision der Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs bereits zur Frage der Bemessung dieser Kosten geäußert. Wir legen diese Stellungnahme bei. Der Kanton Zug lehnte darin sämtliche Gebührenerhöhungen zu Lasten der Kantone dezidiert ab.</p>

III. Umsetzung

	Haben Sie Bemerkungen zur praktischen Umsetzung dieser Gesetzesänderungen?
Antwort	Keine Bemerkungen.

Ansprechperson für Rückfragen zum ausgefüllten Fragebogen:

Name / Vorname: Heinz Tännler, Finanzdirektor

Telefon-Nummer: 041 728 36 03

E-Mail-Adresse: heinz.taennler@zg.ch

Bitte den ausgefüllten Fragebogen senden an: ap-sekretariat@efv.admin.ch

FD FDS 6 / 180 / 109460



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Zug, 17. September 2019 ek

**Teilrevision der Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. Juni 2019 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, zur geplanten Teilrevision der Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vom 15. November 2017 (GebV-ÜPF; SR 780.115.1) Stellung zu nehmen.

Wir können uns mit dem Entwurf in wesentlichen Punkten nicht einverstanden erklären und lehnen insbesondere die vorgesehenen Gebührenerhöhungen dezidiert ab. Unsere Anträge und Bemerkungen zum Entwurf der Teilrevision können Sie im Einzelnen dem Formular zur Erfassung der Stellungnahme entnehmen, welches wir diesem Schreiben beilegen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anträge und Bemerkungen.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Stephan Schleiss
Landammann

Tobias Moser
Landschreiber

Beilage:
Ausgefülltes Formular zur Erfassung der Stellungnahme

Kopie per E-Mail an:

- Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch; als PDF und im Word-Format)
- Sicherheitsdirektion
- Obergericht (felix.ulrich@zg.ch)
- Zuger Polizei (kommandooffice.polizei@zg.ch)
- Staatskanzlei (zur Aufschaltung im Internet)

Vernehmlassungsverfahren: Teilrevision der Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (GebV-ÜPF, SR 780.115.1)

Procédure de consultation : Révision partielle de l'Ordonnance sur les émoluments et les indemnités en matière de surveillance de la correspondance par poste et télécommunication (OEI-SCPT, SR 780.115.1)

Procedura di consultazione: Revisione parziale dell'Ordinanza sugli emolumenti e le indennità per la sorveglianza della corrispondenza postale e del traffico delle telecomunicazioni (OEm-SCPT, SR 780.115.1)

Formular zur Erfassung der Stellungnahme / Formulaire pour la saisie de la prise de position / Formulario per il parere

Datum, date, data	17. September 2019
Amt/office/ufficio	Kanton Zug
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) Personne de contact en cas de questions (Nom/tél./courriel) Persona di riferimento in caso di domande (Nome/Tel./E-mail)	Sicherheitsdirektion des Kantons Zug, Michael Siegrist, Stv. Generaldekreterär, Tel. 041 728 50 23, Michael.Siegrist@zg.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme** elektronisch **als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word** par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich wird jede Verringerung des hohen administrativen Aufwandes für die Verrechnung von Gebühren für die Fernmeldeüberwachung begrüsst. Es ist jedoch explizit darauf hinzuweisen, dass letztlich von einer Verrechnung im Einzelfall abgekommen werden muss und die finale Lösung in der Begleichung der Gebühren durch eine einzige jährliche Pauschalgebühr pro Kanton bestehen muss. In diesem Zusammenhang wird neben dem Verteilschlüssel unter den Kantonen insbesondere auch der Kostendeckungsgrad für den Dienst ÜPF erneut thematisiert werden müssen.

Ebenso ist zu betonen, dass die im Entwurf vorgesehene Kompensation der wegfallenden Gebühren für einfache Auskünfte durch eine Erhöhung der Gebühren für Echtzeitüberwachungen und rückwirkende Teilnehmeridentifikation zu Quersubventionierungen unter den Kantonen führen würde. Kantone, deren Anteil am Total der eingeholten Auskünfte deutlich kleiner ist als derjenige bei den Echtzeitüberwachungen und/oder rückwirkende Teilnehmeridentifikationen, hätten im Vergleich zu heute deutlich höhere Kosten, während die Kantone, bei denen es sich umgekehrt verhält, deutlich mehr Einsparungen hätten.

Bemerkungen zum Anhang der GebV-ÜPF:

Der vorliegende Entwurf beinhaltet eine nochmalige massive Erhöhung der Gebühren der Überwachung, was erneut mit dem schlechten Kostendeckungsgrad des Dienstes ÜPF begründet wird. Kritik hierzu wurde seitens der kantonalen Strafverfolgungsbehörden bereits im Mai 2017 dezidiert vorgebracht. Diese Kritik wurde indes nicht beachtet und die Gebühren trotzdem deutlich erhöht. Die neuerlich geplante Erhöhung der Gebühren lehnen wir in dieser Form deutlich ab, dies aus folgenden Gründen:

- Der vorliegende Entwurf sieht zwecks Kostendeckung der Bundesbehörde einzig Erhöhungen der verrechenbaren Gebühren, hingegen keine Reduktion der Entschädigungen an die Mitwirkungspflichtigen vor. Angemessen erscheint es, wenn im Falle einer Umsetzung der neuerlichen Kostenerhöhung diese je hälftig durch die Strafverfolgungsbehörden einerseits und die Mitwirkungspflichtigen andererseits getragen würde.
- Der vorgeschlagene Verzicht des Bundes auf die Verrechnung von Gebühren für die Auskunftserteilung nach Art. 27, 35, 37, 40, 42 und 43 VÜPF ist zwar zu begrüssen, vermag jedoch nicht darüber hinweg zu täuschen, dass auf der anderen Seite die Gebühren für Überwachungsmaßnahmen in der Regel um rund 20–30% erhöht werden, was für die Kantone insgesamt spürbare Mehrkosten nach sich ziehen wird. Dadurch verteuern sich die Überwachungsmaßnahmen erneut deutlich und unverhältnismässig.
- Eine Erhöhung der Gebühren für Echtzeit- und rückwirkende Überwachungen verstärkt die von den Kantonen beanstandete prohibitive Wirkung auf die Bekämpfung der schweren (bandenmässigen und organisierten) Kriminalität, welche auch von der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) in ihrem Bericht «Wirtschaftlichkeitsprüfung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs bei Strafverfahren» vom 23. November 2018 festgehalten wurde.

- Den Einnahmeverlusten des Dienstes ÜPF durch den Gebührenverzicht bei einfachen Auskünften stehen wesentliche Ersparnisse durch den Wegfall der Rechnungsstellung und den damit verbundenen Abbau des administrativen Aufwands gegenüber, die eingerechnet werden müssen. Wie der Dienst ÜPF die 1,4 Mio. Franken an entgangenen Einnahmen errechnet, ist nicht nachvollziehbar.
- Es kann nicht Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden sein, den administrativen Aufwand für Entschädigungszahlungen von 3 Franken an die Mitwirkungspflichtigen mitzufinanzieren. Hier muss eine vernünftige, kostengünstige Lösung zwischen dem Dienst ÜPF und den Mitwirkungspflichtigen gefunden werden.
- Die EFK regt in ihrem Bericht an, den Kostendeckungsgrad noch einmal zu überdenken. Dieser Prozess ist im Gange und es sollte hier eine politische Lösung gefunden werden, ohne dass die Lösungssuche vom Nebengeräusch einer erheblichen Erhöhung der Kosten für Echtzeit- und rückwirkende Überwachungen gestört wird.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der GebV-ÜPF / Remarques par rapport aux articles de l'OEI-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli OEm-SCPT

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 3 Abs. 4 Bst. a Art. 3 al. 4 let. a Art. 3 cpv. 4 lett. a	<input type="checkbox"/> Ja / oui / si <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / parziale / parziale		Diese Änderung ist sinnvoll und notwendig, da sie die Voraussetzung für die Änderung von Art. 5 Abs. 1 ^{bis} schafft. Die Einfügung von Art. 27 wird begrüsst, da Art. 27 die Auskunftsarten gemäss den übrigen hier erwähnten Artikeln der VÜPF sinnvoll ergänzt. Hingegen ist mehr als fraglich, ob sich der administrative Aufwand zur Ausrichtung einer Entschädigung von 3 Franken pro Auskunft an die Mitwirkungspflichtigen lohnt, zumindest solange diese Entschädigung nicht direkt mit der Auskunft im gleichen System elektronisch verarbeitet wird.
Art. 5 Abs. 1 ^{bis} Art. 5 al. 1 ^{bis} Art. 5 cpv. 1 ^{bis}	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / si <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / parziale / parziale		Diese Änderung ist aus den folgenden Gründen sinnvoll und wird begrüsst: 1. Der Verzicht auf die Erhebung von Gebühren ist gesetzlich bereits als Möglichkeit vorgesehen (Art. 23 Abs. 2 BÜPF). 2. Der Verzicht auf diese Gebühren führt zu einer massiven Reduktion des administrativen Aufwands sowohl beim Bund als auch bei den Kantonen. 3. Der Aufwand zur Erhebung der Gebühren von 9 Franken ist wohl schon alleine bei

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
			den Rechnung stellenden Bundesbehörden höher als der Ertrag, dies insbesondere wenn die Rechnungsstellung von 9 Franken noch auf Papier erfolgt.
Art. 7	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / si <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
Art. 7			
Art. 7			

Bemerkungen zum Anhang der GebV-ÜPE / Remarques par rapport à l'annexe de l'OEI-SCPT / Osservazioni sull'allegato dell'OEm-SCPT

Auftragstyp / Type de mandat / Tipo di mandato	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
IR_4_NA	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
IR_5_NA_FLEX	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
IR_7_IP	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
IR_10_TEL	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
IR_11_TEL_FLEX	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
IR_13_EMAIL	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
IR_14_EMAIL_FLEX	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		

Auftragstyp / Type de mandat / Tipo di mandato	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
IR_15_COM	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / si <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
IR_16_COM_FLEX	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / si <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		
RT_22_NA_IRI	<input type="checkbox"/> Ja / oui / si <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Verzicht auf Gebührenerhöhung (evtl. Reduktion der Gebührenerhöhung)	Gebührenerhöhung um 32% ist nicht gerechtfertigt. Verzicht auf Reduktion der Entschädigung an Mitwirkungspflichtige ist inakzeptabel.
RT_23_NA_CC_IRI	<input type="checkbox"/> Ja / oui / si <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Verzicht auf Gebührenerhöhung (evtl. Reduktion der Gebührenerhöhung)	Gebührenerhöhung um 22% ist nicht gerechtfertigt. Verzicht auf Reduktion der Entschädigung an Mitwirkungspflichtige ist inakzeptabel.
RT_24_TEL_IRI	<input type="checkbox"/> Ja / oui / si <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Verzicht auf Gebührenerhöhung (evtl. Reduktion der Gebührenerhöhung)	Gebührenerhöhung um 32% ist nicht gerechtfertigt. Verzicht auf Reduktion der Entschädigung an Mitwirkungspflichtige ist inakzeptabel.
RT_25_TEL_CC_IRI	<input type="checkbox"/> Ja / oui / si <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Verzicht auf Gebührenerhöhung (evtl. Reduktion der Gebührenerhöhung)	Gebührenerhöhung um 22% ist nicht gerechtfertigt. Verzicht auf Reduktion der Entschädigung an Mitwirkungspflichtige ist inakzeptabel.

Auftragstyp / Type de mandat / Tipo di mandato	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
RT_26_EMAIL_IRI	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Verzicht auf Gebührenerhöhung (evtl. Reduktion der Gebührenerhöhung)	Gebührenerhöhung um 32% ist nicht gerechtfertigt. Verzicht auf Reduktion der Entschädigung an Mitwirkungspflichtige ist inakzeptabel.
RT_27_EMAIL_CC_IRI	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Verzicht auf Gebührenerhöhung (evtl. Reduktion der Gebührenerhöhung)	Gebührenerhöhung um 22% ist nicht gerechtfertigt. Verzicht auf Reduktion der Entschädigung an Mitwirkungspflichtige ist inakzeptabel.
HD_28_NA	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Verzicht auf Gebührenerhöhung (evtl. Reduktion der Gebührenerhöhung)	Gebührenerhöhung um 32% ist nicht gerechtfertigt. Verzicht auf Reduktion der Entschädigung an Mitwirkungspflichtige ist inakzeptabel.
HD_29_TEL	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Verzicht auf Gebührenerhöhung (evtl. Reduktion der Gebührenerhöhung)	Gebührenerhöhung um 75% ist nicht gerechtfertigt. Verzicht auf Reduktion der Entschädigung an Mitwirkungspflichtige ist inakzeptabel.
HD_30_EMAIL	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Verzicht auf Gebührenerhöhung (evtl. Reduktion der Gebührenerhöhung)	Gebührenerhöhung um 75% ist nicht gerechtfertigt. Verzicht auf Reduktion der Entschädigung an Mitwirkungspflichtige ist inakzeptabel.
AS_34	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Verzicht auf Gebührenerhöhung (evtl. Reduktion der Gebührenerhöhung)	Gebührenerhöhung um 75% ist nicht gerechtfertigt. Verzicht auf Reduktion der Entschädigung an Mitwirkungspflichtige ist inakzeptabel.



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Abteilung Ausgabenpolitik
Bundesgasse 3
3003 Bern

ap-sekretariat@evf.admin.ch

Bern, 13. Dezember 2019

Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen. Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Die SP Schweiz erklärt sich mit den fünf Massnahmen zur Effizienzsteigerung in der Bundesverwaltung sowie zur Lockerung von Ausgabenbindungen grundsätzlich einverstanden. Die SP stimmt den Änderungen im Geoinformationsgesetz, dem Subventionsgesetz, dem Tabaksteuergesetz sowie dem Eisenbahngesetz und Bahninfrastrukturfondsgesetz zu.

Was die Änderungen im Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) angeht, sind wir mit der Einführung von Pauschalen und damit einer Vereinfachung von Abrechnung und Rechnungsbegleichung einverstanden. Dass aber im gleichen Zug, sozusagen nebenbei auch die Rechtsgrundlagen geschaffen werden sollen, damit Daten im Verarbeitungssystem des Dienstes ÜPF neu auch analysiert werden können, um „weitreichende Schlüsse über Personennetzwerke sowie Kommunikations- und Bewegungsgewohnheiten“ von überwachten Personen zu ermöglichen, geht der SP Schweiz zu weit. Sie verlangt, dass die in den Artikeln 7 und 8 BÜPF neu zu schaffende gesetzliche Grundlage für die Nutzung von Analysefunktionen im Verarbeitungssystem des Dienstes ÜPF in eine separate Vorlage ausgegliedert wird und dem Parlament sowie den Parteien gesondert vorgelegt wird, handelt es sich hier doch um einen sehr sensiblen Politikbereich und den Umgang mit besonders schützenswerten Personendaten. Das kann und sollte man in unseren Augen nicht in einem Massnahmenpaket über administrative Erleichterungen abhandeln. Es ist klar zu regeln, wer welche Analysen in Auftrag geben kann.

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Theaterplatz 4
Postfach · 3011 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Levrat', with a long, sweeping horizontal stroke at the end.

Christian Levrat
Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ferrari', with a stylized 'L' and 'F'.

Luciano Ferrari
Leiter Politische Abteilung



Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3000 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 32 60
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 13. Dezember 2019

Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts danken wir Ihnen bestens.

Wir können Ihnen mitteilen, dass wir mit dem unterbreiteten Mantelerlass und den fünf Massnahmen, die eine Änderung von Bundesgesetzen notwendig machen, im Grundsatz einverstanden sind. Aus finanzpolitischer Sicht sind hauptsächlich die Anpassungen am Eisenbahngesetz (SR 742.101) und am Bahninfrastrukturfondsgesetz (SR 742.140) sowie am Bundesgesetz über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (SR 780.1) relevant.

Den vorgesehenen Ansatz des Bundesrates, eine Anpassung der Indexierung des Bahninfrastrukturfonds (BIF) an den Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) gemäss Variante 2 vorzuschlagen, begrünnen wir. Die Variante 1 mit einer Anpassung des BIF an die halbe Wirtschaftsentwicklung würden wir angesichts der mittel- und langfristig bereits beschlossenen (12,9 Mrd. Franken auf 2035) Ausbauprojekte als problematisch erachten.

Die Anpassung des Bundesgesetzes über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs wird die Kantone aufgrund der Einführung von Pauschalen bei der Berechnung der Kostenbeteiligung für die Post- und Fernmeldeüberwachung und deren beabsichtigten schrittweisen Erhöhung bis höchstens 10 Mio. Franken belasten. Es handelt sich gemäss Eidgenössischem Finanzdepartement nicht um eine Lastenverschiebung; mit der Massnahme werde eine verursachergerechtere Verteilung der Kosten angestrebt. Die Pauschalisierung erlaube es, auch die administrativen Kosten der Kantone zu senken.

Wir begrünnen explizit die Anpassung des Geoinformationsgesetzes, da mit dieser Anpassung die Mitfinanzierung der Verbundaufgabe «Amtliche Vermessung» durch den Bund flexibler gestaltet wird und neu auch innovative Projekte zur Weiterentwicklung des Fachbereichs unterstützt werden können. Mit der Gesetzesanpassung soll neu der Bundesrat



anstelle der Bundesversammlung über die Bemessungs- und Verteilgrundlagen entscheiden können. Zudem verlagern sich die zur Verfügung gestellten Geldmittel richtigerweise von der Ersterhebung der Daten in Richtung der periodischen Nachführung, der Umsetzung von besonderen Anpassungen von nationalem Interesse und der Weiterentwicklung der amtlichen Vermessung. Im Zusammenhang mit dieser Gesetzesanpassung bringen wir folgende formelle Anpassung im erläuternden Bericht vor: In der Zusammenfassung des Berichts ist auf S. 3 die Rede von der «Neuregelung der Finanzierung der Erhebung von Geoinformationsdaten». Der Begriff «Geoinformationsdaten» ist nicht gebräuchlich und unseres Erachtens zu breit. Wir schlagen vor (wie auf S. 8 bereits korrekt formuliert) von der «Neuregelung der Finanzierung der amtlichen Vermessung» zu sprechen. Konsequenterweise empfiehlt sich diese Anpassung ebenso auf S. 7 des Berichts.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Heidi Hanselmann
Präsidentin

Canisius Braun
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
rechtsdienst@sif.admin.ch

Per E-Mail: ap-sekretariat@efv.admin.ch
Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Seite

1/2

Betreff

Vernehmlassungsantwort Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts: Vernehmlassungsverfahren

Datum

13. Dezember 2019

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihre Einladung vom 13. September 2019 zur Vernehmlassung zum Vorentwurf für ein Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts und bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Init7 (Schweiz) AG («Init7») ist Internetprovider mit Sitz in Winterthur, ein KMU mit rund 40 Mitarbeitern.

Der Dienst für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (Dienst ÜPF) betreibt aktuell ein Informatiksystem zur Bearbeitung der Daten, die im Rahmen der Überwachung des Fernmeldeverkehrs anfallen („Verarbeitungssystem“). Dabei geht es vor allem darum, Daten entgegenzunehmen und den berechtigten (Strafverfolgungs-)Behörden zur Verfügung zu stellen. Diese können im Verarbeitungssystem Daten mutieren, lesen und löschen.

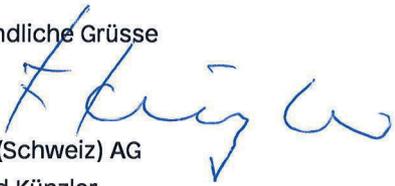
Der Bundesrat schlägt in der Vernehmlassungsvorlage vor, eine Rechtsgrundlage zu schaffen, damit Daten, die im Verarbeitungssystem gespeichert sind, „analysiert“ werden können (Art. 7 und 8 VE-BÜPF). Gemäss dem erläuternden Bericht können „weitreichende Schlüsse über Personennetzwerke sowie Kommunikations- und Bewegungsgewohnheiten“ daraus gezogen werden (erläuternder Bericht, Ziff. 2.1.5).

Da es bei der Überwachung des Fernmeldeverkehrs um einen rechtsstaatlich und datenschutzrechtlich heiklen Bereich geht, müssen alle entsprechenden Gesetzesänderungen genau geprüft und die Auswirkungen sauber abgeklärt werden. **Init7 lehnt es ab, diese Fragen im Rahmen der vorliegenden Vorlage zu behandeln**, die mit der Entlastung des Bundeshaushalts und administrativen Erleichterungen einen anderen Gegenstand hat. Die Integration von Analysefunktion im Verarbeitungssystem ist dem Parlament in einer separaten Vorlage vorzulegen. Dabei sind die konkreten Auswirkungen detailliert aufzuzeigen.

Was die Entschädigung der Mitwirkungspflichtigen im Sinne des Gesetzes betrifft (z.B. Anbieterinnen von Fernmeldediensten), schlägt der Bundesrat vor, die Möglichkeit von Pauschalen vorzusehen (Art. 38a Abs. 2 VE-BÜPF). Init7 ist offen für diesen Systemwechsel, beantragen jedoch, dass zusätzlich geprüft wird, ob ein System mit **Akontozahlungen mit Schlussrechnung** im Endergebnis administrativ nicht einfacher wäre. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die an die Provider bezahlten Entschädigungen bereits mit der letzten Revision der Gebührenverordnung zum BÜPF (GebV-ÜPF) sehr erheblich gesenkt wurden (je nach Art der Auskunft um mehr als 98 Prozent). Dies einseitig auf Kosten der Internetprovider, für die die Beantwortung von Überwachungs- und Auskunftsaufträgen mit erheblichen Kosten verbunden ist. Init7 wehrt sich schon jetzt auf dem Gerichtsweg gegen diese ungerechtfertigte Senkung ihrer Entschädigungen. Es kann damit nicht angehen, dass die Entschädigungen nun ein weiteres Mal gekürzt werden.

Weiter soll der Bundesrat gemäss Vorentwurf vorsehen können, dass den Mitwirkungspflichtigen für die Erteilung von Auskünften über Teilnehmer gar keine Entschädigung ausgerichtet wird (Art. 38 Abs. 4 Bst. a VE-BÜPF). Diese erneut einseitige Belastung der Mitwirkungspflichten geht Init7 zu weit. Die **Kostenlosigkeit** soll höchstens **für automatisierte Auskünfte** (Abrufverfahren) möglich sein, nicht aber im manuellen Verfahren, das für KMU wie Init7 gilt. Ausserdem ist zu bedenken, dass für Strafverfolgungsbehörden kostenlose Auskünfte ein Anreiz sind, viel häufiger und auch unbegründet auf Vorrat Auskunft zu verlangen. Dies ist **rechtsstaatlich bedenklich**, dem so schon ausufernden Überwachungswahn würde damit eine weitere Tür geöffnet.

Freundliche Grüsse


Init7 (Schweiz) AG
Alfred Künzler

Bern, 13. Dezember 2019

Vernehmlassung: Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zum *Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts* Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Zu Beginn der Legislatur 2015-2019 initiierte der Bundesrat unter dem Titel «Strukturelle Reformen» eine Überprüfung der Aufgaben des Bundes. Im Sommer 2018 verabschiedete er ein entsprechendes Massnahmenpaket mit 35 konkreten Vorhaben oder Prüfaufträgen im gesamten Aufgabenspektrum des Bundes. Effizienzsteigerungen sowie die Lockerung von Ausgabebindungen werden angestrebt. Fünf Massnahmen erfordern Gesetzesänderungen und sind nun Gegenstand dieser Vernehmlassung. Sie sind in einem Mantelerlass zusammengefasst.

Für die CVP gehört ein ausgeglichener Staatshaushalt grundsätzlich zu einer verantwortungsvollen Politik. Wir unterstützen die regelmässige Überprüfung der Staatsausgaben und begrüessen grundsätzlich diese vorgeschlagenen Massnahmen. Allerdings gilt es ebenfalls, die nötigen Ausgaben der öffentlichen Hand und die wünschenswerten Investitionen für die kommenden Generationen im Auge zu behalten. Schliesslich konnten in den letzten Jahren mit der Schuldenbremse und den erwirtschafteten strukturellen Überschüssen systematisch die Schulden abgebaut werden. Bei den Gebühren für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs ist es uns wichtig, dass den Kantonen keine neuen Lasten auferlegt werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüessen

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Gerhard Pfister
Präsident der CVP Schweiz

Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin CVP Schweiz

Eidgenössisches Finanzdepartement
Eidgenössische Finanzverwaltung
Bundesgasse 3
3003 Bern

Bern, 4. Dezember 2019
Tel. +41 31 359 23 50, daniela.walker@voev.ch

Stellungnahme Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts

Sehr geehrte Damen und Herren

Via Umwege haben wir von der Vernehmlassung betreffend das titelerwähnte Gesetz erfahren. Wir sind erstaunt, dass wir nicht direkt angeschrieben wurden, sind doch in der Vorlage wesentliche Punkte enthalten, die grosse Auswirkungen auf den öffentlichen Verkehr haben.

Gerne nehmen wir innert der gesetzten Frist die Gelegenheit wahr, uns vernehmen zu lassen.

Erst vor fünf Jahren hat die Schweizer Bevölkerung mit einer komfortablen Zweidrittelmehrheit den Bundesbeschluss über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (FABI) angenommen und damit einen neuen, unbefristeten Bahninfrastrukturfonds (BIF) geschaffen. Mit FABI und dem BIF wurde ein nach mehrjähriger Arbeit ein wesentlicher Meilenstein der Schieneninfrastruktur-Finanzierung gelegt.

Im Hinblick auf die wachsenden Verkehrsprognosen war die Schaffung eines neuen, unbefristeten Bahninfrastrukturfonds ein wichtiger Entscheid, damit auch in Zukunft sichergestellt wird, dass genug Geld in Unterhalt, Betrieb und Ausbau des Bahnnetzes investiert wird. Das Parlament hat erst dieses Jahr 12,89 Milliarden Franken für den Ausbauschnitt 2035 gesprochen und steht somit hinter dem notwendigen Ausbau der Bahninfrastruktur. Angesichts der grossen Zustimmung zum BIF in der Bevölkerung, im Parlament und in der Branche, sind die Einsparungen im Bundeshaushalt zulasten des Bahninfrastrukturfonds unverständlich. Das Konstrukt der Finanzierung des BIF bewährt sich. Da sich keine Änderungen am Finanzierungsmechanismus aufdrängen, fordert der VöV, die Bestimmungen zum BIF auf dem aktuellen Stand zu belassen.

Ebenfalls kritisch gegenüber steht der Verband der Anpassung, dass die im Bahninfrastrukturfonds geführten bedingt rückzahlbaren Darlehen durch einfachen Beschluss des Bundesrates in die Bundesrechnung übernommen werden und in Beteiligungen umgewandelt werden können. Dieser Ansatz zur Desintegration der Bahnen ist äusserst umstritten. Es ist unabdingbar, dass die Umwandlung sehr eng mit den einzelnen Transportunternehmen und mit den übrigen Eignern diskutiert und abgestimmt werden muss. Die Vorteile einer integrierten TU sollen nicht unterschätzt werden und die möglichen Nachteile einer gesplitteten TU (z.B. Mehrkosten infolge zusätzlicher Instanzen, Aufwand in der Anpassung aller Verträge und Eigentumsverhältnisse, psychologisches «Aufbrechen» der Bahn und Förderung des Silodenken) müssen sehr sorgfältig und unternehmensspezifisch analysiert und minimiert werden.

Der VöV fordert dementsprechend folgende Änderung an Art. 51 Abs. 3 EBG resp. Art. 10 Abs. 4 BIFG:

Art. 10 Abs. 4 BIFG: «Die im Bahninfrastrukturfonds geführten bedingt rückzahlbaren Darlehen können durch Beschluss des Bundesrates und nur nach vorgängiger Absprache mit den übrigen Haupteignern und mit dem Transportunternehmen in die Bundesrechnung übernommen und in Beteiligung umgewandelt werden. Der Bund kann überdies auf die Rückzahlung der Darlehen verzichten, um sich an notwendigen Bilanzsanierungen zu beteiligen, wenn auch der Kanton verzichtet.»

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Ueli Stückelberger
Direktor VöV

Kopie an:
- UVEK
- BAV
- bea, dwa



KONFERENZ DER KANTONALEN **POLIZEIKOMMANDANTEN**

Der Präsident

Per E-Mail an:

ap-sekretariat@efv.admin.ch

Bern, 6. November 2019

Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts, Sammelbotschaft; Teil Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF)

Stellungnahme der KKPKS

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz KKPKS nimmt gerne die Gelegenheit wahr, sich zum obgenannten Geschäft zu äussern und greift hierfür in Absprache mit der Kantonspolizei Zürich nachfolgend inhaltlich auf die gemeinsam durch diese und die Staatsanwaltschaft Zürich erarbeitete Stellungnahme zurück.

Grundsätzlich begrüsst die KKPKS die im Abschnitt 6 „Bundesgesetz vom 18. März 2016 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs“ vorgesehenen Änderungen, wobei nachfolgende vier Einschränkungen anzubringen sind.

Zu Art. 7 und Art. 8 BÜPF

Vorlage

Gemäss Botschaft soll das Verarbeitungssystem keine Daten enthalten, welche mit anderen strafrechtlichen Massnahmen erlangt wurden; die Art. 7 und Art. 8 BÜPF bilden dementsprechend keine ausreichende Grundlage, um Daten zu importieren, welche mit anderen strafrechtlichen Massnahmen, wie GovWare (Art 269ter StPO), IMSI-Catcher (Art 269bis StPO) oder Observationen (Art 282f. StPO) erhoben wurden.

Beurteilung

Diese Unterscheidung ist nicht zeitgemäss. Moderne Kommunikationsmittel gehen weit über analoge Telefonie hinaus und ermöglichen die Kommunikation über eine Vielzahl verschiedener Kommunikationskanäle, die sich auf verschiedene Technologien stützen. Damit löst sich die klare Grenze zwischen der klassischen Fernmeldeüberwachung gemäss Art. 269 StPO und der Überwachung mit technischen Überwachungsgeräten gemäss Art. 280 StPO auf.

Das zeigt sich nicht zuletzt am Beispiel der GovWare, für die eine neue, ausdrückliche Gesetzesgrundlage geschaffen wurde.



Der Präsident

Mittel, die zur Kommunikationsüberwachung dienen, tragen je länger je mehr diesem Umstand Rechnung und werden in ihren Möglichkeiten universaler. Werden nun die Überwachungssysteme strikt getrennt, besteht die Gefahr, dass kostenintensive Doppelbeschaffungen getätigt werden müssen. Vor allem aber besteht die Gefahr, dass Daten, die den gleichen Vorfall betreffen, auf verschiedenen Systemen ausgewertet und dann manuell miteinander verglichen werden müssen. Damit leidet die Beweisqualität der Verfahren, sowohl in belastender, als auch in entlastender Hinsicht.

Es ist unbedingt anzustreben, einerseits teure Doppelbeschaffungen von Systemen zu vermeiden und andererseits die Beweissicherheit in den Verfahren zu steigern.

Antrag

Unter Hinweis auf die obgenannte Begründung schlagen wir folgende Ergänzungen des Gesetzes vor:

Art. 7 lit. a sei wie folgt zu ergänzen:

„... die durch die Überwachung des Fernmeldeverkehrs, den Einsatz von GovWare und aus Überwachungen mit technischen Überwachungsgeräten gesammelten Daten entgegenzunehmen und den berechtigten Behörden zur Verfügung zu stellen;...“

Art. 8 lit. a sei wie folgt zu ergänzen:

„... den Inhalt des Fernmeldeverkehrs, sowie die Daten aus dem Einsatz von GovWare und aus Überwachungen mit technischen Überwachungsgeräten der überwachten Person; _“

Zu Art. 38 Abs. 4 lit. b BÜPF

Vorlage

Gemäss Botschaft soll die Kostenregelung im BÜPF in einem Abschnitt zusammengefasst werden. Die Regelung der Kostenlosigkeit des geltenden Art. 23 Abs. 3 BÜPF mit der Möglichkeit, Auskünfte nach Art. 21 und Art. 22 BÜPF kostenlos anzubieten, wird daher in den neuen Art. 38 BÜPF verschoben.

Beurteilung

Es ist nicht einzusehen weshalb unter diesen Umständen der bisherige Gesetzestext von Art. 23 Abs. 3 geändert wird.

Mit der geplanten Automatisierung im Auskunftssystem IRC (Information Request Component) sollten zukünftig geringere Kosten anfallen, was für einen Verzicht auf die Erhebung der heutigen Gebühren spricht.

Antrag

Wir schlagen folgende Formulierung vor:

„Leistungen des Dienstes im Zusammenhang mit der Erteilung der Auskünfte kostenlos und rund um die Uhr zu erfolgen haben.“



Der Präsident

Zu Art. 14 GebV-ÜPF

Vorlage

Gemäss Auslegung des geltenden Gesetzes durch den Dienst ÜPF ist auch die ausschliessliche Nutzung der Auftragsmanagement-Komponente WMC (Warrant Management Component), also der Komponente, über die lediglich die Auftragsabwicklung erfolgt, gebührenpflichtig.

Beurteilung

Das bedeutet für die schweizerischen Staatsanwaltschaften, dass sie auch dann eine jährliche Gebühr zu entrichten haben, wenn sie auf keinerlei Daten zugreifen, sondern einzig die Auftragserteilung elektronisch abwickeln möchten. Mit dieser Gebühr werden insbesondere diejenigen Staatsanwaltschaften, die entsprechende Aufträge allenfalls ein oder wenige Male pro Jahr verfügen, vom Gebrauch des WMC abgehalten. Damit wird verhindert, dass die Abwicklung der Aufträge medienbruchfrei erfolgt, was insbesondere beim Dienst ÜPF zu einem beträchtlichen Mehraufwand führt, der in keinem Verhältnis zu den Erträgen aus diesen Gebühren steht. Es wird deshalb vorgeschlagen, zumindest für die alleinige Nutzung des WMC keine Benutzergebühren zu verrechnen.

Die Strafverfolgungsbehörden bezahlen mit den Gebühren für die Dienstleistungen des Dienstes ÜPF. Die Lizenzkosten sollten in diesen Gebühren enthalten sein, damit kein zusätzlicher administrativer Aufwand beim Dienst ÜPF und den Strafverfolgungsbehörden entsteht. Gerade für die Nutzer einzelner Komponenten wie zum Beispiel dem RDC für die historischen Daten (Retained Data Component), macht es keinen Sinn, dass sie für das Echtzeitüberwachungssystem ISS (Interception System Switzerland) ebenfalls Lizenzgebühren bezahlen.

Die gleichen Gründe gelten für die von der Staatsanwaltschaft geforderte Minimalanpassung, falls Art. 14 GebV-ÜPF nicht gestrichen werden soll.

Antrag

Wir schlagen vor, diesen Artikel ersatzlos zu streichen.

Eventualiter beantragen wir, der Art. 14 GebV-ÜPF sei mit folgendem Absatz 2 zu ergänzen:

„Bei ausschliesslicher Nutzung des Systems für die Auftragsabwicklung werden keine Pauschalgebühren für die entsprechenden Benutzerkonto erhoben.“

Zu Art. 38a Abs. 4 BÜPF

Vorlage

Die Kosten sollen vom Bund resp. von den Kantonen zu tragen sein, wobei der Entscheid darüber nach dem Nutzen der Auskünfte resp. der Überwachungen zu fällen wäre. Der im Art. 38a Abs. 4 BÜPF vorgesehene Mechanismus in Kombination mit den ergänzenden Erläuterungen erweist sich aber als unklar:

Art. 38a Abs. 4 BÜPF:

„Bei der Bemessung in Form von Pauschalen berücksichtigt er, inwieweit die Kosten dem Bund oder den einzelnen Kantonen nach dem Nutzen der Auskünfte und der Überwachungen zuzurechnen sind. Haben die Kantone eine Verteilung des von ihnen gesamthaft zu tragenden Kostenanteils vereinbart, so richtet sich die Verteilung nach dieser Vereinbarung.“



KONFERENZ DER KANTONALEN POLIZEIKOMMANDANTEN

Der Präsident

Und dazu der erläuternde Bericht:

„Mit der Möglichkeit der Berücksichtigung des Nutzens sollen diese Kosten künftig besser auf die Kantone verteilt werden können. Idealerweise einigen sich die Kantone im Rahmen eines Konkordats auf einen entsprechenden Verteilschlüssel.“

Beurteilung

Es erhellt nicht, ob der Bundesrat aus dieser Bestimmung meint ableiten zu können, er dürfe jährliche Pauschalgebühren für die einzelnen Kantone festlegen, sollten sich die Kantone hinsichtlich des Verteilschlüssels nicht einigen.

Grundsätzlich ist eine Pauschale zu begrüßen, selbst wenn dies durch den Bundesrat festgelegt wird.

Antrag

Sollte eine Festlegung durch den Bundesrat nicht gewünscht sein, so wäre Art. 38a Abs. 4 BÜPF wie folgt zu formulieren:

„Bei der Bemessung in Form von Pauschalen berücksichtigt er die von den Kantonen vereinbarte Verteilung des von ihnen gesamthaft zu tragenden Kostenanteils.“

Abschliessend danken wir für die Berücksichtigung unserer obigen vier Anliegen.

Freundliche Grüsse

Der Präsident

Dr. Stefan Blättler

Kopie an: Mitglieder KKPKS

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Finanzverwaltung EFV
Abteilung Ausgabenpolitik
Bundesgasse 3
3003 Bern

Bern, 4. Dezember 2019 / AN
VL Entlastungen Bundeshaushalt

Elektronischer Versand: ap-sekretariat@efv.admin.ch

Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung der oben genannten Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen begrüsst das Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts grundsätzlich. Es ist richtig, dass die Bundesausgaben regelmässig kontrolliert werden mit dem Ziel, ihre Notwendigkeit zu prüfen, die Effizienz zu steigern und insgesamt das Ausgabenwachstum zu bremsen. Darüber hinaus unterstützen wir klar die angenommene FK-N Motion [17.3259](#), welche fordert, dass die gebundenen Ausgaben um 5 bis 10 Prozent reduziert werden. Diese gesetzlich verankerten Ausgaben steigen laufend und werden bis 2020 64% der Gesamtausgaben ausmachen, was den kurzfristigen finanzpolitischen Handlungsspielraum stark einschränkt.

Nun sind die vorgeschlagenen Massnahmen bisher nicht ambitioniert und die geforderte Reduktion von 5 bis 10% der gebundenen Ausgaben wird damit nicht einmal annähernd erreicht. Wir fordern daher, dass der Bundesrat nebst einer reinen Auflistung der vorgesehenen Massnahmen (wie nun im Bericht oder in der Staatsrechnung 2018) quantitativ und zeitlich aufzeigt, wie er diese geforderte Reduktion erreichen will.

Wir stehen den aktuell vorgeschlagenen Änderungen mehrheitlich positiv gegenüber, lehnen es aber ab, dass im Rahmen der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs die Mitwirkungspflichtigen dazu gezwungen werden können, Dienstleistungen, welche bei ihnen Kosten generieren, ohne Entschädigung bereitstellen zu müssen. Kosteneinsparungen bei der öffentlichen Hand sollen nicht zulasten der Wirtschaft gehen, wenn diese Dienstleistungen zuhanden der Verwaltung liefern.

Diese und weitere Bemerkungen können dem beigelegten Fragebogen entnommen werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse
FDP.Die Liberalen
Die Präsidentin

Der Generalsekretär



Petra Gössi
Nationalrätin



Samuel Lanz

› Fragebogen



Vorentwurf zum Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts

Fragebogen zur Vernehmlassung

Stellungnahme von: **FDP.Die Liberalen Schweiz**

I. Allgemeine / Massnahmenübergreifende Rückmeldungen

Antwort	<p>FDP.Die Liberalen begrüsst das Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts grundsätzlich. Es ist richtig, dass die Bundesausgaben regelmässig kontrolliert werden mit dem Ziel, ihre Notwendigkeit zu prüfen, die Effizienz zu steigern und insgesamt das Ausgabenwachstum zu bremsen. Darüber hinaus unterstützen wir klar die angenommene FK-N Motion 17.3259, welche fordert, dass die gebundenen Ausgaben um 5 bis 10 Prozent reduziert werden. Diese gesetzlich verankerten Ausgaben steigen laufend und werden bis 2020 64% der Gesamtausgaben ausmachen, was den kurzfristigen finanzpolitischen Handlungsspielraum stark einschränkt.</p> <p>Nun sind die vorgeschlagenen Massnahmen bisher nicht ambitiös und die geforderte Reduktion von 5 bis 10% der gebundenen Ausgaben wird damit nicht einmal annähernd erreicht. Wir fordern daher, dass der Bundesrat nebst einer reinen Auflistung der vorgesehenen Massnahmen (wie nun im Bericht oder in der Staatsrechnung 2018) quantitativ und zeitlich aufzeigt, wie er diese geforderte Reduktion erreichen will.</p>
---------	--

II. Rückmeldungen zu den einzelnen Gesetzesänderungen

a. Geoinformationsgesetz (SR 510.62)

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Geoinformationsgesetzes?
Antwort	Grundsätzlich positiv.

b. Subventionsgesetz (SR 616.1)

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Subventionsgesetzes?
--	--

Antwort	Grundsätzlich positiv.
---------	------------------------

c. Tabaksteuergesetz (SR 641.31)

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Tabaksteuergesetzes?
Antwort	Grundsätzlich positiv.

**d. Eisenbahngesetz (SR 742.101)
Bahnhofinfrastrukturfondsgesetz (SR 742.140)**

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Eisenbahngesetzes und des Bahnhofinfrastrukturfondsgesetzes?
Antwort	Grundsätzlich positiv.

e. Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (SR 780.1)

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs?
Antwort	Wir lehnen es ab, dass die Mitwirkungspflichtigen dazu gezwungen werden können, Dienstleistungen, welche bei ihnen Kosten generieren, ohne Entschädigung bereitstellen zu müssen. Kosteneinsparungen bei der öffentlichen Hand sollen nicht zulasten der Wirtschaft gehen, wenn diese Dienstleistungen zuhanden der Verwaltung liefern.

III. Umsetzung Umsetzung

	Haben Sie Bemerkungen zur praktischen Umsetzung dieser Gesetzesänderungen?
Antwort	Die vorgeschlagenen Massnahmen sollten zu Kosteneinsparungen führen, welche transparent aufgeschlüsselt und aufgezeigt werden müssen. Dies kann im Rahmen der unter I geforderten Zielverfolgung der Reduktion der gebundenen Ausgaben geschehen.

Ansprechperson für Rückfragen zum ausgefüllten Fragebogen:

Name / Vorname: Annika Nussbaum
Telefon-Nummer: 031 320 35 35
E-Mail-Adresse: nussbaum@fdp.ch

Bitte den ausgefüllten Fragebogen senden an: ap-sekretariat@efv.admin.ch